16. Wahlperiode

Drucksache **16/7897**

HESSISCHER LANDTAG

16. 10. 2007

Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
betreffend die Situation des Opferschutzes in Hessen
Drucksache 16/7127

Vorbemerkung der Fragesteller:
Der Staat hat von Verfassungs wegen den Auftrag, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der unter seinem Schutz lebenden Menschen zu schützen.

In seine Verantwortung fällt es deshalb, durch eine angemessene staatliche Präventionsarbeit sowie in Zusammenarbeit mit freien Trägern so weit wie möglich zu vermeiden, dass Menschen Opfer von Straftaten werden. Opfern sind Wege aufzuzeigen, damit sie sowohl in psychischer, gesundheitlicher als auch finanzieller Hinsicht das erlittene Unrecht verarbeiten und bewältigen können. Durch eine konsequente Anwendung des geltenden Rechts ist dem Opferinteresse angemessen Rechnung zu tragen.

Vorbemerkung des Ministers der Justiz:
Der Schutz der Menschen vor Straftaten ist für die Landesregierung eine ihrer Kernaufgaben. Sicherheit und Schutz gehören zu den grundsätzlichen Gewährleistungen, die jeder Staat für seine Mitbürger zu erbringen hat. Schließlich zieht ein Gemeinwesen seine Legitimation nicht unwesentlich daraus, welche Garantien und Perspektiven es seinen Mitgliedern bieten kann.
Damit sind Opferschutz und Opferhilfe - von der konkreten Hilfestellung im Einzelfall bis hin zu Maßnahmen mit langfristig ausgelegtem präventivem Charakter - zentrale Aufgaben allen staatlichen und gesellschaftlichen Handelns. Ausgehend von dem Verständnis, dass Kriminalprävention und damit die Verhinderung des Opferwerdens als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen ist, wird in Hessen flächendeckend Präventionsarbeit geleistet, die jeweils örtlich verankert ist, um nah an den Betroffenen und ihrem Umfeld tätig zu sein.
Hierzu gehört auch das Verständnis, dass die Bemühungen von Polizei und Justiz nicht nur auf die Tataufklärung und den Täter gerichtet sein dürfen. Auch und gerade die Opfer von Straftaten bedürfen der Aufmerksamkeit und des besonderen Schutzes des Rechtsstaates, wobei dies selbstverständlich nicht auf Kosten der Beschuldigtenrechte geschehen kann.
Opferschutz muss im Bereich der strafrechtlichen Verfahren vor allem auf zwei Ebenen gewährleistet werden. Zum einen gilt es, die Position der Opfer im Strafverfahren selbst zu verbessern, zum anderen ist es ausgesprochen wichtig, die Betreuung von Opfern auch außerhalb des Strafprozesses sicherzustellen.

Was den Bereich der strafprozessualen Stellung des Opfers angeht, macht sich Hessen seit Langem für gesetzliche Verbesserungen auf Bundesebene stark. Diese Bemühungen haben mit dazu beigetragen, dass am 1. September 2004 das Opferrechtsreformgesetz in Kraft getreten ist. Das Gesetz verbessert deutlich die Rechtsposition des Verletzten durch

- eine Stärkung der Verfahrensrechte,
- eine Stärkung der Informationsrechte,
- eine verbesserte Information des Verletzten über seine Rechte,
- eine Reduzierung der Belastung des Zeugen,
- eine verbesserte Schadenswiedergutmachung und
- eine verstärkte Einbringung der Opferbelange in das Verfahren.

Eingegangen am 16. Oktober 2007 · Ausgegeben am 29. Oktober 2007
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Die praktischen Erfahrungen in der Umsetzung des Gesetzes werden zeigen, ob darüber hinaus weiterer Regelungsbedarf besteht.

Auch auf der Ebene des materiellen Strafrechts ist die Landesregierung bestrebt, den Schutz der Opfer zu verbessern. Beispielhaft kann hier die hessische Gesetzesinitiative zur Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes gegen schwere Belästigungen ("Stalking") benannt werden, die letztlich in die Schaffung der neuen Strafvorschrift des § 238 StGB (Nachstellung) mündete.

Mindestens genauso wichtig ist die Sicherstellung des Opferschutzes auf der Ebene der Opferberatung und Opferbetreuung außerhalb des Strafprozesses. Die völlig unvermittelt von der Straftat betroffenen Opfer fühlen sich nach der Tat oftmals hilflos und allein gelassen. Sie benötigen Hilfe bei der Verarbeitung der für sie schrecklichen Geschehnisse und Informationen darüber, welche Hilfsmöglichkeiten es für sie gibt.
In Hessen besteht hierfür dank des finanziellen Engagements des Landes ein hervorragend ausgebautes Netz von insgesamt sieben Opferberatungsstellen, das bundesweit vorbildlich ist.
Die Landesregierung ist in der primären, sekundären und tertiären Prävention gut aufgestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit der Sozialministerin und dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

A. Hilfsangebote, Informationen und Aufklärung

Frage 1. Welche Hilfsangebote stellt die Landesregierung den Opfern von Straftaten zur Verfügung, damit sie die physischen, psychischen und materiellen Folgen leichter verarbeiten und bewältigen können?

Hessen verfügt über ein flächendeckend ausgebautes Netz von sieben Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden.

Hanauer Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e.V.	Salzstr. 11 63450 Hanau www.Hanauer-Hilfe.de	☎ 06181/24871
Giessener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e.V.	Ostanlage 21 35390 Gießen www.giessener-hilfe.de	☎ 0641/97 22 50
Kasseler Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.	Wilhelmshöher Allee 101 34121 Kassel www.kasseler-hilfe.de	☎ 0561/28 20 70
Wiesbadener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.	Marktstraße 32 65183 Wiesbaden www.wiesbadener-hilfe.de	☎ 0611/308 2324
Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e. V.	Zeil 81 60313 Frankfurt/Main www.trauma-undopferzentrum.de	☎ 069/21655828
Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.	Postfach 1414 65534 Limburg	☎ 06431/45045
Opferhilfe Südhessen e.V.	Nikoleyweg 7 64354 Reinheim www.opferhilfe.de	☎ 06162/912100

Diese Opferhilfeeinrichtungen beraten und unterstützen Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktsart es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben. Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich. Neben praktischen Hilfestellungen (Behördengänge und Begleitung zum Gericht) und psychologischer Beratung geht es vor allem auch darum, den Opfern das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein gelassen werden. Die o.g. Opferhilfevereine werden auch im laufenden Jahr mit Zuwendungen aus dem Landeshaushalt in Höhe von 612.000 € unterstützt.

Darüber hinaus wurde bei den Land- und Amtsgerichten in Frankfurt am Main und Limburg je eine Zeugenberatung installiert und mit Fachberaterstellen ausgestattet:

Zeugenberatung beim Landgericht Frankfurt/M.	Gebäude E Gerichtsstr. 2 60313 Frankfurt/M.	☎ 069/1367-2636
Zeugenberatung beim Landgericht Limburg	Schiede 14 65549 Limburg	☎ 06431/2908-116

Die Landesregierung unterstützt seit mehreren Jahren finanziell und ideell auch Zuflucht- und Beratungsstellen für Frauen und ihre Kinder, die von sexualisierter Gewalt oder auch Partnergewalt betroffen sind. Die Landesmittel in Höhe von 201.600 € für Notruf- und Beratungsstellen sowie 1.801.307 € für Frauenhäuser werden seit 2006 direkt als Budget den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Die Kommunen sind dadurch stärker in die Planung der Schutz- und Präventionsmaßnahmen eingebunden.

Seit 2004 stellt die Landesregierung sechs Frauenberatungsstellen bzw. Frauenhäusern zusätzliche Mittel für ihre Tätigkeit als Interventionsstellen zur Verfügung. Diese beinhaltet die Koordinierung der Hilfen vor Ort sowie die zugehende Beratungsarbeit in Kooperation mit der Polizei und zum Teil der Jugend- und Gesundheitsämter vor Ort. Eine der Interventionsstellen setzt den Schwerpunkt auf die Einbindung der Gesundheitsberufe in das Schutzsystem und ist hessenweit - in Kooperation mit dem beim Hessischen Sozialministerium angesiedelten Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen -, insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitssystems als auch für die regionalen Netzwerke gegen Gewalt an Frauen Ansprechpartnerin. Zudem fördert die Landesregierung sowohl eine Wohngemeinschaft für alleinstehende Mütter und Frauen in Konfliktsituationen als auch ein Projektvorhaben "Arbeit mit straffällig gewordenen Müttern und deren Kindern". Die von der Landesregierung unmittelbar finanzierten Interventionsstellen, die Projektvorhaben für allein stehende Mütter und Frauen in Konfliktsituationen sowie für straffällig gewordene Mütter und deren Kinder erhalten Landesmittel von insgesamt 317.433 €.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung zwei Beratungsstellen, die auf die Begleitung von Menschenhandelsopfern spezialisiert sind, mit Landesmitteln in Höhe von 172.500 €.

Als materielle Hilfestellung hat die Landesregierung einen Opferfonds eingerichtet. Denn Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung nach dem Opferentschädigungsgesetz ist eine gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs gegen den Antragsteller oder eine dritte Person oder dessen rechtmäßige Abwehr. Es besteht keine Entschädigungsmöglichkeit bei Schäden aus reinen Vermögensstraftaten sowie generell nicht bei Vermögensschäden. Besondere Schwierigkeiten für das Opfer, eine materielle Entschädigung zu erhalten, bestehen zudem in den Fällen, in welchen der Täter nicht zu ermitteln oder ihm Vorsatz nicht nachzuweisen ist. Die Zahlung von Schmerzensgeld nach dem Opferentschädigungsgesetz ist dann nicht möglich. Direkte Ansprüche gegen den Täter lassen sich jedoch häufig wegen dessen Mittellosigkeit nicht verwirklichen.
Um diese Lücke im Hinblick auf Straftaten von Strafgefangenen und von im Maßregelvollzug Untergebrachten zu schließen, wurde 2002 von der Landesregierung der Hessische Opferfonds zur Zahlung von Entschädigung für Opfer von Straftaten durch Gefangene und Insassen des Maßregelvollzugs eingerichtet. 2007 stehen im Landeshaushalt für diesen Zweck 50.000 € zur Verfügung. Bislang wurde der Fonds noch nicht in Anspruch genommen.

Zu den Hilfsangeboten gehört auch das flächendeckende Netz an Vermittlungsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im allgemeinen Strafrecht: Denn beim TOA soll einerseits das Interesse des Opfers an einem sachgerechten Ausgleich seiner erlittenen Schäden angemessen berücksichtigt und befriedigt werden; andererseits soll dem Täter seine ganz persönliche Verantwortung für die von ihm verursachten Schäden im besonderen Maße verdeutlicht werden. Dies soll durch eine mit Hilfe eines Vermittlers getroffene verbindliche Vereinbarung zwischen Opfer und Täter erreicht werden. Hierdurch können überdies dem Opfer ein Zivilrechtsstreit und eine Vernehmung als Zeuge erspart bleiben. All dies zeigt, dass es sich im Kern

um eine Maßnahme der Opferhilfe handelt. Die Finanzierung der TOA-Vermittlung wird sichergestellt durch Zuwendungsmittel des Justizressorts in Höhe von derzeit 224.700 € pro Jahr. Ergänzend dazu setzen die freien Träger Eigenmittel aus Geldbußenzuweisungen und Spenden ein.

Frage 2. Welche weiteren Hilfsangebote bestehen darüber hinaus hessenweit?
Wie helfen diese den Opfern?
Werden sie durch die Landesregierung gefördert?
Wenn ja, auf welche Weise?

Über die in Antwort zu A.1 dargestellten Hilfemöglichkeiten hinaus bieten eine Reihe von gemeinnützigen Institutionen spezielle Beratungsangebote für Opfer bestimmter Deliktsarten, z.B. für Kinder und Frauen als Opfer von sexuellem Missbrauch an. Hinzu kommen ehrenamtliche Beratungsangebote, zum Beispiel durch den Verein Weißer Ring. Die Finanzierung der gemeinnützigen Einrichtungen und Vereine erfolgt in erheblichem Umfang über Bußgeldzuweisungen.

Zusätzlich kann auf folgende Aktivitäten verwiesen werden: Der Landesregierung sind sieben Beratungsstellen für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und Kinder, neun Frauenhäuser sowie sieben Männerberatungsstellen, die in der Täterarbeit engagiert sind, bekannt, die Hilfsangebote ohne finanzielle Unterstützung seitens des Landes bereitstellen. Die Landesregierung unterstützt diese Einrichtungen, indem sie zur regionalen und überregionalen Vernetzung sowie verbesserten Erreichbarkeit der Einrichtungen für Betroffene beiträgt. Dabei bemüht sie sich um die Erfassung und Weitergabe der Kontaktdaten sämtlicher qualifizierter Anlaufstellen für Beratung, Schutz und Kooperation.

Diese Daten werden ständig aktualisiert. Beispielsweise erfolgt derzeit eine Bestandsaufnahme des Feldes der Männerberatung und Täterarbeit mit dem Schwerpunkt Partnergewalt, die in die Veröffentlichung eines Wegweisers für dieses Feld für Hessen münden wird. Dieser Wegweiser wird das tatsächliche Angebot an Einrichtungen aufzeigen, die sowohl die Täterarbeit als auch den Schutz von durch Partnergewalt bedrohter Frauen und Kindern gewährleisten. Durch die anstehende Veröffentlichung wird ein weiterer Schritt des Opferschutzes erreicht, den sich die Landesregierung mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich aus dem Jahr 2004 zum Ziel gesetzt hat.

Das Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Gießen bietet Opfern von gewalttätigen Übergriffen auch unabhängig von polizeilichen Ermittlungen eine forensische Untersuchung und Dokumentation an und hat hierfür eine eigene Opferuntersuchungsstelle eingerichtet. Zudem sind die ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gießener Untersuchungsstelle in lokalen Netzwerken gegen Gewalt engagiert, um so auch andere Organisationen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Beide hessischen Institute für Rechtsmedizin - auch das Institut am Universitätsklinikum der Goethe-Universität - tragen zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung und Dokumentation von durch Gewalt verursachten Verletzungen und langfristigen Folgen bei, indem sie den Universitätskliniken und grundsätzlich auch den anderen Kliniken und niedergelassenen Arztpraxen beratend zur Seite stehen. Die Institute sind im Übrigen seit vielen Jahren in der Aus- und Fortbildung der Ärzteschaft, in der Fortbildung der hessischen Staatsanwaltschaft und zunehmend in der Fortbildung der einschlägigen Netzwerke gegen Gewalt tätig.

In erster Linie bemühen sich die lokalen Netzwerke gegen die Partnergewalt gezielt um eine Kooperation mit dem Gesundheitssektor durch Fachgespräche mit der Gesundheitspraxis und Öffentlichkeitsarbeit. Auf Initiative der Aktionsbündnisse Nord- und Osthessen hat das Klinikum Kassel 2005/2006 mit der Erprobung eines gesundheitsspezifischen Interventionsmodells für Betroffene von sexualisierter wie auch körperlicher Misshandlung in der Partnerschaft begonnen, das ein Fortbildungsprogramm für die Klinikbeschäftigten einschließt. Zudem verfügt die Kinderklinik des Klinikums Kassel bereits seit 1998 über eine ärztliche Kinderschutzambulanz mit Schwerpunkt medizinische Diagnostik einschließlich Kindergynäkologie, die modellhaften Charakter in der Bundesrepublik aufweist.

Im April 2007 begann der Fachbereich Pflege und Gesundheit, öffentliches Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement der Hochschule Fulda ein

Genderforschungsvorhaben, das eine wissenschaftliche Evaluation des bisher Erreichten in Hessen auf dem Gebiet des Schutzes vor Gewalt und Prävention im Gesundheitswesen zum Ziel hat. Der Schwerpunkt liegt auf der Versorgung von Betroffenen von Partnergewalt und der ärztlichen Dokumentation mithilfe des von der Landesregierung herausgegebenen Dokumentationsbogens, einer Anleitung zur Erfassung der körperlichen Folgen bei Misshandlung in der Ehe oder Partnerschaft. Das Forschungsvorhaben der Hochschule Fulda fördert die Landesregierung mit insgesamt 68.861 €, um die wissenschaftliche Basis hessischer Praxis zu stärken.

Die Landesregierung unterstützt neben der unter Punkt A.1 erörterten Interventionsstelle mit Schwerpunkt Gesundheitswesen auch die vielfältigen Initiativen in Hessen zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung und Dokumentation von durch Gewalt verursachten Verletzungen. Dies erfolgt im Rahmen des oben bereits erwähnten Hessischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen sowie durch international ausgerichtete Vorhaben mit europäischen Partnern wie auch der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Der Austausch zu bewährter Praxis und einige Forschungsprojekte, an denen sich die Landesregierung zum Teil aktiv beteiligt, haben zur Gründung nachhaltiger Netzwerke geführt, aus denen Impulse zur Versorgung von Gewaltbetroffenen aller Alters- und unterschiedlicher Risikogruppen in Hessen wachsen, so das 2003 von der Landesregierung mit gegründete Europäische Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen und die 2004 ebenfalls von der Landesregierung mit gegründete Violence Prevention Alliance. Letztere geht auf eine Initiative der WHO zurück und erstreckt sich weltweit. Das gemeinsame Ziel der Umsetzung der Empfehlungen, die aus dem Weltbericht zur Gewalt und Gesundheit (WHO, 2002) hervorgegangen sind, ermöglicht hessischen Akteurinnen und Akteuren den direkten Austausch mit weltweit führenden Institutionen der Gewaltprävention wie den Centers for Disease Control and Prevention (CDC/USA) und der International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect (ISPCAN).

Ein weiteres, indirektes Hilfsangebot stellt die Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt des Hessischen Ministeriums der Justiz im Rahmen des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich dar, die ein gemeinsames, vernetztes Vorgehen aller relevanten Stellen und Personen zur Bekämpfung dieser Form von Gewalt ermöglichen soll: Mit dieser Koordinierungs- und Moderationsfunktion übernimmt das Land Hessen eine wichtige Aufgabe in einem Präventionsbereich, der dem Opferschutz in dem sensiblen Bereich der sozialen Nahbeziehungen dient.

Frage 3. Welche spezifischen Hilfsangebote zu den Fragen 1 und 2 richten sich an Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten wurden?

Die in Antwort zu A.1 genannten Opferberatungsstellen bieten Beratung und Betreuung für alle Opfer und Zeugen von Straftaten sowie für mittelbar davon Betroffenen, somit auch für Kinder, Jugendliche und junge Menschen an. Darüber hinaus bieten eine Reihe von gemeinnützigen Institutionen spezielle Beratungsangebote für Opfer bestimmter Deliktarten, z.B. für Kinder und Frauen als Opfer von sexuellem Missbrauch an.
Die Landesregierung unterstützt seit vielen Jahren das Beratungs- und Präventionsangebot des Kinderschutzbundes und der Wildwasser-Vereine im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Neben der eigenständigen Beratung findet hier die Vermittlung zu anderen Hilfeangeboten statt. Auch die Beratung und Begleitung der Opfer während evtl. stattfindender Gerichtsprozesse ist Teil der Arbeit. Darüber hinaus ist die unter Punkt A.2 erwähnte Kinderschutzambulanz an der Kinderklinik des Klinikums Kassel hervorzuheben, die einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt und in enger Partnerschaft mit Unterstützungseinrichtungen der Region arbeitet.

Frage 4. Gibt es in Hessen Hilfsangebote, die sich (auch) an Angehörige von Opfern von Straftaten richten?
Wenn ja, worin bestehen diese?

Bezüglich der Aufzählung der Hilfeangebote in den Antworten zu A.1, A.2 und A.3 wird jeweils darauf hingewiesen, dass die genannten Opferberatungsstellen Beratung und Betreuung nicht nur für alle Opfer und Zeugen bieten, sondern auch für mittelbar von einer Straftat Betroffene, wie z.B. Angehörigen, Freunde oder Helfer.

Frage 5. Wie viele Menschen haben in Hessen seit 2003 von den zu den Fragen 1 bis 4 geschilderten Angeboten profitiert?

Das Angebot der in Antwort A.1 dargestellten und durch das Hessische Ministerium der Justiz mitfinanzierten Opferberatungsstellen wurde im Zeitraum von 2003 bis 2006 von insgesamt 9.219 Personen in Anspruch genommen. In den 7.034 Fällen waren insgesamt 37.963 Beratungskontakte zu verzeichnen, somit in einem Fall durchschnittlich 5,4 Beratungskontakte.

Die Zeugenhilfe beim Landgericht in Frankfurt am Main nahmen seit Bestehen dieser Einrichtung insgesamt 40.545 Zeugen in Anspruch. Im Zeitraum 2003 bis 2006 waren es 12.457 Zeugen, davon 5.644 Frauen und 6.813 Männer. Bei 7.308 Personen handelte es sich um Informationsanfragen, bei 5.149 Personen war eine Betreuung erforderlich, davon waren 892 Kinder.

In Bezug auf die Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen erfolgte die Berichterstattung gegenüber der Landesregierung in den Jahren 2003 bis 2005 nur, soweit die Einrichtungen eine Finanzierung mit Landesmitteln erhalten hatten. Die 13 mit Landesmitteln finanzierten Notruf- und Frauenberatungsstellen erfassen die einzelnen Personen, welche die Beratung aufsuchen. Da weitaus mehr Beratungsstellen hessenweit existieren, vermitteln die Fallzahlen aus den genannten 13 Einrichtungen kein vollständiges Bild. Die vorliegenden Zahlen aus diesen Einrichtungen weisen jedoch auf einen Anstieg der Inanspruchnahme von Beratungs- und Schutzmaßnahmen in Hessen hin. So haben die Frauenberatungs- und Notrufstellen im Jahr

2003: 2.330;

2004: 2.908 und

2005: 3.172 Frauen und Mädchen begleitet.

In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden zudem 3.708 Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht von den Täter-Opfer-Ausgleich-Vermittlungsstellen betreut bzw. beraten.

Frage 6. Welche Informationsmöglichkeiten über bestehende Hilfsangebote stehen den Betroffenen zur Verfügung (Internetangebote, Beratungsstellen, Broschüren etc.)? Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Opfer von Straftaten entsprechend über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten aufzuklären?

In Hessen stehen folgende Informationsmöglichkeiten über bestehende Hilfsangebote zur Verfügung:

- Die in Antwort zu A.1 und A.2 dargestellten Beratungsstellen (Opferhilfen und Zeugenberatung) stehen für die Beratung über Hilfsangebote zur Verfügung und machen selbst mittels Internetauftritt und Informationsflyer (vgl. Anlage 1) auf sich aufmerksam.
- Die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und alle Polizeidienststellen mit einem örtlichen Beratungsangebot.
- Internetauftritt der Polizei unter www.polizei.hessen.de und www.Polizei-Beratung.de mit Opferinformationen zu den verschiedensten Straftatenbereichen.
- Internetauftritte im Hessenportal (z.B. unter dem Suchbegriff "Krisen und Gewalt" im Familienatlas http://www.familienatlas.de oder dem 2006 neu eingerichteten Auftritt für Mädchen http://www.maedchen-in-hessen.de)
- Organisation von Veranstaltungen, die für die Fachöffentlichkeit wie auch für eine breite Öffentlichkeit ausgerichtet werden. So führte zum Beispiel die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt auf dem Hessentag 2006 ein Forum "Einmischen und helfen statt nur schlichten - Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich" durch. Darüber hinaus finden mindestens einmal im Jahr Fachveranstaltungen zur Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich statt. 2006 führte die Landesregierung zehn Fortbildungstage für die hessischen Jugendämter zum Thema "Auswirkungen von Partnergewalt auf Kinder und Folgen für die Jugendhilfe" durch, die bundesweit Anerkennung fanden.
- Die hessische Versorgungsverwaltung ist für die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes zuständig und führt ebenfalls die Aufklärungsarbeit für Menschen, die bereits Opfer einer Straftat geworden sind, durch. Sie informiert im Rahmen ihres Internetauftritts im Hessenportal. Hier werden Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen (Lan-

desversorgungsamt) sowie Ansprechpartner bei den hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales (in Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Kassel, Gießen und Wiesbaden) genannt. Zu den Anspruchsvoraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes gibt es eine Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in knapper und verständlicher Form (Hilfe für Opfer von Gewaltstraftaten, vgl. Anlage 2).

- Als Information für das Opfer dient das Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren (vgl. Anlage 3). Es handelt sich dabei um ein bundeseinheitliches Informationsblatt zur Aushändigung an Verletzte und Geschädigte nach Anzeigeerstattung. Dieses Merkblatt wird durch die Polizeibeamtinnen und -beamten regelmäßig nach Anzeigeerstattung an die Opfer ausgehändigt.

Weiter ist auf folgende Broschüren aufmerksam zu machen:

- Der Informationsflyer "Finanzielle Entschädigungen und Hilfe für Opfer von Straftaten" des Hessischen Ministeriums der Justiz gibt einen Überblick über die bestehenden Angebot. (vgl. Anlage 4)
- Die Broschüre "Zeuge vor Gericht" des Hessischen Ministeriums der Justiz informiert über die Rechte und Pflichten von Zeugen. (vgl. Anlage 5)
- Die Broschüre "Opferfibel" ist ein Rechtswegeweiser für Opfer einer Straftat herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Darin enthalten sind auch die Anschriften der hessischen Opferberatungsstellen. (vgl. Anlage 6)
- Speziell an jugendliche Zeuginnen und Zeugen richtet sich die Broschüre des Bundesministerium der Justiz "Ich habe Rechte", als ein Wegweiser durch das Strafverfahren. (vgl. Anlage 7)

Frage 7. Welche gesetzlich vorgegebenen sowie welche darüber hinausgehenden Instrumente setzt die Landesregierung ein, um den Opfern die Bewältigung des erlittenen Unrechts so weit wie möglich zu erleichtern?
Worin besteht der Beitrag der Polizei?
Welchen Anteil hieran trägt die Justiz?
Welche begleitenden Sozialmaßnahmen gibt es?

Die Sicherung und Stärkung der Opferrechte war stets ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Dazu gehört zunächst die konsequente Umsetzung und Nutzung der gesetzlichen Instrumente des Opferschutzes. Hierzu gehören die im Folgenden skizzierten Regelungen und Maßnahmen.

a) Opferschutzgesetz (1986, OpferschutzG) und Opferrechtsreformgesetz (2004, ORRG), Zeugenschutzgesetz (1998)

Bei diesen Vorschriften handelt es sich nicht um eigenständige Gesetze, sondern um sog. "Artikelgesetze". Mit diesen Bundesgesetzen sind die Vorschriften über die speziellen Rechte des Verletzten (Opfer) in der Strafprozessordnung geregelt:

- Privatklage:
  Mit diesem Instrument wird das Anklagemonopol des Staates durchbrochen, das Opfer oder ein an seiner Stelle Berechtigter kann vor Gericht als privater Ankläger in Strafprozess auftreten.

- Nebenklage:
  Ein sehr wichtiges Recht des Opfers, denn es gibt ihm im Strafverfahren Gelegenheit, seine persönlichen Interessen zu verfolgen, das Verfahrensergebnis durch aktive Teilnahme am Prozess zu beeinflussen und sich gegen die Leugnung oder Verharmlosung seiner Verletzung zu wehren.
- Adhäsionsverfahren:
  Dieses Verfahren bietet jedem Verletzten die Möglichkeit, auf Antrag seine zivilrechtlichen Forderungen (Schmerzensgeld und Schadensersatz) im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen. Das Opfer (oder auch dessen Angehörige oder Hinterbliebene) ist als Prozessbeteiligter mit selbstständigen Rechten anerkannt.

- Zeugenschutzgesetz:
  Ziel des Zeugenschutzgesetzes ist ein verbessertes Instrumentarium vor allem für den Schutz und die Schonung von Zeugen (und damit meist auch Opfern) bei ihren Vernehmungen. Hier sind die Regelungen der Videovernehmung und deren Verwertung in der Hauptverhandlung auf-

gelistet. So soll einer Sekundärviktimisierung von Opfern entgegengewirkt werden.

b) Opferentschädigungsgesetz (1976, OEG)

Dieses Gesetz ist bis heute der Allgemeinheit noch wenig bekannt. Hier werden auf Antrag bei den zuständigen Versorgungsämtern Entschädigungsleistungen für gesundheitliche Schäden, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff entstanden sind, geleistet. Dazu zählen Heil- und Krankenbehandlungen, Witwen-, Waisen- und Elternversorgung.

c) Beratungshilfegesetz (BerHG)

Hier erhalten Opfer mit geringem Einkommen die Möglichkeit, sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens beim Amtsgericht oder von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

d) Prozesskostenhilfe

Diese Möglichkeit ist in der StPO ausdrücklich für verschiedene Prozessarten (z.B. Nebenklage, Privatklage u.a.) geregelt, wenn z.B. das Opfer einen Prozess führen muss und die Mittel dafür nicht hat. Jedoch muss hierzu die Einschätzung des Gerichtes bezüglich eines positiven Ausganges des Verfahrens herangezogen werden.

e) Opferanspruchsicherungsgesetz (1998, OASG)

Hier wird den Opfern ein gesetzliches Pfandrecht an Honoraransprüchen eingeräumt, die ein Tatbeteiligter durch die "Vermarktung" der Tat in Fernsehen, Rundfunk, Print- oder sonstigen Medien erlangt hat.

f) Entschädigung für Nothelfer:

Diese Regelung ist weitgehend unbekannt. Hier sind Personen gesetzlich versichert (SGB VII, § 2 Abs.1 Nr. 13a und 13c), die anderen Hilfe leisten, aus erheblicher Gefahr retten oder sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person verletzen. Auch Sachschäden können an die Unfallkasse Hessen in Frankfurt gemeldet werden.

g) Verkehrsopferhilfe

Verletzte von vorsätzlich herbeigeführten Verkehrsunfällen und in Fällen von Unfallflucht können Leistungen bei der Verkehrsopferhilfe in Hamburg geltend machen.

h) Entschädigung des Bundes für die Opfer rechtsextremistischer Übergriffe

Der Deutsche Bundestag hat erstmals im Haushaltsjahr 2002 und auch für die folgenden Jahre Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um Opfern (auch Hinterbliebenen oder Nothelfern) rechtsextremistischer Übergriffe "als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürger" Hilfe in Form von Kapitalzahlungen zu gewähren. Der Antrag wird beim Generalbundesanwalt gestellt.

i) Entschädigung für Opfer von Straftaten durch Gefangene und Insassen des Maßregelvollzugs (Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. April 2002, Az.LPP 21/Co.-26b 0203 -5000/02)

Hier hat der Hessische Landtag erstmals 2002 Mittel zur Verfügung gestellt, um diese spezielle Opfergruppe durch eine freiwillig übernommene Soforthilfe zu unterstützen. Ebenso können Hinterbliebene oder Personen, die in diesem Zusammenhang gesundheitlichen Schaden erlitten haben, bei der Generalstaatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main einen Antrag stellen.

j) Gewaltschutzgesetz (GewSchG, 1. Januar 2002), Gesetz zum Effektiveren Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt (HSOG § 31 Abs. 2)

Diese Gesetze haben die Situation in Fällen häuslicher Gewalt deutlich zugunsten der Opfer verbessert.

k) Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG) vom 24. Juni 2004

Mit diesem Gesetz wurde das Adhäsionsverfahren gestärkt, die Mitteilungspflichten gegenüber Verletzten erweitert, die Beistands- und Anwesenheitsrechte sowie die Hinweispflichten ergänzt.
Die Polizei leistet einen wesentlichen Beitrag bei der Umsetzung all dieser Vorschriften in der täglichen Arbeit. Durch den häufigen Erstkontakt mit den Opfern hat die Polizei eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung der Opferrechte.
Die Polizei weist vor der Vernehmung die Opfer auf ihre Rechte hin. Dies geschieht im Regelfall in Verbindung mit der Aushändigung des "Merkblattes über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren" (siehe Anlage 3). Die Polizei weist auch auf örtliche oder spezialisierte Hilfseinrichtungen hin. Bei entsprechenden Straftaten wird dem Opfer seit Juli 2005 ein Formblatt zur Übersendung von Daten an das zuständige Versorgungsamt für den Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ausgehändigt.
Auf die beiliegende Sonderstatistik der Opferentschädigungs-Anträge der Polizei für das Jahr 2006 wird verwiesen (Anlage 8).

Nach der Erarbeitung des "Polizeilichen Leitfadens zum Umgang mit Kriminalitätsopfern und -zeugen" wurde das Thema Opferschutz bei der Hessischen Polizei im Jahr 2000 großflächig thematisiert. Die "Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt" wurden 2003 umgesetzt.

Auf Anregung des Weißen Rings hat die Polizei in Abstimmung mit dem Landesversorgungsamt ein Formblatt entwickelt, mit dem sichergestellt wird, dass Opfer von Straftaten, die ihre Rechte auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht kennen, vom zuständigen Versorgungsamt auf diese Rechte aufmerksam gemacht werden. Dieses Formblatt wurde in den elektronischen Formularschrank integriert, wird in entsprechenden Fällen regelmäßig von der Polizei ausgefüllt, vom Opfer unterschrieben und dem zuständigen Versorgungsamt zugeleitet.
2005 wurden bei dezentralen Opferschutztagungen für alle Polizeipräsidien, die Verwaltungsfachhochschule - Fachbereich Polizei, die Hessische Polizeischule und die Hessische Bereitschaftspolizei die Inhalte des polizeilichen Opferschutzprogramms (Video-Film "Nah dran", "Opferschutz INTERAKTIV" und "VIKTIM") vorgestellt und Multiplikatoren für einen opferfreundlichen Umgang der Polizei mit den Bürgern geschult.
Im polizeiinternen Intranetangebot werden ständig aktualisierte Beiträge zum Thema Opferschutz veröffentlicht. Im Rahmen des Mentoring-Programms 2005/2006 wurde eine Projektarbeit, die sich mit der Bedeutung des polizeilichen Einsatzes im Deliktsbereich der häuslichen Gewalt für betroffene Kinder befasste und Handlungsempfehlungen für die einschreitende Polizei gibt, allen Polizeibeamtinnen und -beamten in Intrapol zugänglich gemacht.

Im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalprävention (im Programm Polizeiliche Kriminalprävention - ProPK) wurde eine neue Sequenz für den polizeiinternen Lehrfilm "Nah dran" zum Thema Stalking entwickelt und bundesweit verbreitet.

Darüber hinaus wurde zur Optimierung des Opfer- und Zeugenschutzes im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen das Pilotprojekt PUMO (Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen) erfolgreich durchgeführt. Verschiedene Möglichkeiten einer hessenweiten Umsetzung wurden von einer Arbeitsgruppe erhoben, deren Realisierung wird im Landespolizeipräsidium geprüft.

Wie bereits den Antworten zu A.1 bis A.6 entnommen werden kann, ist die Umsetzung der oben genannten Vorschriften eine der wichtigen Aufgaben der Justiz. Als wesentliche Instrumente der Hilfe, den Opfern die Bewältigung des erlittenen Unrechtes zu erleichtern, sei daher hier nur knapp auf die in Hessen flächendeckenden Angebote von professionellen Opferberatungsstellen und Täter-Opfer-Ausgleich-Vermittlungsstellen, die Zeugenbetreuung an vielen Gerichten, die Hilfe für Opfer im Rahmen der Rückgewinnungshilfe (s.a. Abschnitt E.6), die justizielle Unterstützung durch das Adhäsionsverfahren (s.a. Abschnitt E.4) und die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (s.a. Abschnitt C) verwiesen.
Hinsichtlich begleitender Sozialmaßnahmen wird ebenfalls auf die Antworten zum Abschnitt A, Punkt 1-3, 6 und 8 verwiesen.

Frage 8. Wie ist die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Opferschutzes zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und sonstigen Einrichtungen organisiert?

In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung ist hier auf die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hinzuweisen. In der Folge des Opferrechtsreformgesetzes vom 24. Juni 2004 wurden die Verbesserungen der Rechte von Verletzten im Strafverfahren in eine Änderung der RiStBV zum 1. August 2006 aufgenommen.
Zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels in Hessen wurden Empfehlungen für die Kooperation von Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen in Fällen von Menschenhandel entwickelt (Anlage 9).
Weiter sei auf den Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt hingewiesen, der unter Nr. 3 die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens auf allen Ebenen (örtlich, regional, überregional) herausstellt (s.a. Abschnitt C) (Anlage 10).

Eine Koordinierung des Opferschutzes bei Partnergewalt erfolgt zum einen durch das örtliche Netzwerk, an dem einschlägig verantwortliche Institutionen der öffentlichen Hand und in privater Trägerschaft sich beteiligen - mittlerweile in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Hessens. Vielfach übernimmt eine Frauenberatungsstelle oder Frauenhaus in ihrer Funktion als Interventionsstelle die Koordinierung der Hilfen und Schutzmaßnahmen im Einzelfall. An sie erfolgt in der Regel eine Meldung durch die Polizei kurzfristig nach einem polizeilichen Einsatz. Dies löst ein Hilfsangebot seitens der Beratungsstelle an die betroffene Person aus, damit die Betroffenen in einer akuten Krisensituation nicht auf sich allein gestellt ist, sondern baldmöglichst eine Orientierung über Hilfen erhalten kann. Eine Koordinierung der Hilfen, die die ärztliche Erstversorgung und Dokumentation, Jugendamtsbegleitung bis hin zu gerichtlichen Schritten oder auch Zuflucht in ein Frauenhaus u.a.m. beinhalten können, schließt sich nahtlos an den Erstkontakt zur Gewaltbetroffenen an. Ziel ist, bei Partnergewalt den Betroffenen eine niedrigschwellige Form von Hilfe anzubieten, die einem "Schutz-unter-einem-Dach" möglichst nahe kommt.

In der Stadt Frankfurt am Main hat sich für Gewaltschutzverfahren vor dem Zivil- bzw. Familiengericht eine formelle Kooperation zwischen mehreren Frauenberatungsstellen und den Gerichten mit dem Ziel etabliert, Antragstellerinnen eine ganzheitliche Beratung und Begleitung anbieten zu können, mit welcher ein Antrag auf den Gewaltschutz zügig formell und sachlich korrekt gestellt werden kann. Diese Kooperation ist aus einer Erkenntnis der Praxis gewachsen, die auch durch die Forschung in Deutschland bestätigt worden ist: bei Partnergewalt ist in der Regel eine persönliche Beratungsleistung im Einzelfall unabdingbar, da eine Vielzahl an Schutzmaßnahmen kurz- und mittelfristig angezeigt ist. Dies trifft insbesondere bei der akuten Androhung erneuter Gewaltanwendung, dem Normalfall in Gewaltschutzverfahren bei den Zivilgerichten, einschließlich der Familiengerichte, zu. Die Frankfurter Kooperation zwischen Frauenberatungsstellen und den für das Gewaltschutzverfahren zuständigen Gerichten nutzt somit sowohl den Schutzsuchenden als auch der Justiz unmittelbar.

Frage 9. Gibt es in Hessen Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Wiederholung einer vergleichbaren Straftat gegenüber dem Opfer einer Straftat zu verhindern? Wenn ja, welche sind dies?

Kernaufgabe der Strafverfolgung, des gerichtlichen Verfahrens, der Strafvollstreckung und der Nachsorge ist die Verhinderung von Straftaten und - sofern es zu einer Tat gekommen ist - die Resozialisierung des Täters. Der Straftäter soll in die Gesellschaft derart (wieder-)eingegliedert werden, dass es zu keiner erneuten Straftat kommt. Die Minimierung der Rückfallgefahr ist daher stets Ziel der Arbeit von Polizei, Justiz und den beteiligten sozialen Stellen. Diesem Ziel dient neben den Maßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in der Strafvollstreckung auch die gesamte Präventionsarbeit.

Neben den vielfältigen Maßnahmen der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, die insbesondere potenzielle und tatsächliche Opfer von Straftaten unter präventiven Aspekten beraten (z.B. nach Wohnungseinbrüchen oder Diebstählen von/aus Pkw zu technischen Sicherungsmaßnahmen und zu Verhaltensänderungen), wird hierzu insbesondere auf die Maßnahmen zur Umsetzung und Anwendung des Gewaltschutzgesetzes verwiesen (s.a. Antwort zu Abschnitt C.4).

Frage 10. Welche Einrichtungen haben außer der Polizei die Aufgabe zu verhindern, dass Menschen Opfern von Straftaten werden?

Kriminalprävention und damit die Verhinderung, dass Menschen Opfer von Straftaten werden, ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen. Neben der Polizei leisten insbesondere die Justiz und die Gefahrenabwehrbehörden wesentliche Beiträge, um Viktimisierung zu verhindern.
Darüber hinaus bemühen sich auch die kommunalen Präventionsräte der Städte, Gemeinden und Landkreise, soweit eingerichtet, Kriminalitätsursachen zu reduzieren, indem sie u.a. Einfluss auf die bauliche Gestaltung der Gemeinden oder auch auf das Bildungs- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche nehmen.

Es ist eine Kernaufgabe des Staates, Menschen vor Straftaten zu bewahren. Deshalb heißt es auch im Schlusssatz des Aktionsplans des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt: " Eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten ist gemeinsame Aufgabe von Land, Landkreisen und Kommunen."

Auch die Zivilgesellschaft trägt hier Verantwortung - formell wird diese Aufgabe in der Regel bei der Gründung einer Schutzorganisation in der Satzung vereinbart. Schließlich ist die ethische Verpflichtung einzelner Individuen ebenfalls für den Opferschutz von Bedeutung. Dies zeigt sich am Beispiel der Aktivitäten der Präventionsräte, mit denen Bürgerinnen und Bürger ermutigt werden, den Blick für bedrohliche Situationen zu schärfen und verantwortungsvoll zu handeln.

Frage 11. Welche Präventivmaßnahmen ergreift die Landesregierung um zu vermeiden, dass Menschen in Hessen Opfer von Straftaten werden?
Inwiefern sind dies Maßnahmen primärer, sekundärer bzw. tertiärer Prävention?

Bereits 1992 wurde auf Vorschlag des Hessischen Justizministeriums durch die Landesregierung der Landespräventionsrat eingerichtet, da erkannt wurde, dass Kriminalitätsverhütung eine gesellschaftliche Aufgabe darstellt, die umso eher gelingen kann, wenn eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der mit der Verhütung von Straftaten befassten Behörden und den die Arbeits-, Sozial-, Bildungs- und Wohnungspolitik gestaltenden Stellen sowie vielen gesellschaftlichen Kräften gewährleistet ist (siehe Broschüre Anlage 11).

Dem Landespräventionsrat gehören derzeit 32 Personen an, die bei gesellschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, beim Landessportbund und anderen Institutionen tätig sind. Darüber hinaus sind Mitarbeiter des Justiz-, Innen-, Kultus- und Sozial- sowie des für die Wohnungsbaupolitik zuständigen Ministeriums beteiligt.

Den Vorsitz des Landespräventionsrates hat Herr Prof. Dr. Dieter Rössner, Marburg, inne. Die Geschäftsführung wurde Herrn Ministerialdirigenten Dr. Helmut Fünfsinn und Frau Ministerialrätin Claudia Weisbart, beide Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden, übertragen. Herr Prof. Dr. Iring Fetscher, Frankfurt am Main, ist zum Ehrenvorsitzenden ernannt worden, Herr Ioannis Amanatidis, Kapitän des Fußballvereins Eintracht Frankfurt und griechischer Nationalspieler, zum Botschafter des Landespräventionsrates.

Der Landespräventionsrat legt Berichte über seine Arbeit vor. Der siebte Bericht wurde Ende 2006 herausgegeben. Der Rat ist mit einer Homepage im Internet vertreten. Die Adresse lautet: www.landespraeventionsrat.hessen.de. Hier finden sich Informationen über den Landespräventionsrat, seine Mitglieder und Arbeitsgruppen sowie über hessische Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Landespräventionsrat.

Der Landespräventionsrat hat vor allem immer wieder Maßnahmen zur primären Prävention - das ist die Veränderung derjenigen Bedingungen in der physischen und sozialen Umwelt, die die Begehung von Delikten begünstigen - angeregt. Hier sind vor allem pädagogische Projekte angesprochen, die zum Ziel haben, frühzeitig Werte und Normen zu vermitteln, ein gewaltfreies und Privatsphäre und Eigentum anderer respektierendes Zusammenleben zu ermöglichen und dass auch die sich schon aus der Verfassung ergebenden Grundwerte der körperlichen Integrität und der Achtung der Persönlichkeit anderer ernst zu nehmen sind. Hier haben sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Vielzahl von Projekten entwickelt, die nicht alle aufgezählt werden können. Nur beispielhaft sind die Projekte "SMOG -

Schule machen ohne Gewalt", "Cool sein, cool bleiben" und das inzwischen auf ganz Hessen ausgedehnte Projekt "PIT" (Prävention im Team), d.h. die Zusammenarbeit von Pädagogen und Polizeibeamten oder anderen Professionen, zu benennen. Überall wird der Schwerpunkt auf die Bewältigung von Konflikten durch Sprache und Dialog gesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass Konflikte der Prüfstand für soziale Kompetenz sind. Insoweit wird im besten Sinne Primärprävention geleistet.

Aber auch im Bereich der Sekundärprävention - hier ist u.a. die gesellschaftliche Integration von besonders kriminalitätsgefährdeten oder kriminalitätsanfälligen Gruppen angesprochen - werden Maßnahmen ergriffen. Exemplarisch sei auf das Projekt "Auszeit" der hessischen Sportjugend hingewiesen, mit dem versucht wurde, schwierige, benachteiligte und gewaltbereite Jugendliche dadurch zu fördern, dass sie zusammen mit anderen Sport treiben. Darüber hinaus können besonders Mannschaftssportarten helfen, neue soziale Kontakte zu knüpfen, kooperatives Verhalten auszuprobieren und einzuüben und damit etwas zu lernen, was gewaltpräventive Wirkung hat.

Schließlich gibt es auch eine Vielzahl von Projekten, die tertiäre Kriminalprävention - d.h. die Prävention, die auf das Verhindern von Rückfallkriminalität ausgerichtet ist - im Blick haben. Gerade in der Jugendstrafvollzugsanstalt Wiesbaden werden sportliche Aktivitäten, Film- und Theaterprojekte sowie Kunst- und Gesprächskreise angeboten, die die Persönlichkeit stärken wollen, um so Rückfälle zu reduzieren.

Ein großer Teil der hessischen Präventionsprojekte konnte sich am 18. und 19. Juni 2007 im Rahmen des 12. Deutschen Präventionstages in Wiesbaden der Öffentlichkeit vorstellen.

Die Landesregierung unternimmt darüber hinaus weitere erhebliche Anstrengungen im Bereich der frühen Prävention für Kinder ab dem Säuglingsalter, die der Primärprävention zuzurechnen sind. Ziel ist, Eltern bei der Bewältigung neuer Stressfaktoren nach der Geburt eines Kindes zu stärken, um einer Überforderung vorzubeugen und Säuglinge und Kinder vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen. Neben Informationsunterlagen (z.B. Hebammenflyer für werdende/junge Eltern) und Handlungsleitfäden für die ärztliche Praxis und für den Kinderbetreuungsbereich werden Modellprojekte (z.B. "Keiner fällt durchs Netz" in den Landkreisen Offenbach und Bergstraße) und Fortbildungen durchgeführt.

Als ebenfalls primärpräventiv wirkende Maßnahmen im Kindertagesstättenbereich werden die Projekte "Papilio" und "Faustlos" durchgeführt, die den konstruktiven Umgang sehr junger Kinder mit Frust und Aggressionen zum Ziel haben.

Ein weiteres Beispiel für sekundäre Präventionsmaßnahmen in Hessen ist die Bildung von multi-professionellen und multi-institutionellen Netzwerken. Hessen verfügt über eine reiche Vernetzung auf lokaler, regionaler, zum Teil überregionaler Ebene, auf der Landesebene sowie auf internationaler Ebene. Hier werden Kompetenzen zusammengeführt, über die keine der beteiligten Institutionen allein verfügt. Dadurch findet eine regelmäßige und kritische Beleuchtung der Problemlagen statt, die eine kreative Lösungssuche gewährleistet und den Weg zu neuen Kooperationsformen ebnet.
Im Bereich der Vermeidung und Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist schließlich als weiteres Beispiel tertiärer Prävention die Täterarbeit zu nennen, die in enger Kooperation mit dem Frauenschutzsystem und anderen Beratungseinrichtungen erfolgt, die den Schutz der von Gewalt betroffenen Partnerin und ihren Kindern sicherstellen.

B. Präventionsräte

Frage 1. Wie ist die Arbeit des Landespräventionsrates organisiert?
Welche Veranstaltungen organisiert oder unterstützt der Landespräventionsrat?

Der Landespräventionsrat beschäftigt sich derzeit in neun Arbeitsgruppen mit den Themen "Gewalt und Minderheiten", "Gewalt im häuslichen Bereicht", "Prävention für ältere Menschen", "Jugendkriminalität", "Ladendiebstahl", "Praxisorientierte Erfolgskontrolle", "Illegale Graffiti", "Neue Technologien - Neue Wege zur Gewalt?" und "Vernachlässigung von Kindern" (siehe Anlage 11).

Eine wesentliche Aufgabe begreift der Landespräventionsrat in der Anregung und Unterstützung der Präventionsarbeit vor Ort in den über 170 kommunalen Gremien und Projekten in Hessen. Die Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates suchen immer wieder den Kontakt zu den örtlichen Präventionsgremien. Darüber hinaus haben sich die jährlichen Treffen mit den kommunalen Gremien als feste Organisationsform etabliert.

Ende 2006 konnte zum fünften Mal - in diesem Fall mit Unterstützung des Vereins SMOG Hochtaunus e.V., der einen Preis in Höhe von 5.000 € gestiftet hatte - der Hessische Präventionspreis vergeben werden. Mit diesem Preis sollen kriminalpräventive Projekte in Hessen unterstützt werden, die Vorbildfunktion besitzen und von Präventionsgremien zur Problembewältigung bei übereinstimmender Problemlage übernommen werden können. Eine Kommission, der auch der Arbeitsausschuss der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention (LPR) angehört, entscheidet über die Vergabe des Preises.

Neben der Unterstützung der kommunalen Kriminalprävention hat die Sachverständigenkommission ihre Bemühungen zur bundesweiten Implementierung des Gedankens der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention verstärkt. Dies geschah nach der Unterstützung der Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention durch die ständige Mitarbeit in diesem Gremium und die fortlaufende Unterstützung des Deutschen Präventionstages sowie durch die Beteiligung am bundesweiten Austausch von Präventionsideen im Rahmen der Treffen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Landespräventionsräte. Hierdurch konnte der sinnvolle Informationsaustausch, der sowohl die theoretischen Grundlagen als auch die praktischen Präventionsarbeiten und hier insbesondere die bestehenden Modellprojekte betraf, aufrechterhalten werden.

Das Land Hessen hat am 1. August 2001 in Erfüllung des Kabinettbeschlusses vom 17. Oktober 2000 als Gründungsmitglied seinen Stiftungsbeitrag für das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) geleistet. Der Hessische Minister der Justiz, Jürgen Banzer, arbeitet als Mitglied des Kuratoriums des Deutschen Forums für Kriminalprävention intensiv an der Durchsetzung der präventiven Ideen auf Bundesebene mit. Der Geschäftsführer der Sachverständigenkommission ist Mitglied des Deutschen Forums für Kriminalprävention-Beirates, dem Mitglieder von Landespräventionsräten angehören, und seit 2006 auch Mitglied im Vorstand des Deutschen Forums für Kriminalprävention.

Der Landespräventionsrat Hessen unterstützt schließlich den Deutschen Präventionstag. Im Rahmen der zurückliegenden Deutschen Präventionstage hat sich dort stets eine Vielzahl hessischer kriminalpräventiver Projekte dargestellt und bundesweite Aufmerksamkeit erlangt. Der 12. Deutsche Präventionstag hat am 18. und 19. Juni 2007 in Wiesbaden stattgefunden und ist höchst erfolgreich evaluiert worden. Mit den über 1.900 Besuchern sowie 1.800 Schülern verzeichnete dieser Präventionstag so viele Teilnehmer wie kein anderer zuvor.

Frage 2. Wie viele kommunale Präventionsräte gibt es?
Besteht ein flächendeckendes System an Präventionsräten, inwieweit gibt es Lücken?
Wie sind die kommunalen Präventionsräte organisiert?

Aktuell gibt es in Hessen 171 örtliche Präventionsräte. Damit ist zwar kein flächendeckendes System von kommunalen Präventionsräten gegeben, da nur etwas mehr als ein Drittel aller Kommunen die Organisationsform eines kriminalpräventiven Rates gewählt haben, doch liegt Hessen damit an der Spitze aller Bundesländer. Nur rund 7,5 v.H. aller deutschen Gebietskörperschaften verfügen über ein lokales Präventionsgremium (s. Verena Schreiber, Lokale Präventionsgremien in Deutschland, Frankfurt am Main, zugänglich über die Internet-Zeitschrift Forum Humangeografie 2 = www.humangeografie.de).

Sie sind entsprechend den Landespräventionsräten sowohl ressortübergreifend als auch bürgerbeteiligend ausgerichtet. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass sich Präventionspolitik vordringlich an faktischen Gegebenheiten zu orientieren hat und damit grundsätzlich gemeindenah, lokal, dezentral und unter Beteiligung der Bevölkerung, insbesondere der Vereine, sowie unter Mobilisierung und Integration der behördlichen Kräfte geschehen muss. Dies

ermöglicht, das konkrete Wissen um die Hilfsmöglichkeiten vor Ort einzubringen und damit konkrete Einzelfälle vor Ort zu bewältigen.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Arbeit der kommunalen Präventionsräte?
Hat sich das System der Präventionsräte bewährt?
An welchen Stellen sind Änderungen angezeigt?

Präventionsarbeit - insbesondere die kommunale Kriminalprävention und der Austausch von Informationen sowie die konstruktive Zusammenarbeit unterschiedlicher Gremien unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger - ist außerordentlich wichtig.

In Hessen hat sich die Idee der ressortübergreifenden, die Bürgerinnen und Bürger einbeziehenden gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention im Wesentlichen durchgesetzt. Die große Zahl der örtlichen Gremien und die vielfältigen kriminalpräventiven Projekte zeigen, dass die Bemühungen der letzten Jahre erfolgreich waren.

Aus den Befragungen der lokalen Präventionsgremien in Deutschland ist bekannt, dass zum einen eine größere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger noch nicht in allen Gremien zufriedenstellend umgesetzt werden konnte und dass die Evaluation von kriminalpräventiven Projekten bislang nur teilweise durchgeführt worden ist (s. Verena Schreiber a.a.O.). Auf diese beiden Felder wird in Zukunft das Augenmerk zu richten sein.

C. Häusliche Gewalt und Gewaltschutz

Frage 1. Wie weit konnte der "Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich" umgesetzt werden?

Eine Kernforderung des Landesaktionsplanes war die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, der eine wesentliche Koordinierungsfunktion bei der Umsetzung des Landesaktionsplanes zukommen sollte. Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt wurde zum 1. Februar 2006 eingerichtet. Aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Sozialministeriums wurde die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Hessischen Ministerium der Justiz - dort in der Strafrechtsabteilung - angesiedelt. Ein wichtiges Ziel, das damit verfolgt wurde, war, mit dem Thema häusliche Gewalt die Justiz zu erreichen, die sich mit der Ansiedlung der Landeskoordinierungsstelle in ihrem Ressort für ein gemeinsames, vernetztes Vorgehen gegen häusliche Gewalt öffnen kann. Im Übrigen hatte sich das Justizministerium zu diesem Zeitpunkt bereits als Moderator der Präventionsansätze bewährt, da es auf eine über 13-jährige Geschäftsführung des Landespräventionsrates zurückblicken konnte.

Wie es im Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich vorgesehen ist, kooperiert die Landeskoordinierungsstelle mit dem Landespräventionsrat. Dies erfolgt in der Weise, dass die Leiterin der Landeskoordinierungsstelle als Geschäftsführerin solcher Arbeitsgruppen fungiert, deren thematische Ausrichtung jedenfalls Teilaspekte der Gewaltproblematik im häuslichen Bereich im weitesten Sinne umfasst.

Eine Kooperation erfolgt insbesondere mit der Arbeitsgruppe II "Gewalt im häuslichen Bereich", die mit dem Landesaktionsplan die Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle gefordert hatte. Mit Erstellung des Landesaktionsplanes und damit der Erfüllung des der Arbeitsgruppe erteilten Auftrages hat diese ihre Arbeit nicht eingestellt, sondern sich - wie im Landesaktionsplan vorgesehen - umstrukturiert in einen Sachverständigenbeirat der Landeskoordinierungsstelle, der dieser in regelmäßigen Sitzungen beratend und unterstützend zur Seite steht und deren Aktivitäten kontinuierlich begleitet.

Den Vorgaben des Landesaktionsplanes folgend unterstützt die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt zudem die regionalen Arbeitskreise. Dies geschieht zum einen durch Information, indem ihre Leiterin auch persönlich den Kontakt zu diesen Runden Tischen hält; zum anderen kann die Landeskoordinierungsstelle beraten - sei es bei der Gründung eines Runden Tisches oder aber bei der Ausgestaltung seiner Arbeit. Ein wichtiges Element für die Beratung und Information stellt ein jährlich stattfindendes Treffen der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt und ihres Sachverständigenbeirats mit Vertretern aller Runden Tische dar. Bei diesem

Treffen besteht für die regionalen Arbeitskreise zum einen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Verlinkung untereinander. Zum anderen können durch einen Themeninput Anregungen für die weitere praktische Arbeit gegeben werden.

Das Thema "Häusliche Gewalt" ist - wie im Landesaktionsplan gefordert - inzwischen fester Bestandteil des Fortbildungsangebots für die Justiz. So wurden für das Jahr 2007 neben der bereits im Vorjahr erfolgreich verlaufenen dreitägigen, interdisziplinären Fortbildungsmaßnahme für Richter und Staatsanwälte zum Thema "Häusliche Gewalt und Stalking" zwei interdisziplinäre Tagesseminare zum Thema "Häusliche Gewalt - Ein Erfahrungsaustausch" angeboten. Daneben veranstaltet die Landeskoordinierungsstelle jährlich eine eigene Fachtagung, die sich an alle mit dem Thema "Häusliche Gewalt" befassten Professionen wendet. Erstmalig fand eine solche Fachtagung am 2. November 2006 in Frankfurt am Main zum Thema "Trennung nach häuslicher Gewalt - eine gefährliche Zeit für die Opfer" statt, die bei den 120 Teilnehmern, der Öffentlichkeit und den Medien auf sehr gute Resonanz gestoßen ist. Darüber hinaus wurden im vergangenen Jahr in Kooperation mit dem Sozialministerium und unter dessen Federführung zehn Fortbildungsveranstaltungen in hessischen Jugendämtern zum Thema "Kinder und häusliche Gewalt" konzipiert. Die Fortbildungsreihe soll in diesem Jahr fortgesetzt werden.

Da die von der Landeskoordinierungsstelle konzipierten Fortbildungen sich nicht allein an eine Berufsgruppe richten, sondern Teilnehmer ganz unterschiedlicher Professionen an einen Tisch gebracht werden, dienen diese Veranstaltungen neben der fachlichen Information gleichzeitig auch der Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Berufsgruppen. Vor dem Hintergrund des bei diesen Veranstaltungen geführten interdisziplinären Dialogs ermutigt die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt die Justiz entsprechend den Vorgaben des Landesaktionsplanes zur Fortsetzung des Dialogs in vernetzten Strukturen vor Ort und stellt Informationen hierüber zur Verfügung.

Der Forderung des Landesaktionsplanes entsprechend, Angebote für gewalttätige Männer zu fördern, um den Schutz und die Hilfe für die Opfer durch Hilfsangebote für die Täter zu ergänzen, erstellt die Arbeitsgruppe II des Landespräventionsrates in einer eigens hierfür eingerichteten Unterarbeitsgruppe derzeit einen "Wegweiser Männerberatung". In diesem Wegweiser sollen Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten aufgeführt werden, die Täterarbeit anbieten und an die sich Männer mit Gewaltproblemen wenden können. Der Wegweiser möchte so auf die Bedeutung und die Notwendigkeit von Täterarbeit als einem wichtigen Teil von Gewaltprävention hinweisen und Standards und Kriterien hierfür formulieren. Neben einem hessenweiten Überblick wird der Wegweiser auch hilfreiche fachliche Informationen zum Themenfeld Täterarbeit bzw. Häusliche Gewalt beinhalten. Ein für die erforderliche Bestandsaufnahme von der Arbeitsgruppe erarbeiteter Fragebogen wurde an die Beratungsstellen, die Frauenhäuser, die regionalen Arbeitskreise gegen häusliche Gewalt, die Notrufe sowie die Jugend- und Gesundheitsämter übersandt.

Über die Arbeit des Landespräventionsrates wird die Öffentlichkeit auf der Internetseite www.landespraeventionsrat.hessen.de informiert. Seit Kurzem sind Informationen über die Landeskoordinierungsstelle auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz (www.hmdj.hessen.de) abrufbar. Die Unterarbeitsgruppe "Öffentlichkeitsarbeit" wird sich künftig mit einem eigenen Internetauftritt der Landeskoordinierungsstelle beschäftigen. Über die Arbeit von Landespräventionsrat und Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt informiert zudem die im Juni 2007 erschienene Broschüre "Kriminalprävention - Sicherheit durch gesamtgesellschaftliches Engagement".

Frage 2. Welche Projekte werden derzeit von der Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt bearbeitet?

Da Fälle von häuslicher Gewalt nur durch ein vernetztes Vorgehen der vielen mit diesem Thema befassten Professionen sinnvoll bearbeitet werden können, ist die weitere Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit dringend geboten. Anzustreben ist weiterhin die stetige Fortbildung aller mit dem Thema befassten Professionen. Häusliche Gewalt ist ein komplexes Problem und stellt hohe Anforderungen an die fachliche Kompetenz derjenigen, die den Betroffenen helfen.

Dem bisherigen Konzept einer interdisziplinären Ausgestaltung von Fortbildungsmaßnahmen folgend sind für dieses Jahr neben der jährlich stattfindenden mehrtägigen Tagung "Häusliche Gewalt und Stalking" zwei weitere Fortbildungen vorgesehen. Eine Veranstaltung im Juni 2007 hatte bereits die Auswirkungen häuslicher Partnergewalt auf Kinder zum Thema gehabt, eine Tagung im November 2007 wird die Gewalt in der häuslichen Pflege behandeln.

Aktuell arbeitet die Landeskoordinierungsstelle darüber hinaus an der Konzeptionierung der großen Fachtagung, die dieses Jahr am 6. Dezember 2007 stattfinden wird. Den Schwerpunkt bildet die Aufarbeitung des Phänomens, dass so viele Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben, anschließend zu ihren Partnern zurückkehren. Zusätzlich geht es um die Frage, wie die verschiedenen Berufsgruppen mit ihrer Enttäuschung darüber umgehen, sowie die Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes.

Am 2. Oktober 2007 wird in Wiesbaden darüber hinaus ein Treffen der Landeskoordinierungsstelle und der Arbeitsgruppe II des Landespräventionsrates mit Vertretern aller Runden Tische gegen häusliche Gewalt stattfinden. Hierfür ist geplant, zum einen einen Austausch über die Arbeitsweise der Runden Tische zu ermöglichen, zum anderen ein aktuelles Thema - voraussichtlich die Auswirkungen der Familiengerichtsgesetz-Reform auf Fälle häuslicher Gewalt - aufzugreifen.

Beim 12. Deutschen Präventionstag, der am 18./19. Juni 2007 in Wiesbaden stattfand, präsentierte sich die Landeskoordinierungsstelle gemeinsam mit den Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates im Rahmen der Ausstellungen. Darüber hinaus war die Landeskoordinierungsstelle mit einem Redebeitrag im Offenen Forum vertreten.

Seit Kurzem sind Informationen über die Landeskoordinierungsstelle auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz (www.hmdj.hessen.de) abrufbar. Die Unterarbeitsgruppe "Öffentlichkeitsarbeit" wird sich künftig mit einem eigenen Internetauftritt der Landeskoordinierungsstelle beschäftigen. Auch laufen erste Überlegungen, durch Material für Arztpraxen auf die Landeskoordinierungsstelle aufmerksam zu machen.

Neben der Zusammenarbeit mit ihrem Sachverständigenbeirat, der Arbeitsgruppe II des Landespräventionsrates, kooperiert die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt mit den Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates "Prävention für ältere Menschen" und "Schutz von Kindern vor Vernachlässigung". In beiden Arbeitsgruppen fungiert die Leiterin der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt als Geschäftsführerin.

Frage 3. Wie viele Fälle häuslicher Gewalt wurden zwischen 2003 und 2006 registriert?
Wie hoch ist die vermutete Dunkelziffer der nicht angezeigten Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt?
Was tut die Landesregierung, um das Dunkelfeld in diesem Bereich aufzuhellen?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden in den vergangenen Jahren folgende Fallzahlen registriert:

2003: 5.198

2004: 5.573

2005 7.750

2006: 8.160

Erfasst sind Fälle von physischer und/oder psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig von der Tatörtlichkeit, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.
Die stetige Steigerung in der Statistik dürfte nicht auf eine tatsächliche Zunahme des Ausmaßes der Gewalt hindeuten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch das konsequente Vorgehen der Polizei und ein verbessertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung die Zahl der erfassten Fälle häuslicher Gewalt steigt. Dies ist positiv und zeigt, dass infolge der anhaltenden Diskussion über das Phänomen der häuslichen Gewalt und der intensiven polizeilichen Aufklärung eine deutliche Sensibilisierung für diese Straftaten erreicht werden konnte, sodass immer mehr Opfer den Mut für den Weg zur Polizei aufbringen und Anzeige erstatten. Betrachtet man Studien, muss indes davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer immer noch um ein Vielfaches höher liegt.

Hinsichtlich der Gewalterfahrungen von Frauen in unterschiedlichen Lebensphasen und Bevölkerungsgruppen wurde bundesweit von Februar bis Oktober 2003 unter der Überschrift "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für Deutschland erste repräsentative Untersuchung durchgeführt. Die Hauptuntersuchung basierte auf 10.264 Interviews von in Deutschland lebenden Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren. Seit Sommer 2004 liegen hierzu die Ergebnisse vor.
Danach haben 37 v.H. aller befragten Frauen körperliche (nicht sexuelle) Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt. 13 v.H. haben seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlitten. Unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung haben 58 v.H. der Befragten erlebt. 42 v.H. aller befragten Frauen gaben an, Formen von psychischer Gewalt erlebt zu haben. Darunter sind nach der Studie "Eingeschüchtertwerden" oder aggressives Anschreien, Verleumdung, Drohungen und Demütigungen und der sogenannte Psychoterror zu verstehen. Rund 25 v.H. der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) dabei durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner erlebt.

Zur Aufhellung des Dunkelfeldes gilt es, die Bereitschaft, Fälle häuslicher Gewalt zur Anzeige zu bringen, weiter zu vergrößern. Hierfür ist eine stetige und andauernde Sensibilisierung erforderlich. Das Thema muss in der Öffentlichkeit gehalten werden, um das bereits eingesetzte Umdenken, dass es sich bei häuslicher Gewalt nicht um eine Privatangelegenheit handelt, sondern Straftaten verwirklicht werden, zu verfestigen. Durch Schaffung eines solchen öffentlichen Bewusstseins sollen mehr Betroffene, aber auch Personen aus dem persönlichen oder räumlichen Umfeld der Betroffenen ermutigt werden, Anzeige zu erstatten.

Frage 4. In wie vielen Fällen kam es zwischen 2003 und 2006 zu Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz?
Wie lange ist ihre Dauer in der Regel?
Wurden auch Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zum Schutz von Männern ergriffen?
Wie erfolgreich sind Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz insgesamt?

In den Jahren 2003 bis 2006 setzte die Polizei in insgesamt 15.754 Fällen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz um. Davon waren im Einzelnen:

Platzverweise:
bis 1 Tag = 1.039 bis 6 Tage = 434 ohne Zeitangabe = 448

Wegweisung/Betretungsverbote:
bis 14 Tage = 5.464 über 14 Tage = 235 ohne Zeitangabe = 587

Kontaktaufnahmeverbote:
bis 14 Tage = 2.518 über 14 Tage = 112 ohne Zeitangabe = 216

Ingewahrsamnahmen:
bis 1 Tag = 1.446 bis 6 Tage = 52 ohne Zeitangabe = 302

Aufnahmen in Frauenhäuser
(soweit der Polizei bekannt bzw. von ihr veranlasst): 813

Die Maßnahmen sind nicht nach Geschlechtern getrennt erfasst. Somit kann die Frage, ob Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz auch zum Schutz von Männern ergriffen wurden, nicht mit Zahlen beantwortet werden. Es werden jedoch an der Basis alle notwendigen Maßnahmen zur Unterbindung weiterer Gefahren für das Opfer - gleich ob männlich oder weiblich - getroffen.
Die eingangs genannten, stetig steigenden Fallzahlen machen deutlich, dass diese Maßnahmen erfolgreich sind.

Die Anträge auf Anordnung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz durch das Familiengericht wurden in dem Zeitraum 2003 bis 2005 nur über die Monatsübersicht erhoben. Es liegen daher keine Angaben zu den Erledigungszahlen bzw. zur Verfahrensdauer vor. Ab dem Jahr 2006 erfolgt eine Erfassung über Zählkarte, die eine Auswertung der Erledigungen, der Art der Erledigung und der Verfahrensdauer ermöglicht.

Statistisches Material zur Frage der Dauer der Befristung sowie zur Frage, ob auch Maßnahmen zum Schutz von Männern ergriffen wurden, liegt hier nicht vor. Eine quantitative Aussage darüber, wie erfolgreich die Maßnah-

men nach dem Gewaltschutzgesetz insgesamt sind, kann nicht getroffen werden.

Die Anzahl der Anträge auf Anordnung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz in den Jahren 2003 bis 2005 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	2003	2004	2005
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	412	422	559
Wohungsüberlassung nach § 2 GewSchG	211	179	177
insgesamt	623	601	736

In den nachfolgenden Tabellen sind die Eingangs- und Erledigungszahlen, die Art der Erledigung sowie die Verfahrensdauer für das Jahr 2006 aufgeführt.

a) Eingänge und Erledigungen

	2006
Eingänge im Sachgebiet "Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	864
Erledigungen im Sachgebiet "Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	633
Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen anhängig[1]	720
davon betrafen	
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	485
Wohungsüberlassung nach § 2 GewSchG	235

[1] Ein erledigtes Verfahren kann beide Verfahrensgegenstände betreffen.

b) Art der Erledigung

	Zahl	Prozent
Die Verfahren wurden erledigt durch	633	100,0
Urteil	0	0,0
Vergleich	185	29,2
Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil	1	0,2
Beschluss nach § 91a ZPO	18	2,8
Beschluss über einstweilige Verfügung	10	1,6
Beschluss	102	16,1
Zurücknahme des Antrags oder der Klage	122	19,3
Aussetzung nach § 53c FGG	0	0,0
Ruhen des Verfahrens	18	2,8
Nichtzahlung des Kostenvorschusses	0	0,0
Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	2	0,3
Abgabe an einer anderes Gericht	76	12,0
Verbindung mit einer anderen Sache	20	3,2
auf andere Weise	79	12,5

c) Verfahrensdauer

Von den erledigten Verfahren waren anhängig	Anzahl	Prozent
bis einschl. 3 Monate	547	86,3
mehr als 3 Monate bis einschl. 6 Monate	52	8,2
mehr als 6 Monate bis einschl. 12 Monate	30	4,7
mehr als 12 Monate bis einschl. 24 Monate	4	0,6
mehr als 24 Monate	1	0,2

Die durchschnittliche Verfahrensdauer je Verfahren betrug im Jahr 2006 1,5 Monate.

Frage 5. In wie vielen Fällen häuslicher Gewalt wurden Strafverfahren eingeleitet? Wie hoch ist die Anzahl derjenigen Fälle, in denen das Strafverfahren mit einer Verurteilung endete?

In den Jahren 2003 bis 2006 wurden 5.198 (2003), 5.573 (2004), 7.750 (2005), 8.160 (2006) Fälle häuslicher Gewalt bei der Polizei registriert und als Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaften abgegeben.

Seit dem Jahr 2003 werden die Verfahren, die einen oder mehrere Fälle häuslicher Gewalt zum Gegenstand haben, bei den hessischen Staatsanwaltschaften mit dem sog. KAIP-Vermerk (Kassler Interventionsprojekt) gekennzeichnet.

Die Anzahl der Verfahren, die in den Jahren 2003 bis 2006 mit einem Kassler Interventionsprojekt-Vermerk gekennzeichnet wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Behörde	2003	2004	2005	2006
AA Frankfurt am Main	1.164	1.498	1.566	1.441
StA Frankfurt am Main	0	0	3	0
StA Darmstadt	148	384	0	23
StA Offenbach	421	398	332	382
StA Fulda	204	221	257	268
StA Gießen	7	11	22	240
StA Hanau	58	16	2	23
StA Kassel	209	453	463	453
StA Limburg	10	161	167	178
StA Wetzlar	125	134	189	140
StA Marburg	282	359	312	299
StA Wiesbaden	699	513	554	613
Gesamt	3.327	4.148	3.867	4.060

Die Abweichungen zu den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind darauf zurückzuführen, dass oftmals mehrere Fälle häuslicher Gewalt in einem Ermittlungsverfahren zusammengefasst werden.

Die Anzahl der erfolgten Verurteilungen - einschließlich der ergangenen Strafbefehle - ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Behörde	2003	2004	2005	2006
AA Frankfurt am Main	40	297	350	339
StA Frankfurt am Main	0	1	0	0
StA Darmstadt	2	6	14	5
StA Offenbach	27	30	15	14
StA Fulda	9	13	15	10
StA Gießen	4	7	9	14
StA Hanau	3	7	6	1
StA Kassel	19	40	89	71
StA Limburg	0	16	41	38
StA Wetzlar	12	25	37	34
StA Marburg	3	16	22	17
StA Wiesbaden	103	80	59	83
Gesamt	222	538	657	626

Frage 6. In wie vielen Fällen häuslicher Gewalt waren Kinder oder Jugendliche zwischen 2003 und 2006 Opfer oder Zeugen häuslicher Gewalt?
In wie vielen Fällen wurden Maßnahmen zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen eingeleitet?
Welche waren dies hauptsächlich?
Werden diese Schutzmaßnahmen für ausreichend erachtet?

Die Handlungsleitlinien der Hessischen Polizei zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt definieren den Begriff "häusliche Gewalt" wie folgt: "Häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von physischer und/oder psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig von der Tatörtlichkeit." Diese Definition umfasst somit sämtliche Personen, die Opfer und Zeugen von häuslicher Gewalt werden, ohne weitere Spezifierungen. Eine Auswertung der ComVor-Erfassungsbögen (polizeiliches Datenerfassungssystem) für Fälle häuslicher Gewalt liefert allerdings Daten zu "in häuslicher Gemeinschaft lebenden Minderjährigen". Eine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen erfolgt dabei nicht. Insofern kann die Frage lediglich dahingehend beantwortet werden, wie viele Minderjährige in Fällen häuslicher Gewalt als in den betroffenen Haushalten wohnhaft erfasst wurden.

Dies waren im Jahr 2003: 3.793 Minderjährige,
im Jahr 2004: 4.809 Minderjährige,
im Jahr 2005: 5.321 Minderjährige,
im Jahr 2006: 4.636 Minderjährige.

Sobald Minderjährige im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt festgestellt werden, benachrichtigt die Polizei das örtlich zuständige Jugendamt. In wie vielen Fällen solche Maßnahmen zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen von Jugendämtern oder anderen Institutionen getroffen wurden, wird seitens der Polizei nicht gesondert erfasst. Die polizeilichen Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, z.B. Wegweisungen oder Betretungsverbote gegen ein Elternteil, wirken nicht nur mittelbar auf die in den betroffenen Haushalten wohnenden Kinder und Jugendliche, sondern dienen vielmehr gleichzeitig dem direkten Schutz dieser Personen.

Die Polizei trifft alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr. Dabei verliert sie die Interessen der im Haushalt wohnenden Kinder und Jugendlichen keineswegs aus dem Blick. Vielmehr findet gerade der Aspekt der Betroffenheit Minderjähriger im Zusammenhang mit dem Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt Beachtung und seinen Niederschlag z.B. in der Aus- und Fortbildung der Polizei. Die besondere Wichtigkeit dieses Aspektes und dessen professionelle Aufarbeitung durch die einschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten spiegelt sich auch in den "Handlungsempfehlungen für die Polizei im Umgang mit betroffenen Kindern der häuslichen Gewalt im Ersten Angriff" wider.

D. Sonderbereiche: Stalking, DNA-Analyse und Graffiti

Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um das sogenannte "Stalking" unter Strafe zu stellen?
Entspricht der neu geschaffene bundesgesetzliche Tatbestand den Vorschlägen Hessens?

Die Landesregierung hat bereits im Sommer 2004 mit der Vorlage eines ersten Gesetzentwurfs für ein Stalking-Bekämpfungsesetz die Diskussion um das Erfordernis einer eigenen Stalking-Strafvorschrift im Strafgesetzbuch maßgeblich angestoßen. Unter der Federführung Hessens hat eine Arbeitsgruppe sodann einen Gesetzentwurf erstellt, der unter den Bundesländern mehrheitsfähig war. Nachdem auch die Bundesregierung von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung überzeugt werden konnte und schließlich einen eigenen Entwurf vorgelegt hatte, hat Hessen in einer kleinen Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Erarbeitung eines Kompromissvorschlages mitgearbeitet, der letztlich zum Inhalt der neu geschaffenen Strafvorschrift wurde. Dabei ist es gelungen, die drei von der Landesregierung als unumgänglich bewerteten Punkte (Auffangtatbestand, Erfolgsqualifikationen, Haftregelung) bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzes durchzusetzen.

Die Umsetzung der "Handlungsleitlinien Stalking" für die Hessische Polizei begann im Sommer 2006 und wurde nach dem Inkrafttreten des Stalking-Straftatbestandes "Nachstellung", § 238 StGB, fortgesetzt. In der Aus- und Fortbildung der Polizei werden die Inhalte dieser Handlungsleitlinien vermittelt. Im hessenweiten Arbeitskreis häusliche Gewalt wird der Themenbereich Stalking vertieft bearbeitet. Ebenso wie im Bereich der häuslichen Gewalt sollen möglichst einheitliche Standards für Hessen bei der Erfassung und dem Umgang mit diesem Phänomen erarbeitet werden. Das vorhandene und bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bekannte Formblatt häusliche Gewalt wurde bereits hinsichtlich der Erfassung von Stalking-Tatbeständen modifiziert.

Frage 2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die staatlichen Stellen, die in Kontakt mit Stalking-Opfern kommen, ausreichend mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind und ausreichend sensibel ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen können?

Eine Unterrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften über gesetzliche Neuregelungen durch die Landesregierung erfolgt grundsätzlich nicht. Es gehört zu den Aufgaben der Richter und Staatsanwälte, sich fortlaufend über die von ihnen anzuwendenden neuen gesetzlichen Vorschriften zu informieren. Der Schwerpunkt liegt daher im Bereich der Aus- und Fortbildung.
Im Rahmen der vom Hessischen Ministerium der Justiz organisierten Fortbildungen für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte findet jedes Jahr eine dreitätige Schulung zum Thema "Häusliche Gewalt und Stalking" statt. Diese Schulung dient neben der Wissensvermittlung auch dem interdisziplinären Erfahrungsaustausch. Daher werden neben Richtern und Staatsanwälten auch mit häuslicher Gewalt befasste Polizistinnen und Polizisten eingeladen sowie Vertreter von Opferberatungsstellen. Zum Thema Stalking referiert auf dieser Tagung auch eine Psychologin.

Darüber hinaus richtet Hessen im Rahmen des Programms der Deutschen Richterakademie seit Jahren die Tagung "Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch" aus. Die Veranstaltung richtet sich bundesweit an Straf- und Familienrichterinnen und -richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Das Thema Stalking betreffend lag der Schwerpunkt bei der letzten Veranstaltung auf den neuen gesetzlichen Regelungen.

Zu den Aktivitäten der Polizei ist - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die Antwort zu D.1 hinzuweisen.

Frage 3. Welche Möglichkeiten schafft die DNA-Analyse zur Aufklärung von Verbrechen und zum Schutz von Opfern?
Welche gesetzlichen Veränderungen versprechen einen noch effektiveren Einsatz?

Es ist gerade einmal 20 Jahre her, dass die DNA-Analyse in Großbritannien erstmals zur Aufklärung eines Kapitalverbrechens beigetragen hat. Dieses geradezu revolutionäre Verfahren hat aber erst in jüngster Zeit eine selbst für Optimisten nicht vorhersehbare Entwicklung genommen. So wurde die Palette untersuchbarer biologischer Spuren ganz wesentlich in Richtung mikroskopisch kleiner Blut-, Sekret-, Haut- und Haarspuren erweitert. Auch geringste, mit früheren Methoden nicht analysierbare Spuren (z.B. Hautschuppen an Tätermasken, Kontakt- und Gebrauchsspuren an Tatwerkzeugen) sind nunmehr einer molekularbiologischen Untersuchung zugänglich. Zwischenzeitlich ist es nahezu selbstverständlich, dass DNA-Befunde den oft entscheidenden Hinweis zur Aufklärung schwerster Kapitalverbrechen liefern oder aber zur Entlastung zuvor verdächtigter Personen beitragen.

Insbesondere in Hessen schreibt die forensische DNA-Analyse eine beispiellose Erfolgsgeschichte. Diese Einschätzung lässt sich wohl am deutlichsten mit der Entwicklung der DNA-Analyse-Datei (DAD) belegen. Mit Einführung der DNA-Technologie im Jahr 1991 wurden DNA-Analysen zunächst nur auf solche Delikte begrenzt, in denen ein konkreter Tatverdacht vorlag. Was konnte man aber in Fällen tun, in denen es keinen Tatverdächtigen gab, dessen DNA man mit den am Tatort aufgefundenen Spuren hätte vergleichen können? Um die Methode auch für solche Straftaten zu nutzen, wurde im April 1998 die DNA-Analyse-Datei eingerichtet. In dieser Datei wurden fortan die DNA-Identifizierungsmuster von bereits verurteilten Straftätern, beschuldigten Personen und Tatortspuren aus der ganzen Bundesrepublik gespeichert.
Die Erfolgsbilanz dieser Datei hat bereits jetzt die optimistischsten Prognosen übertroffen. Der Datenbestand der DAD betrug im Dezember 2006 insgesamt 541.405 DNA-Identifizierungsmuster. Erfasst waren bis dahin 438.574 Personen und 102.831 Spuren. Bei insgesamt 47.617 Datenbanktreffern konnten bislang 35.169 Spuren einer gespeicherten Person und 12.438 Spuren einer anderen Tatortspur zugeordnet und so entsprechende Tatzusammenhänge aufgeklärt werden.

Bei den in der Datei (Stand April 2007) gespeicherten Spuren belegt Hessen in Deutschland den zweiten Platz, ebenso bei den personenbezogenen Treffermeldungen.

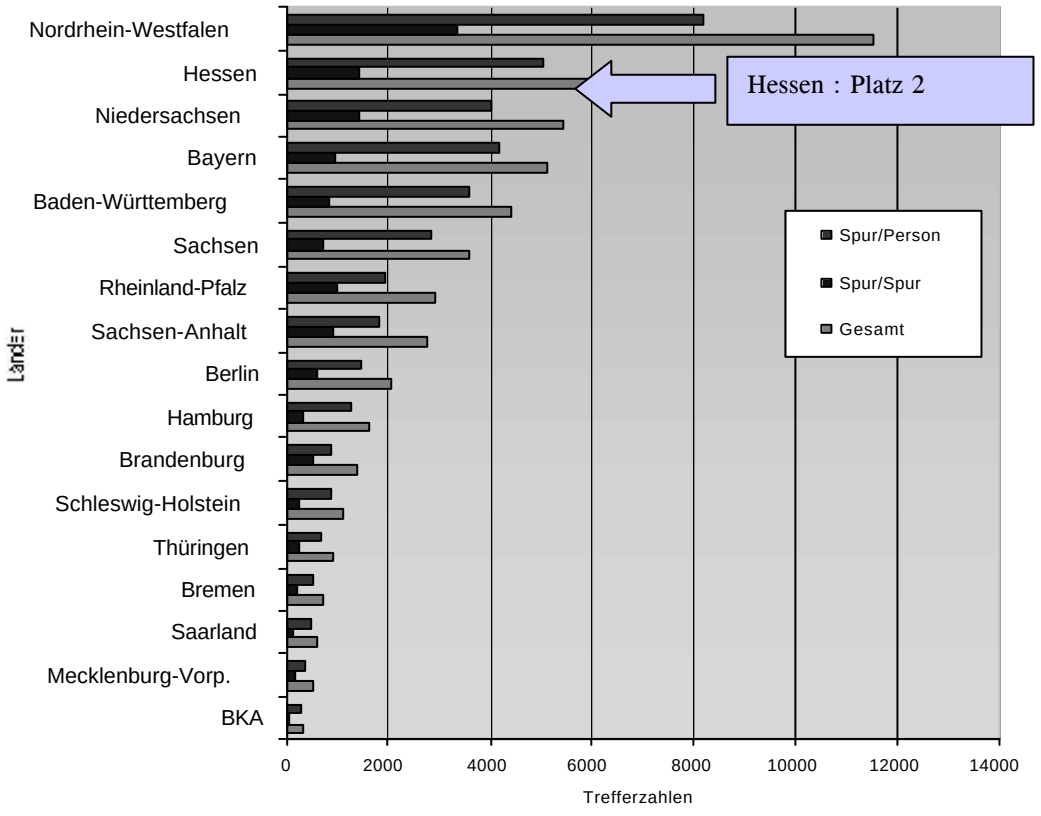

So kann in Hessen bezogen auf den Betrachtungszeitraum 2001 bis 2006 eine starke Zunahme der jährlichen Treffermeldungen beobachtet werden. In 69 Fällen wurden Treffer bei Straftaten gegen das Leben, in 98 Fällen bei Sexualtaten, in 425 Fällen bei Raub und Erpressungsdelikte und in über 5.000 Fällen bei Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten erzielt.

Die Aufklärungsquote der Datei liegt derzeit bei ca. 22 v.H. D.h. jeder 4. bis 5. Dateneintrag lässt sich sofort einer Person oder aber einer Spur aus anderen Straftaten zuordnen. Das Potenzial dieser Datei ist jedoch noch längst nicht ausgeschöpft, denn die Wirksamkeit einer Datenbank hängt zwangsläufig von der Anzahl der verfügbaren Datenbankeinträge ab. Ein stetig wachsender Datenbestand vergrößert somit auch die Möglichkeit einer zeitnahen und damit zwangsläufig auch präventiv wirkenden Straftatenaufklärung. Die DNA-Analyse ist ein hervorragendes und sicheres Mittel zur Aufklärung und Bekämpfung von Verbrechen und damit auch zum Schutz von Opfern vor künftigen Straftaten. Aufsehen erregende Ermittlungserfolge belegen die Bedeutung des genetischen Fingerabdrucks als Meilenstein kriminalistischer Beweistechnik. Mit seiner Hilfe können Straftaten nicht nur schnell und zuverlässig aufgeklärt werden, in vielen spektakulären Fällen ist eine Überführung von Tätern - teilweise nach Jahrzehnten erfolgloser herkömmlicher Ermittlungsarbeit - überhaupt erst möglich geworden.

Die Landesregierung hat sich daher stets für eine konsequente Nutzung dieser modernen und sicheren Methode zur Verbrechensbekämpfung eingesetzt und zu diesem Zweck im Jahre 2005 einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem der genetische Fingerabdruck dem normalen Fingerabdruck gleichgestellt werden sollte. Diese unter hessischer Federführung erarbeitete Initiative ist gemeinsam mit den Ländern Bayern, Hamburg, Saarland und Thüringen im Bundesrat eingebracht worden (Gesetz zur Neuregelung der DNA-Analyse zu Zwecken des Strafverfahrens, BR-Drs. 99/05). Dieser Gesetzentwurf hat im Bundesrat indes keine Mehrheit gefunden.

Der von der damaligen Bundesregierung im Anschluss hieran vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse (BR-Drucks. 521/05) blieb deutlich hinter dem hessischen Gesetzesvorschlag zurück, da er zwar die Schwellen für die Anlasstat und die Prognose senkte und den Anwendungsbereich des Richtervorbehalts einschränkte, im Grundsatz jedoch an der Unterscheidung zwischen herkömmlichem und genetischem Fingerabdruck festhielt. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch einen Schritt in die richtige Richtung darstellte und eine Erleichterung bei der Anwendung der DNA-Analyse in laufenden Strafverfahren und für Zwecke künftiger Strafverfahren beinhaltete, hat Hessen von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen. Ein von Hessen in diesem Zusammenhang unterstützter, auf die Notwendigkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der DNA-Analyse gerichteter Entschließungsantrag hat im Bundesrat keine Mehrheit gefunden.

Die Landesregierung verfolgt dennoch die im Regierungsprogramm vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereiches des genetischen Fingerabdrucks konsequent weiter. Dies geschieht in engem Kontakt mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei, um im Falle eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs rasch die erforderlichen Initiativen in die Wege leiten zu können.

Die besondere Bedeutung der DNA-Analyse hat erfreulicherweise zu deren Aufnahme in den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD im Bund geführt. Darin heißt es zu diesem Punkt:

"Die DNA-Analyse hat sich als hervorragendes Mittel zur Strafverfolgung und zur Verbrechensaufklärung bewährt. Mit der Gesetzesänderung zum 1. November 2005 wurden die Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse im Strafverfahren erweitert. Dieses Gesetz wird nach zwei Jahren evaluiert werden. Im Rahmen dessen wird zu prüfen sein, ob die DNA-Analyse aus kriminalpolitischen Gründen ausgeweitet werden muss."

Einzelheiten der geplanten Evaluierung bezeichnet der Koalitionsvertrag nicht. Deshalb hat sich der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz dieser Frage angenommen und die unter Beteiligung Hessens gebildete Arbeitsgruppe "Effektivierung der DNA-Analyse" damit beauftragt, die Evaluierung des Gesetzes vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe wird nach der Som-

merpause 2007 zusammentreten. Zur Vorbereitung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe und der Evaluation des Gesetzes hat Hessen ebenso wie andere Mitglieder der Arbeitsgruppe bereits erste Evaluationsschritte eingeleitet. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und der Evaluation werden abzuwarten sein. Eine vorherige erneute Gesetzesinitiative verspricht keinen Erfolg.

Frage 4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor Graffiti-Schmierereien ergriffen?

Bereits in der letzten Legislaturperiode sowie erneut im Dezember 2002 hat die Landesregierung gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen einen Gesetzentwurf zur Änderung der Strafvorschrift § 303 StGB, Sachbeschädigung, eingebracht, um den bis dahin bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der strafrechtlichen Ahndung der als Graffiti bezeichneten Bemalungen, Beschmutzungen und Verunstaltungen von Gegenständen und Bauwerken u.a. durch Reduzierung bestehender Nachweispflichten zu begegnen. Nachdem weitere Fraktionsentwürfe vorgelegt und die Beratungen im Bundestag mehrfach vertagt wurden, hat der Bundesrat auf Antrag u.a. der Landesregierung den Deutschen Bundestag im Mai 2004 aufgefordert, seine Beratungen über den im Dezember 2002 vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf unverzüglich fortzusetzen und das Gesetz zügig zu beschließen. Nachdem der Bundestag über einen weiteren, von den Regierungsfraktionen eingebrachten Entwurf abschließend beraten hatte, konnte schließlich im September 2005 eine Neuregelung des § 303 StGB in Kraft treten, die den strafrechtlichen Schutz der Norm nunmehr auch für den Fall vorsieht, dass eine Person unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Der Landespräventionsrat widmet sich seit Februar 2002 mit einer eigenen Arbeitsgruppe, der Arbeitsgruppe VII "Bekämpfung illegaler Graffiti", diesem Thema. Nachdem diese sich zunächst einen Überblick über die Gesamtsituation von präventiven Bekämpfungsstrukturen illegaler Graffiti verschafft hatte, bestand in der Gruppe Einvernehmen darüber, dass es aufgrund zahlreicher örtlicher Besonderheiten zwar keine allgemeingültigen Mechanismen zur Bekämpfung illegaler Graffiti gibt, den lokalen Präventionsräten aber dennoch Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, die das Graffitiproblem aus unterschiedlichen Aspekten darstellen und praktische Hinweise dafür enthalten, wie durch unterschiedliche Maßnahmen die Herstellung von illegalen Graffiti erschwert und deren Beseitigung effektiv gestaltet werden kann. Hierzu wurde eine Arbeitsmappe erstellt, die an alle örtlichen Präventionsräte verschickt wurde und die auch über Hessen hinaus auf Interesse stößt und sehr positiv beurteilt wird (Anlage 12). Darüber hinaus können die Inhalte auf der Internetseite des Landespräventionsrates eingesehen und heruntergeladen werden.
In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium hat die Arbeitsgruppe darüber hinaus in Orientierung an einem überaus erfolgreich verlaufenen Videowettbewerb der Arbeitsgruppe "Ladendiebstahl" einen Schülerwettbewerb ausgeschrieben, bei dem Beiträge prämiert werden sollten, die eine erfolgreiche, konkrete Strategie zur Bekämpfung und Beseitigung illegaler Graffiti darstellen. Auf den Wettbewerb wurde hessenweit mit Flyern und Plakaten hingewiesen. Den siegreichen Klassen, die mit ihren Lehrern nach Wiesbaden eingeladen worden waren, wurden von Herrn Staatsminister a.D. Dr. Wagner und Herrn Staatssekretär des Kultusministeriums Jacobi sowie von Repräsentanten des Hessischen Einzelhandelsverbandes, der Deutschen Bundesbahn und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund Urkunden und Preise überreicht. Der Schülerwettbewerb soll zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.
In Umsetzung des Regierungsprogramms der Landesregierung für diese Legislaturperiode zur Intensivierung der Bekämpfung dieses besonderen Kriminalitätsbereiches wurde das Polizeipräsidium Südosthessen bereits im Jahre 2003 mit der Durchführung eines Modellprojektes unter dem Motto "Wer schmiert und sprüht, der putzt und zahlt" beauftragt.

Leitgedanke der beim Polizeipräsidium Südosthessen eingerichteten Arbeitsgruppe Graffiti "AGGRA" ist, geständige und einsichtige jugendliche/heranwachsende Täter zum Ausstieg aus der Sprayer-Szene zu bewegen, indem sie einen aktiven Beitrag zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens leisten und hierdurch mit den Folgen Ihrer Tat konfrontiert werden. Der Anreiz für den Sprayer besteht darin, dass ihm ein förmliches Strafverfahren sowie umfangreiche Schadenersatzansprüche erspart bleiben.

Für den Geschädigten ergibt sich der Vorteil, dass er zeitnah mit der Beseitigung der Schmiererei rechnen kann - auch bei Zahlungsunfähigkeit des Schadensverursachers. Die Arbeiten werden grundsätzlich von einer Fachfirma, möglichst unter Mithilfe des Sprayers, durchgeführt. Wenn der Mitwirkung des Sprayers vom Geschädigten nicht zugestimmt wird oder dies aufgrund der Gefährlichkeit nicht angezeigt ist (z.B. an Bahntrassen), bekommt der Delinquent die Gelegenheit, sich an der Beseitigung anderer Graffiti zu beteiligen.

Die Stadt Hanau führt das genannte Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Kommunen, Trägervereinen und der Handwerkskammer/Maler-Innung durch. Trotz anfänglicher Schwierigkeiten aufgrund fehlender Geständnisse und Kooperationsbereitschaft der Graffiti-Sprayer, konnten im Rahmen einer Evaluation 2006 positive Erfahrungen gewonnen und bei einer Fortentwicklung des Projekts berücksichtigt werden.

Zusätzlich wurde 2004 das Polizeipräsidium Frankfurt zur Intensivierung der Graffiti-Bekämpfung im Rhein-Main-Gebiet mit der Entwicklung eines Konzepts beauftragt, das die Besonderheiten einer Großstadt mit den dort vorhandenen und erforderlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. In Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und dem Evangelischen Regionalverband wurde eine Konzeption zu einem geeigneten Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren, das Konzept Graffiti Frankfurt/M. ("KonGraF"), entwickelt und im Herbst 2005 zahlreichen Kooperationspartnern vorgestellt (u. a. Stadt Frankfurt am Main, Mainova AG, Verkehrsgesellschaft Frankfurt, ABG Frankfurt Holding GmbH, Werkstatt Frankfurt/M e.V., Deutsche Bahn AG, Bundespolizei).

Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass eine wirkungsvolle und nachhaltige Bekämpfung illegaler Graffiti nur in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen einschließlich des Geschädigten möglich ist. Diese haben sich im "Arbeitskreis Anti-Graffiti Frankfurt Rhein-Main" (www.anti-graffiti-rheinmain.de) zusammengeschlossen.

Nach Auswertung der bei den Pilotprojekten gewonnenen Erkenntnisse wird aktuell geprüft, ob die Umsetzung der genannten Modelle auch in anderen hessischen Polizeipräsidien angestrebt werden sollte.
Aus dem vom Hessischen Landeskriminalamt erstellten "Lagebild Graffiti in Hessen 2006" ergibt sich, dass die Anzahl der registrierten Graffiti-Delikte 2006 im Vergleich zum Vorjahr von 4.990 auf 3.727 zurückgingen (–25,3 v.H.). Als Erklärungsansätze werden einerseits die verstärkte Durchführung der vorhandenen Diversionsmodelle sowie andererseits auch die Folgewirkungen der zielgerichteten Aufgabenwahrnehmung zwischenzeitlich etablierter Graffiti-Arbeitsgruppen angeführt. Die Aufklärungsquote betrug 2006 27,0 v.H. (Vorjahr 37,2). Von den 268 ermittelten Tatverdächtigen war die Mehrzahl im Alter von 14 bis 17 Jahren. 244 waren männlich, 24 weiblichen Geschlechts; 32 waren nichtdeutsche Tatverdächtige. Der registrierte Gesamtschaden verringerte sich auf 1.682.581 € (dagegen 2005: 2.150.090 €).

E. Zeugen und Opferschutz im Verfahren

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeiten des Opfers als Nebenkläger? Wie können die Interessen des Opfers als Nebenkläger bei möglichen prozessbeendenden Absprachen (Deal) zur Geltung gebracht werden?

Mit dem am 1. September 2004 in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 hat der Gesetzgeber zahlreiche wichtige Verbesserungen des Opferschutzes im Strafverfahren herbeigeführt, an denen die Länder, insbesondere auch Hessen, intensiv mitgewirkt haben. Im Opferrechtsreformgesetz hat der Gesetzgeber die Verbesserung der Rechte des Verletzten über drei zentrale Ansatzpunkte vorgesehen:

- Die Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren sollen so gering wie möglich gehalten und seine Verfahrensrechte gestärkt werden. Zu diesem Zweck werden soweit wie möglich und nötig mehrfache Vernehmungen des Opfers, die ganz besondere Belastungen hervorrufen können, vermieden. Der Stärkung einer aktiven Teilnahme des Verletzten am Verfahren dienen insbesondere die Verbesserungen bei der Nebenklage und im Bereich des Opferanwalts.
- Die Möglichkeiten für den Verletzten, gleich im Strafverfahren vom Angeklagten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen und durchzusetzen, sind durch das Opferrechtsreformgesetz ver-

bessert worden. Das Gesetz enthält eine spürbare Verbesserung und Stärkung des Adhäsionsverfahrens. Zugleich werden so die Ressourcen der Justiz effizient genutzt, weil der Verletzte häufiger als bisher bereits im Strafverfahren einen vollstreckbaren Titel erlangen kann.

- Schließlich hat das Gesetz zu einer verbesserten Information des Verletzten über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens geführt. Die vorgesehenen weitergehenden Mitteilungen über eine Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens einschließlich des Termins der gerichtlichen Hauptverhandlung und über freiheitsentziehende Maßnahmen dienen diesem Ziel. Ausgebaut wurde auch die Verpflichtung zur Unterrichtung des Verletzten über seine Schutz-, Beistands-, Informations- und Verfahrensrechte.

Um die Möglichkeiten des Opfers als Nebenkläger auszuweiten, ist im Opferrechtsreformgesetz der Katalog der Nebenklagedelikte um weitere Delikte aus dem Bereich der Sexualstraftaten sowie um die Straftat nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes ergänzt worden. Darüber hinaus ist auch den Hinterbliebenen von Opfern eines Tötungsdeliktes das Recht auf Zuordnung eines Opferanwalts eingeräumt worden. Zudem haben nunmehr nicht nur der Beschuldigte, sondern auch die zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigten Personen einen Anspruch auf Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert sind (§ 187 Abs. 2 GVG).

Um eine bestmögliche Umsetzung der mit dem Opferrechtsreformgesetz verbundenen Gesetzesänderungen in der Praxis sicherzustellen, hat der Unterausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) am 7. und 8. Dezember 2005 unter dem Vorsitz Hessens umfangreiche Änderungen der RiStBV beschlossen, die zum 1. August 2006 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen sehen beispielsweise vor, dass der Vorsitzende des Gerichts mit der Ladung anordnet, dass die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Nebenklage berechtigten Verletzten Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben (Nr. 117 RiStBV). Unter der letztgenannten Voraussetzung erhalten auch sonstige nach § 406 g Abs. 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigte Verletzte eine solche Mitteilung.
Die Landesregierung setzt sich nachhaltig dafür ein, dass die Interessen des Opfers als Nebenkläger auch bei möglichen prozessbeendenden Absprachen ("Deal") gewahrt werden.

Die Urteilsabsprache ist nach einhelliger Meinung aus der Praxis nicht mehr wegzudenken. Sie dient dabei nicht nur dem Grundsatz der Prozessökonomie, sondern trägt insbesondere auch dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung, weil durch sie beispielsweise eine für das Tatopfer psychisch belastende Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart und damit einer weiteren Traumatisierung des Opfers vorgebeugt werden kann. Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzbeschluss vom 3. März 2005 die Zulässigkeit der Urteilsabsprache im Strafverfahren bestätigt, zugleich aber an den Gesetzgeber appelliert, die Zulässigkeit und die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln. Hierbei gilt es, im Interesse der materiellen Gerechtigkeit und des Opferschutzes klare Grenzen zu setzen und der Urteilsabsprache einen rechtsstaatlich einwandfreien und akzeptablen Rahmen, insbesondere gegen eine möglicherweise ausufernde Absprachepraxis, zu geben. Dazu ist eine gesetzliche Regelung unverzichtbar.

Um eine solche zu schaffen, haben die Länder zügiger als die Bundesregierung, deren Überlegungen sich noch im Stadium des Referentenentwurfs befinden, die Initiative ergriffen und am 15. Dezember 2006 im Bundesrat die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Nebenklage bei Urteilsabsprachen ein ausdrückliches Beteiligungsrecht erhält. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich mit etwaigen Bedenken des Opfers gegen eine vom Gericht vorgeschlagene Vereinbarung auseinanderzusetzen.

Um den Gesichtspunkt des Opferschutzes in dem Gesetzentwurf noch stärker hervorzuheben, hat Hessen im Gesetzgebungsverfahren einen Änderungsantrag eingebracht, der darauf abzielte, das Zustandekommen der Urteilsab-

sprache in den Fällen der Nebenklage von der Zustimmung des Nebenklägers abhängig zu machen. Bedauerlicherweise hat dieser Änderungsantrag im Rechtsausschuss des Bundesrates keine Mehrheit gefunden.

Aus strafverfahrensrechtlicher Sicht ist durch die mit dem Opferrechtsreformgesetz und der Ergänzung der RiStBV erfolgte deutliche Stärkung der Verletztenrechte - auch wenn in dem Bemühen um eine bestmögliche Wahrung der Rechte der Verletzten im Strafverfahren nicht nachgelassen werden darf - ein Grad an Opferschutz erreicht, der jedenfalls keinen aktuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf begründet (vgl. hierzu auch Frage E.11).

Frage 2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Stellung des Opfers im Jugendstrafverfahren zu verbessern?

Durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3416) ist wichtigen Forderungen Hessens zur Verbesserung des Opferschutzes im Jugendstrafverfahren teilweise Rechnung getragen worden.
Dies betrifft insbesondere die Anwendbarkeit des sog. Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StPO), das auf eine Entschädigung des Verletzten zielt, auch in Verfahren gegen Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass neben dem Verletzen nun auch seinen Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung zukommt.
Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass die von Hessen nachdrücklich geforderte Ausweitung der Nebenklage auch auf Verfahren vor den Jugendgerichten nunmehr Aufnahme in das Jugendgerichtsgesetz gefunden hat. Bedauerlicherweise wurde jedoch der Katalog der nebenklagefähigen Delikte aus hiesiger Sicht zu knapp gefasst, da er nur schwerste Delikte beinhaltet. Fast alle Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit fallen nicht darunter, wodurch der Schutz des Opfers in diesem Bereich unnötig ausgehöhlt wird.

Frage 3. Welche Aufgaben übernimmt der Opferanwalt im Rahmen des Opferschutzes? Wie stark schätzt die Landesregierung die Position des Opferanwaltes ein?

Der auf Staatskosten einem Opfer in bestimmten Fällen beigeordnete "Opferanwalt" ist als anwaltlicher Interessenvertreter in allen Phasen des strafrechtlichen Verfahrens eine Hilfe für das Opfer. Neben der - oftmals über das rein Rechtliche hinausgehenden - Betreuung des Opfers und seiner Angehörigen kann der Opferanwalt bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens Einfluss nehmen. In das Prozessgeschehen ist der anwaltliche Vertreter voll eingebunden. Insbesondere das mögliche Adhäsionsverfahren stellt eine weitere Herausforderung für den Opferanwalt im Rahmen seiner umfassenden Betreuung des Opfers dar.
Der sogenannte "Opferanwalt" kann nach § 397a Abs. 1 StPO denjenigen Opfern beigeordnet werden, die als besonders schwer von der Straftat getroffene Nebenklageberechtigte diesen - staatlich unterstützten - rechtlichen Beistand zur Seite haben sollen. Vor allem sind dies Menschen, die durch eine schwere, als Verbrechen eingestufte Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurden, die Opfer von Menschenhandel oder Opfer eines versuchten Tötungsdeliktes sind, die Angehörigen des durch eine Straftat Getöteten sowie Opfer, die bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen es sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt.

Über den Opferanwalt kann das Opfer (bereits im Ermittlungsverfahren) Akteneinsicht erhalten, im Prozess können selbstständig Beweisanträge gestellt werden, für deren Formulierung der anwaltliche Beistand sicherlich eine große Hilfe sein dürfte. Auch die Ausübung des Fragerechtes gegenüber den Zeugen, Sachverständigen und auch dem Täter selbst kann durch die Unterstützung des Opferanwalts sachgerecht und verfahrensfördernd erfolgen.
Hinzu kommen die Möglichkeiten eines beigeordneten anwaltlichen Beistands, zum Schutz des Opfers eventuell auch weitere Anträge zu stellen und beispielsweise durch die Anregung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz eine Wiederholungstat zu vermeiden helfen und damit dem Opfer zusätzliche Hilfe zu bieten. Der Opferanwalt kann zudem einen Überblick bieten über etwaige Ansprüche des Opfers gegen den Täter selbst (auf Schmerzensgeld oder Schadenersatz) oder bei Versorgungsämtern, Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungen.

Zuletzt war der Kreis der Berechtigten zur Beiordnung eines Opferanwalts im Rahmen des Opferrechtsreformgesetzes zum 1. September 2004 um die Angehörigen eines durch eine Straftat Getöteten erweitert worden. Derzeit unterstützt die Landesregierungen Bestrebungen, in den Katalog der einschlägigen Straftaten auch die schwere Körperverletzung aufzunehmen, da auch die Opfer einer solchen erheblichen Straftat schwer von den Folgen der Tat getroffen sind, die sie unter Umständen nicht nur psychisch ein Leben lang begleiten werden.

Die vom Bundesgesetzgeber grundsätzlich getroffene Abstufung der Verfahrensrechte der durch eine Straftat Betroffenen, die auf der Schwere der Tat und der Tatfolgen für das jeweilige Opfer basiert, wird von der Landesregierung unterstützt.

Frage 4. In wie vielen Fällen wurde zwischen 2003 und 2006 ein Adhäsionsverfahren durchgeführt?
Sollten nach der Einschätzung der Landesregierung gezielte Maßnahmen zur Förderung des Adhäsionsverfahrens ergriffen werden?
Wenn ja, welche sind dies?

In den Jahren zwischen 2003 und 2006 wurden insgesamt 551 Urteile im Adhäsionsverfahren von den hessischen Amts- und Landgerichten gefällt, davon entfielen 519 Urteile auf die Amtsgerichte und 42 Urteile auf die Landgerichte.

Grundsätzlich hat sich die Anzahl der Adhäsionsverfahren mit den Änderungen des Opferrechtsreformgesetzes im Jahre 2004 nach oben entwickelt. Dies war ein Ziel der damaligen Änderungen insbesondere der §§ 405, 406, 406a StPO. Inwieweit sich dieser Trend verstetigt und das Adhäsionsverfahren dauerhaft einen angemessenen Platz im Strafprozess erhält, bleibt derzeit noch abzuwarten.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass sich neben dem förmlichen Adhäsionsverfahren im Rahmen beziehungsweise im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit einer Tat zahlreiche andere Wege und Instrumente etabliert haben, die einer (finanziellen) Genugtuung und Entschädigung dienen und gerne genutzt werden: Zu nennen wäre hier unter anderem der Täter-Opfer-Ausgleich, der oftmals finanzielle Ausgleichszahlungen für das erlittene Unrecht enthält, ein im Zusammenhang mit dem Strafverfahren geschlossener Vergleich zwischen den Parteien oder auch die Auflagengestaltung bei Bewährungsstrafen.

Frage 5. Welche Auskunftsrechte bestehen für die Opfer von Straftaten in Bezug auf den Täter (Entlassungsdatum usw.)?
Sollten diese erweitert werden?

Verletzte und Geschädigte haben im Strafverfahren das Recht, über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens und gegebenenfalls des gerichtlichen Verfahrens informiert zu werden (§ 406d Abs. 1 StPO). Hierzu ist lediglich nötig, dass dieses Interesse in einem formlosen Antrag bekundet wird. Zudem können Opfer unter Darlegung eines berechtigten Interesses beantragen, dass ihnen mitgeteilt wird, ob gegen den Täter ein Freiheitsentzug angeordnet oder beendet wird oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub im Strafvollzug gewährt werden (§ 406d Abs. 2 StPO). Des Weiteren besteht das Recht, bei berechtigtem Interesse Auskünfte oder Abschriften aus der Verfahrensakte zu erhalten. Eine vollständige Akteneinsicht kann über einen Rechtsanwalt erfolgen (§ 406e StPO). Geschädigte, die zur Nebenklage berechtigt sind, müssen ein berechtigtes Interesse in den oben genannten Fällen nicht mehr gesondert darlegen.

In dem "Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren" wird auf diese Rechte hingewiesen.

Diese Rechte des Opfers auf Auskünfte im Zusammenhang mit dem Strafverfahren und der Vollstreckung einer Sanktion gegen den Täter hält die Landesregierung derzeit für angemessen.

Frage 6. Wie hat sich das System der Rückgewinnungshilfe bewährt?
Mit welchen Beträgen wurde es zwischen 2003 und 2006 in Anspruch genommen bzw. welche Beträge konnten an Opfer ausgegeben werden?

Das System der Rückgewinnungshilfe wird in Hessen erfolgreich umgesetzt. Die zur Verbesserung der Vermögensabschöpfung ergriffenen Maßnahmen, namentlich die Einrichtung der Sonderdezernate Vermögensabschöpfung bei

den Staatsanwaltschaften Frankfurt am Main und Wiesbaden, der Aufbau entsprechender personeller und organisatorischer Strukturen, die jährlichen Arbeitstreffen auf regionaler Ebene und die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene "Gemeinsame Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei bei der Vermögensabschöpfung" haben dazu beigetragen, dass im Rahmen der Rückgewinnungshilfe ein erheblicher Beitrag zum Opferschutz in Hessen geleistet werden kann. So wird ein Großteil der durch Polizei und Staatsanwaltschaften vorläufig arrestierten/beschlagnahmten Vermögenswerte zugunsten Geschädigter gesichert. Dabei handelte es sich im Jahr 2003 um einen Betrag von mindestens 9,9 Mio. €, im Jahr 2004 von mindestens 4,8 Mio €, im Jahr 2005 von mindestens 11 Mio. € und im Jahr 2006 von mindestens 18 Mio. €. Genaue Angaben dazu, inwieweit die Geschädigten auf die zu ihren Gunsten vorläufig gesicherten Werte tatsächlich zugegriffen haben, können nicht gemacht werden. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass jedenfalls die hinsichtlich größerer Vermögenswerte Geschädigten die Rückgewinnungshilfe regelmäßig in Anspruch nehmen. Letztlich hängt dies von der Erstreitung eines zivilrechtlichen Titels und der fristgerechten Erwirkung einer Zulassungsentscheidung nach § 111g Abs. 2 StPO durch die Geschädigten ab.

Frage 7. Inwiefern sorgt die Landesregierung für die Sicherheit von Opfern in Strafprozessen? In welchen Fällen besteht hier ein besonderer Sicherungsbedarf?

Ein besonderer Sicherungsbedarf besteht vor allem bei Verfahren, in denen Strukturen der organisierten Kriminalität aufgedeckt werden. Der Schutz von Opferzeugen ist dabei insbesondere in Verfahren wegen Menschenhandel wichtig.

Hierbei richten sich die polizeilichen Maßnahmen nach der "Richtlinie für Schutzmaßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms für Opferzeuginnen/Opferzeugen von Menschenhandel" des Hessischen Landeskriminalamts vom 22. Februar 2003.

Darüber hinaus trifft sich seit 2003 regelmäßig ein Runder Tisch "Bekämpfung des Menschenhandels" in Hessen. Der Runde Tisch "Bekämpfung des Menschenhandels" ist ein Koordinierungsgremium, das hessenweit wirksame und abgestimmte Lösungen für die von Menschenhandel betroffenen Opfer, Opferzeuginnen und Opferzeugen erarbeitet. Das Gremium setzt sich zusammen aus Mitarbeitern des Innen-, Justiz- und Sozialministeriums, einschließlich des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft, außerdem aus Vertreterinnen und Vertretern der Frauenpolitik, der kommunalen Spitzenverbände, der Wohlfahrtsvereine, der Fachberatungsstellen, der Frauenhäuser und der in Hessen tätigen Opferschutzverbände. Ziel ist es, den Opfern von Menschenhandel die größtmögliche Hilfe zu gewähren.

Das Gewaltdelikt Menschenhandel verursacht bei den Opfern physische und psychische Schäden, die von langer Dauer sein können und oft traumatische Auswirkungen haben. Der Schutz und die Beratung dieser Opfer sind ebenso geboten, wie eine effektive Verfolgung und Verurteilung der Täter. Durch das koordinierte Zusammenwirken von Strafverfolgungs-, Ausländer-, Sozialbehörden, Arbeitsagenturen und Fachberatungsstellen werden ein gezielter Schutz sowie eine gezielte Beratung und Begleitung der Opfer sichergestellt. Durch den effektiven Schutz der Opfer, die Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren und die Begleitung durch die Polizei und die Fachberatungsstellen wird auch die Glaubwürdigkeit und Sicherheit der Opfer vor Gericht deutlich erhöht.

Opferzeuginnen und Opferzeugen sind wegen ihrer Aussagewilligkeit oftmals gefährdet. Deshalb wird durch die Polizei eine Gefährdungsanalyse für jeden Einzelfall erstellt und in konkreten Fällen besonders angepasste Schutzmaßnahmen veranlasst. Die zuständige Polizeibehörde weist bei Kenntnis eines Falles von Menschenhandel das Opfer so früh wie möglich auf die Unterstützungsmöglichkeiten der Fachberatungsstelle hin. Die Polizei regelt den Erstkontakt zu Behörden, z.B. mit der Ausländerbehörde zur Regelung des ausländerrechtlichen Status und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Orts-, Gerichts- und Vernehmungsterminen. Erforderlichenfalls werden auch Auskunftssperren eingerichtet.

Neben diesen Besonderheiten für eine sehr gefährdete Gruppe von Zeug(inn)en richten sich die allgemeinen Maßnahmen für die Betreuung von Zeuginnen und Zeugen in Strafprozessen nach den Vorgaben des Zeugen-

schutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) und der "Gemeinsamen Richtlinie der Innenminister/-senatoren und der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen" (Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch).

Bei Bekanntwerden eines möglichen Zeugenschutzfalles erfolgt eine Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des ZSHG. Hierbei werden neben den objektiven Voraussetzungen (Vorliegen einer Gefährdung, Unverzichtbarkeitserklärung der Staatsanwaltschaft) auch die persönlichen Voraussetzungen (Freiwilligkeit, Geeignetheit) der Zeuginnen und Zeugen überprüft.

Derzeit werden in Hessen ca. 20 Zeugenschutzfälle betreut. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der strengen Voraussetzungen des ZSHG nur bei einem kleinen Teil der Zeuginnen und Zeugen die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm möglich ist. Eine statistische Erhebung über gefährdete Zeuginnen und Zeugen, die zur Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm nicht bereit waren, erfolgt nicht, sodass hierzu keine Zahlen vorliegen.

Für Zeuginnen und Zeugen, bei denen die Voraussetzungen des ZSHG nicht vorliegen, die aber dennoch einer Gefährdung unterliegen, gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz gefährdeter Personen und Objekte (VS-NfD). Soweit Erkenntnisse über eine mögliche Gefährdung von Personen (somit auch Zeuginnen und Zeugen) vorliegen, erfolgen im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Feststellung des jeweiligen Gefährdungsgrades und die Durchführung lageangepasster Schutzmaßnahmen.

Gesetzlicher Erweiterungsbedarf im Hinblick auf den Schutz gefährdeter Zeuginnen und Zeugen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz und den Schutz gefährdeter Personen und Objekte wird derzeit nicht gesehen.

Frage 8. Welche Maßnahmen bestehen für die Betreuung von Zeugen in Strafprozessen?
Wie werden diese Angebote angenommen?
Besteht Erweiterungsbedarf?

Neben den in der Beantwortung der vorherigen Frage (E.7) genannten Maßnahmen wird die Betreuung von Zeugen in Strafprozessen vor allem von den bereits zuvor dargestellten Opferhilfestellen übernommen. Diese beraten und begleiten Opfer und Zeugen während des ganzen Prozesses und organisieren - meist in Zusammenarbeit mit den lokal vernetzten Polizei- und Justizstellen - Schutz und Unterstützung. Hinzu kommt an vielen Gerichten ein eigenes Zeugenwartezimmer, an manchen Orten wird dies von der Opferhilfe mit betreut. Hier ist für den Haushalt des kommenden Jahres eine Erhöhung der Finanzmittel um 48.200 € geplant, um den Ausbau dieser Betreuungseinrichtungen für Zeugen weiter zu fördern.

Frage 9. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz der Videovernehmung von Opfern im Hinblick auf den Opferschutz?
Könnte dieser Einsatz bei Bedarf verstärkt werden?
Wenn ja, inwiefern?

Bei allen hessischen Polizeidienststellen liegen Erfahrungen (in unterschiedlicher Tiefe) zum Einsatz der Videovernehmung von Opfern vor, detaillierte Statistiken werden nicht geführt. Nach Schätzungen dürften im Zeitraum 1. Januar 2005 bis 1. Mai 2007 rund 200 Videovernehmungen durch die Polizei durchgeführt worden sein. Videovernehmungsräume sind in der Regel in den Polizeipräsidien vorhanden, insbesondere in den Flächenpräsidien bedingt dies z.T. größere An- und Abfahrtswege. Bereits seit September 2004 wird an der Hessischen Polizeischule ein Seminar "Videovernehmung" angeboten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Einsatz der Videovernehmung insbesondere wegen der Verringerung der physischen und psychischen Belastung der Opfer, der Vermittlung objektiver Eindrücke über die Opfer/Zeugen für die am Verfahren beteiligten Personen und wegen der Vermeidung einer erneuten Konfrontation mit dem Täter (keine Mehrfach- o. Sekundärviktimisierung) im Grundsatz positiv beurteilt wird. Jedoch haben sich auch limitierende Faktoren ergeben, z.B. durch den teilweise hohen Aufwand oder bei Eilbedürftigkeit.

Aus polizeilicher Sicht erscheint der derzeitige Bedarf mit der vorhandenen Ausstattung abgedeckt. Sollte sich künftig darüber hinaus gehender Bedarf entwickeln, wäre diesem durch eine erweiterte Abdeckung in Bezug auf die

räumlichen und technischen Voraussetzungen nachzukommen. Damit einhergehend wären auch weitere Mitarbeiter zu schulen.

Die Prozessordnungen sehen heute in vielen Bereichen die Möglichkeit vor, Verfahrensbeteiligte per Videokonferenztechnik live von anderen Orten der Sitzung des Gerichtes zuzuschalten. Dies gilt für

- die Zivilprozessordnung (§ 128a ZPO),
- das sozialgerichtliche Verfahren (§ 202 SGG),
- das verwaltungsgerichtliche Verfahren (§ 173 Abs. 5 VwGO),
- das finanzgerichtliche Verfahren (§§ 91a und 93a FGO) sowie
- die internationale Rechtshilfe auf der Basis der geschlossenen multilateralen oder bilateralen Verträge.

Als gewisse Ausnahme stellt sich noch immer das Strafverfahren dar, weil hier die Grenzen für den Verzicht auf die persönliche Anwesenheit naturgemäß eng gesteckt sind. § 247a der Strafprozessordnung, welcher dem Zeugenschutz dient, sieht nur zum Zweck des Opfer- und Zeugenschutzes Vernehmungen mittels Videotechnik als rechtlich zulässig an; gleiches gilt für die richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren nach § 168e der Strafprozessordnung.

Der Einsatz modernster Videotechnik ist für die hessische Justiz ein wichtiger Beitrag auf dem Weg zum *eJustice* und stellt darüber hinaus ein Serviceangebot der kundenorientierten und modernen hessischen Justiz des 21. Jahrhunderts dar. Der geringere zeitliche Aufwand für alle Beteiligten und das Gericht erleichtert die Terminierung von mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen und führt damit zu einer Verfahrensbeschleunigung in den Anwendungsfällen. Darüber hinaus kann das Land durch die Einvernahme von Verfahrensbeteiligten per Videokonferenz und die Vermeidung von Gefangenentransporten erhebliche Einsparungen an Reise- und Vorführungskosten erzielen.

Seit Anfang des Jahres 2006 besteht die Möglichkeit, sich von anderen Orten live über Videokonferenztechnik an den Verfahren des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, der Landgerichte Frankfurt am Main, Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden sowie der Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Frankfurt am Main III, Kassel I, Schwalmstadt, Weiterstadt und Hünfeld zu beteiligen. Selbstverständlich können von den vorstehenden Gerichten und Justizvollzugsanstalten neben den Verbindungen zwischen den einzelnen Standorten innerhalb des Geschäftsbereichs auch jederzeit Verbindungen zu anderen, externen Gesprächspartnern in Deutschland sowie weltweit mittels ISDN-Leitungen oder über ein Computernetzwerk (IP-basierende Verbindung) geschaltet werden. Das Ausmaß der Nutzung durch die gerichtliche Praxis bleibt allerdings abzuwarten. Mit Blick hierauf können die für das Oberlandesgericht und die Landgerichte beschafften mobilen Videokonferenzanlagen im Bedarfsfall auch von den jeweils im Landgerichtsbezirk befindlichen Justizbehörden (kostenfrei) und nach Absprache auch durch die Anwaltschaft (kostendeckendes Entgelt) genutzt werden. Zur Gewinnung gesicherter Erkenntnisse über die Nutzung der Systeme und eine gegebenenfalls notwendige Ausstattung weiterer Gerichte und Justizvollzugsanstalten wurden die jeweiligen Behördenleitungen gebeten, die Häufigkeit, Dauer und Verfahrenszweck der eigenen und auswärtigen Inanspruchnahme über einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren (bis Ende 2007) festzuhalten. Ein vor Ablauf der Zweijahresfrist auftretender zusätzlicher Bedarf kann kurzfristig durch die Beschaffung weiterer Systeme abgedeckt werden. Die Auswertung der bislang vorliegenden halbjährlichen Zwischenberichte der Behördenleitungen zur Häufigkeit der Inanspruchnahme belegen, dass z.Zt. kein zusätzlicher Bedarf besteht.
Der entscheidenden Durchsetzung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der gerichtlichen Praxis dürfte in erster Linie die Anknüpfung der Verfahrensordnungen an das Einverständnis der Beteiligten zu deren Einsatz im Wege stehen. Dies wird der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr gerecht: Den Beteiligten sollen - in geeigneten Fällen, die das Gericht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bestimmt - ohne Verlust an rechtsstaatlicher Qualität die nutzbaren technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Daher ist aktuell eine hessische Gesetzesinitiative zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren im Justizministerium in Vorbereitung. Der Gesetzentwurf soll den

Anwendungsbereich videogestützter Prozesshandlungen konsequent auf zahlreiche Bereiche unterschiedlicher gerichtlicher, aber auch staatsanwaltschaftlicher Verfahren erweitern, die Verfahrensordnungen umfassend auf die qualitativ hochwertigen technischen Möglichkeiten der Gegenwart ausrichten und normativ zugleich die Weichen für die Zukunft stellen.

Frage 10. Welche täterbezogenen Maßnahmen der Landesregierung dienen (auch) dem Opferschutz?

Grundsätzlich dient die Arbeit von Polizei, Justiz und sozialen Diensten in allen Teilbereichen immer auch dem Opferschutz, sei es durch die Verhinderung von weiteren Taten oder die zügige Aufklärung von begangenen Delikten. Sämtliche Maßnahmen der Strafverfolgung und -vollstreckung dienen der Spezial- und Generalprävention. Gerade die Wirkung von Strafen auf den Täter und auf Dritte hat auch zur Folge, dass neue Straftaten verhindert werden.

Als konkrete, spezielle Maßnahmen, die dem Täter gelten, aber vor allem präventiven Charakter haben, kann die sogenannte "Gefährderansprache" durch die Polizei (z.B. bei Hinweisen auf mögliche "Ehren-/Schandemorde" oder Sippenstreitigkeiten) genannt werden, die dem Zweck dient, potenzielle Täter von ihrem Vorhaben abzuhalten, indem ihnen die besondere Aufmerksamkeit der Polizei bewusst gemacht wird.
Indem DNA-Analyse-Datei und erkennungsdienstliche Maßnahmen (Lichtbilder, Fingerabdrücke, Speichelproben) helfen, Täter zu überführen und Tatserien aufzuklären, haben diese Maßnahmen auch eine die Täter abschreckende Wirkung und tragen so zum Opferschutz bei.

Darüber hinaus gibt es in vielen Präventionsbereichen gezielte Maßnahmen, Beratungen und Verhaltenshinweise seitens der Polizei, die auf die Abschreckung von Tätern und den Schutz potenzieller Opfer gleichermaßen abzielen. Beispielhaft seien die Sicherheitsberatung von Banken genannt, damit sich ein Bankraub nicht mehr lohnt, bzw. bauliche Veränderungen, damit Fluchtwege genommen werden bzw. es dort zu keiner Geiselnahme kommt, oder die technische Sicherung von Fenstern und Türen, die den Tätern einen Wohnungseinbruch erschweren oder unmöglich machen.

Frage 11. Hält die Landesregierung im Bereich des Opferschutzes gesetzliche Änderungen bzw. Neuregelungen für erforderlich?
Wenn ja, auf welche Weise soll dem Regelungsbedarf Rechnung getragen werden?
Wie stellt sich hier die zeitliche Perspektive dar?

Wie aus den vorherigen Antworten auf die Große Anfrage ersichtlich, ist Hessen im Bereich des Opferschutzes gut aufgestellt. Die flächendeckende Gewährleistung einer professionellen Opferhilfe durch staatlich geförderte Einrichtungen sowie die ähnlich aufgebauten landesweiten Strukturen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches im allgemeinen Strafrecht sind im Vergleich mit anderen Ländern vorbildlich. Grundsätzlich wird daher von der Landesregierung derzeit kein Bedarf für umfassende weitere Regelungen oder Ergänzungen gesehen.
Gesetzesinitiativen anderer Länder und des Bundes begleitet die Landesregierung mit besonderem Blick für den Opferschutz. So hat sich Hessen im Bundesrat anlässlich eines Gesetzentwurfs Niedersachsens zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren dafür stark gemacht, dass im Interesse eines nachhaltigen Schutzes der Opferbelange verfahrensbeendende Absprachen im Strafprozess zwischen den Beteiligten nur dann getroffen werden können, wenn der Nebenkläger zustimmt. Hessen wird sich zudem weiterhin im Gesetzgebungsverfahren dafür einsetzen, dass das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei nach Jugendstrafe Verurteilten im Sinne des Entwurfes des Bundesrates ausgestaltet wird, um Regelungs- und Sicherheitslücken, wie sie im Erwachsenenstrafrecht bestanden, von vornherein zu vermeiden.

Wiesbaden, 6. September 2007

Jürgen Banzer

Folgende Anlagen können in der Bibliothek des Hessischen Landtags eingesehen oder im Internet im Dokumentenarchiv (www.Hessischer-Landtag.de) abgerufen werden:

Anlage 1	"Von einer Straftat betroffen und getroffen" Wiesbadener Hilfe
Anlage 2	"Hilfe für Opfer von Gewalttaten" Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Anlage 3	Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren
Anlage 4	Finanzielle Entschädigungen und Hilfe für Opfer von Straftaten HMdJ
Anlage 5	"Zeugen vor Gericht" HMdJ
Anlage 6	"Opfer Fibel" Rechtswegweise für Opfer einer Straftat BMJ
Anlage 7	"Ich habe Rechte" BMJ
Anlage 8	Kopie Sonderstatistik der OEG-Anträge von der Polizei
Anlage 9	Runder Tisch "Bekämpfung des Menschenhandels" HSM
Anlage 10	Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich HSM
Anlage 11	Kriminalprävention HMdJ
Anlage 12	Prävention illegale Graffiti HMdJ und HKM

Anlage 1

_Plötzlich verändert _sich die Welt

_Der Tag, der für Renate B. alles verändern soll, ist ein ganz normaler Dienstag.
Sie will noch kurz in die Post um Briefmarken zu kaufen. Als sie die Schalterhalle betritt, geht alles ganz schnell. Ein maskierter Mann empfängt sie an der Tür. Als er sie in eine Ecke des Raumes stößt, kann sie die Pistole in seiner Hand sehen. Dann dreht er sich um und rennt aus der Post nach draußen.
Ein zweiter Mann, ebenfalls maskiert, folgt ihm. Kurz darauf quietschen Reifen vor der Tür. Der Spuk ist vorbei – eigentlich.

_Für Frau B. beginnt er jetzt erst. Während des Überfalls fühlte sie sich wie in einem Film. Erst als ihr bewusst wird, was geschehen ist, kommt die Angst. Nachts erwacht sie aus Albträumen, manchmal sieht sie den Überfall in Bildern, die über sie hereinbrechen. Dann zittern ihre Hände und sie hat Schweiß auf der Stirn. Frau B. geht nicht mehr unter Menschen, nur noch zu Hause fühlt sie sich sicher. Zur Arbeit zu gehen kostet sie Überwindung und konzentrieren kann sie sich auch schlecht. Ihre Freunde können nicht verstehen, was mit ihr los ist. Sie wurde nicht beraubt und nicht verwundet. Die Verletzung ihrer Seele können sie nicht sehen.

_Betroffene von Straftaten erleiden oft körperliche und seelische Verletzungen. Während die körperlichen Wunden behandelt werden und schnell heilen können, bleiben die psychischen Verletzungen oftmals unversorgt. Hier setzt unsere Hilfe ein.

_Wir verstehen Ihre Gefühle _und Ihren Schmerz

_Wir sind ein kompetentes Team mit mehrjähriger Berufserfahrung.

_Opfer oder Zeuge einer Straftat zu werden, ist eine Erfahrung, die das Leben der Betroffenen verändern kann. Hilflos dem Willen eines Täters unterworfen zu sein, sich selbst oder anderen in der Situation nicht helfen zu können, kann schwerwiegende Auswirkungen haben. Gefühle von Angst, Wut oder Hass, die man nicht zulassen will, können die Folge sein. Oftmals haben die Betroffenen auch Schuldgefühle oder schämen sich für das, was passiert ist.

_Wir sind für Sie da, um Ihnen hilfreiche Wege zu öffnen, und wir erarbeiten mit Ihnen gemeinsam, wie Sie sich durch aktives Handeln selbst helfen können. Es versteht sich von selbst, dass der Zustand vor der Straftat nicht wieder hergestellt werden kann. Aber wir können gemeinsam mit Ihnen erreichen, dass Sie eine neue Lebensperspektive gewinnen.

_Wir halten konkrete Hilfe _für Sie bereit

_Zunächst bekommen Sie Informationen, die für Sie hilfreich und nützlich sein können. Sie werden über Ihre Rechte aufgeklärt von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung. Sie erhalten Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei materiellen Schäden.

_Wir zeigen Ihnen auf, wo Sie zusätzliche Hilfe erwarten können und vermitteln Sie bei Bedarf auch weiter.

_Darüber hinaus begleiten wir Sie, wenn Sie es wünschen, zu Rechtsanwaltsterminen, zu Vernehmungen und Verhandlungen oder zu sonstigen Behörden.

_In geeigneten Fällen können wir auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin den Täter in eine mögliche Schadenswiedergutmachung mit einbeziehen. Dies kann unter anderem im Rahmen eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“ in Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe geschehen.

Mit uns können Sie darüber sprechen

Wenn Sie sich an uns wenden, bekommen Sie schnellstmöglich einen Termin für das erste Gespräch.
Dabei bestimmen Sie selbst, worüber Sie sprechen wollen. Sie können anonym bleiben.
Selbstverständlich bleiben alle Gespräche, die Sie mit uns führen, streng vertraulich.

Die beratende Person wird Ihnen zur Seite stehen und Ihre Lage und Ihre besonderen Probleme berücksichtigen.
Es spielt dabei keine Rolle, um welche Straftat es sich handelt und ob Sie eine Anzeige erstatten möchten. Wir orientieren uns an Ihrem persönlichen Erleben, also daran, wie schwer Ihre Gefühle verletzt wurden.
Wir können Ihnen vielfältige Hilfe anbieten. Sie entscheiden allein, von welchem Hilfsangebot Sie Gebrauch machen wollen.

WIESBADENER
HILFE
OPFER- UND ZEUGENBERATUNG

Wiesbadener Hilfe
Adelheidstraße 74 • 65185 Wiesbaden
Telefon 06 11/3 08 23 24
Telefax 06 11/3 08 23 26
Internet www.wiesbadener-hilfe.de
E-Mail info@wiesbadener-hilfe.de

Zu folgenden Sprechzeiten sind Sie uns willkommen:
Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Wir helfen Ihnen vertraulich und kostenlos.
Spendenkonto:
Nass. Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15 • Kontonummer 115 027 700

Weitere Beratungsstellen in Hessen:

Gießener Hilfe
Ostanlage 21 • 35390 Gießen
Telefon 06 41/3 40 44

Kasseler Hilfe
Wilhelmshöher Allee 101 • 34121 Kassel
Telefon 05 61/ 28 20 70

Hanauer Hilfe
Salzstraße 11 • 63450 Hanau
Telefon 0 61 81/ 2 48 71 und 2 20 26

Trauma- und Opferzentrum
Zeil 81 • 60313 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 / 21 65 28

Von einer Straftat betroffen und getroffen

Anlage 2

Einführung

Opfer von Verbrechen erleiden häufig nicht nur eine körperliche Beeinträchtigung. Sie müssen darüber hinaus oft auch wirtschaftliche Einbußen in ganz erheblichem Umfang hinnehmen. Das gleiche gilt zum Beispiel auch, wenn der Ernährer einer Familie einem Verbrechen zum Opfer fällt. Diese wirtschaftlichen Einbußen werden durch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, durch Leistungen aus privaten Versicherungen oder durch die Sozialhilfe nicht immer voll ausgeglichen. Die Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger führen in den seltensten Fällen zu einem Ausgleich des Schadens. Häufig kann der Schädiger gar nicht ermittelt werden.

Der Bundestag hat deshalb 1976 das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten einstimmig beschlossen. Das Gesetz ist Bestandteil des sozialen Entschädigungsrechts, dessen Grundgedanke es ist, für diejenigen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht. Opfer von Gewalttaten erhalten nach dem Bundesversorgungsgesetz die gleichen Leistungen wie Kriegsopfer.

Die Begrenzung der Entschädigung auf Schädigungen durch nach Inkrafttreten des Gesetzes begangene Straftaten brachte vielfach Härten mit sich. Auf Vorschlag der Bundesregierung haben deshalb Bundestag und Bundesrat das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beschlossen, das am 30. Dezember 1984 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält eine Härteregelung für Opfer von Gewalttaten, die sich in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 ereignet haben. Danach können Schwerbeschädigte und Hinterbliebene Leistungen erhalten, wenn ihr sonstiges Einkommen bestimmte, vom Ausmaß der Schädigung abhängige Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: November 2006

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
Bestell-Nr.: A 719
Telefon: 0180/51 51 51 0*
Telefax: 0180/51 51 51 1*

Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: http://www.bmas.bund.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805/67 67 16*
Fax: 01805/67 67 17*

*(0,12 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz – ab 1.1.2007 0,14 EUR/Min.)

Satz/Layout:
Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck:
Koelblin-Fortuna, Baden-Baden

Inhalt

1. Einführung und Überblick

2. Wann bekomme ich Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?

1. Wurden Sie oder einer Ihrer nahen Angehörigen tätlich angegriffen? . . . . . .

2. Sind Sie verletzt worden? . . . . . .

3. Wurden Sie Opfer einer kriminellen Handlung? . . . . . .

4. Wurde die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen? . . . . . .

5. a) Sind Sie deutscher Staatsangehöriger, Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, besteht in Ihrem Heimatland eine dem Opferentschädigungsgesetz entsprechende Regelung oder sehen Rechtsvorschriften der EU oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine Gleichbehandlung mit Deutschen vor? . . . . . .

   b) Wenn Sie 5. a) verneint haben: Halten Sie sich als Ausländer rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet auf? . . . . . .

   c) Wenn Sie 5. a) und b) verneint haben: Halten Sie sich als Ausländer nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet auf, z.B. als Besucher oder Tourist? . . . . . .

6. Wurden Ihnen die Verletzungen nach dem 15. Mai 1976 bzw. nach dem 1. Juli 1990 zugefügt? . . . . . .

7. Härtelregelung . . . . . .

8. Sind Sie an der Schädigung schuldlos? . . . . . .

9. Haben Sie das Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts getan? . . . . . .

3. Welche Hilfen kann ich erhalten?

1. Beschädigtenversorgung . . . . . .
2. Witwenversorgung . . . . . .
3. Waisenversorgung . . . . . .
4. Elternversorgung . . . . . .
5. Leistungen an Ausländer . . . . . .

4. An wen kann ich mich wenden?

5. Materialien

- ➟ Text des Opferentschädigungsgesetzes . . . . . .
- ➟ Auszüge aus dem Bundesversorgungsgesetz . . . . . .
- ➟ Auszug aus dem Einigungsvertrag . . . . . .
- ➟ Adressen . . . . . .

1. Einführung und Überblick

Wenn es der staatlichen Gemeinschaft trotz ihrer Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern, so muss sie wenigstens für die Opfer dieser Straftaten einstehen.

Dies ist der Leitgedanke des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, das seit dem 16. Mai 1976 in Kraft ist.

Hilfe auch für Verbrechensopfer

Die Aussage ist einfach – selbstverständlich ist sie keinesfalls. Bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts überließ man überall auf der Welt die Verbrechensopfer weitgehend ihrem Schicksal. Zwar hatten Humanismus und Aufklärung bewirkt, dass zu Beginn der Neuzeit ein soziales Interesse am Täter, an seiner Resozialisierung erwachte, die Hilfe für die Opfer blieb dabei jedoch im Hintergrund.

Eine Gemeinschaft, die das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ernst nimmt, kann aber gegenüber den Opfern insbesondere von Gewaltverbrechen nicht gleichgültig sein. Es genügt nicht, auf die zivilrechtlichen Vorschriften über Schadensersatz zu verweisen. Zwar ist die Aufklärungsquote bei den Gewaltverbrechen sehr hoch, aber häufig ist der Täter finanziell nicht in der Lage, den Schaden wieder gutzumachen.

Mit der seit 1976 verbürgten Hilfe für Gewaltopfer hat die Bundesrepublik Deutschland gesetzgeberisches Neuland betreten. Das Opferentschädigungsgesetz ist einstimmig verabschiedet worden und stellt eine bedeutende rechts- und sozialpolitische Errungenschaft dar. Als einer der ersten Staaten der Welt hat die Bundesrepublik Deutschland einen Opferentschädigungsanspruch gesetzlich verankert, der in seinem Umfang im Vergleich mit ausländischen Regelungen bisher unübertroffen ist.

Auch die Familie ist geschützt

Dieser Anspruch schließt den Schutz der Familie der Gewaltopfer mit ein, denn häufig sahen sich bisher auch die Angehörigen oder Hinterbliebenen von

Gewaltopfern außerstande, die Folgen aus eigener Kraft zu meistern.

Der Bürger steht nun nicht mehr schutzlos Gewalttaten gegenüber, die seine Gesundheit, seine Arbeits- und Lebenskraft beeinträchtigen, ja im Extremfall sein Leben zerstören können.

Dies gilt auch für unsere ausländischen Mitbürger. Nach der beschämenden Zunahme von Gewalttaten gegen Ausländer in den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung schnell reagiert. Alle hier zum Teil schon seit vielen jahren wohnenden und arbeitenden Ausländer sind nunmehr in den Schutz des Opferentschädigungsgesetzes einbezogen. Sie sind allerdings erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland deutschen Staatsangehörigen beim Leistungsumfang voll gleich gestellt.

Versorgung wie bei Kriegsopfern

Opfer von Gewaltverbrechen genießen denselben Schutz und erhalten dieselben Leistungen, die das Bundesversorgungsgesetz für die Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen vorsieht:

- Heilbehandlung und alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vom Staat getragen; für Kinder darüberhinaus nichtärztliche sozialpädiatrische/ heilpädagogische Leistungen;

- Renten werden denjenigen gezahlt, deren Erwerbsfähigkeit gemindert oder zerstört worden ist, sowie deren Witwen und Waisen. (Für Betroffene aus den neuen Ländern gelten die Maßgaben des Einigungsvertrages, vgl. S. 50ff)

Keine Entschädigung für Vermögensschäden

Das Gesetz hat bewusst keine Entschädigung der Opfer für reine Vermögensschäden vorgesehen. Dies entspringt dem Gedanken, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, seinen Bürgern jedes Lebensrisiko abzunehmen. Wohl aber verlangt das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, dass der Staat dort eingreift, wo es um die Existenz des unschuldig in Not Geratenen geht:

Hilfe ist deshalb dort erforderlich, wo das Verbrechensopfer aufgrund einer körperlichen oder auch seelischen Schädigung daran gehindert ist, mit eigener Kraft seine Zukunft zu gestalten.

... aber Hilfe zur Selbsthilfe

Im Gegensatz zu früher kann heute in vielen Fällen geholfen werden. Stichtag ist hierfür der Tag, an dem das Gesetz in Kraft trat: der 16. Mai 1976. In den neuen Ländern ist der Stichtag der 3. Oktober 1990. Für Ausländer ist dieser Stichtag der 1. Juli 1990.

Stichtag: 16. Mai 1976/ 3. Oktober 1990 bzw. 1. Juli 1990

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es, wie in den anderen Staaten, die eine Entschädigungsregelung für Gewaltopfer kennen, keine Rückwirkung auf die Zeit vor diesem Stichtag. Für besonders schwer betroffene Opfer von Gewalttaten steht ab Dezember 1984 Versorgung dann zu, wenn die Schädigung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 eingetreten ist und der Geschädigte

Härteregelung

- allein infolge dieser Schädigung schwer beschädigt ist und
- bedürftig ist und
- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

Diese Härteregelung gilt entsprechend für Ausländer, wenn die Schädigung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 30.06.1990 eingetreten ist. Hinterbliebene dieser Geschädigten erhalten Versorgung, solange sie bedürftig sind und im Inland wohnen.

Alle diese Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag ist bei dem für den Wohnort des Anspruchstellers zuständigen Versorgungsamt zu stellen. Auch diejenigen, deren Antrag auf Entschädigung unter Hinweis auf die bisherige Stichtagsregelung abgelehnt wurde, müssen die Entschädigung erneut beantragen.

Inzwischen ist das Gesetz bereits im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert. Etwa 15240 Renten wurden im Oktober 2006 gezahlt.

Etwa 15240 Rentenberechtigte (Oktober 2006)

Allerdings mussten auch viele Anträge abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für die Bewilligung den Antragstellern nicht überall im ausreichenden Maß bekannt waren.

Anhand des folgenden Fragenkatalogs kann deshalb jeder selbst nachprüfen, ob ihm eine Leistung nach dem Opferentschädigungsgesetz zusteht oder nicht.

Bitte beantworten Sie die folgenden neun Fragen jeweils mit ja oder nein:

☐ **Ja** ☐ **Nein**

2. Wann bekomme ich Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?

Ein tätlicher Angriff ist jedes gewaltsame Vorgehen gegen eine Person; darunter fällt auch der sexuelle Missbrauch von Kindern.

Ein Entschädigungsanspruch steht nicht nur dem Angegriffenen selbst zu, sondern, wenn der Betroffene selbst an den Folgen des Angriffs verstirbt, auch seinen Hinterbliebenen. In jedem Falle also der Witwe oder dem Witwer, den Kindern und in besonderen Fällen auch den Eltern. Den Großeltern nur, sofern anzunehmen ist, dass der Verstorbene ihnen Unterhalt gewährt hätte. Geschiedene Ehefrauen werden Witwen gleich gestellt, wenn der Verstorbene Unterhalt zu leisten hatte oder geleistet hat.

1. Wurden Sie oder einer Ihrer nahen Angehörigen tätlich angegriffen?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

Wenn Sie beispielsweise bei einem Diebstahl oder einem Einbruch einen Vermögensschaden erlitten haben, so haben Sie keinen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz. Das Gesetz bezweckt nur einen Ausgleich für den Verlust der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit.

Unabdingbare Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist daher, dass Sie oder Ihr Angehöriger (siehe Seite 22) körperliche oder auch seelische Beeinträchtigungen erfahren haben.

2. Sind Sie verletzt worden?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

3. Sind Sie Opfer einer kriminellen Handlung?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

Es ist nicht erforderlich, dass Sie oder Ihr Angehöriger direktes Opfer einer strafbaren Handlung wurden. Für einen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz genügt es, wenn Ihre Beschädigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat steht:

- Wenn eine andere Person angegriffen wird und Sie dabei verletzt werden,
- wenn Sie eine Straftat abwehren und dabei verletzt werden,
- wenn Sie Opfer eines mit gemeingefährlichen Mitteln begangenen Verbrechens (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag) werden,
- wenn Sie z.B. vor einem Angreifer flüchten und dabei stürzen oder einen Herzschlag erleiden.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Täter auch tatsächlich für sein Tun verantwortlich war oder ob er verurteilt worden ist.

Ausnahme: Wenn die Tat mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger begangen worden ist, steht Ihnen ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht zu. Zuständig in diesen Fällen ist die „Verkehrsopferhilfe“, deren Adresse Sie im Anhang finden. Die Verkehrsopferhilfe tritt immer dann ein, wenn ein ohne eigenes Verschulden bei einem Verkehrsunfall Geschädigter nicht anderweitig entschädigt wird. Das ist zum Beispiel stets der Fall, wenn der Schuldige Fahrerflucht begeht und nicht mehr ermittelt werden kann.

Auch wenn die Tat auf einem deutschen Schiff oder Flugzeug begangen wurde, steht Ihnen ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz zu.

Ist die Tat im Ausland begangen worden, so kann keine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt werden. Allerdings kann eine Entschädigung nach ausländischem Recht in Betracht kommen (vgl. Frage 5.a).

4. Wurde die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

Das Opferentschädigungsgesetz gilt nicht nur für Deutsche, sondern auch für ausländische Staatsangehörige. Voraussetzung ist jedoch bei Ausländern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die so genannte „Gegenseitigkeit". Sie bedeutet, dass der Heimatstaat des ausländischen Staatsangehörigen einem dort geschädigten deutschen Opfer einer Gewalttat eine dem deutschen Recht vergleichbare Entschädigung gewähren würde.

„Gegenseitigkeitsklauseln" sind international üblich. So wird auch in der Resolution (77) 27 vom 28. September 1977 des Europarates die Empfehlung ausgesprochen, dort, wo dies noch nicht entsprechend geregelt wurde, Vorschriften zu erlassen, die dem deutschen Recht entsprechen. Die Versorgungsämter geben im Einzelfall Auskunft, zu welchen Staaten die Gegenseitigkeit gegeben ist.

Leistungen wie Deutsche erhalten auch EU-Bürger sowie Ausländer, die aus einem Staat kommen, für dessen Angehörige Rechtsvorschriften der EU oder zwischenstaatliche Vereinbarungen eine Gleichbehandlung mit Deutschen vorsehen.

5.a) Sind Sie deutscher Staatsangehöriger, Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, besteht in Ihrem Heimatland eine dem Opferentschädigungsgesetz entsprechende Regelung oder sehen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine Gleichbehandlung mit Deutschen vor?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

b) Wenn Sie a) verneint haben: Halten Sie sich als Ausländer rechtmäßig nicht nur vorübergehend für längstens sechs Monate im Bundesgebiet auf?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

Ausländer, die für einen längeren Aufenthalt als sechs Monate im Bundesgebiet sind, und deren Aufenthalt hier rechtmäßig ist, erhalten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, die sich in ihrem Umfang nach der Aufenthaltsdauer richten.

Wer schon mindestens drei Jahre seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat, bekommt Leistungen wie Deutsche oder EU-Bürger. Wer noch nicht drei Jahre seinen rechtmäßigen Aufenthalt hier hat, erhält die nach dem OEG vorgesehenen einkommensunabhängigen Leistungen (s.u.).

Bei der endgültigen Ausreise erhalten die hier genannten Ausländer eine Abfindung, deren Höhe sich nach der Aufenthaltsdauer bemisst.

c) Wenn Sie a) und b) verneint haben: Halten Sie sich als Ausländer nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet auf, z.B. als Besucher oder Tourist?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

Touristen und Besucher, die in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, können eine einmalige Härteleistung erhalten, wenn sie durch diese Schädigung schwer beschädigt sind.

Für Schäden, die Sie am oder nach dem 16. Mai 1976 erlitten haben, können Sie generell eine Entschädigung beantragen, da das Gesetz Entschädigungsansprüche ohne Einschränkung für diejenigen Schädigungen vorsieht, die von einer Tat herrühren, welche nach Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes begangen wurde. Für Ausländer, die Frage 5a) verneint haben, ist der entscheidende Stichtag jedoch der 1. Juli 1990. Wer nach dem 30. Juni 1990 Opfer einer Gewalttat wurde, kann Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz erheben. (Für Gewalttaten vor dem Stichtag 1. Juli 1990 wird auf die Erläuterungen zu Frage 7. verwiesen).

6. Wurde Ihnen die Verletzung nach dem 15. Mai 1976 bzw. nach dem 1. Juli 1990 zugefügt?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

Für Schäden, die Sie in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 - bzw. in den neuen Ländern bis zum 2. Oktober 1990 - erlitten haben, steht Versorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Nähere Auskünfte erteilen die Versorgungsämter. Diese Frage ist für Ausländer, die Frage 5a) verneint haben, ebenfalls von Bedeutung, da sie Leistungen für Gewalttaten vor dem 1. Juli 1990 ebenfalls unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bekommen können.

7. Wurde Ihnen die Verletzung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 zugefügt?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

Sicherlich wird fast jeder diese Frage auf Anhieb bejahen wollen.

Dennoch sollte jeder prüfen, ob die Schädigung nicht durch eigenes Verhalten verursacht worden ist (z.B. Aufreizen oder Beleidigen des anderen, Teilnahme an Prügelei). In einem solchen Fall hätte ein Antrag auf Entschädigung nach dem Opferentschädigunggesetz keinen Erfolg.

8. Sind Sie an der Schädigung schuldlos?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

9. Haben Sie das Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts getan?

☐ *Ja* ☐ *Nein*

Der Geschädigte muss selbstverständlich alles ihm Mögliche tun, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen (z.B. unverzügliche Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde: also bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft; die erforderlichen Angaben machen, die zur Ermittlung des Täters führen können etc.).

Das ist wichtig, damit die Ursache der Schädigung festgestellt werden kann. Wer nicht in zumutbarer Weise zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, läuft Gefahr, die gesetzlichen Leistungen nicht zu erhalten.

3. Welche Hilfen kann ich erhalten?

Für die Beantwortung der Frage, welche Leistungen Ihnen im einzelnen zustehen, ist das im Anhang teilweise abgedruckte Bundesversorgungsgesetz maßgeblich. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz umfasst

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Entschädigungsleistungen
- Aufwendungsersatz
- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts.

Versorgung erhalten Beschädigte, Witwen, Waisen und Eltern.

Die wichtigsten Versorgungsleistungen:

1. Beschädigtenversorgung

a) Heilbehandlung

Sie umfasst vor allem ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie mit Zahnersatz, Krankenhausbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln.

b) Ersatzleistungen

Zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln (Zuschüsse zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen und zur Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte, z.B. Kraftfahrzeuge).

c) Badekuren

d) Haushaltshilfe und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

e) Versorgungskrankengeld

Bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

f) Beihilfe bis zu 36 EUR täglich

Bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage, hervorgerufen durch die Behandlung schädigungsbedingter Erkrankungen.

g) Versehrtenleibesübungen

h) Krankenbehandlung

Für Angehörige von Schwerbeschädigten und für Pflegepersonen. Der Umfang der Krankenbehandlung ist gegenüber dem Anspruch auf Heilbehandlung etwas eingeschränkt.

i) Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  Sie werden einkommensunabhängig zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes durch Förderung der Berufsfindung, Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung sowie der beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung gewährt.

- Übergangsgeld/Unterhaltsbeihilfe
  Übergangsgeld wird während der beruflichen Rehabilitation gewährt, wenn der Beschädigte nicht ganztägig erwerbstätig sein kann. Unterhaltsbeihilfe erhalten für die Dauer der beruflichen Rehabilitation jugendliche Beschädigte, die noch nicht berufstätig waren.

j) Grundrente

Sie wird ohne Rücksicht auf das vorhandene Einkommen gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit (z. B. 30 v.H. = 118 EUR, 100 v.H. = 621 EUR). Die Grundrente soll den Verlust der körperlichen Integrität und den im einzelnen nicht messbaren schädigungsbedingten Mehraufwand abgelten.

k) Schwerstbeschädigtenzulage

Ergänzt die Grundrente bei besonders schweren Schädigungen, die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H. nicht ausreichend bewertet werden können.

l) Pflegezulage

Beschädigte, die infolge der Schädigung hilflos sind, erhalten eine Pflegezulage. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Pflege die Pauschale, wird die Pflegezulage angemessen erhöht.

m) Berufsschadensausgleich

Beschädigte, die durch die Schädigung einen beruflichen Schaden erlitten haben, erhalten diesen ausgeglichen. Den Berufsschadensausgleich erhalten nur Beschädigte, die nach dem 15. Mai 1976 - bzw. in den neuen Ländern nach dem 2. Oktober 1990 - geschädigt worden sind.

n) Ausgleichsrente

Die Ausgleichsrente dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Wenn das Einkommen des Beschädigten bestimmte Beträge nicht erreicht, besteht Anspruch auf Ausgleichsrente. Das vorhandene Einkommen wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet. Derzeit schließt erst ein Arbeitseinkommen von 2141 EUR die Ausgleichsrente eines Erwerbsunfähigen aus.

o) Ehegattenzuschlag

p) Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten anerkannte Beschädigte – auch für ihre Familienmitglieder – zur Ergänzung der übrigen Versorgungsleistungen bei schädigungsbedingtem Hilfebedarf in der Regel einkommens- und vermögensabhängig als

- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfen in besonderen Lebenslagen
- Erholungshilfe
- Erziehungsbeihilfe für ihre Kinder für die Dauer der üblichen Schul- und Berufsausbildung, grundsätzlich längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Krankenhilfe
- Wohnungshilfe
- Altenhilfe und
- Hilfe zur Pflege.

2. Witwenversorgung

Grund- und volle Ausgleichsrente betragen etwa 60 v.H. der entsprechenden Leistungen für einen erwerbsunfähigen Beschädigten. Der Schadensausgleich orientiert sich an dem Einkommen, das der Ehemann mutmaßlich erzielt hätte. Voraussetzung ist, dass der Beschädigte an den Folgen der Schädigung verstorben ist und diese Schädigung nach dem 15. Mai 1976 eingetreten ist. Ist der Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung verstorben, jedoch die Hinterbliebenenversorgung infolge der Schädigung nicht unerheblich beeinträchtigt, wird an Witwen von Schwer beschädigten eine Witwenbeihilfe gewährt. Sie beträgt 2/3 der Witwenversorgung, Witwen von erwerbsunfähigen Beschädigten oder von Pflegezulageempfängern erhalten den vollen Betrag.

Die Witwen von Gewaltopfern haben auch einen Anspruch auf Krankenbehandlung und Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

3. Waisenversorgung

Waisenversorgung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Gebrechliche Waisen erhalten Versorgung, solange sie nicht im Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Waisen haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Sie erhalten ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge. So etwa Erziehungsbeihilfe oder Erholungshilfe.

4. Elternversorung

Eine Elternrente steht den Eltern von Gewaltopfern, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind, zu, wenn das Einkommen der Eltern einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und diese entweder erwerbsunfähig sind oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder 60 Jahre alt sind. Die volle Elternrente beträgt z.Z. für ein Elternpaar 504 EUR, für einen Elternteil 351 EUR. Diese Beträge können sich unter bestimmten Voraussetzungen noch erhöhen.

Versorgungsberechtigte Eltern haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten Eltern auch dann, wenn ihnen allein wegen ihres Einkommens keine Elternrente zusteht.

5. Leistungen an Ausländer

Ausländer erhalten alle unter 1 bis 4 aufgeführten Leistungen,

- wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind oder
- so weit Rechtsvorschriften der EU, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
- so weit dies aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist oder
- wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist oder
- wenn sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig hier aufhalten.

Ausländer, die sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig hier aufhalten, erhalten lediglich die Leistungen, bei denen das Einkommen nicht berücksichtigt wird (s. Ziffer 1a) bis l) sowie Ziffern 2, 3 und 4). Ausländer, die sich zwar nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aber beim Besuch eines ständig hier lebenden Angehörigen Opfer einer Gewalttat werden, bekommen ebenfalls diese einkommensunabhängigen Leistungen.

Demgegenüber können andere ausländische Touristen und Besucher, die hier Opfer einer Gewalttat werden, Leistungen nach dem OEG nur im Rahmen eines Härteausgleichs bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass der Geschädigte durch die Gewalttat mindestens schwer beschädigt ist.

Weiterhin gilt für ausländische Geschädigte, dass ihnen die Leistungen nur dann auch in ihr Heimatland gezahlt werden, wenn sie Angehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, im Verhältnis zu ihrem Heimatstaat die sog. Gegenseitigkeit besteht oder ihre Gleichbehandlung mit Deutschen aufgrund von EU-Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgeschrieben ist. Andere Ausländer bekommen statt dessen als Ersatz für die wegfallenden OEG-Leistungen beim endgültigen Verlassen der Bundesrepublik Deutschland eine einmalige Abfindung. Deren Höhe richtet sich nach der Länge der Aufenthaltsdauer in Deutschland.

4. An wen kann ich mich wenden?

Für die Bewilligung der Entschädigungsleistungen und der Renten sind die Versorgungsämter der Länder zuständig. Eine nach Bundesländern aufgegliederte Liste der Versorgungsbehörden finden Sie im Anhang. Es hilft Ihnen zunächst aber auch einmal jede Polizeidienststelle, jede Krankenkasse und jede Sozialhilfestelle weiter.

In jedem Fall müssen Sie einen Antrag stellen, und dies möglichst bald nach Ihrer Schädigung. Denn es kann für den Beginn der Zahlung entscheidend sein, wann Sie Ihren Antrag eingereicht haben (vgl. §§ 60/61 des Bundesversorgungsgesetzes).

5. Materialien

Opferentschädigungsgesetz

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950 ff)

§ 1
Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,

2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder

2. so weit Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder

3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten;

2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

   Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist. Die in AnlageI Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1069) genannten Maßgaben gelten entsprechend für Ausländer, die eine Schädigung im Beitrittsgebiet erleiden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Aufenthalt in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat.

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind oder

2. wenn sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, so weit dieser keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat.

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und sein Aufenthaltstitel erloschen ist oder
3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes genannten Gründe ausgewiesen wird. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung nach Satz 1 oder mit der Ausweisung nach Satz 2 erlöschen sämtliche sich aus den Absätzen 5 und 6 ergebenden weiteren Ansprüche; entsprechendes gilt für Ausländer, bei denen die Schädigung nicht zu einer rentenberechtigten Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. Die Sätze1 und 3 gelten auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) genießen, wenn die Tat nach dem 27. Juli 1993 begangen worden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(8) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Maßgaben sowie § 10 Satz 3 sind anzuwenden. So weit dies günstiger ist, ist bei der Bemessung der Abfindung nach Absatz 7 auf den Aufenthalt der Hinterbliebenen abzustellen. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt.

(9) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes erleidet.

(10) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(11) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(12) § 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. § 1 Abs. 3, die §§ 64 bis 64d, 64f sowie 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4). Dabei sind die für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften auch für von diesem Gesetz erfasste Ausländer anzuwenden.

(13) § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der im Absatz 1 Satz 3 genannten Zahl die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen nach diesem Gesetz im Vergleich zur Zahl des Vorjahres tritt, dass in Absatz 1 Satz 4 an die Stelle der dort genannten Ausgaben der Krankenkassen je Rentner die bundesweiten Ausgaben je Mitglied treten, dass Absatz 2 Satz 1 für die oberste Landesbehörde, die für die Kriegsopferversorgung zuständig ist, oder die von ihr bestimmte Stelle gilt und dass in Absatz 3 an die Stelle der in Satz 1 genannten Zahl die Zahl 1,3 tritt und die Sätze 2 bis 4 nicht gelten.

(14) Im Rahmen der Heilbehandlung sind auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn diese bei der Heilbehandlung notwendig sind.

§ 2
Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller

1. an politische Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder

2. an kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, er weist nach, dass dies nicht der Fall ist oder

3. in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, er weist nach, dass die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 3
Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, so weit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

§ 4
Kostenträger

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten, so ist der Bund Kostenträger.

(2) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 5
Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

(1) Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(2) Die innerhalb eines Haushaltsjahres eingezogenen Beträge führt das Land jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zu 7,5 vom Hundert an den Bund ab.

§ 6
Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger, so sind zuständig

1. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, die Behörden dieses Landes,

2. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat, die Behörden des Landes, das die Versorgung von Kriegsopfern in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

Abweichend von Satz 2 sind, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist, die Behörden des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder in dem der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfah-ren der Kriegsopferversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, so weit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 7
Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. So weit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(2) So weit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8
Änderung der Reichsversicherungsordnung

- nicht abgedruckt -

Die damals in die RVO eingefügte Vorschrift findet sich heute in § 13 SGB VII.

§ 9
Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

§ 12 Pflichtversicherungsgesetz (Auszug):

„§ 12
(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,

1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann,

2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs nicht besteht, oder

3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat."

§ 10
Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10a und 10c. In den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 findet dieses Gesetz nur Anwendung auf Taten, die nach dem 30. Juni 1990 begangen worden sind; für Taten, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, findet § 10a unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

§ 10a
Härteregelung

(1) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwer beschädigt sind und

2. bedürftig sind und

3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 31 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versorgungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 2 und § 33b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfasst alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.

§ 10b
Härteausgleich

So weit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwer beschädigt ist.

§ 10c
Übergangsregelung

Neue Ansprüche, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung des Änderungsgesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10d
Übergangsvorschrift

(1) Am 1. Januar 1998 noch nicht gezahlte Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1998 erbracht worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Erstattungsregelungen abgerechnet.

(2) Für das Jahr 1998 wird der Pauschalbetrag wie folgt ermittelt: Aus der Summe der Erstattungen des Landes an die Krankenkassen nach diesem Gesetz in den Jahren 1995 bis 1997, abzüglich der Erstattungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung und abzüglich der Erstattungen nach § 18 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung, wird der Jahresdurchschnitt ermittelt.

§ 11
(Inkrafttreten)

Auszüge aus dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305)

Umfang der Versorgung
§ 9

Die Versorgung umfasst

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24a),
2. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27i),
3. Beschädigtenrente (§§ 29 bis 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Sterbegeld (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).

Heilbehandlung
§ 11

(1) Die Heilbehandlung umfasst

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
3. Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschädigungstherapie sowie mit Brillen und Kontaktlinsen,
4. Versorgung mit Zahnersatz,
5. stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),

6. stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung,
7. häusliche Krankenpflege,
8. Versorgung mit Hilfsmitteln,
9. Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
10. nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen.
11. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Sozialtherapie.

Die Vorschriften für die Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) ihren Mitgliedern verpflichtet ist, gelten für die Leistungen nach Satz 1 entsprechend, so weit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Versorgungskrankengeld
§ 16

(1) Versorgungskrankengeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wird gewährt

a) Beschädigten, wenn sie wegen einer Gesundheitsstörung, die als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht ist, arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden; bei Gesundheitsstörungen, die nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt sind, tritt an deren Stelle die gesamte Gesundheitsstörung, es sei denn, dass die als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung auf die Arbeitsunfähigkeit ohne Einfluss ist,

b) Beschädigten, wenn sie wegen anderer Gesundheitsstörungen arbeitsunfähig werden, sofern ihnen wegen dieser Gesundheitsstörungen Heil- oder Krankenbehandlung zu gewähren ist (§ 10 Abs. 2, 5 Buchstabe a und Absatz 7),

c) Witwen und hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 38, 42 bis 44 und 48), Waisen (§§ 45 und 48) und versorgungsberechtigten Eltern (§§ 49 bis 51), wenn sie arbeitsunfähig werden, sofern ihnen Krankenbehandlung zu gewähren ist (§ 10 Abs. 4 Buchstabe c und Absatz 7).

(2) Als arbeitsunfähig im Sinne der §§ 16 bis 16f ist auch der Berechtigte anzusehen, der

a) wegen der Durchführung einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, einer Badekur oder

b) ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer anderen Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, ausgenommen die Anpassung und die Instandsetzung von Hilfsmitteln, keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann.

Kriegsopferfürsorge
§ 25

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz als besondere Hilfen im Einzelfall (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern.

§ 25a

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn und so weit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, den nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

§ 25b

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a),
2. Krankenhilfe (§ 26b),
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d),
5. Altenhilfe (§ 26e),
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a),
8. Erholungshilfe (§ 27b),

9. Wohnungshilfe (§ 27c),
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d).

Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt, umfasst sie auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen. Satz 2 findet auch Anwendung, wenn Hilfe zur Pflege nur deshalb nicht gewährt wird, weil entsprechende Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.

(2) Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen.

(3) Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, so weit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

(4) Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen gewährt. Darlehen können gegeben werden, wenn diese Art der Hilfe zur Erreichung des Leistungszwecks ausreichend oder zweckmäßiger ist. An Stelle von Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfe im Einzelfall zweckmäßiger ist.

(5) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfe suchenden, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Dabei sind Art und Schwere der Schädigung, Gesundheitszustand und Lebensalter sowie die Lebensstellung vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung oder vor dem Verlust des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes besonders zu berücksichtigen. Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, so weit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

§ 26

(1) Beschädigte erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation werden dort entstehende Aufwendungen vom Träger der Kriegsopferfürsorge als Sachleistungen getragen.

(3) Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören auch Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz; Geldleistungen hierfür sollen in der Regel als Darlehen gewährt werden.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen werden ergänzt durch:

1. Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe des § 26a,

2. Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld, Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung von nicht rentenversicherungspflichtigen Beschädigten für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für Beiträge zu öffentlichrechtlichen berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen und zu öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen auf Grund von lebensversicherungsverträgen bis zur Höhe der Beiträge, die zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld zu entrichten wären,

3. Haushaltshilfe nach § 54 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

4. sonstige Hilfen, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Schädigung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern,

5. Reisekosten nach § 53 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) So weit nach Absatz 1 oder Absatz 4 Nr. 4 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder des Ortes einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs in Betracht kommen, kann zur Angleichung dieser Leistungen im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 27f der Einsatz von Einkommen abweichend von § 25e Abs. 1 und 2 sowie § 27d Abs. 5 bestimmt und von Einsatz und Verwertung von Vermögen ganz oder teilweise abgesehen werden. Im Übrigen ist bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und den sie ergänzenden Leistungen mit Ausnahme der sonstigen Hilfen nach Absatz 4 Nr. 4 Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen. § 26a bleibt unberührt.

(6) Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner, die zur Erhaltung einer angemessenen Lebensstellung erwerbstätig sein wollen, sind in begründeten Fällen Hilfen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nr. 4 zu gewähren.

§ 26a

(1) Der Anspruch auf Übergangsgeld sowie die Höhe und Berechnung bestimmen sich nach Kapitel 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; im Übrigen gelten für die Berechnung des Übergangsgelds die §§ 16a, 16b und 16f entsprechend.

(2) Hat der Beschädigte Einkünfte im Sinne von § 16b Abs. 1 erzielt und unmittelbar vor Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kein Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen, so gilt für die Berechnung des Übergangsgelds § 16b Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 entsprechend. bei beschädigten, die Versorgung auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Zivildienstbeschädigung erhalten, sind der Berechnung des Regelentgelts die vor der Beendigung des Wehrdienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat, für Soldaten, die Wehrsold bezogen haben, und für Zivildienstleistende, zehn Achtel der vor der Beendigung des Wehrdienstes oder Zivildienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat oder Zivildienstleistender zugrunde zu legen, wenn

a) der Beschädigte vor Beginn des Wehrdienstes oder Zivildienstes kein Arbeitseinkommen erzielt hat oder

b) das nach § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 47 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigende Entgelt niedriger ist.

(3) Beschädigte, die vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beruflich nicht tätig gewesen sind, erhalten anstelle des Übergangsgelds eine Unterhaltsbeihilfe; das gilt nicht für Beschädigte im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe sind die Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe entsprechend anzuwenden; § 25d Abs. 2 gilt nicht bei volljährigen Beschädigten. Unterhaltsbeihilfe wird nur bis zur Höhe des Übergangsgelds, das ein ehemaliger wehrpflichtiger Soldat der Wehrsoldgruppe 1 erhält, gewährt. Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Rehabilitationseinrichtung ist der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe lediglich ein angemessener Betrag zur Abgeltung zusätzlicher weiterer Bedürfnisse und Aufwendungen aus weiterlaufenden unabweislichen Verpflichtungen zugrunde zu legen.

(4) Kommen neben Leistungen nach § 26 weitere Hilfen der Kriegsopferfürsorge in Betracht, gelten Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe als Einkommen.

Beschädigtenrente
§ 30

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wie viel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgelegt werden.

§ 31

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 v.H. von	118 EUR,
um 40 v.H. von	161 EUR,
um 50 v.H. von	218 EUR,
um 60 v.H. von	275 EUR,
um 70 v.H. von	381 EUR,
um 80 v.H. von	461 EUR,
um 90 v.H. von	553 EUR,
bei Erwerbsunfähigkeit von	621 EUR.

Die Grundrente erhöht sich für Schwer beschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 v.H. um	24 EUR,
um 70 und 80 v.H. um	30 EUR,
um 90 v.H. und bei Erwerbsunfähigkeit um	37 EUR.

(2) Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um fünf vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfasst.

(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	71 EUR,
Stufe II	147 EUR,
Stufe III	221 EUR,
Stufe IV	294 EUR,
Stufe V	367 EUR,
Stufe VI	442 EUR.

§ 32

(1) Schwer beschädigte erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfang oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 v.H.	381 EUR,
um 70 oder 80 v.H.	461 EUR,
um 90 v.H.	553 EUR,
bei Erwerbsunfähigkeit	621 EUR.

§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern ...

Pflegezulage
§ 35

(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des

täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 262 Euro (Stufe1) monatlich gezahlt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, dass sie dauerndes Krankenlager oder dauernd außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege auf 448, 635, 816, 1060 oder 1304 Euro (Stufen II, III, IV, V und VI) zu erhöhen. Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III. Erwerbsunfähige Hirnbeschädigte erhalten eine Pflegezulage mindestens nach StufeI.

(2) Wird fremde Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wird die Pflegezulage um den übersteigenden Betrag erhöht. Lebt der Beschädigte mit seinem Ehegatten, Lebenspartner oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, dass er nur ein Viertel der von ihm aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen hat und ihm mindestens die Hälfte der pauschalen Pflegezulage verbleibt. In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil eines Pflegezulageempfängers mindestens der Stufe V neben dem Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leistet. Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, dass dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil nicht nur vorübergehend keine Pflegeleistungen erbringt; § 40a Abs. 3 Satz 3 gilt.

Bestattungsgeld
§ 36

(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt ...

(3) Stirbt ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung, so ist ein Bestattungsgeld bis zu 1498 Euro zu zahlen, so weit Kosten der Bestattung entstanden sind.

(4) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

Sterbegeld
§ 37

(1) Beim Tode eines Beschädigten ist ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm für den Sterbemonat nach den §§ 30 bis 33, 34 und 35 zustanden, Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II ...

Hinterbliebenenrente
§ 38

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der hinterbliebene Lebenspartner, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

Witwenrente
§ 40

Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner erhält eine Grundrente von 372 (im Beitrittsgebiet: 327) Euro monatlich.

§ 41

(1) Ausgleichsrente erhalten Witwen oder hinterbliebene Lebenspartner, die

a) durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben oder

b) das 45. Lebensjahr vollendet haben oder

c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33b Abs. 2 oder ein eigenes Kind sorgen, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft Waisenrente nach einem dieser Gesetze oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat.

Ausgleichsrente kann auch gewährt werden, wenn einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner aus anderen zwingenden Gründen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Im Falle des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 29 entsprechend.

(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe oder des hinterbliebenen Lebenspartners beträgt monatlich 412 (im Beitrittsgebiet: 362) Euro.

*§ 43**

Der Witwer erhält Versorgung wie eine Witwe.

Waisenrente
§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen	105 EUR,
bei Vollwaisen	196 EUR.

§ 47

(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen	184 EUR,
bei Vollwaisen	256 EUR

(2) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabeb und Absatz 4 entsprechend.

Elternrente
§ 49

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern Elternrente, frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Beschädigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet hätte.

(2) Den Eltern werden gleich gestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen haben,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben,
3. Großeltern, wenn der Verstorbene ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte.

* Diese Fassung gilt, wenn die Beschädigte nach dem 31.12.1985 gestorben ist.

Beginn der Versorgung
§ 60

(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird ...

§ 61

Für die Hinterbliebenenversorgung gilt § 60 mit folgender Maßgabe entsprechend:

a) Wird der Erstantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode gestellt, beginnt die Versorgung frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. ...

Ruhen des Anspruchs auf Versorgung
§ 65

(1) Der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.

Kinderzulagen zur Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben mit dem Betrag unberücksichtigt, in dessen Höhe ohne die Kinderzulage von anderen Leistungsträgern Kindergeld oder entsprechende Leistungen zu zahlen wären.

(2) Der Anspruch auf die Grundrente (§ 31) ruht in der Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen.

(3) Der Anspruch auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1) und auf den Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15) ruht insoweit, als

1. aus derselben Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge bestehen;

2. Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den Vorschriften über die Heilfürsorge für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und für Soldaten (§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 1 Abs. 1 Wehrsoldgesetz) und nach den landesrechtlichen Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte der Länder bestehen.

(4) Das Ruhen wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Voraussetzungen eingetreten sind. Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt oder gemindert, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen oder erhöht mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.

In den neuen Bundesländern

Hilfe auch für Verbrechensopfer in den neuen Ländern

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gilt ab 3. Oktober 1990 auch in den neuen Ländern.

Besonderheiten in den neuen Ländern

1. Zeitpunkt der Schädigung

Voraussetzung ist, dass die Gewalttat in den neuen Ländern nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden ist.

Ist jedoch die Gewalttat in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden, ist folgende Härteregelung vorgesehen:

- Geschädigte erhalten Versorgung, solange sie
  - ➟ allein infolge der Schädigung schwer beschädigt sind und
  - ➟ bedürftig sind und
  - ➟ ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Hinterbliebene erhalten Versorgung, solange sie bedürftig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Antragstellung

Wurde der Antrag auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, beginnen die Versorgungsansprüche für Beschädigte in dem Monat, in dem die Gewalttat geschehen ist, für Hinterbliebene in dem Monat, in dem der Beschädigte verstorben ist, frühestens jedoch am 1. Januar 1991.

3. Höhe der Leistungen

Die Höhe der Rentenleistungen der Versorgung wird wie bei der Kriegsopferversorgung entsprechend dem unterschiedlichen Lohn- und Rentenniveau im

Gebiet der ehemaligen DDR und der westlichen Länder festgelegt. Diese Leistungen werden im Zuge der Angleichung des Lohn- und Rentenniveaus allmählich an die Leistungshöhe in den westlichen Ländern angepasst. Die Möglichkeiten der Kriegsopferfürsorge und der medizinischen Hilfe stehen auch den Gewaltopfern bei entsprechendem Bedarf zur Verfügung.

4. Ausländische Geschädigte

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für ausländische Geschädigte, die in den neuen Ländern Opfer einer Gewalttat werden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im alten Bundesgebiet.

Wo werden die Anträge auf Versorgung gestellt?

Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem Versorgungsamt zu stellen. Die Versorgungsämter halten dafür besondere Vordrucke bereit.

Die zuständigen Versorgungsämter geben Auskunft, wo Anträge auf besondere Hilfen im Einzelfall (Kriegsopferfürsorge) zu stellen sind.

Übersicht über die finanziellen Leistungen der Versorgung für Opfer von Gewalttaten in den neuen Ländern (gültig ab 1. Juli 2005)

Empfängerkreis		Euro mtl.
Leistungen für Blinde		124
Grundrenten für Beschädigte	30 v.H.	104
	40 v.H.	142
	50 v.H.	192
	60 v.H.	242
	70 v.H.	336
	80 v.H.	406
	90 v.H.	487
	100 v.H.	547
Alterserhöhung zur Grundrente		
– MdE 50 und	60 v.H.	21
– MdE 70 und	80 v.H.	26
– MdE 90 und	100 v.H.	33
Schwerstbeschädigtenzulage		
	Stufe I	63
	Stufe II	130
	Stufe III	195
	Stufe IV	259
	Stufe V	323
	Stufe VI	389
Ausgleichsrente für Beschädigte	50, 60 v.H.	336
	70, 80 v.H.	406
	90 v.H.	487
	100 v.H.	547
Ehegattenzuschlag		60

Empfängerkreis		Euro mtl.
Pflegezulage	Stufe I	231
	Stufe II	395
	Stufe III	559
	Stufe IV	719
	Stufe V	934
	Stufe VI	1149
Grundrenten für Witwen/Witwer		328
Ausgleichsrente für Witwen/Witwer		363
Grundrenten für	Halbwaisen	93
	Vollwaisen	173
Ausgleichsrenten für		
	Halbwaisen	162
	Vollwaisen	226
Elternrente für		
	Elternpaar	444
	Elternteile	309
Erhöhungsbetrag nach § 51 Abs. 2 BVG für		
	Elternpaar	81
	Elternteil	60
Erhöhungsbetrag nach § 51 Abs. 3 BVG für		
	Elternpaar	251
	Elternteil	182
Bestattungsgeld	voll	1320
	halb	662

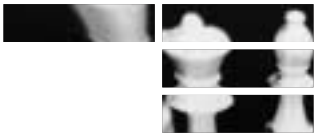

VERTRAG

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

– EINIGUNGSVERTRAG –

Auszug

Kapitel II

Grundgesetz
Artikel 3
Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt TeilIII, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, so weit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Kapitel III

Rechtsangleichung
Artikel 8
Überleitung von Bundesrecht

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, so weit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und so weit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen AnlageI, nichts anderes bestimmt wird.

Anlage I

Kapitel VIII

Sachgebiet K:
Soziales Entschädigungsrecht und Rehabilitation

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

   mit folgenden Maßgaben

   a) Die in den §§ 14, 15, 26c Abs. 6, § 31 Abs. 1 und 5, § 32 Abs. 2, § 33a Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 3, §§ 40, 40b Abs. 3, § 41 Abs. 2, §§ 46, 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 bis 3 und § 53 in der jeweils geltenden Fassung genannten Deutsche Mark-Beträge sind mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren, der sich aus dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente (§ 68 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt. Dieser Vomhundertsatz gilt auch für den Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a und die nach § 30 Abs. 5 letzter Satz bekannt gemachten Vergleichseinkommen sowie die in § 64e Abs. 7 genannten Rentenleistungen. Der in § 15 Satz 2 genannte Multiplikator ist ebenfalls mit dem in Satz 1 genannten Vomhundertsatz zu multiplizieren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bis 0,49 Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an nach oben. Abweichend hiervon ist der Multiplikator in § 15 Satz 2 auf drei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden.

   Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt den maßgebenden Vomhundertsatz und den Veränderungstermin jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

b) § 16c ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) Das Versorgungskrankengeld erhöht sich nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vomhundertsatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

bb) in Absatz 2 tritt an Stelle des Wortes „jährlich“ das Wort „jeweils“.

c) § 19 Abs. 2, §§ 22, 26 Abs. 3 Nr. 2 sind mit folgender Maßgabe anzuwenden: An die Stelle der dort genannten rentenrechtlichen Bestimmungen treten die entsprechenden Bestimmungen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten.

d) § 25c ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) Geldleistungen sind nach Absatz 1 mindestens in der sich nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Höhe zu gewähren.

bb) Einkommen und Vermögen sind nach Absatz 2 höchstens in der sich nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Höhe einzusetzen.

e) § 26a Abs. 6 erster Halbsatz ist entsprechend der für § 16c Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz bestimmten Maßgabe anzuwenden.

f) § 56 findet von dem Zeitpunkt an Anwendung, zu dem das nach Buchstabea Satz 1 maßgebende Verhältnis den Wert 100 vom Hundert erreicht.

g) Auch andere als die in § 65 genannten Ansprüche, die auf der gleichen Ursache beruhen, führen zu einem Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge. Dies gilt bei der Kriegsbeschädigtenrente, dem Pflegegeld, dem Blindengeld und dem Sonderpflegegeld sowie bei der von einer Kriegsbeschädigtenrente abgeleiteten Hinterbliebenenrente nach dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) für den Betrag, der vom Träger der Rentenversicherung allein auf Grund der Kriegsbeschädigung gezahlt wird.

h) § 85 gilt nicht für eine den ursächlichen Zusammenhang verneinende Entscheidung, die nach dem 8. Mai 1945 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet getroffen worden ist.

i) Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, so beginnen die Versorgungsansprüche mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat Januar 1991.

k) So weit die Rente eines Beschädigten ohne ärztliche Untersuchung unter Zugrundelegung des bisher anerkannten Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, ist eine spätere Neufeststellung der Rente innerhalb von fünf Jahren nach dem 31. Dezember 1990 nicht von einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch abhängig.

l) Die in den Buchstabena bis k genannten Maßgaben gelten für Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet begründet haben.

m) Das Bundesversorgungsgesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben vom 1. Januar 1991 an Anwendung.

2. Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt TeilIII, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284),

   mit folgenden Maßgaben:

   a) In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „besondere“ gestrichen.

   b) § 6 findet keine Anwendung.

   c) Die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder können Aufgaben der von ihnen zu errichtenden Landesversorgungsämter und Versorgungsämter aufgrund von Vereinbarungen ganz oder teilweise durch andere Bundesländer wahrnehmen lassen.

   d) Das Gesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben vom 1. Januar 1991 an Anwendung.

18. Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262)

mit folgenden Maßgaben:

a) Auf Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben,

sowie auf Berechtigte aus dem vorgenannten Gebiet, die nach der Schädigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet, in dem das Opferentschädigungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, verlegt haben, sind die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes mit den unter Nummer1 aufgeführten Maßgaben anzuwenden.

b) § 6 ist in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den unter Nummer 2 aufgeführten Maßgaben anzuwenden.

c) § 10 gilt für Ansprüche aus Taten, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in dem in Satz 1 genannten Gebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden sind, nach Maßgabe des § 10a.

d) § 10a gilt für Personen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zur Zeit der Schädigung hatten, wenn die Schädigung in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 in dem vorgenannten Gebiet eingetreten ist.

e) Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, so beginnen die Versorgungsansprüche mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat Januar 1991.

f) Leistungen nach dem Schadensersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 345), die auf der gleichen Ursache beruhen und wegen einer gesundheitlichen Schädigung für Zeiträume nach dem 2. Oktober 1990 gewährt worden sind oder gewährt werden, werden auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz angerechnet.

g) Das Opferentschädigungsgesetz tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben am 3. Oktober 1990 in Kraft.

Baden-Württemberg

Wichtige Adressen

1. Versorgungsämter

(Mittelbehörden: Landesversorgungsämter - ausser Bremen, Hamburg und Saarland -)

Regierungspräsidium
Stuttgart
Landesversorgungsamt
Baden-Württemberg
Rosenbergstraße 122
70193 Stuttgart

Landratsamt Böblingen
- Versorgungsamt -
Postfach 1640
71006 Böblingen

Landratsamt Göppingen
- Versorgungsamt -
Postfach 809
73008 Göppingen

Landratsamt Heilbronn
- Versorgungsamt -
74064 Heilbronn

Landratsamt Ludwigsburg
- Versorgungsamt -
71631 Ludwigsburg

Landratsamt Ostalbkreis
- Versorgungsamt -
Postfach 1704
73407 Aalen

Landratsamt Esslingen
- Versorgungsamt -
73726 Esslingen

Landratsamt Heidenheim
- Versorgungsamt -
Postfach 1580
89595 Heidenheim

Landratsamt
Hohenlohekreis
- Versorgungsamt -
Postfach 1362
74643 Künzelsau

Landratsamt
Main-Tauber-Kreis
- Versorgungsamt -
Postfach 1380
97933 Tauberbischofsheim

Landratsamt
Rems-Murr-Kreis
- Versorgungsamt -
Postfach 1413
71328 Waiblingen

Landratsamt
Schwäbisch-Hall
- Versorgungsamt -
Postfach 110453
74507 Schwäbisch Hall

Landratsamt Calw
- Versorgungsamt -
Postfach 1263
75363 Calw

Landratsamt Freudenstadt
- Versorgungsamt -
Postfach 620
72236 Freudenstadt

Landratsamt
Neckar-Odenwald-Kreis
- Versorgungsamt -
Postfach 1464
74819 Mosbach

Landratsamt
Rhein-Neckar-Kreis
- Versorgungsamt -
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Landratsamt Enzkreis
- Versorgungsamt -
Postfach 101080
75110 Pforzheim

Landratsamt Karlsruhe
- Versorgungsamt -
76126 Karlsruhe

Landratsamt Rastatt
- Versorgungsamt -
Postfach 1863
76408 Rastatt

Landratsamt Breisgau-
Hochschwarzwald
- Versorgungsamt -
79081 Freiburg

Landratsamt Konstanz
- Versorgungsamt -
Postfach 101238
78412 Konstanz

Landratsamt Ortenaureis
- Versorgungsamt -
Postfach 1960
77609 Offenburg

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
- Versorgungsamt -
Postfach 1720
78007 Villingen-
Schwenningen

Landratsamt Waldshut
- Versorgungsamt -
Postfach 1642
79744 Waldshut-Tiengen

Landratsamt
Emmendingen
- Versorgungsamt -
Postfach 1120
79301 Emmendingen

Landratsamt Lörrach
- Versorgungsamt -
Postfach 1860
79508 Lörrach

Landratsamt Rottweil
- Versorgungsamt -
Postfach 1462
78614 Rottweil

Landratsamt Tuttlingen
- Versorgungsamt -
Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
- Versorgungsamt -
Postfach 2820
89018 Ulm

Landratsamt
Bodenseekreis
- Versorgungsamt -
88041 Friedrichshafen

Landratsamt Reutlingen
- Versorgungsamt -
Postfach 2143
72711 Reutlingen

Landratsamt Tübingen
- Versorgungsamt -
Postfach 1929
72009 Tübingen

Baden-Württemberg

Landratsamt Biberach
- Versorgungsamt -
Postfach 1837
88388 Biberach

Landratsamt Ravensburg
- Versorgungsamt -
Postfach 1940
88189 Ravensburg

Landratsamt Sigmaringen
- Versorgungsamt -
Postfach 1462
72484 Sigmaringen

Landratsamt
Zollernalbkreis
- Versorgungsamt -
72334 Balingen

Bayern

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Landesversorgungsamt -
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Versorgungsamt -
Region Schwaben
Morellstraße 30
86159 Augsburg

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Versorgungsamt -
Region Oberfranken
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Versorgungsamt -
Region Niederbayern
Friedhofstraße 7
84028 Landshut

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Versorgungsamt -
Region Oberbayern I
Richelstraße 17
80634 München

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Versorgungsamt -
Region Oberbayern II
Bayerstraße 32
80335 München

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Versorgungsamt -
Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8a
90429 Nürnberg

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Versorgungsamt -
Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55
93053 Regensburg

Zentrum Bayern Familie
und Soziales
- Versorgungsamt -
Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg

Landesamt für Gesundheit und Soziales Landesversorgungsamt Berlin Sächsische Straße 28–30 10707 Berlin	Versorgungsamt Berlin Albrecht-Achilles-Straße 62–65 10709 Berlin	*Berlin*
Landesamt für Soziales und Versorgung - Versorgungsamt - Lipezkerstraße 45 03048 Cottbus Landesamt für Soziales und Versorgung - Versorgungsamt - Außenstelle Cottbus Weinbergstraße 10 03050 Cottbus	Landesamt für Soziales und Versorgung - Versorgungsamt - Außenst. Frankfurt (Oder) Robert-Havemann-Str. 4 15236 Frankfurt/Oder Landesamt für Soziales und Versorgung - Versorgungsamt - Außenstelle Potsdam Zeppelinstraße 48 14471 Potsdam	*Brandenburg*
Versorgungsamt Bremen Friedrich-Rauers-Straße 26 28195 Bremen		*Bremen*
Versorgungsamt Hamburg Paul-Nevermann-Platz 5 22765 Hamburg		*Hamburg*
Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen - Ludwigplatz 13 35390 Gießen	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt Bartningstraße 53 64289 Darmstadt	*Hessen*

Hessen

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Darmstadt
Außenstelle Bensheim
Darmstädter Straße 52
64291 Bensheim

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Frankfurt/Main
Eckenheimer Landstr. 303
60320 Frankfurt/Main

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Frankfurt/Main
Außenstelle
Gelnhausen
Hailerer Str. 24
63571 Gelnhausen

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Fulda
Washingtonallee 2
36041 Fulda

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Gießen
Südanlage 14 A
35390 Gießen

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Gießen
Außenstelle
Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Kassel
Frankfurter Straße 84 A
34121 Kassel

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Wiesbaden
John-F.-Kennedy-Straße 4
65189 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für
Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-
Vorpommern
Abteilung Soziales
Versorgungsamt
Dezernat
Zentrale Aufgaben
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Landesamt für
Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-
Vorpommern
Abteilung Soziales
Versorgungsamt
Dezernat
Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Soziales Versorgungsamt Dezernat Rostock Erich-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Soziales Versorgungsamt Dezernat Schwerin Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Soziales Versorgungsamt Dezernat Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt – (LS) Domhof 1 31134 Hildesheim LS-Außenstelle Braunschweig Schillstr. 1 38102 Braunschweig	LS-Außenstelle Hannover Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover LS-Außenstelle Oldenburg Moslestr. 1 26122 Oldenburg LS-Außenstelle Osnabrück Iburger Str. 30 49082 Osnabrück	*Niedersachsen*
Bezirksregierung Münster Abt. Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt Albrecht-Thaer-Straße 9 48147 Münster/Westfalen Versorgungsamt Aachen Schenckendorfstraße 2–6 52066 Aachen	Versorgungsamt Bielefeld Stapenhorststraße 62 33615 Bielefeld Versorgungsamt Dortmund Rheinische Straße 173 44147 Dortmund	*Nordrhein-Westfalen*

	Versorgungsamt Duisburg Ludgeristraße 12 (Landesbehördenhaus) 47057 Duisburg Versorgungsamt Düsseldorf Erkrather Straße 339 40231 Düsseldorf Versorgungsamt Essen Kurfürstenstraße 33 45138 Essen Versorgungsamt Gelsenkirchen Vattmannstraße 2–8 45879 Gelsenkirchen	Versorgungsamt Köln Boltensternstraße 10 50735 Köln Versorgungsamt Münster Von-Steuben-Straße 10 48143 Münster/Westfalen Versorgungsamt Soest Heinsbergplatz 13 59494 Soest Versorgungsamt Wuppertal Friedrich-Engels-Allee 76 42285 Wuppertal
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz Baedekerstraße 2–10 56073 Koblenz Amt für soziale Angele- genheiten - Versorgungs- amt Koblenz Baedekerstraße 12–20 56073 Koblenz Amt für soziale Angele- genheiten - Versorgungs- amt Landau i. d. Pfalz Reiterstraße 16 76829 Landau i. d. Pfalz	Amt für soziale Angelegenheiten - Versorgungsamt Mainz Schießgartenstraße 6 55116 Mainz Amt für soziale Angelegenheiten - Versorgungsamt Trier Moltkestraße 19 54292 Trier
Saarland	Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz - Abteilung C - Hochstr. 67 66115 Saarbrücken	

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales Reichsstraße 3 09112 Chemnitz Amt für Familie und Soziales Brückenstraße 10 09111 Chemnitz	Amt für Familie und Soziales Gutzkowstraße 10 01069 Dresden Amt für Familie und Soziales Berliner Straße 13 04105 Leipzig	*Sachsen*
Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt Integrationsamt Neustädter Passage 15 06122 Halle Dienstgebäude Halle: Landesverwaltungsamt Maxim-Gorki-Straße 7 06114 Halle	Nebenstelle Magdeburg: Integrationsamt Landesverwaltungsamt Halberstädter Str. 39 a 39112 Magdeburg	*Sachsen-Anhalt*
Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein Steinmetzstraße 1–11 24534 Neumünster Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein - Außenstelle Heide - Neue Anlage 9 25746 Heide/Holstein Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein - Außenstelle Kiel - Gartenstraße 7 24103 Kiel	Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein - Außenstelle Lübeck - Große Burgstraße 4 23552 Lübeck Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein – Außenstelle Schleswig – (Moltkekaserne) Seminarweg 6 24837 Schleswig	*Schleswig-Holstein*

Thüringen

Thüringer Landesamt für Soziales und Familie,
Landesversorgungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Versorgungsamt
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Versorgungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Versorgungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

2. Verkehrsopferhilfe

Verein Verkehrsopferhilfe e.V.
Glockengießerwall 1 V
20095 Hamburg

3. Private Hilfsorganisationen

Weisser Ring

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.
Weberstraße 16
55130 Mainz-Weisenau
Tel. (06131) 83030

Opfer-Notruf:
0 18 03/343434

Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (ado)

Perleberger Straße 27
10559 Berlin
Tel. (030) 39407780

Informationen über örtliche Opferhilfestellen sind über die genannten Telefonnummern zu erhalten.

BÜRGERTELEFON

(0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz – ab 1.1.2007 0,14 €/Min.)

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen - Wir antworten

Rente	**01805/6767-10**
Unfallversicherung/Ehrenamt	**01805/6767-11**
Arbeitsmarktpolitik und -förderung	**01805/6767-12**
Arbeitsrecht	**01805/6767-13**
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs	**01805/6767-14**
Infos für behinderte Menschen	**01805/6767-15**
Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service *info.gehoerlos@bmas.bund.de* **Schreibtelefon** **Fax**	 **01805/6767-16** **01805/6767-17**
www.bmas.bund.de · info@bmas.bund.de	

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: November 2006

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
Bestell-Nr.: A 719
Telefon: 0180/51 51 51 0*
Telefax: 0180/51 51 51 1*

Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: http://www.bmas.bund.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805/67 67 16*
Fax: 01805/67 67 17*

*(0,12 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz – ab 1.1.2007 0,14 EUR/Min.)

Satz/Layout:
Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck:
Koelblin-Fortuna, Baden-Baden

Anlage 3

NEU Jan. 05

0221000231111

MERKBLATT

ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitbringen?

Zu Ihrer Vernehmung können Sie eine Person mitbringen, der Sie vertrauen (z.B. einen Familienangehörigen*). Diese darf, sofern Sie es beantragen, bei Ihrer Vernehmung anwesend sein, es sei denn, der Polizeibeamte, Staatsanwalt oder Richter, der Sie vernimmt, stellt fest, dass die Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden könnte.

2. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können beantragen, daß Ihnen die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt wird, soweit es Sie betrifft.

Sie können darüber hinaus bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob gegen den Beschuldigten oder Verurteilten ein Freiheitsentzug angeordnet oder beendet wird oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. In die Akte einsehen oder Beweisstücke besichtigen darf jedoch nur Ihr Rechtsanwalt. Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

3. Kann ich mir einen Rechtsanwalt nehmen?

Sie können sich jederzeit von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen. Nur Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen; auch darf er bei Ihrer Vernehmung durch einen Staatsanwalt oder Richter immer anwesend sein und Sie unterstützen.

Das Gericht kann Ihnen zur Wahrung Ihrer Interessen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanwalt für die Dauer Ihrer Vernehmung beiordnen; insbesondere bei schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben Sie hierauf einen Anspruch. Kosten entstehen Ihnen durch diese Beiordnung nicht.
Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie ansonsten in der Regel selbst tragen. Hiervon gibt es Ausnahmen; beachten Sie bitte hierzu die näheren Hinweise zu den Kosten in Abschnitt II Nr. 3.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 21 Jahre alt war. War der Angeklagte zur Tatzeit Heranwachsender (18 bis 21 Jahre), kann ein solcher Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn das Gericht Erwachsenenstrafrecht anwendet.

Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Gerichts aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie eindeutig darlegen, was Sie von dem Angeklagten zu erhalten wünschen und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweismittel enthalten.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine Straftat verletzt worden sind, die gegen
- die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch),
- die persönliche Ehre (z.B. Beleidigung),
- das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung mit schweren Folgen),
- die persönliche Freiheit (z.B. schwere Formen der Freiheitsberaubung),
- eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

verstößt oder

- wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist**.

---

* Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen

** Gesetzliche Regelungen hierzu finden Sie in den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182; 185 bis 189; 211, 212, 221, 223 bis 226, 340; 234 bis 235, 239 Abs. 3 , 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches sowie § 4 Gewaltschutzgesetz.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie eine Mitteilung zu der Frage beantragen, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nicht darzulegen, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zu Grunde liegt.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Täter mindestens 18 Jahre alt war. Als Nebenkläger dürfen Sie u.a. in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muß er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kann Ihnen auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück.

Prozeßkostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und
- die Sach- oder Rechtslage schwierig ist,
- Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder
- Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, daß Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beiordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder versuchten Tötungsverbrechen, muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand bestellen, für dessen Tätigkeit Ihnen in der Regel keine Kosten entstehen.

III. Wo bekomme ich weitere Auskünfte

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsberatungsstelle (Rechtsantragsstelle) beim Amtsgericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsberatungsstellen erfragt werden.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

Bitte geben Sie immer an:

	Ort	Vorgangsnummer/ Aktenzeichen
a. der Polizeidienststelle	_____	_____
b. der Staatsanwaltschaft	_____	_____
c. des Gerichts	_____	_____

Anlage 4

DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt

Für Opfer von rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalt kann anwaltlicher Beistand gestellt werden.

Weißer Ring e.V.

Hilfe für Personen, die durch mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlungen geschädigt wurden:

- menschlicher Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Hilfestellung im Umgang mit den Behörden
- Unterstützung bei materiellen Notlagen u.a. durch:
- Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt
- Übernahme weiterer Anwaltskosten insbes. zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem OEG u.ä.
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Familien
- finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen

Entschädigung von Opfern rechtsextremistischer Übergriffe

Für Opfer von fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierter Körperverletzung, massiver Bedrohung oder Ehrverletzung:
Einmalige Kapitalzahlungen im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung durch die Generalbundesanwaltschaft

Für ausführliche **Beratung** und kompetente Betreuung sind in Hessen folgende Opferberatungsstellen für Sie da:

Hanauer Hilfe
Opfer- und Zeugenhilfe e.V.
Salzstr. 11, 63450 Hanau
06181/24871
www.Hanauer-Hilfe.de

Gießener Hilfe
Opfer- und Zeugenhilfe e.V.
Ostanlage 21, 35390 Gießen
0641/972250
www.giessenerhilfe.de

Kasseler Hilfe
Opfer- und Zeugenhilfe e.V.
Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel
0561/28 20 70
www.kasseler-hilfe.de

Wiesbadener Hilfe
Opfer- und Zeugenhilfe e.V.
Adelheidstr. 74, 65185 Wiesbaden
0611/308 23 24
www.wiesbadener-hilfe.de

Trauma- und Opferzentrum Frankfurt/M.
Zeil 81, 60313 Frankfurt/M.
069/21 655 828
www.trauma-undopferzentrum.de

Opferhilfe Limburg-Weilburg
Postfach 1414, 65534 Limburg
06431/45045

Opferhilfe Südhessen
Nikoleyweg 7, 64354 Reinheim
06162/912100
www.opferhilfe.de

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Wir sind mit Recht für Sie da

Finanzielle Entschädigungen und Hilfe für Opfer von Straftaten

Stand: August 2002

Mit dieser Broschüre sollen Sie einen kurzen Überblick über bestehende finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten erhalten. Für weitere Beratung stehen die hessischen Opferhilfen (vgl. Rückseite) zur Verfügung.

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Für Opfer von Gewalttaten, soweit ein gesundheitlicher Schaden infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen den Antragsteller oder eine dritte Person oder dessen rechtmäßige Abwehr eingetreten ist:

- Heilbehandlung und Maßnahmen zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation;
- Rentenleistungen für diejenigen, deren Erwerbstätigkeit auf Dauer gemindert oder zerstört worden ist sowie für deren Witwen und Waisen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Für Nothelfer im Sinne des § 2 Ziffer 13 SGB VII, welche bei einer Hilfeleistung zu Schaden kommen:

- Heilbehandlung
- Reha- und Rentenleistungen
- Ersatz für Sachschäden

Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG)

Opfer von Straftaten können zivilrechtliches Pfandrecht an solchen Honoraransprüchen von Tatbeteiligten geltend machen, die diese durch die Vermarktung der Tat in den Medien (öffentliche Darstellung) erlangt haben.

Verkehrsopferhilfe e.V. Hamburg

Im Fall von

- Unfallflucht
- vorsätzlicher Herbeiführung des Verkehrsunfalls
- vorsätzlich nicht versichertem Fahrzeug

Leistungspflicht (Ersatzansprüche), soweit kein anderweitiger Ersatz erlangt werden kann

Gesetz zum Europ. Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Die Entschädigung wird von dem Staat gewährt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen ist,

- an Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Übereinkommens;
- an Staatsangehörige aller Mitgliedsstaaten des Europarats, die ihren ständigen Aufenthalt in dem Staat haben, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist.

Entschädigung für

- Personen die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, die unmittelbar auf eine vorsätzliche Gewalttat zurückzuführen ist; und
- für unterhaltsberechtigte Hinterbliebenen der infolge einer Straftat verstorbenen Personen.

Die Entschädigung muss zumindest die folgende Schadenselemente decken:
Verdienstausfall, Heilbehandlungskosten, Bestattungskosten sowie bei Unterhaltsberechtigen Ausfall von Unterhalt.

Hilfefonds für Terroropfer beim Generalbundesanwalt

Für Opfer von terroristischen Gewalttaten auch im Ausland:
einmalige Kapitalleistungen als Geldentschädigung für Körperschäden (mat. und immat. Schäden).

Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg

Für Opfer von Straftaten, die in Baden-Württemberg begangen wurden, ggf. auch an Opfer mit Wohnsitz in Baden-Württemberg:

- individuelle Unterstützung von Opfer von Gewalttaten in Form einer Unterstützungszahlung für materielle Tatfolgen und eines Schmerzengeldersatzes
- Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften zur Durchführung von Opferzeugen-Betreuungsprogrammen

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Für Opfer von Straftaten mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz oder wenn die Straftat in Rheinland-Pfalz begannen wurde:

- einmalige Zuwendung für die materiellen Tatfolgen bis zu 5.000 Euro (jedoch kein Ersatz für Schmerzensgeld) soweit Bedürftigkeit besteht
- Unterstützung von gemeinnützigen Opferberatungsorganisationen

Hessischer Opferfonds zur Zahlung von Entschädigung für Opfer von Straftaten durch Gefangene

Für Opfer (natürliche Personen) von Straftaten (Gewalttaten, Haus- und Wohnungseinbrüche) die durch Gefangene des hessischen Justizvollzugs und von Personen, die in hessischen Maßregelvollzugseinrichtungen untergebracht sind außerhalb der Einrichtung begangen wurden und für Hinterbliebene und Nothelfer:
Entschädigungsleistungen in Härtefällen nach Billigkeitsentscheidung durch den hessischen Generalstaatsanwalt .

Anlage 5

Impressum

Herausgeber
Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Verantwortlich für den Inhalt
Oliver Franz
Hessisches Ministerium der Justiz

Konzept/Gestaltung
COM.UNITED
Agentur für Communication GmbH
Frankfurt

Druck
JVA Darmstadt

Stand
Oktober 2002

Zeuge vor Gericht

Immer mit der Ruhe!
Diese Broschüre sagt Ihnen wie man sich richtig vorbereitet, Aufregungen vermeidet und welche Rechte und Pflichten Sie erwarten.

HESSISCHES MINISTERIUM
DER JUSTIZ

Wir sind mit Recht für Sie da

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen!

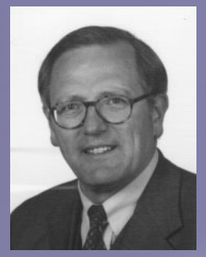

Zeuge vor Gericht zu sein ist einfach und wiederum nicht einfach: Man muss nur die Wahrheit sagen. Auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, dass vor Gericht viele Menschen aufgeregt sind.

Diese Broschüre soll Sie informieren und auf die Aussage vorbereiten.

Für das Gericht ist Ihre Unterstützung als Zeuge wichtig, um – so gut es geht – die Wahrheit zu erfahren und ein gerechtes Urteil zu treffen.

Die vorliegende Broschüre enthält Informationen über den Ablauf von Vernehmungen von Zeugen, gibt Auskunft über Ihre Rechte, aber auch Ihre Pflichten, die Sie vor Gericht haben.

Dr. Christean Wagner
Hessischer Minister der Justiz

Das Wichtigste im Überblick

Inhaltsverzeichnis

Ihre Aussage kann die Stecknadel im Heuhaufen sein Seite 4
Warum das Gericht auf Zeugen angewiesen ist

Ohne Sie geht's nicht, da führt kein Weg dran vorbei Seite 5
Zeugen sind verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen

Wer nicht kommt, den straft das Leben Seite 6
Ein Terminversäumnis kann teuer werden

Im Grunde ist alles ganz einfach, wenn man es weiß Seite 7
Der Ablauf einer Gerichtsverhandlung

Nehmen Sie doch zwischenzeitlich Platz Seite 8
Warteraum für Zeugen und Zeugenhilfe

Sie werden sehen, wie gefragt Sie sind und wie wichtig Seite 9
Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge an der Reihe sind

Ehrlich gesagt: Falsch aussagen ist strafbar Seite 12
Ein Grund mehr, unbedingt bei der Wahrheit zu bleiben

Wahr oder nicht wahr, das ist hier die Frage Seite 12
Es kann sein, dass Sie schwören müssen

Vor allem sind Sie persönlich gefragt Seite 13
Rechtsanwälte können hier nur Ihre Berater sein

Wenn Sie selbst Tatopfer sind Seite 13
Als „Verletzter" stehen Ihnen besondere Rechte zu

Wahrheit zahlt sich immer aus Seite 13
Wie Sie für Ihren Aufwand entschädigt werden

Ende gut, alles gut! Seite 14
Damit es zu einem gerechten Urteil kommt

Ihre Aussage kann die Stecknadel im Heuhaufen sein

Ob es um die Frage „Schuldig oder unschuldig?“ geht oder um viel Geld – die Gerichte müssen Fragen von großer Bedeutung entscheiden. Dass dabei die Wahrheit herausgefunden wird, ist für alle wichtig: Für die Angeklagten und die Tatopfer im Strafverfahren, für die Kläger und die Beklagten im Zivilprozess. Die Richterinnen und Richter haben das Geschehen selbst aber nicht miterlebt. Deshalb sind sie auf Zeuginnen und Zeugen angewiesen. **Sie** sind Zeugin oder Zeuge, weil Sie etwas wissen könnten. Möglicherweise etwas Entscheidendes. Das Gericht hat Sie deshalb aufgefordert, zu kommen. In der Juristensprache heißt das: Sie sind als Zeugin oder Zeuge „geladen“. Den Brief, den Sie vom Gericht bekommen haben, nennen Juristen eine „Ladung“.

Vielleicht haben Sie der Polizei, Rechtsanwälten oder einem anderen Gericht schon einmal erzählt, was Sie über die Sache wissen. Die Richterinnen oder Richter wollen aber alles noch einmal von Ihnen ganz direkt hören, weil die Wahrheit so am besten entdeckt werden kann. Sie haben als Zeugin oder Zeuge deshalb eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie sollen dem Gericht helfen, gerecht zu entscheiden!

Ohne Sie geht’s nicht, da führt kein Weg dran vorbei.

Wegen Ihrer möglicherweise entscheidenden Aussage verpflichtet Sie das Gesetz zum Kommen. Sie müssen also auch dann hingehen, wenn Sie meinen, eigentlich nichts Wesentliches aussagen zu können. Und auch dann, wenn Sie schon woanders zur selben Sache ausgesagt haben. Nur wenn ***dringende Gründe*** *vorliegen, sind Sie entschuldigt. Ein dringender Grund - die Juristen nennen dies dann eine "genügende Entschuldigung" - besteht vor allem bei einer Erkrankung. Kein dringender Grund liegt normalerweise vor, wenn Sie gleichzeitig berufliche oder private Verpflichtungen haben. Auch nicht, wenn Sie eigentlich in Urlaub wollen. Aber dabei kommt es auf den einzelnen Fall an.*

Bitte beachten Sie: Wenn Sie aus irgendeinem Grund meinen, nicht kommen zu können: **Rufen Sie** die Richterin oder den Richter **an** und teilen Sie das mit!

An welche Richterin oder an welchen Richter Sie sich wenden müssen, können Sie durch einen Anruf bei dem Büro des Gerichts erfahren. Die Juristen nennen das Büro die „Geschäftsstelle“. Meist gibt es an einem Gericht **mehrere** Geschäftsstellen. **Welche** davon für Sie zuständig ist, ergibt sich aus dem „Aktenzeichen“. Manchmal heißt es auch „Geschäftsnummer“. Das Aktenzeichen oder die Geschäftsnummer steht zuoberst auf der Ladung, links neben dem schwarzen Dreieck. Es besteht aus Zahlen, einem oder mehreren Buchstaben, und wieder Zahlen. Wenn Sie bei Gericht anrufen: Sagen Sie am Telefon der Vermittlung im Gericht dieses Aktenzeichen. Sie werden dann mit der richtigen Geschäftsstelle verbunden. Dort können Sie sich zu der Richterin oder dem Richter weiterverbinden lassen. Wenn die Richterin oder der Richter nicht da ist, dann lassen Sie sich die Durchwahl geben. Und fragen Sie, wann Sie sie oder ihn am besten erreichen. Sie sollten aber auf jeden Fall der Geschäftsstelle schon sagen, dass es Terminsschwierigkeiten geben könnte. Und sagen Sie Ihren Namen und nochmals das Aktenzeichen!

Es ist wichtig, dass sie **pünktlich** kommen. Bitte planen Sie deshalb Verzögerungen im Straßenverkehr oder bei der Parkplatzsuche mit ein. Rechnen Sie auch damit, dass Sie ein wenig Zeit brauchen, um den richtigen Gerichtssaal zu finden.

Und: Wenn Sie irgend etwas Schriftliches haben sollten, bringen Sie es mit. Das kann ein Gedächtnisprotokoll sein oder eine frühere Aussage zur selben Sache oder auch ein Foto.

Wer nicht kommt, den straft das Leben

Das hat seinen Grund. Ein Gerichtstermin ist oft schwierig zu organisieren. Viele Personen – zum Beispiel Rechtsanwälte, Staatsanwälte oder andere Zeugen – müssen kommen, damit ein Urteil gesprochen werden kann. Wenn **Sie** fehlen, kann es sein, dass der Prozess **Ihretwegen** nicht entschieden werden kann. Dann wird ein neuer Termin nötig. Es kann sein, dass **Sie** die Kosten dafür tragen müssen! Außerdem muss die Richterin oder der Richter Ihnen eine Strafe auferlegen.

Die heißt bei den Juristen „Ordnungsgeld“. Das können bis zu 1.000 Euro sein. Wenn Sie das Ordnungsgeld nicht bezahlen können, kann es sogar sein, dass Sie in Haft müssen, und zwar bis zu sechs Wochen.

Im Grunde ist alles ganz einfach …

Bitte kommen Sie pünktlich. Die Uhrzeit – juristisch „die Terminsstunde“ – und der Gerichtssaal sind in Ihrer Ladung angegeben. Melden Sie sich bitte bei dem uniformierten Wachtmeister. Wenn keiner da ist, bei der Richterin oder dem Richter. Wenn gerade noch etwas anderes verhandelt wird, machen Sie das Gericht darauf aufmerksam, dass Sie schon da sind. Aber warten Sie damit auf einen Moment, in dem Sie das Gericht gerade nicht stören.

Die Gerichtsverhandlungen sind in der Regel öffentlich. Sie können also im Saal selbst warten. Hinten sind dort Zuschauerplätze. (Wenn die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausgeschlossen ist, hängt ein entsprechendes Schild vor dem Saal).

Alle Verhandlungen werden auch laut angekündigt, man nennt das den „Aufruf der Sache“. Verlassen Sie sich aber nicht darauf, dass zuverlässig **vor** dem Gerichtssaal „aufgerufen“ wird. Denn manchmal erfolgt der Aufruf auch nur **im** Saal selbst.

Wenn jetzt „Ihr“ Prozess an die Reihe kommt: Der oder die Vorsitzende wird Sie in den Saal rufen oder nach vorne an den Richtertisch bitten. Zuerst wird festgestellt, ob alle erwarteten Personen auch da sind. Danach kann es sein, dass das Gericht alle Zeugen gemeinsam auf ihre Pflichten hinweist. Juristisch heißt das „Zeugenbelehrung“. **Jeder Zeuge muss belehrt werden.** Die Belehrung ist also bestimmt kein Ausdruck eines Misstrauens gegen Sie.

Denn wichtig sind vor allem die drei folgenden Punkte:

- Sie müssen die Wahrheit sagen. Lassen Sie nichts weg und sagen Sie nichts Ausgedachtes.
- Überlegen Sie sich bitte sorgfältig, was Sie wirklich noch sicher wissen. Wenn Sie sich nicht mehr sicher sind, dann sagen Sie das.
- Wenn Sie lügen, machen Sie sich strafbar. Aber auch wenn Sie nachlässig aussagen und darauf vereidigt werden, können Sie sich strafbar machen.

Wenn Sie etwas nicht verstanden haben, dann fragen Sie das Gericht!

… wenn man es weiß

Wie redet man eine Richterin oder einen Richter eigentlich an? Sagen Sie: „Frau Richterin“, „Herr Richter“, oder „Frau Vorsitzende“ bzw. „Herr Vorsitzender“. Bei uns sagt man nicht etwa „Euer Ehren“ wie im Kriminalfilm (diese Anrede ist nur in den USA üblich). Und „Hohes Gericht“ ist veraltet.

Nach der Belehrung werden Sie meist gebeten, vor dem Gerichtssaal zu warten. Sie müssen hinausgehen, damit Sie von dem, was die anderen sagen, nicht beeinflusst werden. Es kommt eben wirklich nur auf das an, was Sie wissen! Die Richterin oder der Richter wird Ihnen sagen, wie lange Sie ungefähr warten müssen.

Ideal wäre es natürlich, wenn das Gericht Sie jetzt gleich drannehmen könnte. Es kann aber leider vorkommen, dass Ihre Wartezeit ziemlich lang wird.

Das liegt daran, dass das Gericht ja noch nicht genau wissen kann, wie lange die Zeugen vor Ihnen brauchen. So wenig angenehm das Warten für Sie sicherlich ist – bitte haben Sie Verständnis! Sicherheitshalber könnten Sie sich etwas zum Lesen mitnehmen; um so besser ist es, wenn Sie darauf nicht zurückgreifen müssen.

Nehmen Sie doch zwischenzeitlich in Ruhe Platz.

Bei vielen hessischen Gerichten gibt es einen besonderen Warteraum für die Zeugen. Dort sitzt es sich besser als auf dem Gang, wo es laut ist und vielleicht zieht. Bei den Gerichten in Frankfurt am Main, in Limburg und in Kassel kümmern sich außerdem Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter um die Zeugen, die diese Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Sie informieren und beruhigen. Wenn solch eine „Zeugenhilfe“ bei Ihrem Gericht vorhanden ist, werden Sie mit der Zeugenladung in einem Merkblatt darauf hingewiesen.

Sie werden sehen, wie gefragt Sie sind …

Sie werden in den Saal gebeten. Dann kann es sein, dass das Gericht Sie sorgfältigerweise noch einmal ganz persönlich über Ihre Pflichten als Zeuge belehrt. Auch das ist kein Ausdruck von Misstrauen!

Sie werden dann zuerst nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf und nach Ihrer Anschrift gefragt. Manchmal auch nach Ihrem „Stand“ – ein heute weniger gebräuchlicher Ausdruck mit dem häufig gemeint sein wird, ob Sie verheiratet sind, ledig oder geschieden. Auf diese Fragen müssen Sie in jedem Fall antworten. (Ausnahmen, und zum Glück selten: Wenn Sie fürchten, dass Sie bei Angabe Ihrer Anschrift **gefährdet** sind: Dann kann das Gericht Ihnen gestatten, dass Sie die Anschrift verschweigen. Sagen Sie es dem Gericht bitte gleich, wenn Sie solche Befürchtungen haben!)

Die Frage nach Ihrem Alter beantworten Sie am einfachsten in „vollendeten Jahren“. Beispiel: Wenn Ihr letzter Geburtstag der 43. war, sagen Sie. „Ich bin dreiundvierzig Jahre alt“. Das erspart dem Gericht, mit Ihrem Geburtsdatum herumzurechnen.

In einem Strafprozess werden Sie dann gefragt, ob Sie mit **der oder dem Angeklagten** „verwandt oder verschwägert“ sind. (Im Zivilprozess bezieht sich die Frage auf **Prozessparteien.**) Bitte nennen sie gegebenenfalls das Verhältnis: z.B. „Frau Müller ist meine Mutter“.

Nach der Verwandtschaft usw. werden Sie deshalb gefragt, weil Ihnen bei nahen Verwandten und bei angeheirateten („verschwägert“ heißt angeheiratet) Angehörigen ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zusteht. Dies gilt auch zwischen **Verlobten.** Wenn Sie ein solches Zeugnisverweigerungsrecht haben, weist das Gericht Sie darauf besonders hin. Nach diesem Hinweis fragt dann die Richterin oder der Richter Sie, ob Sie trotzdem – obwohl Sie nicht müssten! – aussagen wollen. Bitte überlegen Sie sich Ihre Entscheidung sehr sorgfältig. Wenn Sie nämlich aussagen, müssen Sie auch als Angehöriger unbedingt bei der Wahrheit bleiben! Geregelt ist das Zeugnisverweigerungsrecht in § 52 der Strafprozessordnung und in § 383 der Zivilprozessordnung.

… und wie wichtig

Auch wenn es bei dem Prozess nicht um Ihre Angehörigen geht: Wenn Sie sich durch Ihre Aussage selbst einer Straftat bezichtigen müssten, dürfen Sie schweigen. Sie können dann zwar nicht die ganze Aussage verweigern. Aber die entsprechenden Fragen müssen Sie nicht beantworten. Dies gilt auch, wenn Sie etwa eine Ordnungswidrigkeit (z. B.: zu schnell gefahren zu sein) zugeben müssten. Und dasselbe Recht zu schweigen haben Sie schließlich auch, wenn Sie durch Ihre Aussage zwar nicht sich selbst, aber einen nahen Angehörigen (wie bei dem Zeugnisverweigerungsrecht) belasten würden.

Geregelt ist dieses „Auskunftsverweigerungsrecht“ in § 55 der Strafprozessordnung.

Zu guter Letzt: In einem Zivilprozess müssen Sie auf Fragen nichts sagen, wenn die wahrheitsgemäße Antwort

- Ihnen oder einem Angehörigen „zur Unehre gereichen“ würde. Also etwa, wenn Sie einen Ehebruch zugeben müssten,
- Ihnen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden zufügen würde,
- dazu führt, dass Sie ein Betriebsgeheimnis verraten müssten.

Geregelt ist all dies unter der Überschrift „Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen“ in § 384 der Zivilprozessordnung.

Um Ihnen den äußersten Fall, der hoffentlich nicht eintritt, vor Augen zu führen: Was geschieht, wenn Sie aussagen müssen, aber nicht aussagen?

Dasselbe, wie wenn Sie gar nicht gekommen wären! Das Gericht wird also einen Beschluss fassen, dass **Sie** die Kosten für diese Verhandlung tragen müssen. Zudem wird Ihnen eine Strafe – wieder das sogenannte „Ordnungsgeld“ – auferlegt. Außerdem besteht die Möglichkeit, Sie in Haft zu nehmen, bis Sie aussagen. Diese Haft heißt „Ordnungshaft“.

Die Richterin oder der Richter wird Sie nun auffordern, zunächst im Zusammenhang zu berichten, was Sie von der Sache wissen. Danach werden Ihnen ergänzende Fragen gestellt. Alle Verfahrensbeteiligten haben ein Fragerecht.

Bitte beachten Sie: Gerade wenn Ihre Aussage für den Prozess wichtig ist, ist das, was Sie sagen, immer für den einen oder anderen Verfahrensbeteiligten nachteilig. Es kann deswegen sein, dass man versucht, Ihre Aussage zu erschüttern. Volkstümlich ausgedrückt: Einer der anwesenden Rechtsanwälte könnte versuchen, Sie „in die Zange zu nehmen“. Das geht manchmal nicht ohne Schärfe. Da können Ihnen Teile früherer Aussagen aus den Akten vorgelesen werden und man versucht, Widersprüche herauszufinden. Oder ein Verteidiger könnte Ihnen erklären, dass er Ihnen nicht glaubt. **Wenn Sie streng bei der Wahrheit geblieben sind, kann Sie das aber kalt lassen.** Denken Sie außerdem stets daran: Die Rechtsanwälte haben ja nichts gegen **Sie!** Ihnen geht es um die Sache; sie wollen für ihren Auftraggeber das Beste aus dem Prozess herausholen.

Beleidigen müssen Sie sich aber nicht lassen! Das Gericht ist auch dazu da, Sie davor zu schützen. Wenn Sie im Zweifel sind: Fragen Sie die Richterin oder den Richter, ob Sie sich eine bestimmte Frage oder eine bestimmte Wortwahl gefallen lassen müssen.

Ehrlich gesagt: Falsch aussagen ist strafbar

Der Vollständigkeit halber noch Folgendes: Sie sind schon vom Gericht darüber belehrt worden, dass vor Gericht das Lügen strafbar ist. Dem, der absichtlich etwas Falsches ausgesagt hat, droht Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Das gilt übrigens auch bei falschen Angaben zur Person (Namen, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnisse usw.). Das Delikt heißt „Falsche uneidliche Aussage“ und ist in § 153 des Strafgesetzbuches beschrieben. Ein Grund mehr, unbedingt bei der Wahrheit zu bleiben!

Dem, der eine falsche Aussage gemacht hat, bleibt übrigens ein Ausweg: Die Berichtigung der falschen Aussage. Wenn er rechtzeitig vor dem Urteil bei einem Gericht, bei einem Staatsanwalt oder bei einer Polizeibehörde die Wahrheit zugibt, kann er milder oder gar nicht bestraft werden. Die Einzelheiten stehen in § 158 des Strafgesetzbuches.

Wahr oder nicht wahr, das ist hier die Frage.

Es kann sein, dass Sie schwören müssen, die Wahrheit gesagt zu haben. In einem Zivilprozess ist das eher selten, im Strafprozess häufig. Wenn das Gericht beschließt, dass Sie vereidigt werden sollen, müssen Sie nach Ihrer Aussage die rechte Hand erheben und die Eidesformel sprechen. Die Richterin oder der Richter spricht sie Ihnen vor. Sie sprechen Satz für Satz nach.

Durch den Eid versichern Sie in besonders feierlicher Form, dass Sie die Wahrheit gesagt haben. Folge des Eides ist zweierlei:

Jetzt ist nicht nur das (absichtliche) Lügen, sondern auch eine Falschaussage aus Nachlässigkeit strafbar. Das Strafgesetzbuch nennt das „Fahrlässiger Falscheid“. Dieses Vergehen ist durch § 163 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

Beim absichtlichen Lügen wird die angedrohte Strafe erhöht, und zwar kräftig: Für den Meineid, der ein Verbrechen ist, droht § 154 StGB eine Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 (!) Jahren an.

Die oben beschriebenen Möglichkeiten zur **Berichtigung** bestehen auch, wenn die Aussage beschworen worden ist.

Vor allem sind Sie persönlich gefragt

Sie können sich als Zeugin oder als Zeugen eine eigene Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nehmen. Sie oder er darf Sie während der Aussage beraten. Ihre Aussage müssen Sie aber in jedem Fall selbst machen. Dabei kann Sie keine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt vertreten, weil es ja **nur auf Ihre Erinnerung ankommt.** Die Kosten für diese Rechtsanwältin oder diesen Rechtsanwalt müssen Sie allerdings normalerweise selbst tragen.

Wenn Sie selbst Tatopfer sind.

Es ist sicherlich besonders unangenehm für Sie, als Zeuge auszusagen, wenn Sie selbst Opfer einer Straftat geworden sind. Für Tatopfer – das Gesetz nennt sie „Verletzte“ - bestehen deshalb mehr Rechte. Über diese Rechte gibt es ein „Merkblatt für Verletzte“. Wenn Sie es nicht mit der Ladung zugeschickt bekommen haben, können Sie es sich bei jeder hessischen Staatsanwaltschaft besorgen („Vordruck StP 320“).

Wahrheit zahlt sich immer aus.

Auf der Rückseite der Ladung stehen genaue Angaben über

- die Erstattung von Fahrtkosten,
- den Ersatz von Verdienstausfall und
- die Erstattung der sonstigen Auslagen.

Wenn Sie dazu noch Fragen haben: Sie können sich jederzeit bei dem Gericht telefonisch oder persönlich erkundigen. Lassen Sie sich von der Telefonzentrale mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter verbinden, die oder der für die Erstattung der Zeugenauslagen zuständig ist. Diese werden Ihre Fragen beantworten.

Ende gut, alles gut!

Diese kleine Broschüre sollte Ihnen einige Fragen beantworten, die Sie sich nach Ihrer Zeugenladung vielleicht gestellt haben. Für alle weiteren Auskünfte: Fragen Sie das Gericht. Und wenn Sie es „hinter sich haben“: Sie hatten als Zeugin oder Zeuge eine verantwortungsvolle und manchmal auch unangenehme, unbequeme und mühevolle Aufgabe. Das Bewusstsein, an einem gerechten Urteil mitgewirkt zu haben, kann manchmal ein Lohn für Ihre Mühe sein.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern und Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Anlage 6

Bundesministerium
der Justiz

OpferFibel

Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat

Bundesministerium
der Justiz

OpferFibel

Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat

„Im Strafverfahren geht es doch nur um den Täter...!" hören wir Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen häufig enttäuscht oder auch bitter sagen.

Richtig daran ist, dass im Strafverfahren Straftat und Schuld des Täters nach rechtsstaatlichen Maßstäben und Regelungen festgestellt werden müssen.

Unser sozialer Rechtsstaat darf sich aber nicht darauf beschränken, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Er muss sich auch um die Opfer von Straftaten kümmern. Zu diesem Zweck gilt seit 1986 das Opferschutzgesetz, das Zeugenschutzgesetz ist 1998 in Kraft getreten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist seit 1999 im Strafverfahren verstärkt worden.

Wir wollen jedoch den Opferschutz weiter ausbauen und die Betroffenen innerhalb und außerhalb der Strafverfahren unbürokratisch unterstützen. Es ist meist unvermeidlich, dass Opfer von Straftaten selbst als Zeugen vor Gericht auftreten müssen, damit der Beschuldigte in einem rechtsstaatlichen Verfahren überführt werden kann.

Diese Situation ist für das Opfer vor allem dann sehr belastend, wenn es um Sexualdelikte oder Gewalttaten geht, bei denen außer dem Täter und dem Opfer niemand anwesend war. Häufig durchlebt dann dieser Opfer-Zeuge die ganze Hilflosigkeit und Ohnmachtssituation mit allen erlittenen Qualen und Demütigungen erneut; nicht selten kommt die

Angst vor dem Täter, dem man im Gerichtssaal wieder begegnet, hinzu. Es ist deshalb besonders wichtig, den Opfer-Zeugen die Furcht zu nehmen, vor Gericht auf sich allein gestellt zu sein.

Wenn man Opfer einer Straftat wird, stellen sich viele Fragen, beispielsweise

- Wo bekommt man Hilfe bei der Schadenswiedergutmachung?
- Wer kann mich rechtlich beraten und wer bezahlt das?
- An welche Stellen kann ich mich wenden, um Beistand, Tipps und Hilfe zu erhalten oder Kontakt zu anderen Opfern herzustellen?

Diese Opferfibel beantwortet diese und weitergehende Fragen. Sie informiert Sie über das gerichtliche Verfahren und Ihre Rechte als Verletzte oder Verletzter. Zudem finden Sie Adressen von Kontaktstellen, an die Sie sich wenden können.

Die Opferfibel ist von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung der früheren Hamburger Justizsenatorin Lore-Maria Peschel-Gutzeit erarbeitet worden. Engagierte Expertinnen und Experten aus Bund und Ländern haben ihre Erfahrung und ihr Wissen auf diesem Gebiet eingebracht, um Opfer von Straftaten zu unterstützen und ihnen Hilfestellungen zu geben. Dafür danke ich ihnen herzlich.

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

OpferFibel

INHALT

1. EINLEITUNG 8

2. DIE ERSTATTUNG EINER STRAFANZEIGE UND DER STRAFANTRAG 10

Was ist eine Strafanzeige?
Wo und wie stellt man einen Strafantrag?
Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wird?

3. DIE VERPFLICHTUNG VON STAATSANWALTSCHAFT UND POLIZEI ZUR OBJEKTIVEN UNTERSUCHUNG 12

Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?

4. DIE EINSTELLUNG DES VERFAHRENS UND IHRE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN 14

Wann kann ein Verfahren eingestellt werden?
Welche Möglichkeiten gibt es, sich dagegen zu beschweren?

INHALT

5. ALS ZEUGE ODER ZEUGIN BEI DER POLIZEI **17**

Muss man erscheinen und muss man aussagen?
Darf jemand mitgenommen werden?

6. LADUNGEN DER STAATSANWALTSCHAFT UND LADUNGEN DES GERICHTS **19**

Kann man den Termin verschieben?
Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?

7. IHRE ZEUGENAUSSAGE VOR GERICHT **22**

Wie ist ein Gerichtsaal aufgebaut?
Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?
Muss man in jedem Falle aussagen?
Wer darf Fragen stellen?
Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen ?
Wird man vereidigt?
Welche Folgen hat eine Vereidigung?
Wie sieht es mit der Entschädigung aus?

8. WAS TUN, WENN SIE ANGST HABEN? **27**

Muss man seinen Wohnort angeben?
Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?
Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?
Wann ist eine Videokonferenz möglich?

9. WAS TUN, WENN IHR KIND OPFER DER TAT GEWORDEN IST **31**

Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen unternommen werden?

10. IHRE INFORMATIONS- UND BETEILIGUNGSRECHTE **32**

Wie erfährt man von einem Gerichtstermin?
Darf man im Termin dabei sein?
Wie erfährt man vom Verfahrensausgang?
Kann man Kopien aus der Akte erhalten?

11. DIE NEBENKLAGE **35**

Wann ist eine Nebenklage zulässig?
Welche Rechte hat ein Nebenkläger?

INHALT

12. DIE PRIVATKLAGE **37**

Was ist ein Privatklageverfahren?
Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?
Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?
Welche Kostenrisiken bestehen?

13. WIE ERHALTEN SIE ANWALTLICHE HILFE UND WER TRÄGT DIE KOSTEN? **40**

Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?
Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?
Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?

14. SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENSGELD **44**

Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?
Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?
Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?

15. WELCHE SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN UND SONSTIGEN HILFEN GIBT ES? **48**

Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt?
Wie stellt man dafür einen Antrag?
Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?

ANHANG I **50**

Musterschreiben

ANHANG II **56**

Kontaktadressen und Telefonnummern
Lokale Ansprechpartner
Bundesweiter Opfernotruf
Botschaften der Mitgliedsstaaten der EU

ANHANG III **70**

Stichwortverzeichnis

1. EINLEITUNG

Viele Bürgerinnen und Bürger haben als Opfer einer Straftat das erste Mal im Leben Kontakt zur Justiz. Vielleicht haben sie durch Medienberichte über manche Strafverfahren den Eindruck gewonnen, für die Justiz stehe nach einer Straftat *allein* der Täter im Mittelpunkt und die Opfer würden mit ihren Problemen weitgehend allein gelassen. Ein solcher Eindruck wäre jedoch nicht zutreffend. Inzwischen sind, teils durch den Gesetzgeber, durch organisatorische Maßnahmen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und durch das Engagement staatlicher und nichtstaatlicher Betreuungseinrichtungen zahlreiche Möglichkeiten für Opfer von Straftaten geschaffen worden, aktiv für ihre Rechte einzutreten, aber auch Schutz und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese Broschüre soll Opfern von Straftaten dabei behilflich sein, sich in der für sie ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurecht zu finden, ihre Rechte zu nutzen und den Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden, die für sie bereit stehen. Viele Opfer haben die Erfahrung gemacht, dass eine aktive Beteiligung am Strafverfahren auch einen Beitrag dazu leisten kann, mit den Folgen der Tat besser fertig zu werden. Dazu möchten wir Sie ermutigen.

Sie können sich anhand der einzelnen Kapitel einen Überblick über den Gang eines Strafverfahrens verschaffen.

Wenn Sie einzelne Fragen haben (zum Beispiel zur Zeugenaussage oder zum Schadensersatz), können Sie auch im **Stichwortverzeichnis** am Ende der Broschüre gezielt nachschlagen.

Naturgemäß ermöglicht die Broschüre Ihnen nur eine erste Orientierung über die vielfältigen juristischen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO). Zudem gibt es eine Reihe von Besonderheiten im Jugendverfahren, auf die im Text nur sehr kurz hingewiesen werden konnte. Scheuen Sie sich deshalb nicht, zu fragen, wenn Sie weitere Auskünfte benötigen. Sie können sich jederzeit an die Behörden, die Gerichte und an Beratungsstellen wenden. Einige hilfreiche **Kontaktadressen und Telefonnummern** sind für Sie im Anhang II zusammen gestellt.

Wenn Sie allerdings eine individuelle Rechtsberatung benötigen, dann sollten Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu Rate ziehen.

2. DIE ERSTATTUNG EINER STRAFANZEIGE UND DER STRAFANTRAG

Was ist eine Strafanzeige?
Wo und wie stellt man einen Strafantrag?
Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wird?

Strafanzeige

Der erste Schritt führt das Opfer einer Straftat meist zur Polizei zur Erstattung einer Strafanzeige. Dort kann die Anzeige mündlich zu Protokoll gegeben werden. Sie muss von den Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall entgegen genommen werden.

Man kann eine Strafanzeige auch direkt bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Hier ist es allerdings zu empfehlen, dies schriftlich zu tun. Ein Beispiel für eine schriftliche Strafanzeige finden Sie in der Sammlung der Mustertexte im Anhang I der Broschüre.

Der weitere Gang des Ermittlungsverfahrens liegt dann nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige erstattet hat, sondern in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige kann man nicht mehr zurück nehmen. Wenn Sie eine Anzeige erstatten, treten Sie nicht als Kläger oder Klägerin auf, sondern Sie sind Zeuge oder Zeugin.

Strafantrag

Es gibt allerdings eine Reihe von Delikten, bei denen der Gesetzgeber den Opfern eine begrenzte Befugnis eingeräumt hat, über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens (mit) zu entscheiden. Es handelt sich um die sogenannten Antragsdelikte. Ein Strafantrag ist - anders als die bloße Anzeige eines Sachverhalts - Ihre ausdrückliche (schriftliche) Erklärung, dass Sie die Strafverfolgung wünschen. Meist wird die Polizei Sie schon bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige bitten, ein entsprechendes Formular zu unterschreiben. Antragsdelikte sind beispielsweise Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Beleidigung.

Frist von drei Monaten

Wenn Sie einen Strafantrag stellen möchten, so müssen Sie dies binnen einer Frist von drei Monaten tun. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie von Tat und Täter erstmals erfahren haben. Wenn Sie auf die Antragstellung verzichten, die Frist versäumen oder den Antrag zurücknehmen, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mehr ohne weiteres fortsetzen. Gegen Ihren Willen darf nämlich nur bei bestimmten Delikten (u.a. bei Körperverletzung) und nur dann Anklage erhoben werden, wenn dies im *besonderen öffentlichen Interesse* geboten ist.

Verfolgung ausnahmsweise auch ohne Antrag

Die Entscheidung darüber liegt bei der Staatsanwaltschaft, die sich für eine Verfolgung von Amts wegen beispielsweise dann entscheiden wird, wenn die Tat besonders roh und rücksichtslos begangen wurde oder wenn der Täter zuvor schon mehrfach

einschlägig aufgefallen war. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft, das Verfahren auch ohne Ihren Strafantrag fortzusetzen, so bleiben Sie als Tatopfer ein wichtiger Zeuge bzw. eine wichtige Zeugin auch dann, wenn Sie es lieber sehen würden, dass das Verfahren nicht mehr fortgesetzt wird.

3. DIE VERPFLICHTUNG VON STAATSANWALTSCHAFT UND POLIZEI ZUR OBJEKTIVEN UNTERSUCHUNG

Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?

Untersuchungspflicht der Staatsanwaltschaft

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderem Wege vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie durch das Gesetz verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

konkreter Anfangsverdacht

Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat". Damit ist zum einen gemeint, dass bloße subjektive Verdächtigun-

gen oder Vermutungen ins Blaue hinein eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen muss eine Untersuchung dann ausscheiden, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar wäre. Es gibt eine Reihe schädlicher oder störender Verhaltensweisen, die ungesetzlich oder unmoralisch sein mögen, gleichwohl aber nicht bei Strafe verboten sind. Beispielsweise erfüllt nicht jede zivilrechtliche Vertragsverletzung den Tatbestand des Betruges.

Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

unparteiische Untersuchung

Wenn aber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (Legalitätsprinzip). Sie hat dabei jedoch nicht nur die zur Belastung der Verdächtigen, sondern auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Sie können also nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, die Sie beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeugenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können aber erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden und dass auf Ihre besondere Situation als Opfer der Straftat Rücksicht genommen wird.

4. DIE EINSTELLUNG DES VERFAHRENS UND IHRE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Wann kann ein Verfahren eingestellt werden? Welche Möglichkeiten gibt es, sich dagegen zu beschweren?

Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie den Fall bei Gericht anklagt, oder ob sie das Verfahren einstellt.

Einstellungsbescheid

Wenn Sie bei der Erstattung ihrer Strafanzeige eindeutig klargestellt haben, dass Sie an einer Bestrafung des Täters interessiert sind, hat die Staatsanwaltschaft Ihnen darzulegen, warum Sie das Verfahren eingestellt hat.

Einstellung mangels Beweises

Für eine Verfahrenseinstellung gibt es zahlreiche Gründe. Nur die wichtigsten können hier kurz angesprochen werden:

- Das Verfahren muss in jedem Falle eingestellt werden, wenn sich herausstellt, dass die Beweise nicht ausreichen. Bedenken Sie bitte, dass in einem Ermittlungsverfahren wie im Strafprozess der alte Rechtssatz "in dubio pro reo" (Im Zweifel für den Angeklagten) gilt. Steht im Einzelfall z.B. Aussage gegen Aussage, können letzte Zweifel der Schuld des Verdächtigen bestehen bleiben, die eine Anklage im Ergebnis ausschließen.

Einstellung wegen geringer Schuld

- Stellt sich für die Justiz die Schuld des Täters als gering dar, so wird die Tat wegen Geringfügigkeit nicht weiter verfolgt.

Geldbußen und Auflagen

- Die Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße, von einer Schadenswiedergutmachung oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich abhängig gemacht werden (dazu finden Sie Näheres im 14. Kapitel, Seite 44 ff.).

Einstellung als Nebenstraftat

- Manchen Tätern werden mehrere Straftaten zur Last gelegt. Dann wird die Staatsanwaltschaft diejenigen auswählen, die für eine Gerichtsverhandlung am besten geeignet sind und weniger schwerwiegende Tatvorwürfe aus Gründen der Verfahrensökonomie einstellen.

Einstellung mangels öffentlichen Interesses

- Schließlich kommt es vor, dass der Staatsanwaltschaft Streitigkeiten zur Beurteilung vorgelegt werden, die das Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit nicht berühren. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung mangels öffentlichen Interesses ablehnen und den Verletzten auf den Privatklageweg verweisen (zum Privatklageverfahren lesen Sie 12. Kapitel, Seite 37 ff.).

Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Fakten übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Ein-

stellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen. Dabei legen Sie möglichst sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerdeschrift unbedingt konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mit Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin. Ein Beispiel dazu finden Sie im Anhang I zu dieser Broschüre.

Zuerst entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft

Bleibt die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung, so wird der Fall von der Generalstaatsanwaltschaft überprüft. Ihre Beschwerde wird in jedem Falle schriftlich beschieden.

Klageerzwingung vor dem Oberlandesgericht

Lehnen Staatsanwaltschaft *und* Generalstaatsanwaltschaft die Anklageerhebung ab, so können Sie in manchen Fällen anschließend das zuständige Oberlandesgericht (oder Kammergericht) anrufen und ein sog. Klageerzwingungsverfahren anstrengen. Sie erhalten von der Generalstaatsanwaltschaft einen ausdrücklichen Hinweis, falls ein solches Verfahren in Ihrem Falle zulässig ist.

Form- und Anwaltszwang

Allerdings gelten für ein solches Verfahren Fristen und strenge Formvorschriften. Der Antrag muss von einem Anwalt unterzeichnet werden und Sie müssen die Kosten tragen, wenn Sie keinen Erfolg haben.

5. ALS ZEUGE ODER ZEUGIN BEI DER POLIZEI

Muss man erscheinen und muss man aussagen?
Darf jemand mitgenommen werden?

Ladung zur Vernehmung

In der Regel werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle des Zeugen oder der Zeugin erleben. Zumeist erfolgt die erste Vernehmung schon bei der Polizei. Sie müssen zwar einer Vorladung der *Polizei* nicht Folge leisten. Bedenken Sie aber Folgendes: Als Geschädigter oder Geschädigte sind Sie in einem Strafverfahren als Zeuge oder Zeugin besonders wichtig. Selbst wenn Sie die Tat nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den der Täter angerichtet hat. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen. Und einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssten Sie in jedem Falle nachkommen.

Zeugenbeistand

Zu einer Vernehmung können Sie einen Familienangehörigen oder eine andere Person Ihres Vertrauens mitbringen, wenn die Person, die Sie vernimmt, einverstanden ist. Fragen Sie sicherheitshalber vorher nach. Wer in einer Sache selbst Zeuge oder Zeugin gewesen ist, soll z.B. bei der Vernehmung eines anderen Zeugen in derselben

Sache nicht dabei sein. Selbstverständlich können Sie sich auch von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin begleiten lassen.

Unterlagen mitbringen!

Die wichtigste Aufgabe eines Zeugen besteht darin, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen. Sie helfen den Ermittlungsbehörden sehr, wenn Sie zu einer Vernehmung Unterlagen mitbringen, über die Sie verfügen (Schadensaufstellungen, Atteste, vielleicht sogar ein Gedächtnisprotokoll).

Aussagen gegen Angehörige

Wenn Sie mit dem Beschuldigten verheiratet sind oder verheiratet waren oder wenn Sie verlobt sind, müssen Sie überhaupt nicht aussagen. Gleiches gilt, wenn Sie mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sind. Auch wenn ein entfernteres Verwandtschaftsverhältnis besteht, sollten Sie dies angeben. Die Person, die Sie vernimmt, ist verpflichtet, zu klären, ob Sie auch dann ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können oder nicht. Falls Sie aber trotz der verwandtschaftlichen Beziehung aussagen möchten, sich jedoch davor fürchten, weil der Täter aus dem familiären Umfeld kommt, sollten Sie um Unterstützung durch eine Beratungstelle nachsuchen.

Keine Pflicht, sich selbst zu belasten

Schließlich müssen Sie einzelne Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Ihre Angehörigen belasten würden, nicht beantworten. Auch darauf werden Sie bei einer Ver-

Belehrung

nehmung möglicherweise hingewiesen: Missverstehen Sie solche Belehrungen nicht als Zeichen des Misstrauens. Sie dienen Ihrem Schutz und sind deshalb vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

6. LADUNGEN DER STAATSANWALTSCHAFT UND LADUNGEN DES GERICHTS

Kann man den Termin verschieben?
Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?

Verbindliche Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts

Wenn Sie eine Vorladung der *Staatsanwaltschaft* oder eine Ladung zu einem *Gerichtstermin* erhalten, *müssen Sie zu dem Termin erscheinen.* Dies gilt auch dann, wenn Sie der Meinung sind, nichts Wichtiges zum Verfahren beisteuern zu können oder wenn Sie schon einmal ausgesagt haben.

Kommen Sie bitte pünktlich!

Sie sollten für die Anreise genügend Zeit einkalkulieren und auch damit rechnen, dass Sie den Sitzungssaal nicht auf Anhieb finden. Die Terminkalender der Gerichte sind häufig sehr eng belegt. Verhandlungen können sich auch verzögern. Wenn sich darüber hinaus noch ein Zeuge verspätet, kann dies zu einer für alle Beteiligten unangenehmen Kettenreaktion von weiteren Verspätungen führen.

Rechnen Sie mit Wartezeiten!

Aus diesem Grund sollten Sie sich vorsichtshalber auf eine Wartezeit einstellen. Sie dürfen sich nämlich - einmal geladen - nur mit Genehmigung des Gerichts wieder entfernen. Sie sollten sich deshalb sicherheitshalber für eine Wartezeit etwas zu lesen oder einen anderen Zeitvertreib mitbringen. Erkundigen Sie sich auch nach einem Zeugenzimmer.

Sie dürfen nicht unentschuldigt ausbleiben!

Nur wenn *dringende Gründe* vorliegen, sind Sie entschuldigt und müssen zum Termin nicht erscheinen. Ein dringender Grund besteht vor allem bei einer ernsthaften Erkrankung. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (gelber Schein) reicht als Entschuldigung nicht aus. Kein dringender Grund sind normalerweise auch berufliche oder private Verpflichtungen. Ob eine Urlaubsreise als dringender Grund anerkannt werden kann, kommt auf den Einzelfall an. Falls möglich wird man sich bemühen, Ihren Wünschen entgegen zu kommen.

Urlaub und Krankheit

Terminprobleme sofort mitteilen!

Wenn Sie meinen, einen Termin definitiv nicht wahrnehmen zu können, *rufen Sie* bitte bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft an und teilen Sie dies mit. Sie finden die Telefonnummer auf Ihrer Ladung. Damit man Ihren Anruf auch zuordnen kann, sollten Sie dabei auch das richtige Aktenzeichen angeben. Auch dieses Aktenzeichen ist auf der Ladung vermerkt. Bedenken Sie bei alledem, dass an Gerichtsterminen eine Vielzahl anderer

Personen beteiligt sind - Richter, ggf. Schöffen, Anwälte, Staatsanwalt, Angeklagter, Dolmetscher und weitere Zeugen -, die bei einer Terminsverlegung ihren Terminkalender ebenfalls umstellen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so *früh wie möglich* melden, wenn Sie um eine Terminsverlegung bitten müssen.

Sie dürfen einen Termin erst dann guten Gewissens verstreichen lassen, wenn Ihnen ausdrücklich bestätigt wurde, dass Sie nicht erscheinen müssen. Wenn Sie einem Termin nämlich ohne Erlaubnis fernbleiben, können Sie zum nächsten Termin polizeilich vorgeführt werden.

Kostenfolgen

Außerdem kann eine Säumnis erhebliche Kostenfolgen haben. Dem säumigen Zeugen oder der säumigen Zeugin müssen die Kosten eines ausgefallenen Termins (Fahrtkosten, Anwaltshonorare, Verdienstausfall anderer Zeugen) auferlegt werden. Außerdem ist im Gesetz die Verhängung eines Ordnungsgelds vorgeschrieben. Das können bis zu 1000,- DM sein. Wird das Ordnungsgeld nicht bezahlt, kann das Gericht gegen Sie sogar Haft anordnen.

Ordnungshaft

Weil diese Folgen des unberechtigten Ausbleibens so schwerwiegend sind, werden sie in jeder staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ladung ausdrücklich aufgeführt.

7. IHRE ZEUGENAUSSAGE VOR GERICHT

Wie ist ein Gerichtsaal aufgebaut?
Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?
Muss man in jedem Falle aussagen?
Wer darf Fragen stellen?
Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen?
Wird man vereidigt?
Welche Folgen hat eine Vereidigung?
Wie sieht es mit der Entschädigung aus?

Vernehmung vor Gericht

Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei oder Staatsanwalschaft in der Regel nur die vernehmende Person, Sie selbst und gegebenenfalls Ihr Beistand anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter, nämlich des Angeklagten, des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, ggf. eines Verteidigers oder einer Verteidigerin und manchmal auch von Sachverständigen oder Dolmetschern statt. Sie können selbstverständlich auch das Gericht darum bitten, in Gegenwart eines Beistandes aussagen zu dürfen. Ihr Anwalt darf bei Vernehmungen vor Gericht (und übrigens auch durch die Staatsanwaltschaft) in jedem Falle anwesend sein.

Alle Verfahrensbeteiligten sind anwesend

Die meisten Prozesse sind öffentlich

Strafverfahren sind in der Regel öffentlich, so dass jeder interessierte Bürger auf den Zuschauerbänken Platz nehmen kann. Bevor Sie ausgesagt haben, dürfen Sie allerdings noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden.

Richterliche Belehrung

Ihre Vernehmung beginnt der Richter oder die Richterin mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Sie werden zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Dies gilt auch für die falschen Angaben, die Sie zu Ihrer Person machen.

Wahrheitspflicht

Vernehmung zur Person

Der Richter oder die Richterin wird Sie als erstes zu Ihren persönlichen Verhältnissen befragen, nämlich nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, nach Ihrem Wohnort und nach Ihrer Verwandtschaft mit dem Angeklagten. Dann entscheidet das Gericht, ob Sie die Aussage verweigern dürfen. Wenn Ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht und Sie sich entscheiden, nicht auszusagen, oder einzelne Fragen nicht zu beantworten, so ist das Ihr gutes Recht und niemand wird es Ihnen übel nehmen.

Belehrung über Aussageverweigerungsrechte

Falschaussagen sind strafbar

Wenn Sie aber aussagen, so müssen Sie streng bei der Wahrheit bleiben. Sagen Sie falsch aus, so machen Sie sich genau so strafbar wie alle anderen Zeugen, die vor Gericht die Unwahrheit sagen. Das Gesetz sieht für die uneidliche Falschaussage Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor, auch wenn ein Zeuge oder eine Zeugin nur sich selbst oder einen Angehörigen schützen wollte.

Vernehmung zur Sache

Nach den Fragen zur Person folgt Ihre Vernehmung zur Sache. Der Richter oder die Richterin wird sie auffordern, zunächst im Zusammenhang zu berichten, was Sie von der Sache noch wissen. Sie müssen dann vollständig nochmals alles berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Aussage verschaffen kann. Sie dürfen dabei nichts bewusst weglassen und auch nichts hinzuerfinden. Wenn Sie etwas - zumal nach längerer Zeit - nicht mehr genau wissen, dann können Sie das unbesorgt sagen.

Fragerecht der Beteiligten

Danach werden Sie ergänzend befragt. Möglicherweise werden Ihnen auch Passagen aus den Akten, insbesondere aus früheren Aussagen, vorgelesen, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Widersprüche aufzuklären. Zunächst fragt der oder die Vorsitzende, dann die übrigen Mitglieder des Gerichts. Anschließend hat die Staatsanwaltschaft das Fragerecht und schließlich die Verteidigung.

Auch der Angeklagte darf fragen

Auch der Angeklagte kann Fragen an Sie richten. Das mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere wenn einer der Anwesenden versucht, Sie "in die Zange zu nehmen" oder in Widersprüche zu verwickeln. Sie sollten aber für kritische Nachfragen Verständnis haben und sich dadurch nicht aus der Ruhe bringen lassen. Wenn das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten sich bemühen, festzustellen, wie verlässlich Ihre Erinnerung ist, so ist damit kein Vorwurf gegen Sie verbunden.

Fürsorge des Gerichts

Beleidigen lassen müssen Sie sich selbstverständlich nicht. Sie müssen auch nicht immer wieder dieselbe Frage beantworten. Wenn Sie zu aufgeregt werden oder wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie sich eine bestimmte Wortwahl oder eine Frage gefallen lassen müssen, so fragen Sie unbesorgt den Richter oder die Richterin. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen.

Nur im Ausnahmefall Vereidigung

Alles in allem läuft das Verfahren in einem deutschen Gerichtssaal deutlich anders ab, als Sie es vielleicht in Fernsehfilmen aus den Vereinigten Staaten gesehen haben. Es gibt keinen Zeugenstand und erst am Ende Ihrer Vernehmung wird darüber entschieden, ob Sie vereidigt werden oder nicht. Als Opfer der Straftat, um die es in der Verhandlung geht, werden Sie in aller Regel nicht vereidigt.

Meineid

fahrlässiger Falscheid

Wenn es ausnahmsweise zu einer Vereidigung kommen sollte, so hat das zwei wichtige Folgen: Die Strafe für einen Meineid ist deutlich höher, als die Strafe für eine Falschaussage ohne Eid. Und wenn Sie vereidigt werden, ist auch eine versehentliche Falschaussage aus Nachlässigkeit strafbar.

Sie können sich noch berichtigen.

Deshalb wird Sie das Gericht vor der Vereidigung nochmals fragen, ob Sie noch etwas zu berichtigen oder nachzutragen haben. Wenn Sie dies noch vor der Eidesleistung tun, haben Sie nichts zu befürchten.

Verdienstausfall und Fahrtkosten

Ein Wort noch zu den Kosten: Alle vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen haben Anspruch auf eine Entschädigung. Weiter erhalten Sie Ersatz für die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und Aufwendungen. Lesen Sie dazu bitte unbedingt die Hinweise, die Sie mit Ihrer Ladung vom Gericht erhalten. Falls Sie anschließend noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit beim Gericht telefonisch oder persönlich erkundigen. Am besten Sie lassen sich mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin verbinden, die für die Erstattung von Zeugenauslagen zuständig ist.

8. WAS TUN, WENN SIE ANGST HABEN?

Muss man seinen Wohnort angeben?
Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?
Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?
Wann ist eine Videokonferenz möglich?

Zunächst einmal: Viele Opfer von Straftaten leiden nach der Tat an Ängsten. Sprechen Sie deshalb getrost darüber. Es gibt viele Möglichkeiten, Ihnen zu helfen, die nur dann effektiv genutzt werden können, wenn die Mitarbeiter der Polizei und der Justiz von Ihnen auch darauf angesprochen werden.

Opferhilfe und Zeugenbetreuung

In vielen Städten gibt es inzwischen Opferberatungen und Zeugenbetreuungsstellen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen sind erfahrene Ansprechpartner, mit denen Sie über Ihre Sorgen sprechen können und von denen Sie Näheres über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung erfahren können. Die Betreuer und Betreuerinnen können Sie auch zur Gerichtsverhandlung begleiten, Ihnen eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht erleichtern und Sie auch nach Abschluss des Verfahrens noch unterstützen. Nähere Informationen über die Betreuungs- und Beratungseinrichtungen in Ihrer Region erhalten Sie über die Kontaktadressen im Anhang II dieser Broschüre.

Hilfe auch noch nach dem Prozess

Was tun bei Bedrohung?

Wichtig ist: Wenn Sie bedroht worden sind, sollten Sie - unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuung - unbedingt Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht informieren, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Geheimhalten Ihres Wohnorts

Besteht Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Ihres Wohnortes Sie oder eine andere Person (zum Beispiel ein Familienangehöriger) gefährdet werden könnten, so kann Ihr Wohnort geheim gehalten werden. Daran sollten Sie möglichst schon bei der Erstattung der Strafanzeige denken. Hier sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, statt Ihrer Adresse zu Hause eine andere Adresse anzugeben, an der Sie zuverlässig erreicht werden können. Das kann z.B. Ihr Büro sein oder die Kanzleiadresse Ihres Rechtsanwalts. In besonders ernsten Fällen hilft auch die Polizei mit einer Zustelladresse weiter. In der Hauptverhandlung kann dann der Vorsitzende Ihnen gestatten, bei der Vernehmung zur Person Ihren Wohnort nicht anzugeben.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Wenn besonders belastende Einzelheiten aus Ihrem persönlichen Leben zur Sprache kommen müssen, kann das Gericht ausnahmsweise die Öffentlichkeit zum Schutze Ihrer Privatsphäre ausschließen. Das kommt zum Beispiel in Frage, wenn es um den Gesundheitszustand, die Sexualsphäre oder intime Details aus dem Familienleben eines

Zeugen geht. Die Öffentlichkeit kann weiter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen muss, durch dessen Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden. Und schließlich kann der Ausschluss erfolgen, wenn eine Person an Leib, Leben oder Freiheit bedroht ist. Die Entscheidung darüber obliegt jeweils dem Gericht, das deshalb auf rechtzeitige und vollständige Informationen von Ihnen angewiesen ist.

Aussage in Abwesenheit des Angeklagten

Bei besonders schwerwiegender Bedrohung oder Belastung eines Zeugen, kann die Vernehmung im Gericht ausnahmsweise sogar in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden. Nicht ausreichend ist dafür allerdings der bloße Wunsch eines Zeugen, lieber nicht mit dem Angeklagten konfrontiert zu werden. Dafür sollte ein Zeuge Verständnis haben. Denn es ist für einen Angeklagten naturgemäß besonders wichtig, belastende Zeugenaussagen selbst mitzuerleben, um sich verteidigen zu können. Das Gericht ist hier gehalten, zwischen den Interessen der Zeugen und den Rechten des Angeklagten gerecht abzuwägen. Die Interessen eines Zeugen gehen aber in jedem Falle dann vor, wenn für den Zeugen - zum Beispiel aufgrund einer allzu großen seelischen Belastung - die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht.

Kein Geheimprozess

Eines muss Ihnen in diesem Zusammenhang allerdings klar sein: Der Inhalt Ihrer Aussage darf vor dem Angeklagten niemals geheim gehalten werden. Einen "Geheimprozess" gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Deshalb haben der Richter oder die Richterin den Angeklagten davon zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit ausgesagt und verhandelt worden ist.

Videokonferenz

In besonders gravierenden Fällen, in denen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche oder seelische Wohl eines Zeugen oder einer Zeugin besteht, erlaubt das Gesetz, Zeugenaussagen per Videokonferenz zu übertragen. Der Gesetzgeber hat dabei vor allem an Kinder gedacht, die durch eine Befragung im Gerichtssaal so eingeschüchtert werden könnten, dass sie körperlich oder seelisch Schaden nehmen. In dieselbe Lage können aber auch erwachsene Zeugen geraten, vor allem wenn sie Opfer schwerer Gewalttaten geworden sind. Videokonferenzen werden von Gericht, Staatsanwaltschaft und den beteiligten Anwälten regelmäßig sehr sorgfältig vorbereitet. Sie müssen daher nicht damit rechnen, bei einer "normalen" Zeugenladung von einer solchen Maßnahme überrascht zu werden.

9. WAS TUN, WENN IHR KIND OPFER DER TAT GEWORDEN IST?

Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen unternommen werden?

Auch Kinder können Zeugen sein

Grundsätzlich können auch Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind oder sonst wichtige Beobachtungen gemacht haben, in einem Strafprozess Zeugen sein. Eine feste Altersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr kommt es im Einzelfall darauf an, wie verständig das Kind bereits ist. Eltern können deshalb zwar für ihr Kind einen Strafantrag stellen, sie können aber nicht für ihr Kind aussagen.

Spezielle Schutzvorschriften für Kinder

Das Gesetz sieht allerdings eine Reihe von Schutzvorschriften speziell für Kinder vor. Beispielsweise werden in einer Hauptverhandlung Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren *nur* vom Richter bzw. der Richterin befragt. Andere Personen dürfen das Kind nicht direkt befragen. Auch der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist leichter möglich. Selbstverständlich dürfen die Erziehungsberechtigten ihr Kind begleiten.

Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!

Wenn Ihr Kind Opfer eine Straftat geworden ist, spätestens aber wenn es in einem Prozess als Zeuge geladen wird, sollten Sie sich rechtzeitig nach einer geeigneten Beratungseinrichtung er-

kundigen. Es gibt zahlreiche Beratungsstellen speziell für kindliche Opfer und deren Eltern, die Ihnen genaue Auskünfte zu allen Besonderheiten des Verfahrens geben können. In vielen Gerichten ist es auch möglich, dass sich das Kind in Begleitung eines Betreuers oder einer Betreuerin den Gerichtssaal vor dem Termin ansieht. Schließlich kann auch eine Nachbesprechung mit einem Betreuer oder einer Betreuerin nach der Aussage hilfreich sein. Nutzen Sie diese Angebote im Interesse Ihres Kindes.

10. IHRE INFORMATIONS- UND BETEILIGUNGSRECHTE

Wie erfährt man von einem Gerichtstermin?
Darf man im Termin dabei sein?
Wie erfährt man vom Verfahrensausgang?
Kann man Kopien aus der Akte erhalten?

In der Regel kein Bescheid bei Verurteilung

Aus vielen Befragungen verschiedener Opfer von Straftaten ist bekannt, dass die Verletzten gerne erfahren möchten, welchen Verlauf ein Verfahren nach der Strafanzeige nimmt und was aus "ihrer Sache" geworden ist. Im Gesetz vorgeschrieben ist aber nur, dass Verletzte einen Bescheid erhalten sollen, wenn das Verfahren eingestellt worden ist.

Eine automatische Benachrichtigung über eine Verurteilung erhalten Sie nicht.

Das erklärt sich daraus, dass Sie im Strafverfahren eben nicht "Kläger" oder "Klägerin" sind, sondern Zeuge oder Zeugin. Werden Zeugen im Strafverfahren nicht benötigt - zum Beispiel weil der Angeklagte freiwillig alles eingestanden hat - so findet die Verhandlung nicht selten ohne Beteiligung des Tatopfers statt. Dafür entscheiden sich die Gerichte nicht selten, um dem oder der Verletzten den Weg ins Gericht und die neuerliche Aussage zu ersparen. Wenn Sie nichts mehr von Ihrer Anzeige hören, so heißt das deshalb gerade nicht, das aus der Sache "nichts geworden" ist.

Wenn Sie genauere Informationen erhalten möchten, so sollten Sie sich deshalb rechtzeitig selbst darum kümmern.

Mitteilung vom Ausgang des Verfahrens

Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ist Ihnen auf Antrag aber in jedem Falle mitzuteilen. Um solche Informationen zu erhalten, benötigen Sie keinen Anwalt. Schreiben Sie einfach an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Ein Beispiel für ein solches Anschreiben finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Auskünfte und Abschriften

Zusätzlich können Sie im Einzelfall Auskünfte oder Abschriften aus den Akten erhalten. Dies kann beispielsweise eine Unfallskizze sein oder ein Vernehmungsprotokoll. Diesen Antrag müssen Sie

begründen, indem Sie kurz darlegen, wozu Sie die Auskunft benötigen. Auch hierzu finden Sie im Anhang I ein Beispiel.

Aktenzeichen nicht vergessen!

Geben Sie bei allen Anträgen und Schreiben – wenn möglich – den Namen und Vornamen des Beschuldigten und unbedingt das *Aktenzeichen* der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an. Die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts finden Sie auf allen amtlichen Schreiben, beispielsweise auf Ladungen. Wenn Sie die Tagebuchnummer der Polizei kennen, kann auch die Polizei Ihr Schreiben weiterleiten.

Mitteilung vom Hauptverhandlungstermin

Wenn Sie an der Hauptverhandlung teilnehmen möchten, können Sie beispielsweise bei der Anzeigeerstattung, anlässlich einer Zeugenvernehmung oder auch später mit einem Brief an die Staatsanwaltschaft darum bitten, rechtzeitig von einem etwaigen Hauptverhandlungstermin informiert zu werden. Wenn Sie nämlich nicht als Zeuge geladen werden, sind Sie als Teil der "Öffentlichkeit" wie jedermann zur Anwesenheit im Termin berechtigt und können ohne weiteres zuhören.

Anwesenheitsrecht auch im Jugendverfahren

Das gilt - dies ist eine wichtige Besonderheit zu Ihren Gunsten - auch in Verfahren gegen Jugendliche, an denen die Öffentlichkeit an sich nicht teilnehmen darf. Das Jugendgerichtsgesetz macht eine Ausnahme für die Verletzten: Ihnen ist die Anwesenheit ausdrücklich gestattet.

11. DIE NEBENKLAGE

Wann ist eine Nebenklage zulässig?
Welche Rechte hat ein Nebenkläger?

Delikte mit Nebenklagebefugnis

Für eine Reihe von Delikten hat der Gesetzgeber die Rechtsposition der Verletzten gestärkt. Wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist und Sie Opfer einer Straftat

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),
- gegen die persönliche Ehre (z.B. Beleidigung, Verleumdung),
- gegen die körperliche Unversehrtheit (z.B. Körperverletzung),
- gegen die persönliche Freiheit (z.B. Geiselnahme oder schwere Fälle von Freiheitsberaubung)

geworden sind oder wenn ein naher Angehöriger getötet worden ist, stehen Ihnen die besonderen Rechte der Nebenklage zu.

Anwesenheitsrecht für Ihren Anwalt

In diesen Fällen kann ein Anwalt für Sie an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen, auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin kann sogar schon

im Ermittlungsverfahren bei richterlichen Vernehmungen dabei sein, wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe eine Geheimhaltung erfordern. Sie brauchen sich weiter um das Verfahren nicht zu kümmern, sondern werden von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin informiert.

Auch ohne Anwalt möglich

Sie können beantragen, in der Gerichtsverhandlung als Nebenkläger oder Nebenklägerin zugelassen zu werden. Auch das kann ein Anwalt für Sie erledigen, dem Sie dann alles Weitere überlassen können. Wenn Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin einschalten möchten, schreiben Sie einfach selbst an das Gericht. Sie können sich vorsorglich auch schon im Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft wenden.

Mehr Rechte, keine zusätzlichen Pflichten

Ein Missverständnis gilt es sogleich auszuräumen: Sie müssen keine eigene Anklageschrift einreichen, wenn Sie Nebenkläger oder Nebenklägerin werden wollen. Dafür ist weiter die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie müssen als Nebenkläger oder Nebenklägerin nicht einmal selbst im Gericht auftreten. Sie müssen auch keine Anträge stellen.

Anwesenheitsrecht im Gericht

Sie haben jedoch - anders als "einfache" Zeugen und Zeuginnen - das *Recht*, bei der gesamten Gerichtsverhandlung dabei zu sein. Nebenkläger werden automatisch zu den Hauptverhandlungsterminen geladen. Sie können Fragen und Anträge stellen oder Erklärungen abgeben.

Erweiterte Auskunftsrechte

Wenn Sie Auskünfte oder Abschriften aus den Akten haben möchten, müssen Sie dies nicht gesondert begründen. Entscheidungen des Gerichts werden Ihnen automatisch zugestellt. Sie erhalten zum Beispiel eine Ausfertigung des Urteils.

Rechtsmittel

Schließlich haben Sie eine eigene Rechtsmittelbefugnis, von der Sie Gebrauch machen können, wenn der Angeklagte Ihrer Ansicht nach zu Unrecht freigesprochen worden ist oder wenn das Gericht es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen.

12. ÜBER DIE PRIVATKLAGE

Was ist ein Privatklageverfahren?
Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?
Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?
Welche Kostenrisiken bestehen?

Privatklage ist kein Zivilprozess

Die Privatklage vor einem Strafgericht darf nicht mit der Schadensersatzklage vor einem Zivilgericht verwechselt werden. Während Sie mit einer Zivilklage erreichen können, dass Ihnen Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen werden, erstreben Sie als Privatkläger oder Privatklägerin die Bestrafung des Täters. Kommt es zu einem

Urteil, muss z.B. eine Geldstrafe an die Staatskasse gezahlt werden und nicht etwa an Sie persönlich. § 374 der StPO enthält den Katalog der Delikte, die Sie selbst im Wege der Privatklage verfolgen können, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist.

Privatklage-delikte

Die wichtigsten Privatklagedelikte sind:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung,
- Körperverletzung,
- Bedrohung mit einem Verbrechen,
- Sachbeschädigung.

Typischerweise wird eine Privatklage in Betracht kommen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines solchen Delikts mangels öffentlichen Interesses abgelehnt hat. Regelmäßig erhalten Sie dann mit dem Einstellungsbescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Privatklage zu erheben.

Keine Privatklage bei Geringfügigkeit und bei Nebenstraftaten

Beachten sollten aber Sie Folgendes: Hat die Staatsanwaltschaft Sie nicht auf den Privatklageweg verwiesen, sondern von der Verfolgung einer Tat aus Gründen der Verfahrensökonomie oder wegen Geringfügigkeit abgesehen, so ist das Ver-

fahren endgültig erledigt und Sie können nicht mehr als Privatkläger aktiv werden.

Sühneversuch

Vor das Privatklageverfahren hat der Gesetzgeber in den meisten Fällen eine Pflicht der Parteien zu einem Sühneversuch gestellt. Zu diesem Zweck müssen Sie sich an eine Schiedsstelle wenden. Die Adresse können Sie bei Ihrer Gemeinde/ Stadtverwaltung oder beim Amtsgericht erfragen. Sie sollten dieses Schiedsverfahren nicht als bloße Formalität abtun. Im Schiedsverfahren besteht nämlich die Möglichkeit, bei fachkundiger Vermittlung mit dem Täter einen Vergleich abzuschließen, der Ihnen genau dieselbe Sicherheit bietet, wie ein Vergleich vor Gericht. Dies ergibt sich aus § 380 StPO und § 794 Abs.1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn das Schiedsverfahren zu einem erfolgreichen Ende kommt, können Sie sich damit möglicherweise sämtliche weiteren gerichtlichen Schritte sparen. Kompromissbereitschaft kann sich daher für Sie auszahlen.

Einreichen einer Antragsschrift

Sollte der Sühneversuch scheitern, können Sie Privatklage erheben. Zuständig dafür ist das Amtsgericht. Sie können einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen, müssen dies aber nicht. Ihre Klage muss zwar einer Reihe von Formvorschriften entsprechen und Sie müssen auch einen Gebührenvorschuss einzahlen. Der Rechts-

antragsdienst des Amtsgerichts kann Ihnen bei den Formalien behilflich sein.

Mögliche Kostenfolgen

Gleichwohl ist Ihnen zu empfehlen, sich vor diesem Schritt in der Sache rechtlich beraten zu lassen, auch wenn Sie für das Verfahren selbst keinen Anwalt einschalten möchten. Sie sollten nämlich bedenken, dass das Gericht auch ohne Ihre Zustimmung freisprechen oder das Verfahren einstellen kann. Dabei laufen Sie Gefahr, auf den gesamten Kosten (auch auf denen des Täters) sitzen zu bleiben.

13. WIE ERHALTEN SIE ANWALTLICHE HILFE UND WER TRÄGT DIE KOSTEN?

Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?
Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?
Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?

Auch wenn Verletzte viele der bisher dargestellten Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten selbst nutzen können, ohne besondere Formalien einhalten

zu müssen, wird mancher es dennoch vorziehen, sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin beraten und vertreten zu lassen.

Ersatz durch den Angeklagten

Allerdings ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe mit Kosten verbunden. Wird der Angeklagte verurteilt, muss er im Regelfall zwar auch Ihre Kosten und notwendigen Auslagen ersetzen. Leider sind viele Verurteilte dazu aber nicht in der Lage. Häufig werden Sie deshalb Ihre Kosten selbst tragen müssen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch **Ausnahmen**.

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Die erste Ausnahme betrifft **Personen mit geringem Einkommen**. Hier ist dafür Sorge getragen, dass niemand aus Geldmangel in schwierigen Fällen ohne die erforderliche anwaltliche Betreuung und Beratung bleibt. Wenn Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen möchten und nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen in allen Fällen, in denen eine Nebenklage zulässig wäre auf Antrag unter Umständen finanzielle Hilfe gewährt werden. In einem Strafverfahren können Sie finanzielle Hilfe erhalten,

Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe

- wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist,
- wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist und

- wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen könnten.

Sie müssen ein Formular ausfüllen

In den Anwaltskanzleien sind die für die Antragstellung notwendigen Formulare vorhanden. Sie werden dort auch beim Ausfüllen beraten, wenn ein solcher Antrag gestellt werden soll.

Soweit sich an Ihren finanziellen Verhältnissen nichts ändert, brauchen Sie die Kosten für die anwaltliche Vertretung nicht zu bezahlen. Oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie in Raten zurück.

In Eilfällen Beiordnung sofort

In Eilfällen kann das Gericht Ihnen sogar gleich - unmittelbar nach der Straftat - einen Anwalt oder eine Anwältin Ihrer Wahl beiordnen, selbst wenn das etwas umständliche Verfahren zur Gewähr von Prozesskostenhilfe noch nicht abgeschlossen ist. Wenn Sie daher aus einem besonderen Grunde schnell anwaltliche Hilfe im Ermittlungsverfahren brauchen, kann diese Hilfe auch schnell bereit gestellt werden.

Die beiden anderen Ausnahmen betreffen **Opfer von schweren Straftaten**:

Zeugen und Zeuginnen in einer besonders belastenden Vernehmungssituation, die ihre schutzwürdigen Interessen selbst nicht wahrnehmen können,

Opferanwalt bei einer Vernehmung

kann *für die Dauer einer Vernehmung* ein Opferanwalt oder eine Opferanwältin auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wer Opfer eines Verbrechens (z.B. Raub, schwere Körperverletzung), einer schweren Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bestimmter Formen der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen oder organisierten Kriminalität geworden ist, hat darauf einen Anspruch. Das Gericht kann die Beiordnung im Rahmen seiner Fürsorgepflicht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft veranlassen. Kosten entstehen durch diese Beiordnung nicht.

In Eilfällen Beiordnung sofort

Sie können einen Antrag auch selbst stellen. Eine besondere Form müssen Sie dabei nicht einhalten. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie einen Opferanwalt oder eine Opferanwältin benötigen, melden Sie sich bitte möglichst frühzeitig vor dem Termin, damit sich Staatsanwaltschaft und Gericht darauf einstellen können und damit Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

Beistand für den Nebenkläger

Noch weitergehende Rechte haben Opfer von Sexualverbrechen (u.a. sexueller Missbrauch und Vergewaltigung) und von versuchten Tötungsdelikten. Diesen Opfern muss das Gericht im Rahmen einer *Nebenklage* unabhängig von ihrem Einkommen auf Antrag einen *Rechtsanwalt als Beistand* bestellen, für dessen Tätigkeit die Staatskasse aufkommt.

14. SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENSGELD

Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?
Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?
Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?

Klage in einem Zivilprozess

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz streng zwischen dem Zivilprozess, in dem die rechtlichen Verhältnisse der Bürger untereinander geklärt werden und in dem Sie im Streitfalle Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen können, und dem Strafprozess, in dem der staatliche Strafanspruch durchgesetzt werden soll. In einem Zivilverfahren treten Sie selbst als Kläger bzw. Klägerin auf. Für Zivilverfahren und Strafverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Die Verfahren richten sich nach verschiedenen Gesetzen mit ganz unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln, nämlich der Zivilprozessordnung (ZPO) zum einen und der Strafprozessordnung (StPO) zum anderen.

Gleichwohl gibt es für den Verletzten auch Möglichkeiten, in einem Strafverfahren auch zivilrechtliche Ersatzansprüche zu verfolgen.

Adhäsionsverfahren

Die StPO sieht ein sogenanntes *Adhäsions- oder Anhangsverfahren* vor. Der Verletzte oder sein Erbe können im Strafverfahren einen vermögens-

rechtlichen Anspruch (i.d.R. einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme) geltend machen, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Form und Inhalt des Antrags

Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Amtsgerichts vor der Verhandlung aufnehmen lassen oder noch in der Verhandlung mündlich vortragen. Einen Anwalt oder eine Anwältin benötigen Sie dazu nicht, wenngleich Sie natürlich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn Ihnen dies lieber ist.

Formal ist lediglich nötig, dass Sie eindeutig darlegen, was Sie von dem Angeklagten zu erhalten wünschen und warum. Wenn Sie ein Schmerzensgeld verlangen möchten, müssen Sie keinen festen Betrag nennen. Sie können die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts stellen. Wenn Sie einen Schadensersatzanspruch geltend machen, sollten Sie aber für ausreichende Belege zur Schadenshöhe Sorge tragen (z.B. Rechnungen beifügen), denn der Antrag soll auch die Beweismittel enthalten, auf die das Gericht sich stützen kann.

Ein Beispiel für einen solchen Antrag finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Wichtig: Antrag rechtzeitig stellen!

Das Gesetz stellt es allerdings in das Ermessen des Gerichts, ob es sich mit Ihrem Antrag befassen will oder ob es von einer Entscheidung absieht, um das Strafverfahren nicht zu verzögern. Daher gilt:

Je früher Sie Ihren Antrag einreichen, desto eher kann sich das Gericht darauf einstellen und über den Antrag entscheiden, ohne Zeit zu verlieren. Je genauer Sie darlegen, worin Ihr Schaden besteht, desto geringer ist die Gefahr einer Verzögerung der Hauptverhandlung. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie bereits im Ermittlungsverfahren - d.h. vor Erhebung der Anklage - an die Staatsanwaltschaft schreiben und darum bitten, dass man Ihnen eine Mitteilung zukommen lassen möge, wann Anklage erhoben worden ist und welche Abteilung oder Kammer welchen Gerichts für das Verfahren zuständig ist. Spätestens dann, wenn Sie eine gerichtliche Zeugenladung in Händen halten, ist es höchste Zeit, den Antrag einzureichen.

Das Gericht darf Teilentscheidungen treffen

Möglicherweise entscheidet sich das Gericht dafür, über Ihren Antrag nur teilweise zu entscheiden und ein sogenanntes. "Grundurteil" zu erlassen. In einem Grundurteil wird lediglich festgestellt, dass Sie Opfer einer Straftat geworden sind und dass der Täter Ihnen daher zu Ausgleichsleistungen verpflichtet ist. Der Strafrichter kann so umständliche Beweiserhebungen zur Höhe des Schadens vermeiden und Sie erhalten zumindest eine Teil-Entscheidung, auf die Sie sich vor dem Zivilgericht berufen können. Es kann sich im Einzelfall empfehlen, dem Gericht zu signalisieren, dass Sie auch damit schon zufrieden wären (vgl. das Beispiel im Anhang I).

Falls sich das Gericht entscheidet, Ihren Antrag nicht zu behandeln, seien Sie nicht allzu ent-

Kein Nachteil im Zivilprozess durch Ablehnung

täuscht. Strafverfahren und Zivilverfahren folgen nun einmal unterschiedlichen Regeln. Deshalb zögern die Gerichte vor allem in Fällen, die rechtlich nicht ganz einfach liegen, die beiden Verfahrensarten miteinander zu vermengen. Nachteile entstehen Ihnen dadurch nicht. Sie können vielmehr ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche weiterhin vor den Zivilgerichten einklagen.

Wiedergutmachungsvereinbarung

Manchmal ist eine einvernehmliche Lösung der einfachere Weg zum Schadensersatz: Bei einem *Täter-Opfer-Ausgleich* können Sie eine Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter schließen. Ein solches Ausgleichsverfahren kann Ihnen auch helfen, mit der Erinnerung an die Tat besser fertig zu werden. Dem Opfer steht dabei grundsätzlich ein neutraler, erfahrener Vermittler zur Seite. In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit dem Opfer und mit dem Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit dem Täter konfrontiert zu werden.

Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs

Gegen Ihren Willen ist die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht möglich. Viele Opfer haben jedoch mit dem Verfahren gute Erfahrungen gemacht. Sie können die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ansprechen, wenn Sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich interessiert sind. Sie können sich aber auch direkt an die für Sie zuständige

Stelle wenden, wenn Sie sich erst einmal informieren möchten oder selbst einen Ausgleichsversuch unternehmen wollen.

15. WELCHE SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN UND SONSTIGEN HILFEN GIBT ES?

Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt?
Wie stellt man dafür einen Antrag?
Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?

Opferentschädigungsgesetz

Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, können nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Ein Anspruch setzt voraus, dass eine Person durch einen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Angriff oder bei dessen rechtmäßiger Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Eine Verurteilung ist nicht erforderlich. Die Schädigung muss aber in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug eingetreten sein.

Keine Sachschäden, kein Schmerzensgeld

Sach- und Vermögensschäden werden nicht erstattet. Auch ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Leistungen werden nicht gewährt, wenn der Verletzte die Schädigung selbst mit verursacht hat. Leistungen können schließlich versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts zu unternehmen, und zur Verfolgung des Täters beizutragen.

Strafanzeige und Antrag nötig

Das heißt insbesondere, dass unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden sollte. Da die Versorgung nur auf Antrag gewährt wird, empfiehlt es sich, den Antrag so schnell wie möglich zu stellen.

Verkehrsunfälle

Keine Anwendung findet das Opferentschädigungsgesetz bei Schäden aus tätlichen Angriffen, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kfz-Anhängers verursacht wurden. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" gerichtet werden. Der Entschädigungsfonds ist erreichbar über den Verein "Verkehrsopferhilfe e.V.", Glockengießerwall 1/V, 20095 Hamburg.

Anmerkung des Herausgebers

Über das Opferentschädigungsgesetz informiert die Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten", die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 500, 53105 Bonn, die Sie dort oder über Internet www.bma.bund.de bestellen können.

ANHANG I
MUSTERBEISPIELE

Beispiel 1
Die Strafanzeige

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist und die Beweismittel angeben.
Halten Sie sich dabei an die Faustregel: Wer? Was? Wo? Womit? Warum?

Abs.
Heinz-Herbert Mustermann
Steilshooper Allee 587
20000 Hamburg

An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
29354 Hamburg

13.06.2001

Betr.: Strafanzeige gegen Herrn Willi Müller wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen Herrn Willi Müller, wohnhaft Steilshooper Allee 587, in Hamburg.

Herr Müller wohnt im Erdgeschoss des Mietshauses Steilshooper Allee 587. Meine Familie und ich wohnen im ersten Stock. Seit geraumer Zeit gibt es zwischen Herrn Müller und meiner Ehefrau Streit wegen des Kinderwagens, den sie im Erdgeschoss abstellt, weil es in dem Mietshaus keinen Aufzug gibt. Herr Müller fühlt sich durch den Kinderwagen gestört.

Am 12.06.2001 gegen 15.00 Uhr hörte ich erneut einen lauten Streit **im Treppenhaus** zwischen den beiden und ging aus der Wohnung, um meiner Frau beizustehen. Herr Müller war angetrunken und **trat heftig gegen den Kinderwagen**. Als ich hinzutrat, um ihn davon abzuhalten, ging er plötzlich auf mich los, **schubste mich gegen das Treppengeländer und schlug mit der Faust** auf mich ein. Danach sagte er: "Wer nicht hören will, muss fühlen!" und ging wieder in seine Wohnung. Meine Frau und ich fühlen uns durch Herrn Müller bedroht und genötigt.

Ich habe mir eine **Verstauchung** der Hand zugezogen. Außerdem ist die gesamte Vorderachse des **Kinderwagens kaputt**. Der Wagen kann nicht mehr benutzt werden.

Als **Zeugin** benenne ich meine Ehefrau, Luise Mustermann. Ein **Attest** meines Hausarztes füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

Beispiel 2
Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Hinweis: Auch bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

Abs.
Heinz-Herbert Mustermann
Steilshooper Allee 587
20000 Hamburg

An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
29354 Hamburg

03.09.2001

Betr.: Meine Strafanzeige gegen Willi Müller vom 13.06.2001 wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 40 Js 723/01

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.08.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Müller lege ich **Beschwerde** ein. Wenn Herr Müller behauptet, er habe in Notwehr gehandelt, weil ich zuerst auf ihn losgegangen sei, so ist das nicht richtig. Es hat sich alles so abgespielt, wie ich es in meiner Vernehmung bei der Polizei geschildert habe. Ich bin auch nicht der Meinung, dass hier "Aussage gegen Aussage" steht, denn meine Ehefrau ist dabei gewesen und hat alles genau beobachtet.

Außerdem meine ich, dass sich die Polizei den Kinderwagen einmal hätte ansehen müssen. Man kann genau erkennen, dass der Kinderwagen durch Fußtritte beschädigt worden ist. Schon damit kann man die Geschichte von Herrn Müller widerlegen.

Im übrigen ist es auch nicht richtig, dass meine Frau und ich in der Wohnanlage als Ruhestörer gelten. Das Gegenteil trifft zu. Wir sind nicht die einzigen Mieter, die mit Herrn Müller Schwierigkeiten haben. Auch der Nachbar, Herr Herbert Schmitz, Steilshooper Allee 589, ist kürzlich von ihm bedroht und beschimpft worden.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

Beispiel 3
Antrag auf Erteilung von Auskünften

Hinweis: Um Auskünfte aus den Ermittlungsakten zu erhalten, müssen Sie in der Regel ihr "berechtigtes Interesse" darlegen. Dafür genügt es zum Beispiel, kurz auf Bemühungen um Schadensersatzzahlungen hinzuweisen. Auch zur Vorbereitung einer Einstellungsbeschwerde können Sie Auskünfte erhalten. Geben Sie konkret an, welche Kopien Sie benötigen.

Abs.
Heinz-Herbert Mustermann
Steilshooper Allee 587
20000 Hamburg

An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
29354 Hamburg

24.05.2001

Betr.: Verkehrsunfallsache Mustermann ./. Müller

Aktenzeichen: 1674 Js 527/01

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem oben genannten Aktenzeichen führen Sie ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Willi Müller, geb. 30.02.1961, wegen Körperverletzung.

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem ich verletzt wurde. **Da ich die Versicherung von Herrn Müller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen möchte, bitte ich Sie, mir eine Kopie der Unfallskizze und der Aussage** von Herrn Müller zum Unfallhergang zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

54

Beispiel 4
Auskunft über den Ausgang des Verfahrens

Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht näher begründen. Die Auskünfte erteilt auch die Staatsanwaltschaft. Geben Sie dann das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Js-Aktenzeichen) an.

Abs.
Heinz-Herbert Mustermann
Steilshooper Allee 587
20000 Hamburg

An das
Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
29354 Hamburg

24.10.2001

Betr.: Strafsache Willi Müller wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 153-67/01

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o.g. Strafsache und habe erfahren, dass gegen Herrn Müller ein Strafbefehl erlassen (ein Urteil ergangen) ist. Ich bitte gemäß § 406 d StPO um Auskunft über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

Beispiel 5
Antrag im Adhäsionsverfahren

An das
Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
29354 Hamburg

28.09.2001

Betr.: Strafsache Willi Müller wegen Körperverletzung und Nötigung

Aktenzeichen: 153-67/01

In dem Strafverfahren gegen Willi Müller
wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

stelle ich: Heinz-Herbert Mustermann
Steilshooper Allee 587
20000 Hamburg

den Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens zur Geltendmachung meiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

Ich beantrage den Beschuldigten zur Zahlung von
- Schadensersatz in Höhe von 529,- DM
- sowie eines Schmerzensgelds, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle,

zu verurteilen.

Ich bin der Geschädigte in dem vorbezeichneten Strafverfahren. Hinsichtlich des Tathergangs verweise ich auf den Inhalt der Ermittlungsakten und auf meine Angaben als Zeuge. **Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs begründe ich wie folgt:**
Durch Fußtritte hat Herr Müller unseren Kinderwagen so demoliert, dass er nicht mehr repariert werden kann. Ich habe mir außerdem durch seine Tätlichkeit eine so schwere Verstauchung zugezogen, dass ich 1 Woche krank geschrieben war.

Als Beweismittel füge ich bei bzw. benenne ich:

1.) Zeugin: Luise Mustermann
Steilshooper Allee 587
20000 Hamburg
2.) Zeuge: Herbert Schmitz
Steilshooper Allee 589
2000 Hamburg
3.) Attest meines Hausarztes
4.) Kaufquittung des Kinderwagens

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

ANHANG II
KONTAKTADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

Lokale Ansprechpartner
nach Postleitzahlen geordnet

0

Opferhilfe Sachsen e.V.
Paul-Schwarze-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: (0351) 8 01 01 39

Opferberatung Senftenberg
Wehrstraße
01968 Senftenberg
Tel.: (03573)14 03 34

Opferhilfe Sachsen e.V.
Paulistraße 7
02625 Bautzen
Tel.: (03591) 48 34 15

Opferhilfe Sachsen e.V.
Wilhelmsplatz 2
02826 Görlitz
Tel.: (03581) 42 00 23

Opferberatung Cottbus
Wehrpromenade 2
03042 Cottbus
Tel.: (0355) 7 29 60 52

Opferhilfe Sachsen e.V.
Härtelstraße 11
04107 Leipzig
Tel.: (0341) 2 25 43 18

Sozialer Dienst der Justiz
- Opferberatung -
Martha-Brautzsch-Straße 17
06108 Halle
Tel.: (0345) 21 20 30

Sozialer Dienst der Justiz
Opferberatung
Parkstraße 10
06846 Dessau
Tel.: (0340) 2 02 24 01

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 2
07545 Gera
Tel.: (0365) 8 34 11 99 oder
(0365) 8 34 13 07

Opferhilfe Sachsen e.V.
Münzstraße 2
08056 Zwickau
Tel.: (0375) 3 03 17 48

Opferhilfe Sachsen e.V.
Fürstenstraße 53a
09130 Chemnitz
Tel.: (0371) 4 33 16 98

1

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Platz der Luftbrücke 6
12096 Berlin
Tel.: (030) 69 93 79 99

Opferhilfe Berlin e.V.
Oldenburger Straße 9
10551 Berlin
Tel.: (030) 3 95 28 67

Kind im Zentrum (KiZ) in der
Trägerschaft des Evangelischen
Jugend- und Fürsorgewerkes (EJF)
GmbH
Neue Schönhauser Straße 16
10178 Berlin
Tel.: (030) 2 82 80 77

Sybelstraße 30
10629 Berlin
Tel.: (030) 3 24 70 90 oder
08000 35 33 53 (gebührenfrei)

Zeugenbetreuung bei dem
Amtsgericht Tiergarten und
Landgericht Berlin
Eingang Wilsnacker Straße 6
10557 Berlin
Tel.: (030) 90 14 34 98 oder
(030) 90 14 32 06

Opferberatung Potsdam
Gutenbergstraße 15
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 2 80 27 25

Sozial-Therapeutisches Institut
Berlin-Brandenburg STIBB e.V.
Zehlendorfer Damm 43
14532 Kleinmachnow
Tel.: (033203) 2 26 74 oder
(033203) 2 27 09

Opferberatung Brandenburg
Bauhofstraße 56
14776 Brandenburg
Tel.: (03381) 22 48 55

Opferberatung Frankfurt (Oder)
Rosa-Luxemburg-Straße 24
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 6 65 92 67

Frauen helfen Frauen e.V.
Ernst-Haeckel-Straße 1
18059 Rostock
Tel.: (0381) 4 00 93 03
ZeugInnenbegleitung bei
Sexualstrafverfahren
(0381) 4 58 29 38
Interventionsstelle gegen
häusliche Gewalt

Hilfe für Opfer von Straftaten in
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Beratungsstelle
für Betroffene von Straftaten
Schröderstraße 22
18055 Rostock
Tel.: (0381) 4 90 74 60

2

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung
Strafjustizgebäude
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg
Tel.: (040)4 28 43 38 99 oder
(040)4 28 43 31 26

Informationsstelle für Zeugen
in Zivil- und Strafverfahren
Am Burgfeld 7
23568 Lübeck
Tel.: (0451)3 71 15 63
(nur eingeschränkt erreichbar)

Zeugen- und Kinderbetreuung,
Publikumshilfe
Boostedter Str. 26
24534 Neumünster

Informationsstelle für Zeugen in
Zivil- und Strafverfahren
Schützenwall 31-35
24114 Kiel
Tel.: (0431)6 04-12 04
(nur eingeschränkt erreichbar)

Informationsstelle für Zeugen in
Zivil- und Strafverfahren
Südergraben 22
24937 Flensburg
Tel.: (0461)8 92 42
(nur eingeschränkt erreichbar)

Informationsstelle für Zeugen in
Zivil- und Strafverfahren
Breitenburger Straße 68
25524 Itzehoe
Tel.: (04821)66 11 90
(nur eingeschränkt erreichbar)

Opferhilfebüro Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 7
21335 Lüneburg
Tel.: (04131)20 26 40

Opferhilfebüro Stade
Postfach 3169
21670 Stade
Tel.: (04141)10 72 86 oder
(04141)10 72 89

Opferhilfebüro Oldenburg
Bahnhofstraße 13/Raum 14
26122 Oldenburg
Tel.: (0441)2 20 34 66

Opferhilfebüro Aurich
Kreishaus
Fischteichweg 7 – 13
26603 Aurich
Tel.: (04941)1 68 88

Opferhilfebüro Verden
Piepenbrink Nr. 6
27283 Verden
Tel.: (04231)1 85 30

3

Opferhilfebüro Hannover
Neues Kreishaus/Raum 19 – 20
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover
Tel.: (0511) 61 62 20 29 oder
(0511) 61 62 20 30

Hinweis: Unter der Internetadresse www.mj.niedersachsen.de finden Sie unter dem Stichwort "Opferhilfebüro" ein aktuelles Adressverzeichnis.

Opferhilfebüro Hildesheim
Stadtverwaltung Hildesheim
Markt 1
31134 Hildesheim
Tel.: (05121) 30 10

Opferhilfebüro Bückeburg
Amtsgericht Bückeburg
Schulstraße 2
31675 Bückeburg
Tel.: (05722) 29 02 64

Opferhilfebüro Göttingen
Postfach 2922
37019 Göttingen
Tel.: (0551) 5 21 38 83

Opferhilfebüro Braunschweig
Hochstraße 18
38102 Braunschweig
Tel.: (0531) 7 01 78 77

Bewährungshilfe
Fürstengartenstraße 22
32756 Detmold
Tel.: (05231) 99 14-27 oder
(05231) 99 14-44

Amtsgericht Brakel
Nieheimer Straße 17
33034 Brakel
Tel.: (05272) 37 47 40

Landgericht Bielefeld
Niederwall 71
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 5 49-15 41

Kasseler Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe
Kassel e.V.
Wilhelmshöher Allee 101
34121 Kassel
Tel.: (0561) 28 20 70

Weißer Ring
Außenstelle Marburg
Fahracker 24
35260 Stadtallendorf
Tel.: (06429) 92 14 50

Gießener Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe
Gießen e.V.
Ostlage 21
35390 Gießen
Tel.: (0641) 97 22 50

Prozessbegleitung Fulda
c/o Die Frauenbeauftragte
der Stadt Fulda
Schlossallee 1
36037 Fulda
Tel.: (0661) 10 21 33

Sozialer Dienst der Justiz
- Opferberatung -
Halberstädter Straße 189
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 6 11 65 70 oder
(0391) 6 11 65 71

Sozialer Dienst der Justiz
- Opferberatung -
Mönchskirchhof 6
39576 Stendal
Tel.: (03931) 6 49 50

4

Amts- und Landgericht Düsseldorf
Zeuginnen- und Zeugenbetreuung,
Raum L 101 (Amtsgericht)
Mühlenstraße 34
40213 Düsseldorf
Tel.: (0211) 83 06-29 50 oder
(0211) 83 06-28 26

Bewährungshilfe Mönchengladbach
Gneisenaustraße 44
41061 Mönchengladbach
Tel.: (02161) 82 36-0 21

Amts- und Landgericht Wuppertal
Zeugenbetreuungsstelle
Zimmer A 270 (Amtsgericht)
Eiland 4
42103 Wuppertal
Tel.: (0202) 4 98-7 51 (vormittags)

Polizeipräsidium Dortmund
- Kommissariat Vorbeugung -
Opferschutzbeauftragte
Markgrafenstraße 102
44139 Dortmund
Tel.: (0231) 1 32 70 70

Polizeipräsidium Bochum
- Opferschutzstelle -
Uhlandstraße 35 (Neubau)
44791 Bochum
Tel.: (0234) 9 09-40 52

Amts- und Landgericht Essen
Zeugenbetreuungsstelle
Zweigertstraße 52
45117 Essen
Tel.: (0201) 8 03-28 02

Amts- und Landgericht Duisburg
Zeugenbetreuungsstelle,
Zimmer 349
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Tel.: (0203) 99 28-3 28

Amtsgericht Kleve
Rechtsantragstelle
Schloßberg 1
47533 Kleve
Tel.: (02821) 87-0

Landgericht Krefeld
Rechtsantragstelle
Nordwall 131
47798 Krefeld
Tel.: (02151) 8 47-2 29

Opferhilfe Münster e.V.
- Koordinierungsstelle Opferhilfe -
Schaumburgstraße 11
48145 Münster
Tel.: (0251) 6 74 41 09

Opferhilfebüro Osnabrück
Postfach 33 63
49023 Osnabrück
Tel.: (0541) 6 00 86 58

5

Amts- und Landgericht Köln
Zeugenbetreuungsstelle
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Tel.: (0221) 477-12 84

Landgericht Aachen
Adalbertsteinweg 90
52070 Aachen
Tel.: (0241) 94 25-13 33

Landgericht Bonn
Verwaltungsgeschäftsstelle
Wilhelmstraße 21-23
53111 Bonn
Tel.: (0228) 7 02-11 14

Gerichtshilfe bei der
Staatsanwaltschaft Trier
Irminenfreihof 10
54290 Trier
Tel.: (0651) 46 63 88

Internationaler Bund Projekt
"Begleitung von Opferzeugen"
Kaiserstraße 17
55116 Mainz
Tel.: (06131) 67 27 92

Gerichtshilfe bei der
Staatsanwaltschaft
Hindenburgstraße 8
55118 Mainz
Tel.: (06131) 1 41 30 70

Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft
Ringstraße 79
55543 Bad Kreuznach
Tel.: (0671) 25 92 03

Gerichtshilfe bei der
Staatsanwaltschaft
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz
Tel.: (0261) 1 02 22 14

Landgericht Siegen
Berliner Straße 21-22
57072 Siegen
Tel.: (0271) 33 73-2 95

Landgericht Hagen
Heinitzstraße 42
58097 Hagen
Tel.: (02331) 9 85-4 77

Landgericht Arnsberg
Geschäftsstelle für Verwaltungssachen
Brückenplatz 7
59821 Arnsberg
Tel.: (02931) 86-2 42

6

Zeugenberatung beim Landgericht
Frankfurt a.M.
Gerichtsstraße 2
Gebäude E
60313 Frankfurt a.M.
Tel.: (069) 13 67-26 36

Trauma- und Opferzentrum
Frankfurt a.M.
Zeil 81
60313 Frankfurt a.M.
Tel.: (069) 21 65 58 28

Hanauer Hilfe, Opfer- und
Zeugenhilfe Hanau e.V.
Salzstraße 11
63450 Hanau
Tel.: (06181) 2 48 71 oder
(06181) 2 20 26

Landgericht Aschaffenburg
Zeugenbetreuungsstelle
Erthalstraße 3
63739 Aschaffenburg
Tel.: (06021) 3 98-3 52

Opferhilfe Südhessen e.V.
Nikoleyweg 7
64354 Rheinheim
Tel.: (06162) 91 21 00

Wiesbadener Hilfe, Opfer- und
Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.
Adelheidstraße 74
65185 Wiesbaden
Tel.: (0611) 3 08 23 24

Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.
Postfach 1414
65534 Limburg
Tel.: (06431) 4 50 45

Sozialdienst der Justiz
Talstraße 21
66119 Saarbrücken
Tel.: (0681) 5 01-5009 oder
(0681) 5 01-05 (Zentrale)
Telefax: (0681) 5 01-58 98

Gerichtshilfe bei der
Staatsanwaltschaft
Goetheplatz 2
66482 Zweibrücken
Tel.: (06332) 80 52 95

Gerichtshilfe bei der
Staatsanwaltschaft
Projekt "Begleitung von
Opferzeugen"
Emil-Rosenberg-Straße 2
67227 Frankenthal
Tel.: (06233) 8 03 39

Gerichtshilfe bei der
Staatsanwaltschaft
Lauterstraße 2
67657 Kaiserslautern
Tel.: (0613) 3 72 10

Zeugen- und Opferbetreuung
A1
68159 Mannheim
Tel.: (0621) 2 92-26 89

Zeugenhilfe Heidelberg
Kurfürstenanlage 21
69115 Heidelberg
Tel.: (06221)59-12 55

7

Zeugenbegleitung beim Verein
Bewährungshilfe Stuttgart e.V.
Archivstraße 15
70182 Stuttgart
Tel.: (0711)2 12-35 37

Hinweis: Auf den Internetseiten www.justiz-bw.de oder www.justiz.baden-wuerttemberg.de finden Sie unter dem Thema Opferschutz einen Link zu einer stets aktuellen Liste von Kontaktstellen und Einrichtungen der Zeugen- und Opferschutzbetreuung.

Gerichtshilfe bei der
Staatsanwaltschaft Mosbach
Hauptstraße 89
74821 Mosbach
Tel.: (06261)8 72 85

Zeugenhilfe Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe
Tel.: (0721) 9 26-63 62

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden
Tel.: (07221) 68 52 22

Zeugenhilfe Waldshut-Tiengen
Bismarckstraße 19 a
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: (07751) 8 81-2 44

Gerichtshilfe bei der
Staatsanwaltschaft
Marienring 13
76829 Landau
Tel.: (06341) 2 24 36

Zeugenhilfe Freiburg
Salzstraße 28
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 205-21 04

8

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht München I und II
(Strafjustizzentrum)
Nymphenburger Straße 16
80335 München
Tel.: (089)55 97-55 55

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Straße 1
83278 Traunstein
Tel.: (0861)56-357

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Landshut
Maximilianstraße 22
84028 Landshut
Tel.: (0871) 84-4 64

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt
Tel.: (0841) 312-203

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 31 05-3 01

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Kempten
Residenzplatz 6
87435 Kempten (Allgäu)
Tel.: (0831) 203-588

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Memmingen
Hallhof 1 und 4
87700 Memmingen
Tel.: (08331) 105-164

Ravensburger Hilfe
Zeugenbetreuung in Zivil- und Strafverfahren
Marienplatz 7
88212 Ravensburg
Tel.: (0751) 806-2331 oder
(0751) 806-2391

9

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg
Tel.: (0911) 321-28 32

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach
Tel.: (0981) 58-223 oder
(0981) 58-218

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Amberg
Regierungsstraße 8
92224 Amberg
Tel.: (09621) 37-137

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Weiden i.d.Opf.
Ledererstraße 9
92637 Weiden i.d.Opf.
Tel.: (0961) 30 00-177

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93047 Regensburg
Tel.: (0941) 2003-252

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Passau
Zengergasse 1 bis 3
94032 Passau
Tel.: (0851) 394-132

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Deggendorf
Amanstraße 19
94469 Deggendorf
Tel.: (0991) 38 98-1 53

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof
Tel.: (09281) 6 00-1 20

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Bayreuth
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 50 4-1 24

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Bamberg
Wilhelmplatz 1
96047 Bamberg
Tel.: (0951) 8 33-15 50

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Coburg
Ketschendorferstraße 1
96450 Coburg
Tel.: (09561) 8 78-2 97

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Würzburg
Ottostraße 5
97070 Würzburg
Tel.: (0931) 3 81-3 47

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Schweinfurt
Rüfferstraße 1
97421 Schweinfurt
Tel.: (09721) 5 42-2 10

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen
Tel.: (03693) 50 92 11 oder
(03693) 50 91 32

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt
Tel.: (0361) 3 77 56 00 oder
(0361) 3 77 55 35

Zeugenbetreuungsstelle
Landgericht Mühlhausen
Schillerweg 59
99974 Mühlhausen
Tel.: (03601) 45 41 58 oder
(03601) 45 41 38

WEISSER RING e. V.

Bundesweiter Opfernotruf
des Weissen Ringes e.V.
Tel.: 0 18 03 34 34 34
(400 Außenstellen bundesweit)

Weisser Ring
Gemeinnütziger Verein zur
Unterstützung von Kriminalitäts-
opfern und zur Verhütung von
Straftaten e.V.
Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16
55130 Mainz
Tel.: (06131) 8 30 30
Fax: (06131) 83 03 45

Landesbüros des Weissen Rings

Landesbüro Baden-Württemberg
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Tel.: (0711) 2 15 51 93

Landesbüro Bayern-Nord
Carl-Schüller-Straße 11
95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 8 14 01

Landesbüro Bayern-Süd
Hilaria-Lechner-Straße 18
86690 Mertingen
Tel.: (09078) 8 94 94 oder
(09078) 8 94 95

Landesbüro Berlin
Augustaplatz 7, Haus 14
12203 Berlin
Tel.: (030) 8 33 70 60 oder
(030) 8 33 29 34

Landesbüro Brandenburg
Breite Straße 19
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 29 12 73

Landesbüro Bremen
Sögestraße 47 – 51
28195 Bremen
Tel.: (0421) 32 32 11

Landesbüro Hamburg
Eiffestraße 38
20537 Hamburg
Tel.: (040) 2 51 76 80 oder
(040) 2 51 76 89

Landesbüro Hessen
Heddernheimer Landstraße 56
60439 Frankfurt
Tel.: (069) 23 35 81

Landesbüro Mecklenburg-
Vorpommern
Wismarsche Straße 136
19053 Schwerin
Tel.: (0385) 5 00 76 60

Landesbüro Niedersachsen
Gretelriede 63
30419 Hannover
Tel.: (0511) 79 99 97

Landesbüro NRW/Rheinland
Josef-Schregel-Straße 44
52349 Düren
Tel.: (02421) 1 66 22

Landesbüro NRW/Westfalen-Lippe
Karlstraße 21
59065 Hamm
Tel.: (02381) 69 45 oder
(02381) 3 18 18

Landesbüro Rheinland-Pfalz
Weberstraße 16
55130 Mainz
Tel.: (06131) 83 03 29

Landesbüro Saarland
Halbergstraße 44
66121 Saarbrücken
Tel.: (0681) 6 73 19

Landesbüro Sachsen
Gustav-Freytag-Straße 15
09111 Chemnitz
Tel.: (0371) 5 47 20

Landesbüro Sachsen-Anhalt
Lerchenfeldstraße 16
06110 Halle
Tel.: (0345) 2 90 25 20

Landesbüro Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 50
24105 Kiel
Tel.: (0431) 5 76 77

Landesbüro Thüringen
Schillerstraße 22
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 3 46 46 46

Botschaften der Mitgliedstaaten der EU

Belgien
Friedrichstraße 95
10107 Berlin
Tel.: (030) 2 03 52-0

Dänemark
Rauchstraße 1
10787 Berlin
Tel.: (030) 50 50 20 00

Finnland
Rauchstraße 1
10787 Berlin
Tel.: (030) 5 05 03-0

Frankreich
Kochstraße 6-7
10969 Berlin
Tel.: (030) 20 63 90 00

Griechenland
Jägerstraße 54/55
10117 Berlin
Tel.: (030) 2 06 26-0

Großbritannien
Wilhelmstraße 70-71
10117 Berlin
Tel.: (030) 2 04 57-0

Irland
Friedrichstraße 200
10117 Berlin
Tel.: (030) 2 20 72-0

Italien
Dessauer Straße 28/29
10963 Berlin
Tel.: (030) 25 44 00

Luxemburg
Klingelhöferstraße 7
10785 Berlin
Tel.: (030) 26 39 57-0

Niederlande
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Tel.: (030) 20 95 60

Österreich
Friedrichstraße 60
Atrium Quartier 203
10117 Berlin
Tel.: (030) 2 02 87-0

Portugal
Zimmerstraße 56
10117 Berlin
Tel.: (030) 59 00 63 50-0

Schweden
Rauchstraße 1
10787 Berlin
Tel.: (030) 5 05 06-0

Spanien
Schöneberger Ufer 89
6. Etage
10785 Berlin
Tel.: (030) 25 40 07-0

ANHANG III
STICHWORTVERZEICHNIS

A

Adhäsions- oder Anhangsverfahren 44ff., 55
Adressen 9, 27f., 56ff.
Aktenzeichen 20, 34, 52ff.
Angeklagte(r) 14, 22f., 25, 29, 37, 40f., 45
Angst 27
Anklageschrift 36
Antragsdelikt 11
Ausgang des gerichtlichen Verfahrens 33, 54
Auskunftsrechte 37
Ausschluss der Öffentlichkeit 27ff.

B

Bedrohung 28, 38
Belehrungen 19, 23
Beratungseinrichtungen 27, 56ff.
Beratungshilfe 41
Beschwerde 16, 52
Beschwerdemöglichkeiten 14 ff.
Besonderes öffentliches Interesse 11

E

Eidesleistung 26
Einstellung als Nebenstraftat 15
Einstellung des Verfahrens 14ff.
Einstellung mangels Beweises 14
Einstellung mangels öffentlichen Interesses 15
Einstellungsbescheid 14, 38
Einstellung wegen geringer Schuld 15
Entschädigung 22, 26, 48f.
Erinnerung 24, 47
Ermittlungsverfahren 10f., 52f.

F

Falschaussage 24, 26
Familienangehörige 17f.
Fragerecht 24f.
Frist 11, 16

G

Geheimhalten 28
Geldbußen und Auflagen 15
Gerichtstermin 19ff., 32ff.

H

Hauptverhandlung 22, 28, 31, 34, 36, 46

K

Kinder 30ff.
Kläger 10, 33, 44
Klageerzwingungsverfahren 16
Kosten 16, 21, 26, 37, 40ff.

L

Ladungen der Staatsanwaltschaft 17, 19, 21
Legalitätsprinzip 13

M

Meineid 26

N

Nebenklage 35ff., 41, 43

O

Öffentlichkeit 27f., 31, 34f.
Opferanwalt 43
Opferberatung 27, 56ff.
Opferentschädigungsgesetz 48f.
Opfer schwerer Gewalttaten 30

P

Polizei 10ff., 17, 22, 27f., 34, 47, 49, 52
Privatklage 37ff.
Privatklageweg 15
Prozesskostenhilfe 41f.

R

Rechtsanwalt 9, 13, 16, 18, 22, 33, 35f., 39ff.
Rechtsmittel 37

S

Säumnis 21
Schadensersatz 9, 37, 44ff., 47, 53, 55
Schadensersatzklage 37 (s. auch Adhäsionsverfahren S. 55)
Schiedsverfahren 39
Schmerzensgeld 37, 44f., 49, 53
Selbstbelastung 18
Staatsanwaltschaft 10ff., 19f., 22, 24, 26, 28, 30, 33f., 36, 38, 43, 46, 49, 52ff.
Strafantrag 10ff., 28, 49, 51
Sühneversuch 37, 39

T

Täter-Opfer-Ausgleich 44ff.

U

Unterlagen 18

V

Vereidigung 22, 25f.
Vernehmung zur Sache 24f.
Verteidiger 22, 24
Verurteilung 32, 48
Verwandtschaftsverhältnis 18
Videokonferenz 27, 30

Z

Zeuge 10, 12, 17ff., 21ff., 29ff., 33f., 36, 42f.
Zeugenauslagen 26
Zeugenaussage 9, 13, 22, 29f.
Zeugenbeistand 17f.
Zeugenbetreuungsstellen 27, 56ff.
Zeugenvernehmung 22, 34

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium der Justiz
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

Gestaltung und Adobe PDF Erstellung:
Gisa Höber
Konzeption & Grafik-Design, Köln

Druck: Fischer Druck
Wilhelm-Rausch-Straße 13, 31228 Peine

2. Auflage, Oktober 2002
ISSN 0177 - 1663

Diese Broschüre erhalten Sie auf Anfrage kostenlos von:

GVP Gemeinnützige Werkstätten in Bonn
Maarstraße 98 a, 53227 Bonn

Pakete werden unfrei versandt.

Bundesministerium
der Justiz

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-tionsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Un-tersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Anlage 7

Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz

Ich habe Rechte

Ein Wegweiser durch das Strafverfahren
für jugendliche Zeuginnen und Zeugen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **2**

Einleitung **4**

Beispiele **6**

Beispiel 1: Sexueller Missbrauch 7
Beispiel 2: Zeigen von Kinderpornographie und sexueller Missbrauch 8
Beispiel 3: Vergewaltigung 9
Beispiel 4: Misshandlung innerhalb der Familie 10
Beispiel 5: Gruppengewalt unter Jugendlichen 11

Gedanken und Gefühle vor der Anzeige **12**

Strafrecht und Strafverfahren – was bedeutet das überhaupt? **18**

1. Teil: Das Ermittlungsverfahren 20

Strafanzeige und Strafantrag 20
Deine Aussage im Ermittlungsverfahren 20
Weitere Ermittlungsmaßnahmen 22
Was passiert mit dem Täter oder der Täterin? 23
Der Abschluss der polizeilichen Ermittlungen 24
Kann ich die Anzeige rückgängig machen? 24
Die Arbeit der Staatsanwaltschaft 25
Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung oder Anklage 25

2. Teil: Das Hauptverfahren mit der Hauptverhandlung 26

Die Bedeutung der Nebenklage 26
Als Nebenklägerin und Nebenkläger hast du besondere Rechte 26
Die Hauptverhandlung 27
Die Zeugenvernehmung 28
Angst – wird der Täter oder die Täterin dabei sein? 31
Videovernehmung 31
Ausschluss der Öffentlichkeit 31
Der weitere Ablauf der Hauptverhandlung und das Urteil 32
Gegen das Urteil vorgehen – wie geht das? 33

3. Teil: Was ist noch wichtig? 34

Der Täter-Opfer-Ausgleich 34
Wie kommt es zum Täter-Opfer-Ausgleich? 34

Tipps zur Kinder- und Jugendhilfe **36**

Beratung und Hilfe 37
Was passiert, wenn deine Eltern die Täter sind? 37
Wie finde ich eine Beratungsstelle? 38

Impressum **40**

„Ich habe Angst", sagen oft junge Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind. „Ich habe Angst vor dem Täter, Angst davor, dass er wieder gewalttätig wird, und Angst vor einer Strafanzeige gegen ihn, weil ich nicht weiß, was dann auf mich zukommt!"

Das alles ist verständlich. Doch Angst ist ein schlechter Ratgeber. Sie hindert Mädchen und Jungen in Situationen von Erpressung, Gewalt und sexuellen Übergriffen oft daran, sich wirkungsvoll zu Wehr zu setzen und Hilfe von anderen einzufordern.

Natürlich muss es im Strafverfahren darum gehen, die Straftat und Schuld von Tätern und Täterinnen in einem gesetzlich genau festgelegten Verfahren festzustellen. Täter sollen zur Rechenschaft gezogen werden. Doch müssen sich der Staat und die Menschen, die ihn vertreten, auch um Kinder, Jugendliche und Erwachsene kümmern, die Opfer von Straftaten geworden sind.

Deshalb haben wir mit dem gerade in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetz den Anspruch der Verletzten auf Informationen über das Strafverfahren, den Anspruch auf Beistand im Strafverfahren und die Möglichkeiten zur Wiedergutmachung des Schadens gleich im Strafverfahren noch einmal verbessert.

Aber es kommt nicht allein auf die Gesetze an. Wichtig ist, dass gerade Kinder und Jugendliche, die Gewalt erlitten haben und die nun im Strafverfahren häufig die wichtigsten Zeugen und Zeuginnen sind, von der Polizei und Justiz sehr ernst genommen werden.

Dennoch ist das Strafverfahren für Zeuginnen und Zeugen, die selbst von der Straftat betroffen sind, immer auch eine Belastung. Dies vor allem, weil die wenigsten von ihnen wissen, wie ein solches Strafverfahren tatsächlich abläuft.
Eine große Unsicherheit entsteht also durch fehlende Informationen:
„Wo kann ich eine Anzeige machen?
Wer spricht mit mir?
Wie finde ich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt und wer trägt die Kosten?
Werde ich dem Täter oder der Täterin bei der Polizei oder bei Gericht begegnen?

Vorwort

Wo finde ich Beratung und Hilfe, wenn es mir aufgrund der erlittenen Tat(en) schlecht geht und ich nicht weiter weiß?" lauten die Fragen. Genau hier setzt dieser Wegweiser an. Er soll dir helfen, Antworten auf deine Fragen zu finden, den Zweck und Ablauf eines Strafverfahrens zu verstehen, und dir deutlich machen, dass du nicht alleine bist. Die Fragen von Mädchen und Jungen, denen auf unterschiedliche Weise Gewalt angetan wurde, sind immer wieder dieselben.

Deshalb habe ich engagierte Expertinnen und Experten, die diese Fragen aus ihrer praktischen Arbeit kennen, gebeten, ihr Wissen zusammenzutragen. In diesem Wegweiser geben sie Antworten. Für Mädchen und Jungen, die Opfer von Straftaten geworden sind, bieten sie eine wichtige Hilfestellung und können ihnen so Sicherheit vermitteln.

Allen Expertinnen und Experten aus Bund und Ländern sei hierfür vielmals gedankt. Friesa Fastie danke ich für das Lektorat und für ihre von großer fachlicher Kompetenz getragene Unterstützung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bei der Zusammenarbeit mit den Jugendlichen.

Mein besonderer Dank gilt Steffi, Vanessa, Anna, Marte, Bianca, Sara, Chrissie, Sandra, Melly, Kira, Pippi, Annika, Simon, Sarah, Alexander und Jeffrey, die tatkräftig daran mitgearbeitet haben, in diesem Wegweiser auf das einzugehen, was für Jugendliche in Gewaltsituationen wichtig ist und das Strafverfahren für euch verständlich zu beschreiben.

Brigitte Zypries

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

finden

MUT

Diese Broschüre wurde für diejenigen von euch gemacht, die entweder selbst schon einmal Opfer einer Straftat geworden sind oder aber Mädchen und Jungen kennen, die eine solche Situation erleben mussten. Sie ist aber auch für alle Kinder und Jugendlichen bestimmt, die sich darüber informieren möchten, was nach einer Anzeigenerstattung passiert und welche Rolle Opfer als die oft wichtigsten Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren haben. Es gibt nach wie vor viele Verletzte, die sich nach einer Straftat allein gelassen fühlen und sich nicht trauen, eine Anzeige zu erstatten. Meist wissen sie nicht, an wen sie sich wenden können und was in einem Verfahren auf sie zukommt.

Uns ist es wichtig, euch genau darüber zu informieren. Wir wollen aber auch Ängste, Befürchtungen und Unsicherheiten ansprechen, die Mädchen und Jungen im Laufe eines Strafverfahrens erleben können und euch auf Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen.

Am Anfang stellen wir euch einige Beispiele vor, die wir aus unserer beruflichen Tätigkeit kennen. Es geht dabei um Fälle von unterschiedlichen Körperverletzungen, sexuellem Missbrauch, Gewalt in der Familie und Gewalt unter Jugendlichen. Diese Straftaten haben wir hier im Wesentlichen vor Augen gehabt, da sie für die Betroffenen in aller Regel mit besonderen Belastungen verbunden sind. Die beschriebenen Abläufe sind auch auf Verfahren wegen anderer Straftaten anwendbar, denn alle Strafverfahren laufen nach dem gleichen Muster ab.

Anna (16), Bianca (18) und Marte (18) sind selbst Opfer von Straftaten geworden. Sie waren bereit, uns ihre Erfahrungen mit Strafverfahren zu erzählen.

▶ Mit dieser Broschüre möchten wir Betroffene ermutigen, eine Anzeige als eine Möglichkeit sich zu wehren in Betracht zu ziehen.

Die folgenden fünf Erlebnisse von Mädchen und Jungen sind Beispiele dafür, in welchen unterschiedlichen Verhältnissen Vertrauen missbraucht und (sexuelle) Gewalt ausgeübt werden kann. Sie zeigen auch, wie wichtig es ist, dass andere Menschen nicht wegschauen, sondern begreifen, was vor sich geht und entschlossen helfen.

Du kannst lesen, was Polizeibeamtinnen, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwältinnen tun, wenn du Strafanzeige erstattest. Unser Ziel ist es, dir Informationen an die Hand zu geben. Sie sollen dir ermöglichen zu verstehen, worauf es im Strafverfahren ankommt und wie du es für dich nutzen oder anderen Mädchen und Jungen mit Rat zur Seite stehen kannst.

offen
Beispiele
reden

Beispiel 1: Sexueller Missbrauch

Peter ist ein 12jähriger Junge. Nach der Scheidung seiner Eltern zieht er mit seiner Mutter nach München.

Der Vater lebt in Hamburg und kann sich aufgrund der Entfernung nicht mehr so häufig um seinen Sohn kümmern. In München hat Peters Mutter zwar eine gute Arbeitsstelle gefunden, doch gute Bekannte haben sie dort noch nicht. Sie freuen sich deshalb sehr, dass sich Heinz, der Hausmeister ihrer Wohnanlage, besonders um sie kümmert. Er kommt sogar spät abends vorbei und repariert Kleinigkeiten im Haushalt. Später übernimmt er auch Besorgungen für die Mutter, die tagsüber bei der Arbeit ist und kein Auto hat. Da er stets in der Wohnanlage zu tun hat, ist er da, wenn Peter aus der Schule kommt. Er kümmert sich um Peter, der ihm interessiert bei den verschiedenen Arbeiten zuschaut und gelegentlich hilft. Dabei kann Peter ihm von seinen Problemen in der neuen Schule erzählen. Heinz ist für ihn da, er hört zu und tröstet. Er wird Peters großer Kumpel. Bald ist es ganz selbstverständlich, dass Peter nach der Schule erst mal zu Heinz in die Wohnung geht. Er fühlt sich dort fast wie zu Hause und darf auch mit dem Computer von Heinz spielen.

Eines Tages kommt Peter völlig niedergeschlagen in die Wohnung des Hausmeisters. Er hat sich in der Schule auf dem Pausenhof mit einem anderen Jugendlichen geschlagen, der ihn immer aufzieht, weil er keine Markenklamotten trägt. Wegen der Prügelei hat Peter tierischen Ärger mit seinem Klassenlehrer bekommen, der nun seine Mutter in die Schule bestellen will. Außerdem hat er in der Englischarbeit eine Fünf geschrieben.

Nun sitzt er bei Heinz auf dem Sofa und weint. Heinz setzt sich zu ihm und nimmt ihn in den Arm. Zuerst tröstet er Peter und verspricht, ihm zu helfen. Er bietet ihm an, statt seiner Mutter die Englischarbeit zu unterschreiben. Peter ist erst mal erleichtert. Aber dann beginnt Heinz ihn auf den Mund zu küssen und zu streicheln.

Peter reagiert völlig geschockt: „Hey, was soll das?" fragt er verwirrt und fühlt sich wie gelähmt. Heinz erklärt ihm mit einem komischen Ton in der Stimme, den Peter das erste Mal von ihm hört: „Ich bin doch dein Freund. Du willst doch auch, dass ich dir bei deinen Problemen helfe. Außerdem will ich nur ein bisschen mit dir schmusen, da ist doch nichts dabei."

Peter hält zunächst still. Er findet die Situation unangenehm, will Heinz aber auch nicht enttäuschen. Als er am nächsten Tag versucht, Heinz auszuweichen, fängt dieser ihn im Treppenhaus ab.

In der Zeit darauf passiert immer wieder dasselbe. Peter gelingt es nicht wirklich, Heinz aus dem Weg zu gehen. Der kommt sogar, wenn seine Mutter zu Hause ist und fragt, ob er nicht rüberkommen möchte. Die Mutter versteht nicht, warum Peter keine Lust mehr hat, Heinz zu treffen. Schließlich ist er doch ein guter Freund, und sie selbst kann nach einem anstrengenden Arbeitstag auch mal ihre Ruhe gebrauchen.

Irgendwann will Heinz mehr. Er möchte, dass er und Peter sich ausziehen. Er verlangt auch, dass Peter ihn anfasst und streichelt.

Als Peter sich weigert, beginnt Heinz ihm zu drohen: „Wenn du das irgendjemand erzählst, bin ich nicht mehr dein Freund und dann hast du gar keinen mehr, der sich um dich kümmert. Was glaubst du, wie enttäuscht deine Mutter sein wird, wenn ich ihr von deinen Problemen in der Schule erzähle? Sie wird dir kein Wort mehr glauben, wenn sie erst mal weiß, wie du dich in der Schule benommen hast. Vor allem, wenn sie erfährt, dass du sie wegen der Fünf in Englisch belogen hast." Als wäre das nicht schon genug, fügt Heinz noch hinzu: „Ich kann locker dafür sorgen, dass ihr beide hier aus der Wohnung rausfliegt."

Peter weiß nicht mehr ein noch aus. Was soll er tun?

Beispiel 2: Zeigen von Kinderpornographie und sexueller Missbrauch

Stefanie ist 13 Jahre alt. Sie lebt mit ihren Eltern in einem Reihenhaus.

Als der Vater für eine Woche auf Dienstreise ist, erzählt Stefanie ihrer Mutter davon, dass sie mit ihrem Vater Gewaltvideos ansieht. Am Anfang fand sie das ganz cool, aber jetzt fordert ihr Vater sie immer öfter zum Mitgucken auf. Als Stefanies Mutter nachfragt, erzählt sie ihr von Darstellungen, wie Menschen grausam umgebracht werden. Sie schildert auch Filme, in denen sie sexuelle Handlungen mit Kindern gesehen hat.

Zwei Tage später, als Stefanie spürt, dass ihre Mutter ihr glaubt, erzählt sie ihr, dass ihr Vater sie gefragt hat, ob sie Freundinnen aus der Schule mitbringen könne. Denen würde er Geld dafür geben, wenn sie sich bei ihm ausziehen und sich fotografieren lassen.

Noch bevor der Vater von der Dienstreise zurück ist, geht Stefanies Mutter zum Jugendamt und bittet die dortige Sozialarbeiterin um Unterstützung. Mit ihrer Hilfe erstattet die Mutter Anzeige bei der Polizei.

Beispiel 3: Vergewaltigung

Die 16jährige Julia war ein Jahr mit dem 18jährigen Kai zusammen, bei dem sie auch vorübergehend gewohnt hat. Inzwischen hat sie die Beziehung beendet und lebt auch wieder bei ihren Eltern. Dennoch hat sie sich noch ab und zu mit Kai getroffen. Bei diesen Treffen hat er sie schon zweimal gezwungen, mit ihm zu schlafen. Sie hat die Vorfälle nicht angezeigt, weil sie unsicher war, ob ihr geglaubt werden wird, dass sie zu diesem Zeitpunkt keinen sexuellen Kontakt mehr mit ihm wollte. Als er sich wieder mit ihr verabreden will, geht sie ein letztes Mal zum vereinbarten Treffpunkt. Sie will ihm sagen, dass es endgültig aus ist und sie ihn nicht mehr wiedersehen will. Doch als sie Kai trifft und ihm das sagt, bedroht er sie mit einer Gaspistole und vergewaltigt sie.

Julia ist vom Verhalten ihres Ex-Freundes völlig geschockt und verstört.

Sie ist sich immer noch unsicher, ob sie Anzeige gegen ihn erstatten soll. Wird ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie, wenn denn alles so stimmt, ihn viel früher hätte anzeigen müssen? Sie ist verzweifelt, fühlt sich schuldig und benutzt. Völlig aufgelöst und durcheinander geht sie zu ihrer Tante, die in derselben Stadt wohnt. Weinend erzählt sie ihr von den Vergewaltigungen. Ihre Tante nimmt sie in die Arme, tröstet sie und fährt mit ihr direkt ins Krankenhaus, wo sie auf Verletzungen untersucht wird. Sie legt ihrer Nichte den Arm um die Schulter und sagt: „Ich steh' das jetzt mit dir durch und schuldig ist hier nur einer, nämlich dein Ex-Freund!" Julia spürt das Vertrauen ihrer Tante. Die Unterstützung tut ihr gut und ermutigt sie. Gemeinsam fahren sie zu Julias Eltern, die ebenfalls geschockt sind über das, was sie hören.

Sie begreifen aber auch, dass Julia sie jetzt sehr braucht. Am nächsten Tag fahren sie mit ihr noch einmal ins Krankenhaus um die Untersuchungsergebnisse abzuholen, die sie direkt mit zur Polizei nehmen.

Beispiel 4: Misshandlung innerhalb der Familie

Die drei Schwestern Aishe (13), Lena (14) und May (15) leben mit ihren Eltern und ihrem jüngeren Bruder Erol in einer Mietwohnung. Seit der Vater vor vier Jahren einen Unfall hatte, kann er in seinem Beruf nicht mehr arbeiten. Er ist deshalb zu Hause und kümmert sich um die Kinder, während die Mutter in einer Wäscherei im Schichtdienst arbeitet. Der Vater benötigt seit seinem Unfall einen Gehstock und klagt häufig über Schmerzen.

Die drei Mädchen werden langsam erwachsen, möchten abends ausgehen oder einfach mal bei einer Freundin übernachten. Der Vater ist damit aber nicht einverstanden, weil er nicht will, dass seine Töchter sich mit Jungs herumtreiben. Immer öfter kommt es deshalb zum Streit.

Eines Abends kommt Lena erst gegen Mitternacht mit der U-Bahn von einem Discobesuch nach Hause. Der Vater erwartet sie bereits an der U-Bahn-Haltestelle. Bevor sie noch etwas sagen kann, fängt er an, mit seinem Gehstock auf sie einzuschlagen. Außerdem beschimpft er sie als „Schlampe". Anschließend packt er Lena am Arm und zerrt sie nach Hause. Dort angekommen, schneidet er ihre rückenlangen Haare, die ihr ganzer Stolz sind, bis auf ein paar kurze Stoppeln ab. Lena ist entsetzt und schämt sich. Sie traut sich nicht mehr raus, weil sie weiß, dass alle sie darauf ansprechen werden. Was soll sie sagen?

Bereits früher schon hatte der Vater seine Töchter verprügelt, wenn sie gegen seine Erziehungsregeln verstoßen hatten. Einmal hatte er Aishe, weil diese den Hausschlüssel verloren hatte, so fest auf die Hand geschlagen, dass sie eine Woche lang ihre Finger nicht bewegen konnte. Als ihr Lehrer sie damals gefragt hatte, was geschehen sei, hatte sie ihn angelogen und etwas von einem Fahrradunfall erzählt, um ihren Vater zu decken. Die Mädchen haben Angst vor ihrem Vater und ihr kleiner Bruder fängt oft an zu weinen, wenn er sieht, wie der Vater die Älteren behandelt. Auch die Mutter fürchtet sich vor ihrem Mann, weil er sie schon seit langer Zeit schlägt. Sie weiß, weder sich noch ihren Kindern zu helfen. In den letzten Monaten hat sie den kleinen Erol oft grob geschubst und ihm auch schon zweimal eine kräftige Ohrfeige gegeben.

Erst als sie sieht, dass ihr Mann Lena brutal die Haare abgeschnitten hat, findet sie die Kraft, zu einer Beratungsstelle zu gehen. Mit Hilfe eines Beraters bekommen sie und die Kinder kurze Zeit später vom Jugendamt Hilfe. Lena zeigt ihren Vater bei der Polizei an.

Weil inzwischen alle Kinder offen reden und der eigene Druck gestiegen ist, hat sich die Mutter in eine Therapie begeben.

Beispiel 5:
Gruppengewalt unter Jugendlichen

Drei Jugendliche im Alter von 15 Jahren kommen gegen 20.00 Uhr aus dem Kino und gehen zum gegenüberliegenden Busbahnhof, um nach Hause zu fahren. Dort begegnet ihnen eine Gruppe Jugendlicher, zwei Jungen und ein Mädchen. Einer der Jungen fordert die Jugendlichen auf, ihm Zigaretten zu geben. Als die das ablehnen, versetzt der Junge einem der Jugendlichen unvermittelt einen Schlag auf den Kopf und versucht, ihn mit der Faust in den Magen zu boxen. Mit einem abgebrochenen Stuhlbein, das er in der Hand hinter dem Rücken versteckt hält, drischt er auf die Knie des Jungen ein. Anschließend geht er auf den zweiten Jugendlichen zu, fragt ihn nach seinem Alter und schlägt ihm ins Gesicht. Die angegriffenen Jugendlichen flüchten zurück zum Kino. Sie trauen sich nicht mehr, zum Bus zu gehen und rufen ihre Eltern an, um sich abholen zu lassen. Einer der Verletzten erkennt den Täter wieder, weil er ihm öfter in der Stadt begegnet ist.

Eine Stunde später trifft die Gruppe mit dem 14jährigen Schläger in der Fußgängerzone auf eine weitere Gruppe Gleichaltriger. Auch sie fordert er zur Herausgabe von Zigaretten und Geld auf. Als die Jugendlichen seiner Aufforderung nicht nachkommen, hält das Mädchen aus der Tätergruppe einen Jugendlichen am Arm fest, während ein Junge ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzt. Dann schnappen sie sich den zweiten Jugendlichen, drängen ihn in eine Ecke, schlagen auf ihn ein, bis er am Boden liegt, und treten ihn gegen den Kopf. Als ein erwachsener Fußgänger dem Verletzten zu Hilfe kommen will, zieht das Mädchen ein Messer, bedroht damit den Fußgänger und fordert ihn auf, sich da herauszuhalten.

Auch diese angegriffenen Jugendlichen kennen den 14jährigen Haupttäter vom Sehen.

Nachdem die überfallenen Jugendlichen ärztlich versorgt worden sind und sich umeinander gekümmert haben, setzen sie sich zusammen und beschließen, gemeinsam zur Polizei zu gehen. Noch können sie sich gut an alle Einzelheiten erinnern. Auch wenn ihnen die Angst noch in den Knochen sitzt, wollen sie sich nicht länger so hilflos fühlen, wie sie sich während der Tat gefühlt haben. Sie wollen, dass die Gruppe gewalttätiger Jugendlicher gefasst und bestraft wird. Am nächsten Tag in der Schule erzählen sie, was ihnen passiert ist und wie die zwei gewalttätigen Jungen und das Mädchen mit dem Messer aussehen. Die Klassenlehrerin greift die Situation auf und spricht auch in den nächsten zwei Unterrichtsstunden mit den Schülerinnen und Schülern darüber, wie sie sich zur Wehr setzen können. Am nächsten Morgen begleitet sie die drei zur Polizei und bespricht die Situation mit den Jugendlichen und deren Eltern.

vertrau'
Gedanken und Gefühle vor der Anzeige
dir

Die meisten Mädchen und Jungen stehen einer Strafanzeige mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber. Vielleicht kommt dir der eine oder andere Gedanke dazu bekannt vor:

Ich habe Angst, es ist peinlich. Ich weiß nicht was passiert. Wie läuft so etwas ab? Er hat das schon ganz oft gemacht, aber niemand hat ihn angezeigt.

Du bist nicht allein. Meist gibt es jemand, der zu dir hält. Überlege, ob du vielleicht eine Lehrerin, einen Arzt oder Nachbarn kennst, denen du vertraust und mit denen du reden kannst. Auch in einer Beratungsstelle kannst du dir erklären lassen, wie ein Strafverfahren nach einer Anzeigenerstattung abläuft. Wem vertraust du am meisten? In vielen Schulen wissen die Lehrkräfte, wie du an eine geeignete Beratungsstelle gelangst. Dort bekommst du alle notwendigen Informationen, die du haben willst: von der zuständigen Polizeidienststelle bis zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt für dich.

Wenn ich eine Anzeige erstatte, stehe ich im Mittelpunkt. Unter Jugendlichen zeigt man sich nicht gegenseitig an. Eigentlich möchte ich mich verkriechen, weil ich mich schäme. Ich habe auch Angst vor den Gerüchten. Ich möchte nicht, dass alle davon wissen und über mich reden.

Schämen sollten sich nur die Täter und Täterinnen. Solange ihre Taten unentdeckt bleiben, können sie immer so weitermachen. Je mehr Menschen erfahren, was wirklich passiert ist, desto weniger interessant ist es, hinter deinem Rücken darüber zu reden. Das ist am Anfang schwer und kostet Mut und Überwindung. Versuche, dir Hilfe bei Freundinnen, Freunden und deiner Familie zu holen. Sie können dich unterstützen oder begleiten, wenn du eine Anzeige machen willst.

Ich weiß gar nicht, ob das, was er gemacht hat, schlimm genug war, um es anzuzeigen.

Eine Anzeige bei der Polizei kannst du immer machen. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft klären dann, ob das, was du anzeigst, dem Gesetz nach strafbar ist. Nur wenn die Polizei etwas von dir erfährt, kann sie dir helfen.

Ich habe Angst, dass mir nicht geglaubt wird, ich hatte vorher eine Beziehung zu dem Täter.

Bianca meint:
„Es ist härter, das durchzukriegen, wenn Frauen zum Täter vorher eine Beziehung hatten als ohne Beziehung. Es ist auch schwieriger zu verarbeiten."

Umso wichtiger ist deshalb die Unterstützung durch Freundinnen, Freunde, Familie oder andere Vertrauenspersonen. Ob dir geglaubt wird oder nicht, hängt nicht von deiner Beziehung zum Täter ab. Die meisten Beamtinnen und Beamten bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht kennen sich mit Sexual- und Gewaltstraftaten gut aus und haben viel Erfahrung im Umgang mit Tätern und Opfern.

Ich habe Angst, dass er sich nach einer Anzeige an mir rächt.

Wenn du jemanden, den du kennst, wegen einer Straftat angezeigt hast, dann kennt die Polizei seinen Namen. Der Täter muss mit unangenehmen Folgen rechnen, wenn er versucht, dich zu beeinflussen oder zu bedrohen. Das macht den meisten Tätern Angst, weil sie wissen, dass sie nicht mehr unbeobachtet sind. Du kannst sofort der Polizei Bescheid geben, wenn er versucht, dich zu beeinflussen.

Was spricht für eine Anzeige?

Ein Grund für eine Strafanzeige kann die Verhinderung weiterer Straftaten sein. Es ist wichtig, dass Täter und Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden. Das zwingt sie, sich mit ihren Taten auseinander zu setzen. Spätestens, wenn sie von einer Richterin oder einem Richter gesagt bekommen, dass sie Unrecht getan haben und nun dafür bestraft werden.

Bianca sieht klare Gründe für eine Anzeige:
„Für eine Anzeige spricht, dass er mich danach eher in Ruhe lässt, dass ich eine Chance auf einen Neuanfang habe. Es spricht viel dafür, dass danach alles besser wird. Es hilft, wenn man sich ordentlich auseinandersetzt, man wird selbstbewusster."

Marte ist ähnlicher Meinung:
„Alles spricht für eine Anzeige, damit er es nicht noch mal macht. Es hat sich gelohnt, heute gehe ich an ihm vorbei und zeige ihm, dass ich stark bin. Vorher hat er versucht, mir Angst zu machen, und hat gelästert."

Anna meint:
„Ich würde jedem zu einer Anzeige raten, man kriegt mehr Mut dadurch und fühlt sich danach besser."

Marte fügt noch hinzu:
„Man sollte eine Anzeige erstatten, weil es sich lohnt, gegen Probleme zu kämpfen und weil der Täter damit nicht rechnet. Die staatlichen Einrichtungen helfen, der Kinderschutzbund, die Beratungsstellen, Therapeuten, man kriegt so viel Unterstützung.

Man muss alle Hilfe annehmen, die einem angeboten wird. Das ist das, was man in dem Moment tun kann: Sich nicht zurückziehen, sich nicht durch Labereien unterkriegen lassen, egal wie hart es nach der Anzeigenerstattung wahrscheinlich wird."

Wenn es darum geht, eine sehr nahe und vertraute Person, wie etwa Vater, Mutter, Stiefvater, Bruder, Onkel, Tante, Opa, Lebenspartner oder (ehemaligen) festen Freund wegen einer Straftat anzuzeigen, ist die Angst oft sehr groß, weil viele unterschiedliche und meist gegensätzliche Gefühle da sind:

Ich habe so lange geschwiegen, weil ich mich schäme...

Eine Anzeige kann auch nach langer Zeit des Schweigens befreiend sein. Es ist anstrengend, so lange nicht reden zu können. Alles staut sich auf, und die Belastung wird immer größer. Auch wenn du nicht bei der Polizei über das Erlebte reden willst, ist es wichtig, dass du dir einen Menschen suchst, mit dem du sprechen kannst. Eine Anzeige kann vielleicht der nächste Schritt sein. Viele Mädchen und Jungen, an denen Straftaten verübt wurden, haben sich jedoch sehr erleichtert gefühlt, wenn sie einer Polizistin oder einem Polizisten alles erzählt haben. Auch die Polizeibeamtinnen und -beamten können dir sagen, wo eine Beratungsstelle ist und an welche Personen du dich vertrauensvoll wenden kannst. Für andere Mädchen und Jungen in ähnlicher Situation kann deine Anzeige ermutigend und ein Schutz vor weiteren Taten sein. Mit einer Anzeige wirst du aktiv, du handelst und machst die Tat bekannt. Wenn Taten erst nach langer Zeit angezeigt werden, fragt die Polizei bestimmt nach den Gründen. Es geht darum, dein Verhalten zu verstehen und nicht darum, dir Vorwürfe zu machen.

**Es war nicht nur schrecklich mit dem Täter,
es gab auch schöne Situationen mit ihm.
Irgendwie mag ich ihn auch.**

Eine Anzeige bedeutet keinen Verrat und kein Petzen. Täter und Täterinnen wissen, dass sie Unrecht tun. Wenn sie versuchen, dir Schuldgefühle einzureden, machen sie das ganz bewusst. Nur sie allein sind verantwortlich für das, was sie getan haben. Aber es ist schwer, sich das immer wieder klar zu machen, besonders dann, wenn du ihn oder sie magst. Es braucht Zeit, das zu verarbeiten.

Ich weiß überhaupt nicht, was auf mich zukommt.

Das ist klar, wenn du noch nie mit der Polizei oder dem Gericht zu tun hattest. Du kennst die Abläufe noch nicht – und das macht unsicher. Das geht auch Erwachsenen so. In Beratungsstellen kannst du dir – auch ohne deinen Namen zu sagen – alle für dich wichtigen Tipps geben lassen, mit einer Sozialarbeiterin oder einem Pädagogen sprechen und alles fragen, was du wissen willst. Auch bei der Polizei kannst du – ohne deinen Namen zu nennen – Fragen stellen.

**Ich habe Angst, nach der Anzeige allein dazustehen,
ein Außenseiter und Sündenbock zu sein.
Ich habe auch Angst, die Familie gegen mich zu haben.**

Fast alle Mädchen und Jungen, die eine ihnen nahe stehende Person anzeigen, haben diese Ängste. Zu Recht. Die Situation ist schwierig, traurig und belastend. Genau deshalb ist es so wichtig, dass du dir so früh du kannst Hilfe holst. Der erste Schritt ist oft der schwerste. Vertraue darauf, dass du eine Person finden wirst oder schon weißt, die deine Not erkennt, dich ernst nimmt und dir hilft. Überlege, wer dir vielleicht schon einmal geholfen oder dir Hilfe angeboten hat. Es kann sein, dass die Person, der du von deinen Erlebnissen erzählst, erschrocken reagiert. Das ist verständlich, vor allem dann, wenn sie dich gern hat.

**Ich habe Angst,
dass ich mit einer Anzeige meiner Familie schade.**

Manchmal kannst du nur durch eine Anzeige einen Missbrauch oder eine Misshandlung beenden. Für den damit in Verbindung stehenden Schaden ist allein der Täter oder die Täterin verantwortlich. Das mag sich für dich anders anfühlen, wenn der Täter oder die Täterin versucht, dir die Schuld zu geben. Durch eine Anzeige kümmern sich jetzt auch andere, wie die Polizei, um die Angelegenheit. Dadurch kannst du auch entlastet werden. Für dich kann die Anzeige einen wichtigen Schritt zu einem Neuanfang bedeuten.

Ich möchte nicht daran Schuld sein, dass er ins Gefängnis kommt. Ich will nicht die Verantwortung für das Urteil tragen. Dann würde alles noch schlimmer werden und er würde noch mehr Hass aufbauen.

Die Verantwortung für die Folgen aus dem angezeigten Verhalten trägst nicht du. Die Entscheidung, was nach der Anzeige mit dem Täter oder der Täterin passiert, treffen allein die Staatsanwaltschaften und die Gerichte.

Die Angst, dass alles schlimmer wird, zeigt meistens nur, dass der Täter mit seinen Drohungen und Schuldzuweisungen Erfolg hatte.

Ich habe Angst, weil der Täter mich bedroht hat, zum Beispiel damit, dass meine Mutter mich dann verstößt oder dass ich ins Heim muss.

Die meisten Täter sprechen solche Drohungen aus, damit sie die betroffenen Mädchen und Jungen einschüchtern können. So wollen sie erreichen, dass ihre Taten unentdeckt bleiben. Nur solange nicht über die Taten gesprochen wird, können sich die Täter in Sicherheit fühlen und weiter machen.

Du musst nicht automatisch ins Heim.
Schon gar nicht dann, wenn der Täter das sagt. Viele Mädchen und Jungen, die in einem Heim oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, sind dort, weil sie selbst Abstand und Ruhe brauchten und wollten. Außerdem können sie in der Regel mitentscheiden, wohin sie wollen.

Wer an dir eine Straftat verübt hat und dir mit einem Heim droht, wird dir allenfalls Horrorgeschichten erzählen, die wenig mit der Wirklichkeit zu tun haben. Sowohl die Polizei als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beratungsstellen können dir jedoch erzählen, wie das Leben dort wirklich ist.

Fragen

stellen

Das *Strafrecht* will besonders bedeutsame Rechte von Bürgerinnen und Bürgern schützen. Dazu gehören das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Eigentum. Im Gesetz ist geregelt, welches Verhalten zum Schutz dieser Rechte verboten ist. Wer dennoch etwas dem Gesetz nach Verbotenes tut, muss mit einer Strafe rechnen. Dabei handelt es sich um Freiheitsstrafen (Gefängnisstrafen) ohne oder mit Bewährung oder um Geldstrafen. So lautet beispielsweise § 212 des *Strafgesetzbuches* (StGB): „Wer einen Menschen tötet ... wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft".

Dieses Rechtsgebiet heißt also *Strafrecht*, weil bestraft werden kann, wer gegen die Regeln des Strafrechts verstößt. Damit will das Strafrecht das besondere Gewicht der Verbote deutlich machen, die es zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger setzt, und mögliche Täterinnen und Täter davon abhalten, Straftaten zu begehen. Es soll damit aber auch bewirkt werden, dass die Täter und Täterinnen durch eine Strafe ihr Verhalten verändern, damit sie nach der Strafverbüßung wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können, ohne erneut Straftaten zu begehen. Damit auf diese Weise ein sozialer Frieden hergestellt oder erhalten werden kann, kommt es jedoch nicht nur auf den Umgang mit dem Täter oder der Täterin an. Auch die Rechte der Opfer – oder auch: der Verletzten/Geschädigten – werden in einem modernen Strafrecht immer wichtiger. Viele Paragraphen und Vorschriften sind in den vergangenen Jahren verändert worden, damit die Rechte der Opfer von Straftaten gestärkt werden.

Während die Paragraphen des *Strafrechts* im *Strafgesetzbuch* (StGB) festlegen, welches Verhalten verboten ist, stehen in der *Strafprozessordnung* (StPO) die Regeln für die Durchführung eines *Strafverfahrens*. Diese Regeln müssen sein, um die Interessen des Strafrechts in einer geordneten Form und unter Währung der Rechte der Beteiligten zu vertreten und das Verfahren durchzuführen. Das Strafverfahren gliedert sich in mehrere Abschnitte, die nachfolgend noch beschrieben werden.

Für junge Täter und Täterinnen, die noch nicht wirklich erwachsen sind, gibt es besondere Strafen und Strafverfahrensregeln. Die sind im *Jugendgerichtsgesetz* (JGG) geregelt. Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren und oft auch bei den Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Mädchen und Jungen dieser Altersgruppen befinden sich häufig noch in einem Entwicklungsprozess, der auch das Lernen rechtlicher Regeln und sozialer Umgangsformen betrifft. Sie können vom Gericht Weisungen und Auflagen bekommen. Eventuell müssen sie soziale Arbeitsleistungen erbringen. Eine soziale Arbeitsleistung kann zum Beispiel sein, an bestimmten Tagen ohne Bezahlung in einem Krankenhaus oder einem Seniorenheim zu arbeiten. Das soll das Lernen von Sozialverhalten unterstützen und stellt in diesem Sinne eine besondere rechtliche Erziehungsmaßnahme aus Anlass einer Straftat dar.

▶ Strafanzeige und Strafantrag

Das Verfahren beginnt oft mit der Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei. Sie ermittelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft, bei der du die Straftat auch direkt anzeigen kannst. Damit diese beiden Behörden prüfen können, ob eine Straftat vorliegt, ist es notwendig, dass du ihnen schilderst, was dir zugestoßen ist und – wenn du es weißt – wer es war. Diese Ermittlungen führt meistens die Polizei durch. Deshalb ist im Folgenden immer von der *Polizei* die Rede. Die Staatsanwaltschaft, in deren Auftrag die Polizei arbeitet, kann die Ermittlungen aber auch selbst durchführen.

Je früher die Polizei von einer Straftat erfährt, desto schneller kann sie handeln und findet vielleicht mehr Spuren, die die Straftat beweisen können. Eine Anzeige kannst du entweder schriftlich erstatten oder einfach zu jeder Polizeidienststelle hingehen und sie dort aufschreiben lassen. Natürlich kannst du auch eine Begleitperson mitbringen. Wenn es weitere Zeuginnen und Zeugen gibt, die du kennst, solltest du sie gleich mit Namen und Adressen benennen. Falls es bereits wie im Beispiel von Julia Untersuchungsberichte oder Atteste von einer Ärztin oder einem Arzt gibt, bringst du sie am besten gleich mit. Sonstige wichtige Beweismittel sind Reste von Blut oder anderen Körperflüssigkeiten des oder der Tatverdächtigen, die sich an deiner Kleidung befinden können. Wenn du noch die Sachen hast, die du während der Tat anhattest, bitte nicht waschen, sondern gleich in eine Tüte packen und der Polizei geben.

▶ Deine Aussage im Ermittlungsverfahren

Wenn genug Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen, leitet die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein. Sie ist dazu gesetzlich verpflichtet. Die erste Ermittlungsmaßnahme ist meistens die Vernehmung der Opfer einer Straftat. Selbst von der Tat betroffen, bist du zugleich Zeugin oder Zeuge. Das bedeutet, dass du am Strafverfahren beteiligt bist und neben eigenen Rechten auch bestimmte Pflichten hast. Als Zeugin oder Zeuge musst du die Wahrheit sagen. Wenn gegen jemanden ermittelt wird, mit dem du nah verwandt bist, dann hast du ein gesetzliches *Zeugnisverweigerungsrecht*. Die Polizei kann dir genau erklären, bei welchen Verwandten du ein *Zeugnisverweigerungsrecht* hast, und muss dich vor deiner Vernehmung darüber belehren. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Onkel und Tante gehören auf jeden Fall dazu. Ein *Zeugnisverweigerungsrecht* bedeutet, dass du – egal, wer die Anzeige erstattet hat – keine Aussage machen musst, wenn du nicht willst. Eine erfolgreiche Durchführung

1. Teil:

des Verfahrens ist ohne deine Aussage in vielen Fällen allerdings nicht möglich, weil du vielleicht als einzige Person weißt, was geschehen ist. Es ist also möglich, dass das Verfahren ohne deine Aussage schnell beendet wird und der Täter oder die Täterin ungestraft davonkommt.

Ich weiß nicht, ob ich eine Befragung bei der Polizei durchstehe. Ich weiß gar nicht, was sie dort alles wissen wollen. Was ist, wenn ich weinen muss?

Zur Polizei kannst du eine Vertrauensperson mitbringen, die während deiner Vernehmung eventuell vor dem Zimmer auf dich warten muss. Pausen, in denen du auch rausgehen kannst, sind immer möglich. Die Polizeibeamtin oder der -beamte wird dir alles erklären. Für deine Antworten bei der Vernehmung nimm dir so viel Zeit, wie du brauchst. Wenn du weinen musst, ist das immer o.k. Die Polizeibeamtinnen und -beamten kennen das.

Marte rät der Polizei:
„Vorher soll die Polizei sagen, warum jedes kleinste Detail benötigt wird. Eigentlich kann man sich auch als Opfer denken, dass jedes Detail wichtig ist. Es ist aber trotzdem notwendig, dass es einem vorher gesagt wird, dass sie wirklich in allen Ecken bohren – damit man sich darauf einstellen kann."

Zu deiner Vernehmung wirst du in der Regel schriftlich eingeladen. Wenn du noch nicht volljährig bist, ist das Schreiben an deine Eltern oder den gesetzlichen Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin adressiert. Zum Vernehmungstermin kannst du, wie bereits erwähnt, auch eine andere Begleitperson deines Vertrauens mitbringen: deine Freundin, deinen Freund, deinen Lehrer, deine Lehrerin, deine Erzieherin oder deinen Erzieher. Ob die Begleitperson während deiner Aussage im Raum ist oder draußen warten wird, entscheidet letztlich die vernehmende Beamtin oder der Beamte. Wenn du deutlich sagst, was du möchtest, können die Beamtinnen und Beamten auch mit einer klaren Antwort darauf reagieren.

Bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten, zu denen insbesondere Sexual- und Tötungsstraftaten gehören, kannst du von Beginn des Verfahrens an zu deiner Unterstützung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beauftragen. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt dies auf Kosten des Staates. Diejenigen, die in Beratungsstellen arbeiten, kennen Anwältinnen und Anwälte. In der Regel wird die Polizei damit einverstanden sein, dass deine Rechtsanwältin oder dein Rechtsanwalt bei deiner Vernehmung dabei ist. Wenn du eine solche Unterstützung möchtest, erkundige dich so früh du kannst bei der Polizei, ob das möglich ist.

Ich weiß nicht, ob ich von einem Mann oder einer Frau vernommen werde.

Du kannst bei der Polizei sagen, ob du lieber von einem Mann oder einer Frau vernommen werden möchtest. Wenn die Polizei es personell einrichten kann, wird sie deinem Wunsch nachkommen.

Biancas Erfahrung:
„Ich wollte eigentlich eine Frau haben, der erste Kripo-Beamte war aber total einfühlsam."

Marte sagt:
„Ich wollte lieber einen Mann haben, die ersten Erfahrungen waren gut."

Die meisten Jugendlichen, die in einem Strafverfahren ausgesagt haben, fanden: „Egal, ob Mann oder Frau, Hauptsache, die Person ist nett zu mir und geht anständig mit mir um."

Am Anfang erklärt dir die Polizeibeamtin oder der -beamte genau den Ablauf der Vernehmung, deine Rechte und deine Pflichten. Dann wirst du gebeten, das Geschehene zusammenhängend zu erzählen. Erst danach werden dir einzelne Fragen zum Tathergang gestellt. Wenn du etwas nicht mehr genau weißt oder es dir schwer fällt, bestimmte Dinge zu erzählen, sag es einfach. Das gilt auch dann, wenn du mit der Art der dich vernehmenden Person nicht zurechtkommst. Die Beamtinnen und Beamten wissen, wie schwierig eine solche Vernehmungssituation sein kann. Sie werden sich bemühen, dir so gut wie möglich zu helfen. Hilfe kann auch darin bestehen, dass eine andere Person die Vernehmung übernimmt. Wenn du dich erschöpft fühlst und eine Pause nicht ausreicht, gibt es die Möglichkeit, die Vernehmung an einem anderen Tag fortzusetzen. Am Ende wird dir das Vernehmungsprotokoll mit deiner gesamten Aussage zum Lesen und Unterschreiben vorgelegt. Wenn etwas nicht richtig aufgeschrieben wurde, ist es wichtig, dass du es sagst, damit es später nicht zu Missverständnissen kommt.

Falls du noch nicht 14 Jahre alt bist, brauchst du das Vernehmungsprotokoll nicht zu unterschreiben. Du solltest es dir dennoch gut durchlesen.

Ich habe Angst, dass ich so aufgeregt bin, dass ich die Fragen nicht verstehe und dass die Polizeibeamten mich nicht verstehen.

▶ Erzähl ihnen wie es dir geht. Lass sie es wissen, wenn du erst zur Ruhe kommen musst oder mehr Zeit zum Überlegen brauchst. Wenn du eine Frage nicht verstehst, frag auf jeden Fall nach. Das ist mehr als in Ordnung, weil es der Beamtin oder dem Beamten hilft, sich besser auf dich einstellen zu können. Manche Jugendliche glauben, dass alle Polizeibeamtinnen und -beamten kalt sind und sich nicht genug für das interessieren, was den Opfern passiert ist. Die meisten Mädchen und Jungen machen jedoch andere Erfahrungen.

Auch Bianca sagt:
„Es stimmt nicht, dass alle total kalt sind. Sie versuchen, einem zu helfen."

Unter bestimmten Voraussetzungen kann und soll die Vernehmung bei der Polizei auf Video aufgezeichnet werden. Das wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich entschieden. Kommt es zu einer Videoaufzeichnung, kann sie die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erleichtern.

▶ Weitere Ermittlungsmaßnahmen

Neben den schon genannten Ermittlungen führt die Polizei weitere Maßnahmen durch, um den Tathergang zu ermitteln. Falls noch andere Zeuginnen und Zeugen vorhanden sind, werden auch sie vernommen. Besonders wichtig ist die Sicherung eventuell vorhandener Spuren, die der oder die Tatverdächtige hinterlassen hat. Das können zum Beispiel körperliche Verletzungen sein, die er oder sie dir zugefügt hat. Wenn du schon ärztlich untersucht und behandelt wurdest, solltest du oder dein gesetzlicher Vertreter bzw. deine gesetzliche Vertreterin deine Ärztin oder deinen Arzt von der Schweigepflicht entbinden. Das ist nach dem Gesetz erforderlich, damit deren Unterlagen als Beweismittel verwertet werden können. Und wenn es nötig ist, können auch Ärztinnen und Ärzte als Zeuginnen und Zeugen gehört werden. Wurdest du noch nicht untersucht oder reichen die Befunde nicht aus, kann die Polizei eine körperliche Untersuchung veranlassen. Wenn du ein *Zeugnisverweigerungsrecht* hast, kannst du auch die Untersuchung ablehnen. Ob das der Fall ist, wird dir die Beamtin oder der Beamte erklären. Wenn du ablehnst, darf dir das

nicht vorgeworfen werden, weil es dein Recht ist. Bedenke aber, dass dann eventuell ein wichtiger Beweis fehlt.

▶ Was passiert mit dem Täter oder der Täterin?

Während du dir vielleicht sicher bist, wer der Täter oder die Täterin ist und weißt, was er oder sie getan hat, müssen Polizei, Staatsanwaltschaft – und später das Gericht – es erst noch heraus finden. Ein möglicher Täter oder eine mögliche Täterin wird deshalb bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens als *Tatverdächtiger* bzw. *Tatverdächtige* oder *Beschuldigter* bzw. *Beschuldigte* bezeichnet und bei Gericht als *Angeklagter* oder *Angeklagte*, bis ihm oder ihr seine oder ihre Schuld ohne Zweifel nachgewiesen werden kann. Als *Täter* bzw. *Täterin* oder *Verurteilter* bzw. *Verurteilte* wird er oder sie erst danach bezeichnet. Im Folgenden können die Begriffe also je nach Verfahrenabschnitt wechseln.

Auch der oder die *Beschuldigte* wird von der Polizei vernommen. Ihm oder ihr wird mitgeteilt, welche Tat ihm oder ihr vorgeworfen wird und nach welchen Gesetzen dieses Verhalten strafbar ist. Anders als Zeuginnen und Zeugen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur Aussage verpflichtet sind, können *Beschuldigte* selbst entscheiden, ob sie sich zum Tatvorwurf äußern wollen. Das ist so, weil nach unserer Verfassung kein Mensch dazu gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten. Das würde also auch für dich gelten, wenn du eine Straftat begangen hättest. Außerdem kann der oder die *Beschuldigte* jederzeit einen Verteidiger oder eine Verteidigerin verlangen. In der Praxis ist es oft so, dass der oder die *Beschuldigte* über seinen bzw. ihren Verteidiger oder seine bzw. ihre Verteidigerin zunächst Einsicht in die Ermittlungsakten beantragt, bevor er oder sie sich zum Tatvorwurf äußert. Vor der Vernehmung wird der oder die Beschuldigte unter Umständen erkennungsdienstlich behandelt. Das bedeutet, er oder sie wird fotografiert, die Größe wird gemessen und es werden Fingerabdrücke genommen. Diese Maßnahmen können auch gegen den Willen des oder der Beschuldigten durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können ihr oder ihm auch Blut- oder Speichelproben entnommen werden. Die kann man dann mit den Spuren vergleichen, die sich zum Beispiel auf deiner Kleidung befinden.

Vor allem bei schweren Straftaten wird regelmäßig geprüft, ob der oder die Beschuldigte während des Strafverfahrens in *Untersuchungshaft* kommt. Dafür müssen insbesondere ein starker Tatverdacht und ein Haftgrund vorliegen. Ein Haftgrund ist zum Beispiel gegeben, wenn zu befürchten ist, dass sich Beschuldigte dem Strafverfahren durch Flucht entziehen, dass sie ähnliche Taten wiederholen werden oder dass sie versuchen, dich oder andere Zeuginnen oder Zeugen zu ihrem Vorteil zu beeinflussen.

Die Untersuchungshaft dient also nicht dazu, den Beschuldigten oder die Beschuldigte zu bestrafen – denn er oder sie wurde ja noch gar nicht verurteilt –, sondern ist eine Maßnahme, um die Durchführung des weiteren Strafverfahrens zu sichern. Bei Wiederholungsgefahr soll die Untersuchungshaft vor allem dich und andere Menschen vor neuen Taten schützen.

Zu einer persönlichen Begegnung zwischen dir und dem oder der Beschuldigten wird es während der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren wahrscheinlich nicht kommen. Wenn sich nach der Beschuldigtenvernehmung neue Fragen ergeben, lesen die Beamtinnen oder Beamten dir die betreffenden Aussagen vor und bitten dich, etwas dazu zu sagen. Falls es nötig ist, dass

du der Polizei den Beschuldigten oder die Beschuldigte noch mal genau zeigst, reicht es meistens, sich Fotos anzusehen. Manchmal werden auch zwei Räume für eine Gegenüberstellung benutzt: In dem einen steht der oder die Beschuldigte – eventuell neben ähnlich aussehenden Vergleichspersonen –, in dem anderen Raum stehst du. Dazwischen ist ein Glasfenster, das auf einer Seite verspiegelt ist. So kannst du den Beschuldigten oder die Beschuldigte im anderen Raum erkennen, ohne dass er oder sie dich sehen kann. So ein Spiegelfenster heißt Venezianischer Spiegel.

Sollte sich ein direkter Kontakt doch nicht vermeiden lassen, wird der Termin mit dir gründlich vorbereitet. Es sind immer genug Beamtinnen und Beamte dabei, die dafür sorgen, dass es während des Termins zu keiner Art von Beeinflussung oder erneuten Übergriffen kommen kann. Auch danach bist du nicht allein und kannst den Beamtinnen und Beamten sagen, wenn du beim Verlassen etwa des Polizeigebäudes Angst hast oder danach nicht mehr weiter weißt. Sie kennen viele Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche in Not und können dir Adressen und Namen von Ansprechpersonen dort geben.

Vielleicht hast du große Angst davor, dass der oder die Beschuldigte auf deine Anzeige wütend reagiert und dich bedroht oder (wieder) gewalttätig gegen dich wird, so dass du dich nicht mehr nach Hause traust. Wenn du diese Ängste bei deiner Vernehmung mitteilst, können die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Denn wenn es sich bei dem Täter oder der Täterin um eine Person aus deiner Familie oder sogar um deinen Vater oder deine Mutter handelt, gibt es die Möglichkeit, dass du auf eigenen Wunsch kurzfristig außerhalb der Familie in einer Schutzeinrichtung für Kinder und Jugendliche untergebracht wirst. Die Polizei kann dich im Notfall selbst dort hin fahren, wenn du das möchtest. Auf jeden Fall wird der oder die Beschuldigte bei seiner oder ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, dass er oder sie keinen Kontakt zu dir aufnehmen soll, und ihm oder ihr eindringlich klargemacht, dass es Folgen für ihn oder sie hat, wenn er oder sie dich weiter bedroht oder belästigt. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es – wie bereits erwähnt – auch sein, dass der oder die Beschuldigte in Untersuchungshaft kommt.

▶ Der Abschluss der polizeilichen Ermittlungen

Wenn die Polizei ihre Arbeit beendet hat, fasst sie alle Ermittlungsergebnisse in einem Bericht zusammen und schickt ihn an die Staatsanwaltschaft. Die zuständige Staatsanwältin oder der Staatsanwalt entscheidet dann, wie das Verfahren fortgesetzt wird.

Das gesamte Strafverfahren kann sehr lange dauern. Bis zu seinem Abschluss können viele Monate oder mehr als ein Jahr vergehen. Wenn du ungeduldig wirst, kannst du jederzeit bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft nachfragen, wie der Stand der Dinge ist.

Möglicherweise verändern sich deine Gefühle und Einstellungen in dieser Zeit. In Momenten innerer Unsicherheit kann dann auch die folgende Frage wichtig für dich sein:

▶ Kann ich die Anzeige rückgängig machen?

Vielleicht wirst du manchmal denken „Hätte ich doch bloß keine Anzeige erstattet" und dich fragen, ob sich das wieder rückgängig machen lässt. Du bist wichtig für das Strafverfahren. Ohne deine Aussage kann das Strafverfahren eventuell nicht durchgeführt werden, weil dem Täter oder der Täterin die strafbare Handlung nicht nach-

gewiesen werden kann. Das Strafverfahren würde dann beendet werden. Sprich mit einer Anwältin oder einem Anwalt. Sie wissen, in welchen Fällen was zu tun ist. Bei schweren Straftaten kannst du zwar deine Anzeige zurücknehmen, aber damit das Strafverfahren nicht aufhalten oder beenden.

In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle, vor allem bei schwereren Taten wie sexuellem Missbrauch oder schwerer Körperverletzung, sind Polizei und Staatsanwaltschaft gesetzlich verpflichtet, die einmal angezeigte Tat vollständig zu ermitteln. Sie müssen direkt von sich aus – auch ohne Anzeige – damit beginnen, sobald sie davon erfahren. Das liegt daran, dass regelmäßig das Interesse der Gemeinschaft überwiegt, dass die Tat aufgeklärt und Täter und Täterinnen, die schuldig sind, bestraft werden sollen.

▶ *Auf die Frage, ob ihr die Anzeigenerstattung etwas gebracht hat, antwortet Marte:*
„Es ist gut, eine Anzeige zu erstatten, weil es sich lohnt, gegen Probleme zu kämpfen. Man wird stark dadurch."

▶ Die Arbeit der Staatsanwaltschaft

Sobald die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen hat, legt sie das von ihr gesammelte Material, das heißt die Vernehmungsprotokolle, Arztberichte, Beweisstücke (wie zum Beispiel Werkzeuge, die der Täter oder die Täterin benutzt hat, oder Kleidungsstücke) der Staatsanwaltschaft vor.

Die Staatsanwaltschaft überprüft, ob die Polizei durch ihre Ermittlungen alle Umstände des Falles ausreichend erforscht hat oder ob sie noch weiteres Material sammeln muss. Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auffordern, weitere Ermittlungen durchzuführen. Denn die Staatsanwaltschaft ist „Herrin" des Ermittlungsverfahrens. Ist sie der Meinung, dass alle infrage kommenden Zeuginnen und Zeugen befragt und alle notwendigen Beweismittel gesammelt wurden, schließt sie das Ermittlungsverfahren ab.

▶ Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung oder Anklage

Die Staatsanwaltschaft schließt das Ermittlungsverfahren durch *Einstellung* ab, wenn nach ihrer Einschätzung nicht genügend Beweise für die Schuld des oder der Tatverdächtigen vorhanden sind. *Einstellung* heißt: Die Staatsanwaltschaft beendet alle weiteren Aktivitäten, die zu einem Strafverfahren sonst noch gehören. Vorher muss sie alle Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel sorgfältig prüfen. Grundsätzlich kommt jeder Zeugenaussage dasselbe Gewicht zu. Das bedeutet: Einem Erwachsenen wird nicht mehr geglaubt als einem Kind. Auch wer sich vielleicht besser oder gewählter ausdrücken kann als du, ist deshalb nicht glaubwürdiger.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Beweismittel für ausreichend hält, erhebt sie *Anklage*. Das heißt, sie fertigt eine *Anklageschrift* an, in der sie die Tat schildert und darlegt, in der *Anklageschrift* muss stehen, gegen welche Paragraphen des Strafgesetzes der oder die Beschuldigte verstoßen hat und wie ihm oder ihr dies bewiesen werden kann.

Die Anklageschrift hat den Sinn, das im Ermittlungsverfahren gesammelte Material für das Gericht zusammenzufassen. Auch Beschuldigte erhalten ein Exemplar der Anklageschrift, damit sie sich damit auseinandersetzen können, was ihnen vorgeworfen wird. Die Anklageschrift schickt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt an das Gericht.

Mit Erhebung der Anklage befindet sich die Strafakte nun beim Gericht. Richterinnen und Richter arbeiten die Akte durch und entscheiden aufgrund der darin enthaltenen Informationen noch einmal wie die Staatsanwaltschaft, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Verurteilung des oder der Beschuldigten kommt. Da die Staatsanwaltschaft diese Frage vorher schon gründlich geprüft und bejaht hat, kommt das Gericht in fast allen Fällen zu demselben Ergebnis. Durch einen Beschluss eröffnet das Gericht dann das *Hauptverfahren* und legt einen Termin für die mündliche Hauptverhandlung fest.

▶ Die Bedeutung der Nebenklage

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage im Namen des Staates. Bei bestimmten Straftaten, zum Beispiel Sexualstraftaten, Beleidigung und Körperverletzung, können sich Verletzte – das sind alle, an denen eine der genannten Straftaten begangen worden ist – der Anklage als *Nebenklägerin* oder *Nebenkläger* anschließen. Das geht aber nur, wenn der oder die Angeklagte – so wird er oder sie ab jetzt genannt – zur Zeit der Tat mindestens 18 Jahre alt war. *Nebenklage* bedeutet: Du erhältst im Vergleich zu anderen Zeuginnen und Zeugen besondere Rechte, die es dir ermöglichen, mit mehr Einfluss am Strafverfahren teilzunehmen. Die Erklärung, dass du das willst, kannst du schriftlich gegenüber dem Gericht abgeben oder auch vor Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt. Wenn du eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hast, wird sie oder er diese Erklärung für dich abgeben und alles Notwendige mit dir besprechen. Die Entscheidung trifft dann das Gericht.

▶ Als Nebenklägerin und Nebenkläger hast du besondere Rechte:

- Dir ist bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten, zu denen insbesondere Sexual- und Tötungsstraftaten gehören, auf Antrag kostenfrei eine Anwältin oder ein Anwalt an die Seite zu stellen.
- Du selbst und deine Rechtsanwältin oder dein Rechtsanwalt können an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Du kannst Fragen und Anträge stellen und Erklärungen abgeben.
- Deine Anwältin oder dein Anwalt kann schon vor der Hauptverhandlung die Strafakte – mit allen Vernehmungsprotokollen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren – lesen und sich so über die Verfahrenssituation und die vorliegenden Beweise informieren.

2. Teil:

- Entscheidungen, die das Gericht trifft, werden dir oder deiner Anwältin zugeschickt.
- Du kannst etwas dagegen tun, wenn der oder die Angeklagte aus deiner Sicht zu Unrecht freigesprochen wird oder wenn das Gericht keine Hauptverhandlung durchführen will.

▶ Die Hauptverhandlung

Zur Hauptverhandlung – oder auch: Gerichtsverhandlung – wirst du direkt oder wenn du anwaltlich vertreten bist über deine Anwältin oder deinen Anwalt geladen. Wenn du eine Ladung – ein Schreiben vom Gericht mit einem festen Termin und der Angabe, in welchem Gerichtssaal die Hauptverhandlung stattfindet – erhalten hast, kann es sinnvoll sein, dass du dir das Gerichtsgebäude vor dem Termin einmal von innen ansiehst. Dann kennst du dich am Tag der Verhandlung dort schon etwas aus und fühlst dich sicherer. Am besten gehst du mit einer Person dorthin, die sich im Gericht gut auskennt und weiß, wo was zu finden ist. Wenn es in diesem Gericht eine „Zeugenbetreuung" gibt oder ein „Zeugenbegleitprogramm", kannst du dich mit deinen Fragen dorthin wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Stellen können dir den *Ablauf der Hauptverhandlung* erklären, dir den Gerichtssaal von innen zeigen und eventuell ein Treffen mit der Richterin oder dem Richter vermitteln, damit du sie oder ihn schon einmal kennen lernst. Die meisten Mädchen und Jungen, die das gemacht haben, haben sich danach viel sicherer als vorher gefühlt.

Neben den notwendigen Zeuginnen und Zeugen wird natürlich auch der oder die Angeklagte zur Hauptverhandlung geladen. Ohne ihn oder sie darf die Hauptverhandlung grundsätzlich nicht stattfinden, denn es geht ja schließlich darum, was er oder sie getan hat. Jede Person hat das Recht zu hören, wofür sie bestraft werden soll, und das Recht, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Es wäre ja auch unfair, wenn eine Person einer anderen etwas vorwirft und diese Person selbst nichts dazu sagen darf.

Am Verhandlungstag – es können auch mehrere sein – ist es wichtig, dass du pünktlich zu deiner Vernehmung im Gericht erscheinst. Wenn du eine Anwältin oder einen Anwalt hast, wird sie oder er dich zur Verhandlung begleiten und dir alles erklären können, was du wissen willst. Diese Hilfe bieten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenbetreuungsstellen und der Zeugenbegleitung an. Leider gibt es diese Stellen noch nicht an allen Gerichten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass dich eine private Person deines Vertrauens begleitet. Du kannst beantragen, dass diese Person während deiner Vernehmung bei dir bleibt. In der Regel haben Richterinnen und Richter nichts dagegen.

Auch wenn du pünktlich erscheinst, kann es passieren, dass du längere Zeit warten musst, bevor du vernommen wirst. Das liegt daran, dass zuerst die Anklage verlesen wird, dann der oder die Angeklagte etwas zu den Vorwürfen sagen kann und möglicherweise noch andere Zeuginnen und Zeugen vor dir vernommen werden. Es kann auch sein, dass das Gericht über Anträge der am Prozess Beteiligten beraten und entscheiden muss. Dabei kann unvorhergesehen viel Zeit vergehen. Nimm es bitte nicht persönlich. Die Wartezeit bis zur Vernehmung können Mädchen und Jungen in vielen Gerichten in einer Zeugenbetreuungsstelle oder in einem Zeugenzimmer verbringen. In fast allen Gerichtsgebäuden gibt es auch eine Kantine oder eine Cafeteria, in der du mit deiner Begleitperson warten kannst.

Falls du zur Nebenklage berechtigt bist, hast du das Recht, die ganze Zeit im Gerichtssaal anwesend zu sein, also auch schon vor deiner Vernehmung. Trotzdem wird dich die Richterin oder der Richter wahrscheinlich bitten, bis zu deiner eigenen Aussage draußen zu warten. Das ist deshalb wichtig, weil Richterinnen und Richter wollen, dass eine Zeugenaussage unbeeinflusst von dem gemacht wird, was der oder die Angeklagte oder andere Zeuginnen und Zeugen vor dir gesagt haben. Auf diese Weise bist du auf der sicheren Seite. Deine Anwältin oder dein Anwalt kann dir später erzählen, was die anderen gesagt haben.

Eine Hauptverhandlung vor dem Strafgericht findet grundsätzlich in Anwesenheit aller *Verfahrensbeteiligten* statt. Die Verfahrensbeteiligten sind: ein, zwei oder drei Berufsrichterinnen und -richter. Wer die Verhandlung leitet, ist der „Vorsitzende Richter" oder die „Vorsitzende Richterin". Daneben können noch zwei Schöffinnen oder Schöffen mitwirken. Das sind Frauen und Männer, die das nicht beruflich machen. Sie sollen ihren Gerechtigkeitssinn und ihre unterschiedlichen Lebenserfahrungen benutzen, um zu beurteilen, was sie hören. Ihre Stimme hat bei der Entscheidung genauso viel Gewicht wie die der Berufsrichterinnen und -richter, neben denen noch eine Protokollführerin oder ein Protokollführer sitzt. Auf der anderen Seite neben dem Gericht sitzt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, daneben deine Anwältin, wenn du eine hast, und gegenüber der Verteidiger mit dem oder der Angeklagten. Neben den bereits aufgezählten Personen können sich auch Dolmetscherinnen, Sachverständige und Wachtmeister im Gerichtssaal befinden. Hinten im Zuschauerraum sitzen meistens Zuhörerinnen und Zuhörer.
Die *Hauptverhandlung* beginnt mit dem *Aufruf* der Sache, das heißt: Alle Prozessbeteiligten – oder auch: Verfahrensbeteiligten – werden in den Gerichtssaal gebeten. Nachdem das Gericht festgestellt hat, ob alle geladenen Personen erschienen sind, werden die Zeuginnen und Zeugen gebeten, den Saal wieder zu verlassen und draußen zu warten, bis sie einzeln aufgerufen werden. Als erstes wird der oder die Angeklagte zu den eigenen persönlichen Verhältnissen wie Alter, Beruf, Familienstand, usw. befragt. Dann liest die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Anklageschrift vor. Der oder die Angeklagte erhält Gelegenheit, etwas dazu zu sagen. Er oder sie kann aber auch schweigen oder sogar lügen. Denn nach unserem Recht ist niemand verpflichtet, an der Beweisführung gegen ihn mitzuwirken oder gar seine Unschuld zu beweisen. Vielmehr muss Angeklagten die vorgeworfene Tat nachgewiesen werden, damit sie verurteilt werden können. Nachdem der oder die Angeklagte Gelegenheit hatte, auszusagen, werden die Zeuginnen und Zeugen nacheinander in den Saal gerufen und einzeln vernommen.

▶ Die Zeugenvernehmung

Jede Zeugenvernehmung beginnt mit den Angaben zur Person. Du wirst gebeten, deinen Namen zu nennen, dein Alter und deinen Wohnort. Wenn du mit dem oder der Angeklagten verwandt oder verschwägert bist, wirst du darüber informiert, dass du nicht aussagen musst, weil du dann ein Zeugnisverweigerungsrecht hast. In allen anderen Fällen bist du zur Aussage verpflichtet. Das Gericht belehrt dich darüber, dass deine Aussage vollständig und wahrheitsgemäß sein muss. Das ist kein persönliches Misstrauen dir gegenüber, sondern alle Zeuginnen und Zeugen müssen über diese Pflichten belehrt werden.

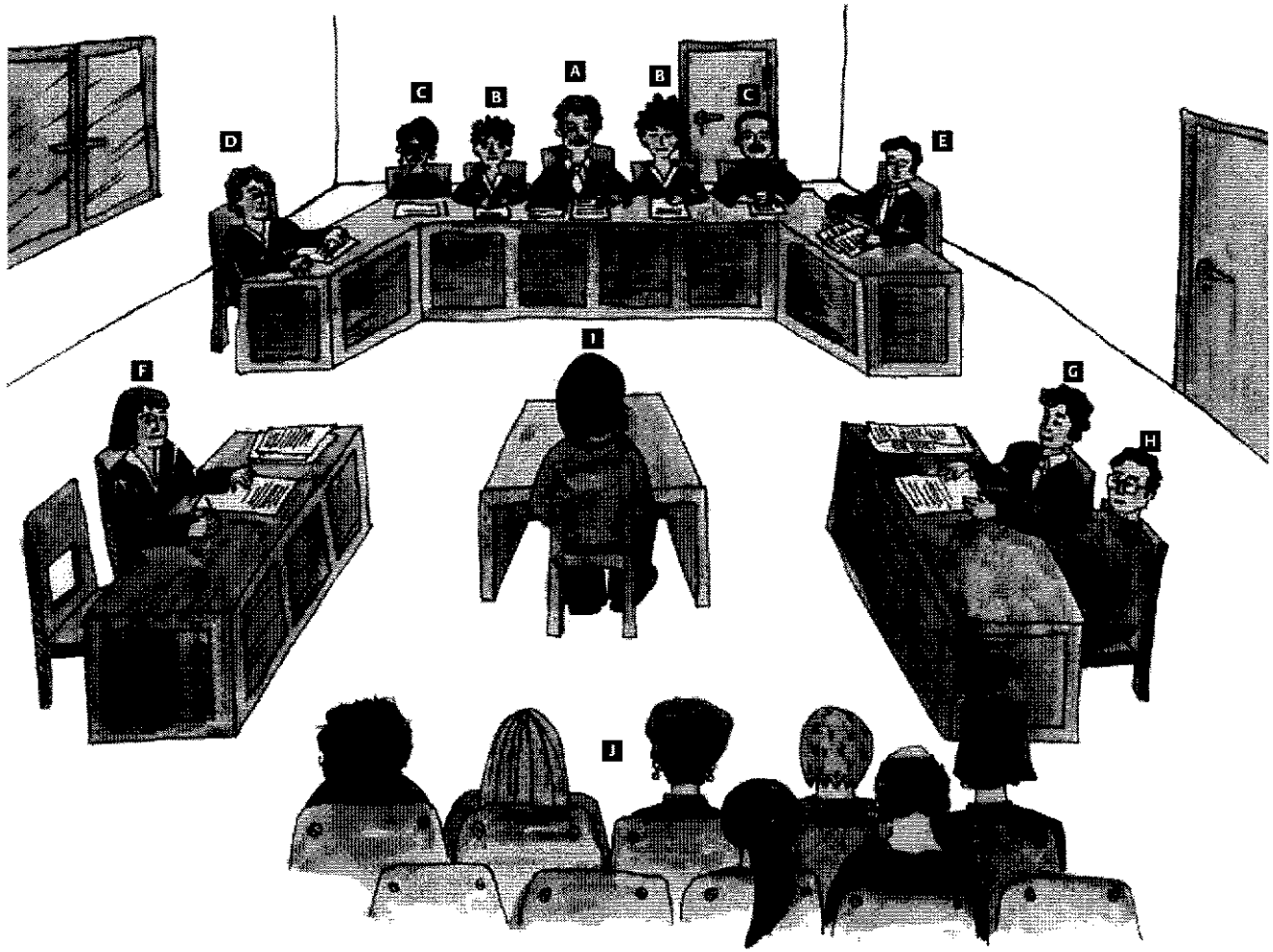

Auf dieser Zeichnung siehst du, wer sich bei einer Hauptverhandlung, wenn diese vor dem Landgericht stattfindet, im Gerichtssaal befindet und wo die Personen sitzen.

A *Vorsitzender Richter* **B** *Beisitzende Richterinnen* **C** *Schöffe/Schöffin* **D** *Staatsanwältin* **E** *Protokollführer*
F *Nebenklagevertreterin* **G** *Verteidiger* **H** *Angeklagter* **I** *Zeuge/Zeugin* **J** *Zuschauer/Zuschauerinnen*

Während die Vernehmungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft meist in kleineren Räumen stattfinden, ist ein Gerichtssaal etwas größer. Er sieht häufig so aus wie in den Gerichtsshows, die nachmittags im Fernsehen gezeigt werden. Ansonsten läuft eine Hauptverhandlung nicht so ab wie im Fernsehen. In Wirklichkeit wird nicht durcheinander geschrien und die Verfahrensbeteiligten dürfen sich auch nicht gegenseitig beleidigen oder Witze über andere machen. Wer zuhört, muss ruhig sein. Die Zeuginnen und Zeugen kommen auch nicht plötzlich aus dem Zuschauerraum, um sich einzumischen. Dennoch ist die Atmosphäre im Gericht anders als in einem Dienstbüro. Die Größe des Gerichtssaals und die Kleidung der Richterinnen und Richter, der Protokollführerinnen und Protokollführer, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die alle eine schwarzer Robe tragen, sind genauso beeindruckend wie die Sitzordnung bei Gericht. Auch musst du lauter sprechen als du es sonst gewohnt bist. Es dauert ein paar Minuten, sich daran zu gewöhnen.

Anna berichtete nach ihrer Hauptverhandlung:
„Beim Gericht hatte ich ein bisschen Angst, dass ich zu lange brauche, dass sie es komisch finden, wenn man lange braucht ...“

Marte sagte:
„Ich hatte Schwierigkeiten, die Richterin zu verstehen: Was möchte sie eigentlich von mir?“

Bianca rät Zeuginnen und Zeugen, aber auch Richterinnen und Richtern aus eigener Erfahrung:
„Erst mal die Worte und die Bilder ordnen, es schwirrt einem soviel im Kopf herum. Es ist hilfreich, wenn einem der Richter vorher sagt, dass man Zeit hat und nachfragen kann.“

Hier siehst du, dass auch die drei Jugendlichen sich erst einmal an die Situation gewöhnen mussten.

Wenn du deine Aussage machst, ist es wichtig, dass du nur das sagst, was du sicher weißt. Falls du etwas vergessen hast oder dir nicht sicher bist, ob du dich richtig erinnerst, ist das nicht schlimm. Es ist völlig o.k., wenn du nicht alles gleich gut im Gedächtnis hast. Das wissen auch die Richterinnen und Richter. Wichtig für das Gericht und die anderen Prozessbeteiligten ist, dass sie sich ein möglichst genaues Bild von dem machen können, was geschehen ist. Dazu sind sie auf zuverlässige Zeugenaussagen angewiesen. Das heißt, wenn du dich nicht erinnern kannst oder dir nicht sicher bist, ist es ganz wichtig, dass du genau das auch sagst, und nicht versuchst, eine Antwort zu finden, weil du glaubst, dass die Richterinnen und Richter dann zufrieden sind.
Sie sind es nicht. Sie wollen die Wahrheit hören. Auch wenn du alles schon bei der Polizei erzählt hast und ein Protokoll über deine Aussage in den Akten ist, muss sich das Gericht noch einmal alles von dir persönlich erzählen lassen. Denn für ein Urteil zählt grundsätzlich nur das, was in der Hauptverhandlung gesprochen worden ist. Deshalb heißt es: *mündliche Hauptverhandlung.*

Die *Vorsitzende Richterin* oder der *Vorsitzende Richter* wird dich als erstes bitten, das Tatgeschehen zu schildern. Danach wird sie oder er dir noch Fragen stellen, die nötig sind, um alles richtig zu verstehen. Anschließend haben die anderen Richterinnen und Richter, die Schöffen, der Staatsanwalt, deine Anwältin, der Verteidiger und der oder die Angeklagte das Recht, dir Fragen zu stellen.
Wer unter 16 Jahre alt ist, soll grundsätzlich nur von Vorsitzenden Richterinnen und Richtern befragt werden. Sie stellen dann auch die Fragen, die alle anderen Prozessbeteiligten beantwortet haben wollen. Die anderen Prozessbeteiligten dürfen dich nur dann direkt befragen, wenn der oder die Vorsitzende es gestattet. Wenn deine

Vernehmung abgeschlossen ist und niemand mehr Fragen hat, wird darüber entschieden, ob du deine Aussage beeiden sollst. Zeuginnen und Zeugen werden nur selten vereidigt. Wenn du noch nicht 16 Jahre alt bist, darfst du nicht vereidigt werden. Wer jedoch vom Gericht vereidigt wird, muss die Hand heben und schwören, dass er oder sie die Wahrheit gesagt hat.

Soweit das Gericht davon ausgeht, dass du nicht zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal vernommen werden musst, wirst du als Zeugin oder Zeuge entlassen. Du kannst dann entscheiden, ob du gehen möchtest oder ob du im Gerichtssaal bleiben und den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung verfolgen willst.

▶ Angst – wird der Täter oder die Täterin dabei sein?

Grundsätzlich haben Angeklagte das Recht, die Aussagen aller Zeuginnen und Zeugen zu hören, um sich dagegen verteidigen zu können. Das Gericht kann ausnahmsweise den Angeklagten oder die Angeklagte für die Dauer deiner Vernehmung aus dem Raum schicken, wenn die Aussage in seiner oder ihrer Anwesenheit eine zu schwere Belastung für dich wäre. Falls du Angst hast, dem Angeklagten im Gerichtssaal zu begegnen und in seiner Anwesenheit auszusagen, teilst du das am besten schon frühzeitig dem Gericht, auf jeden Fall jedoch deiner Anwältin oder deinem Anwalt mit. Sie oder er kann für dich beantragen, dass der Angeklagte rausgeschickt werden soll. Wenn du weder eine Anwältin noch einen Anwalt hast, kannst du dich mit diesem Wunsch aber auch direkt an das Gericht, die zuständige Staatsanwältin oder den Staatsanwalt wenden. Die Richterinnen und Richter bei Gericht werden dann darüber entscheiden und dir das Ergebnis mitteilen.

Angeklagte, die für die Dauer einer Zeugenvernehmung aus dem Gerichtssaal gehen müssen, weil sie vom Gericht ausgeschlossen wurden, haben trotzdem das Recht auf die Beantwortung ihrer Fragen. Du kannst nach deiner Aussage den Saal verlassen und der Angeklagte wird wieder hereingeholt. Der Richter berichtet ihm dann, was du ausgesagt hast. Wenn er dazu noch Fragen hat, teilt er sie dem Gericht mit. Dann verlässt er den Gerichtssaal wieder, du wirst erneut hinein gebeten und der oder die Vorsitzende stellt dir die Fragen des Angeklagten.

▶ Videovernehmung

Eine Möglichkeit, dir das Zusammentreffen mit dem Angeklagten im Gerichtssaal zu ersparen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen mit Hilfe der Videovernehmung. Dann musst du deine Aussage nicht im Gerichtssaal machen, sondern kannst dich an einem anderen Ort aufhalten, zum Beispiel in einem Nebenzimmer im Gerichtsgebäude. Deine Zeugenaussage wird per Video-Standleitung direkt in den Gerichtssaal übertragen, in dem die Richterinnen und Richter und alle anderen Verfahrensbeteiligten sitzen. Wenn du in dieser Situation nicht alleine im Nebenraum sein willst, sag der Richterin oder dem Richter, dass du eine Person deines Vertrauens bei dir haben möchtest.

▶ Ausschluss der Öffentlichkeit

Die meisten Gerichtsverhandlungen finden *öffentlich* statt. Das heißt, es kann grundsätzlich jede interessierte Person in den Gerichtssaal gehen, sich auf die dafür vorgesehenen Plätze setzen und zuhören. Dadurch haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zu sehen, wie ein Gericht arbeitet. Es ist aber nicht erlaubt, während der Verhandlung zu filmen oder etwas per Tonband auf-

zunehmen. Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht öffentlich, es sei denn, ein Mitangeklagter ist älter als 18 Jahre. Sehr junge Menschen, die angeklagt sind, sollen bis zum Erwachsensein noch vor dem Blick der *Öffentlichkeit* geschützt werden.

Von der Regel, dass Gerichtsverhandlungen öffentlich stattfinden, können weitere Ausnahmen gemacht werden. Das Gericht kann zum Beispiel die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Person unter 16 Jahren vernommen oder über ihren persönlichen Lebensbereich gesprochen wird. Du solltest dich nicht scheuen, deinen Wunsch zu äußern, wenn eine der hier genannten Voraussetzungen auf dich zutrifft und du möchtest, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer während deiner Aussage den Saal verlassen sollen. Das gilt auch, wenn du vor jemandem Angst haben solltest, der im Zuschauerraum sitzt. Es ist sehr wichtig, dass du deine Wünsche und Befürchtungen nicht für dich behältst, sondern sie gegenüber den Personen, die dich begleiten, oder gegenüber dem Gericht äußerst. Dann wird man dir sicher gerne helfen, denn keiner will dir die Sache schwerer machen als nötig. Wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, müssen auch Freundinnen und Freunde, die du mitgebracht hast, den Gerichtssaal verlassen.
Mit Genehmigung des Gerichts kann eine Begleitperson im Gerichtssaal bleiben und während der Vernehmung neben dir sitzen, wenn du das möchtest. Anders herum darf die Öffentlichkeit nicht gegen deinen Willen ausgeschlossen werden.

▶ Der weitere Ablauf der Hauptverhandlung und das Urteil

Wenn alle Zeuginnen und Zeugen vernommen worden sind und alle weiteren Beweise wie Sachverständigengutachten, Fotos oder andere Gegenstände, die bei der Tat eine Rolle gespielt haben, angesehen worden sind, beendet das Gericht die Beweisaufnahme.

Es folgen die Schlussvorträge (Plädoyers) und die Anträge der Staatsanwältin, des Verteidigers und – wenn vorhanden – deiner Anwältin, die dich rechtlich in der Nebenklage vertritt.

Anschließend hat der oder die Angeklagte das „letzte Wort". Jeder Angeklagte kann an dieser Stelle sagen, was er zu sagen hat, und darf nicht unterbrochen werden. Er oder sie darf aber auch niemanden beleidigen, kränken oder ausfallend werden.

Danach beraten die Richterinnen und Richter – gemeinsam mit den Schöffen, falls welche mitwirken – in einem anderen Raum über das Urteil. Die Beratung ist immer geheim. In ihr wird ohne die anderen Verfahrensbeteiligten alles besprochen und über Schuld oder Unschuld des oder der Angeklagten entschieden. Falls er oder sie schuldig ist, wird in der Beratung auch die Art und Höhe der Strafe festgelegt. Nachdem alle Fragen geklärt sind, werden die anderen Verfahrensbeteiligten zur Urteilsverkündung wieder in den Gerichtssaal gerufen.

Das Gericht verkündet nun das Urteil. Das beginnt mit dem bekannten Satz: „Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil." Dabei müssen alle Anwesenden im Gerichtssaal aufstehen. Das Urteil kann auf *Freispruch* lauten oder bei erwachsenen Angeklagten *Verurteilung zu einer Geldstrafe* oder eine *Freiheitsstrafe* (Gefängnisstrafe) bedeuten, die in bestimmten Fällen zur *Bewährung ausgesetzt* werden kann.

Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sollen die Entscheidungen in erster Linie dazu dienen,

Mädchen und Jungen zu erziehen, damit sie später keine Straftaten mehr begehen. Sie können zu *Jugendarrest* oder *Jugendstrafe* verurteilt werden oder es können *Auflagen* oder *Weisungen* erteilt werden. Diese können zum Beispiel darin bestehen, dass den *Verurteilten* Freizeitarbeiten auferlegt werden oder sie den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutmachen müssen.

Richterinnen und Richter müssen von der Schuld eines oder einer Angeklagten überzeugt sein. Deshalb müssen sie ihn oder sie freisprechen, wenn sie Zweifel an seiner oder ihrer Schuld haben. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Mensch, der tatsächlich unschuldig ist, dennoch verurteilt wird. Es gilt: „Im Zweifel für den Angeklagten."

Für die meisten Mädchen und Jungen ist mit dem Urteil nach all den Anspannungen erst einmal die Luft raus und andere Gefühle kommen zum Vorschein, bevor sie das Geschehene und das Strafverfahren langsam hinter sich lassen können.

▶ *So ging es auch Bianca:*
„Ich wollte das Urteil selbst hören. Wenn ich nicht dabei gewesen wäre, hätte ich keine Fragen stellen können. Schmerzensgeld war mir vollkommen egal, er sollte sich entschuldigen. Nach dem Prozess bin ich erst einmal zusammengeklappt. Meine Freunde waren für mich da. Langsam vergesse ich und versuche, neu anzufangen."

▶ Gegen das Urteil vorgehen – wie geht das?

Wenn sie mit dem Urteil nicht einverstanden sind, können Angeklagte, die Staatsanwaltschaft sowie Nebenklägerinnen und Nebenkläger innerhalb einer Woche dagegen vorgehen.

Als Nebenklägerin oder Nebenkläger kannst du das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, eine härtere Bestrafung zu erreichen. Du kannst dich aber dagegen wehren, dass der oder die Angeklagte wegen einer Straftat nicht verurteilt worden ist.

Dagegen vorzugehen heißt: *Rechtsmittel einlegen*. Ein *Rechtsmittel* ist eine gesetzlich vorgeschriebene Form von Beschwerde, die zu einem anderen Ergebnis als dem vom Gericht gesprochenen Urteil führen soll. Es gibt zwei Arten von *Rechtsmitteln*. Sie heißen: *Berufung* und *Revision*.

Das mit den Rechtsmitteln ist ziemlich kompliziert. Das solltest du auf jeden Fall mit einer Anwältin oder einem Anwalt besprechen. Sie kennen sich damit aus und werden dich beraten.

Wird das Urteil nicht innerhalb einer Woche angefochten, dann bleibt das Urteil so wie am Ende der Hauptverhandlung vom Gericht verkündet. Es heißt dann: Das Urteil wird *rechtskräftig*.

▶ Wenn du bis hierher alles verstanden hast, dann hast du viel für dich geschafft und bist prima vorbereitet!

▶ Der Täter-Opfer-Ausgleich

Beim *Täter-Opfer-Ausgleich*, kurz *TOA* genannt, handelt es sich um ein Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung, wie es auch in anderen Bereichen der Gesellschaft – beispielsweise bei Trennung und Scheidung – genutzt wird. Diese außergerichtliche Lösung kann dann von den Strafgerichten bei der Bestrafung oder zuvor schon von der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden. Ein solcher Ausgleich kommt nur infrage, wenn die Beteiligten – also du und der Täter oder die Täterin – einverstanden sind. Eine Grundvoraussetzung für den *TOA* ist, dass der Täter oder die Täterin zu seiner oder ihrer Tat steht. Wenn du Opfer einer Straftat geworden bist und nicht am *TOA* teilnehmen willst, weil du den Täter zum Beispiel nicht wiedersehen oder ihm gerade nicht vergeben willst, dann kannst du das ablehnen.

▶ Wie kommt es zum Täter-Opfer-Ausgleich?

Zunächst einmal können sich Opfer und Täter selbst gemeinsam oder unabhängig voneinander an eine Ausgleichsstelle, eine Polizeidienststelle oder an die Staatsanwaltschaft wenden und einen *Täter-Opfer-Ausgleich* anregen. Wenn weder Opfer noch Täter einen TOA anregen, läuft es folgendermaßen ab:

Sieht die Polizei den *Täter-Opfer-Ausgleich* für sinnvoll an, regt sie diesen bei der Staatsanwaltschaft an. Trifft die Staatsanwaltschaft die Entscheidung, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht werden soll, so stellt sie das Verfahren vorläufig ein. Sie beauftragt eine Ausgleichsstelle. Nach einem Ausgleich kann sie das Verfahren dann endgültig einstellen. Kommt es trotz Bemühens nicht zu einem Ausgleich, kann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben und damit das Verfahren fortsetzen.

Sonderregelungen gibt es für die Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren. Hier dient der Täter-Opfer-Ausgleich gleichzeitig als „erzieherische Maßnahme". Im Bereich des Jugendstrafrechts kommt dem Täter-Opfer-Ausgleich eine besondere Bedeutung zu. Ein gutes Beispiel sind Streitigkeiten unter Jugendlichen in der Schule. Hier ist es – entgegen unserem anfänglichen Beispiel mit den gewalttätigen Jugendlichen – oft nicht zu klären, wer

3. Teil:

eine Auseinandersetzung begonnen hat. Vielfach haben solche Streitigkeiten eine Vorgeschichte, die ebenfalls beim Ausgleich zu berücksichtigen ist. Für junge Menschen ist das Erlernen von einer friedlichen Konfliktbewältigung besonders wichtig.

In vielen Schulen gehören deshalb Streitschlichter- oder Konfliktlotsenprogramme bereits zum Alltag. Dort werden Schülerinnen und Schüler zu Streitschlichterinnen und Streitschlichtern ausgebildet und lernen Möglichkeiten zur Gewaltvermeidung. Diese Konfliktlotsen, Streitschlichterinnen und Streitschlichter können dazu beitragen, dass der Schulalltag friedlicher wird.

Hilfe

Tipps zur Kinder- und Jugendhilfe finden

▶ Beratung und Hilfe

Wenn du Opfer einer Straftat geworden bist und deshalb Hilfe oder Beratung brauchst, kannst du dich neben der Polizei auch an eine Beratungsstelle, zum Beispiel zum Schutz vor sexueller Gewalt, oder an eine allgemeine Opferhilfestelle wenden. Auch das Jugendamt ist dafür da, dir zu helfen – egal ob du eine Strafanzeige erstatten willst oder nicht. Wenn es um unangenehme oder dir peinliche Erlebnisse geht, sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugendamtes dafür da um sich anzuhören, was dir passiert ist. Auch deine Eltern können bei einem solchen Gespräch dabei sein. Gemeinsam könnt ihr überlegen, wie es weitergehen kann und welche Unterstützung du benötigst und bekommen kannst.

Bevor du eine Strafanzeige machst, ist jedoch wichtig, dass du über die Folgen einer Anzeige Bescheid weißt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Jugendamt oder in den Beratungsstellen können dir genau erklären, was in einem Strafverfahren auf dich zukommen wird. Sie können dich bei deiner Anzeige unterstützen. Zunächst sollten sie dir Informationen über das Strafverfahren, deine Rechte und Schutzmöglichkeiten geben, ohne dir vorzuschreiben, ob du eine Anzeige erstatten sollst oder nicht.

Das Jugendamt kann auch entscheiden, ob du eine *Sozialpädagogische Prozessbegleitung* während der Dauer des gesamten Strafverfahrens bekommst, wenn du das willst. Dafür gibt es eine gesetzliche Grundlage. Solch eine Begleitung hat den Vorteil, dass du immer eine Sozialpädagogin oder einen Sozialarbeiter an deiner Seite hast. In schwierigen Situationen soll sie oder er dir beistehen und dir Fragen beantworten, wenn du etwas nicht verstehst. Es ist auch möglich, mit dieser Begleitperson schon vor der Hauptverhandlung die Richterin oder den Richter kennen zu lernen und den Gerichtssaal zu sehen, in dem die Hauptverhandlung stattfinden wird.

▶ Was passiert, wenn deine Eltern die Täter sind?

Falls du schwerwiegende Probleme mit deinen Eltern hast und du dich entscheidest, zum Jugendamt zu gehen, darf sich deine Situation durch eine Beratung nicht noch verschlimmern. Wenn du diese Befürchtung hast, erzähle dort, was deine Probleme sind und dass deine Eltern deshalb von der Beratung nichts wissen sollen. Lass dir auf jeden Fall von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter im Jugendamt zusichern, dass sie oder er deinen Eltern nichts von dem Gespräch erzählt. Wenn du dich ohne Eltern beraten lassen willst, kannst du immer in Begleitung einer Vertrauensperson deiner Wahl zum Jugendamt gehen.

Wenn du es zu Hause nicht mehr länger aushältst, weil du dort misshandelt oder durch Mutter, Vater oder eine andere Person, die dich misshandelt hat, bedroht wirst, dann ist es wichtig, dass du es der Polizei oder dem Jugendamt sagst, um Hilfe zu bekommen. Polizei und Jugendamt können dann dafür sorgen, dass du Schutz in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche in Not, bei Verwandten oder in einer anderen Familie findest. Dort kannst du vorläufig untergebracht werden. Wenn deine Eltern das nicht wollen, kann ein Familiengericht die fehlende Zustimmung deiner Eltern ersetzen. Frage nach, welche Angebote es in deiner Stadt gibt, dann kannst du dich besser entscheiden, ob du in einer Jugendschutzstelle für Mädchen und Jungen oder in einem Mädchenkrisenhaus oder bei Verwandten untergebracht werden möchtest.

Wenn du außerhalb deiner Familie untergebracht bist, wird es zwischen deinen Eltern und dem Jugendamt

Gespräche geben. Manchmal können die Probleme gemeinsam gelöst werden, und du kannst wieder zu deinen Eltern zurückkehren. Wenn es nicht zu einer Klärung kommt, kannst du mit Hilfe des Jugendamtes auch längerfristig in eine Kinder-Wohngruppe oder ins Betreute Jugendwohnen ziehen.

Eines ist sicher:
Je deutlicher und offener du über deine Ängste und Gefühle sprichst, umso größer ist die Chance, dass dir zugehört wird und deine Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden

▶ Wie finde ich eine Beratungsstelle?

Es gibt zahlreiche Anlauf- und Beratungsstellen, bei denen du Rat und Hilfe finden kannst.

▶ 1

Im Telefonbuch findest du geeignete Beratungsstellen unter den folgenden Stichworten:
Jugendamt
Jugendberatung
Das Jugendamt bzw. die Jugendberatungsstellen sind oft unter dem Stichwort Kreisverwaltung / Stadtverwaltung / Landratsamt / Bezirksamt aufgeführt.

Sozialdienst
Kinderschutz
Frauenberatung
Jugendberatung
Opferschutz
Opferhilfe
Opferberatung
Beratungsstelle für ... Mädchen / Jungen / Frauen / Kinder / Jugendliche / Familie / ...

▶ 2

Wenn du als Zeugin oder Zeuge bei einem Gerichtstermin erscheinen musst, kannst du dich an die Zeugenbetreuungsstellen wenden. Bei vielen Amts- und Landgerichten gibt es eine solche Stelle. Am einfachsten schaust du die Nummer des Amtsgerichts oder Landgerichts im Telefonbuch nach und fragst dann bei der Telefonvermittlung des Gerichts nach der Zeugenbetreuungsstelle.

3

Kinder- und Jugendtelefon:
Unter der Nummer 08 00/111 03 33 kannst du anonym und kostenlos mit einer Beraterin oder einem Berater sprechen. Die Telefone sind in allen Bundesländern montags bis freitags von 15 bis 19 Uhr besetzt.

4

Im Internet gibt es Verzeichnisse von Beratungsstellen in allen Bundesländern. Dort kannst du deinen Wohnort in die Suchmaske eingeben und erhältst dann Hinweise auf Beratungsstellen in deiner Nähe. Einige Beratungsstellen für Jugendliche bieten inzwischen sogar Beratungen im Chat an.

Kinderschutz-Zentren:
Kinderschutz-zentren.org/ksz_zentr1.html

Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen:
www.polizei.propk.de/rathilfe/suche.xhtml

Erziehungs- und Familienberatungsstellen:
www.bke.de/eb-suche.html

5

Weiter gibt es im Internet Verzeichnisse mit Beratungsstellen für das jeweilige Bundesland:

Baden-Württemberg:
www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/886/opferstellen_internet.pdf

Bayern:
www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/beratung/jugend.htm

Berlin:
opferhilfe-berlin.de

Brandenburg:
www.opferhilfe-brandenburg.de

Hamburg:
opferhilfe-hamburg.de

Niedersachsen:
www.opferhilfe.niedersachsen.de

Sachsen:
www.opferhilfe-sachsen.de/page3.html

Sachsen-Anhalt:
www.polizei.sachsen-anhalt.de/praevent/opferhilfe.html

Wenn dein Bundesland hier nicht aufgeführt ist, kannst du in einer Suchmaschine im Internet die Stichworte, die oben unter Nr. 1 für die Suche im Telefonbuch genannt sind, und das Bundesland eingeben (z.B. „Opferhilfe" und „Hessen"). Auf diese Weise findest du ebenfalls weiterführende Adressen.

Versuch es einfach mal!

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

Lektorat
Friesa Fastie, Berlin

Gestaltung der Broschüre
Atelier Hauer+Dörfler, Berlin

Umschlaggestaltung
GISA HOEBER, Köln und
Atelier Hauer+Dörfler, Berlin

Druck
J. Fink GmbH & Co. KG, 73760 Ostfildern

1. Auflage, November 2004

Diese Broschüre kann bezogen werden über:
GVP Gemeinnützige Werkstätten
Maarstraße 98a, 53227 Bonn
bmj@gvp-bonn.de

Die Autorinnen und Autoren der Broschüre.
Sie arbeiten bei Bundes- und Länderministerien, bei Staatsanwaltschaften und in Jugendhilfeeinrichtungen:

Ulrich Paschold, Claudia Gehri, Ulrike Stahlmann-Liebelt, Ute Dürbaum, Sabine Hilgendorf-Schmidt, Friesa Fastie, Claudia Köhler, Dr. Jan Müller, Dr. Michael Kubink (ohne Abbildung).

Bundesministerium der Justiz

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Anlage 8

Anlage - 8

Hessische Verwaltung für Versorgung und Soziales

Sonderstatistik der OEG-Anträge von der Polizei

Hessen gesamt

Berichtszeitraum: Jahr 2006

		Beschädigte	Witwen/r	Waisen	Eltern	insgesamt
1	**ANTRÄGE**					
	Eingereichte Anträge (Polizei)	89	0	0	0	89
2	**BEWILLIGUNGEN**					
2.a	Bewilligung einer Dauerleistung	1	0	0	0	1
2.b	Anerkennung ohne Dauerleistung	8	0	0	0	8
2.c	Anerkennungen insgesamt	9	0	0	0	9
3	**ABLEHNUNGEN / VERSAGUNGEN**					
3.a	Straftat ohne tätlichen Angriff	6	0	0	0	6
3.b	Mitverursachung	5	0	0	0	5
3.c	Unbilligkeit	2	0	0	0	2
3.d	sonstige Gründe	13	0	0	0	13
3.e	Ablehnungen / Versagungen insgesamt	26	0	0	0	26
4	**SONSTIGE ERLEDIGUNGEN**	0	0	0	0	0
5	**ERLEDIGUNGEN INSGESAMT**	35	0	0	0	35
6	Unerledigte Anträge am Ende	54	0	0	0	54

Anlage 9

Empfehlungen

des Runden Tisches "Bekämpfung des Menschenhandels" in Hessen

für die Kooperation von Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen in Fällen von Menschenhandel.

Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das bei den Opfern nicht nur physische, sondern auch psychische Schäden verursacht, die von lang anhaltender Dauer sein können und oft traumatische Auswirkungen haben. Der Schutz und die Betreuung dieser Opfer ist daher ebenso geboten wie eine effektive Verfolgung und Verurteilung der Täter. Insofern soll das koordinierte Vorgehen von Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen bewirken, dass durch einen gezielten Schutz und eine gezielte Betreuung der hiervon betroffenen Opfer die ursprünglich geringe oder gar nicht vorhandene Aussagebereitschaft der Opfer erhöht und verstärkt bzw. überhaupt erst erreicht wird. Gerade der Aussagebereitschaft und der unmittelbaren Zeugenaussage der Opfer im Ermittlungsverfahren und vor Gericht kommen bei Delikten des Menschenhandels ein einzigartiger Stellenwert zu, da vielfach der Anklagevorwurf ausschließlich auf diesen Personalbeweis gestützt werden kann. Ein effektiver Schutz und eine Betreuung dieser Opfer kommt nicht nur ihnen selbst zugute, sondern erhöht auch ihre Glaubwürdigkeit und Sicherheit vor Gericht.

Bei der Aufklärung von Straftaten des Menschenhandels bereitet zumeist schon das Erkennen dieser Straftaten besondere Schwierigkeiten. Die potenziellen Opfer, meist Frauen ausländischer Nationalität, erstatten, wegen fehlenden Vertrauens zu den Strafverfolgungsbehörden auf Grund ihrer Erfahrungen im Heimatland, kaum Anzeige. Häufig sind die Opfer eingeschüchtert, zum Teil durch Gewalterfahrung traumatisiert und dadurch zunächst in vielen Fällen nicht zu verwertbaren Aussagen in der Lage. Daher erfordert die Aufklärung dieser Straftaten, die sich regelmäßig als Kontrolldelikte darstellen, ein abgestimmtes Vorgehen von Strafverfolgungs- und Ausländerbehörden sowie die Unterstützung der Opfer durch die Fachberatungsstellen.

Bei den hier in Frage kommenden Fällen ist die rechtzeitige Koordination all dieser Stellen erforderlich, um zum Beispiel

- entweder eine Verlängerung der Ausreisefrist in denjenigen Fällen zu erreichen, in denen die Opfer nicht in der Lage sind, verwertbare Aussagen für ein Strafverfahren wegen Menschenhandels zu machen, damit die Rückkehr ins Heimatland sozial verträglich vorbereitet werden kann,

- oder aber eine Duldung dann zu erteilen, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei der Auffassung sind, dass das betreffende Opfer als Zeugin oder Zeuge auch in einer Gerichtsverhandlung eine maßgebliche und verwertbare Zeugenaussage macht, die zu einer Verurteilung des oder der Täter führen kann.

Die Unterstützung der Opferzeuginnen oder der Opferzeugen durch die Fachberatungsstellen in Hessen soll frühestmöglich erfolgen. Dieses ist insbesondere dann wichtig, wenn die gefährdeten Zeuginnen und Zeugen in Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels nicht die engen Voraussetzungen für die Aufnahme in polizeiliche Zeugenschutzprogramme erfüllen.

Aus diesen Gründen kommt der Kooperation von Strafverfolgungsbehörden, Fachberatungsstellen und Ausländerbehörden bei Opfern des Menschenhandels eine besondere Bedeutung zu, um auch außerhalb der Zeugenschutzprogramme einen wirksamen Schutz der Opferzeuginnen zu gewährleisten und wenn möglich zu Aussagen zu gelangen, die einer Überführung und Verurteilung des Straftäters dienen sollen.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

1.1 Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden

1.1.1 Gesetzliche Aufgabe von Staatsanwaltschaften und Polizei ist es, alle Straftaten zu verfolgen (Legalitätsprinzip). Zur Klärung der Frage, ob eine Anklage zu erheben ist, haben Staatsanwaltschaft und Polizei den Sachverhalt zu erforschen und dabei alle belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der notwendigen Beweise Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung trägt auch das vorliegende Kooperationskonzept Rechnung, indem bei allen Beteiligten Einvernehmen besteht, dass die psychosoziale Betreuung der Opfer, vor allem bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung, keinesfalls zu einer inhaltlichen Einflussnahme auf das Aussageverhalten führen darf.
Auch außerhalb eines Zeugenschutzprogramms strukturiert und koordiniert die Polizei notwendige Schutzmaßnahmen.

1.1.2 Die Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und wegen möglicher Straftaten der Zeuginnen oder Zeugen, die damit im Zusammenhang stehen (z.B. gegen das Ausländergesetz, Urkundsdelikte), sollen in einer Hand bearbeitet werden. Ein zügiger Abschluss der Ver-

fahren gegen Opferzeuginnen oder Opferzeugen – möglichst vor der ersten richterlichen Vernehmung – ist anzustreben.

1.2 Aufgaben der Fachberatungsstellen

1.2.1 Angebot

Die Fachberatungsstellen bieten ein umfassendes und langfristiges Opfer- und Zeugenbetreuungsangebot für Opfer des Menschenhandels an. Dieses beinhaltet eine anonyme Unterbringung, psychosoziale Betreuung, Prozessbegleitung sowie Reintegrationsmaßnahmen.
Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung sind in Hessen verschiedene Fachberatungsstellen für die Beratung und Betreuung zuständig. Dies sind derzeit FiM e.V. – Frauenrecht ist Menschenrecht - (früher: Ökumenische Asiengruppe e.V.) in Frankfurt für die süd- und mittelhessische Region und FRANKA e.V. in Kassel für die nordhessische Region.
Die Fachberatungsstelle FiM fungiert in diesem Rahmen zugleich hessenweit als Koordinations- und Vernetzungsstelle. Sie fördert interdisziplinäre Kooperationen sowie die Aufrechterhaltung eines qualifizierten Beratungs- und Betreuungsstandards. Jährlich lädt sie zu einem Erfahrungsaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden und den Fachberatungsstellen ein.

1.2.2 Arbeitsziele der Fachberatungsstellen

Ziel der Fachberatungsstellen ist es, die körperliche und seelische Integrität der Opfer von Menschenhandel zu erhalten und wieder herzustellen. Betroffene sollen in ihrer Entscheidungs- und Handlungskompetenz gestärkt werden.

1.2.3 Aufgaben der Fachberatungsstellen im Rahmen der Einzelfallhilfe

- Verdeckte Unterbringung in Absprache mit der Polizei
- Sicherstellung einer kontinuierlichen psycho-sozialen Betreuung
- Sicherstellung von medizinischer Versorgung
- Aufklärung über die Rolle und Aufgabe von Polizei und Justiz
- Kontakte zu Rechtsbeistand und Nebenklagevertretung
- Psychische Stabilisierung vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen
- Hilfestellung bei der Sicherung der materiellen Existenz
- Unterstützung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, den Erstkontakt zu Behörden regelt die Polizei (s. auch 2.5.2)
- Vermittlung von Aus- und Fortbildungsangeboten

- Unterstützung bei der Rückkehr und bei der Reintegration in das Herkunftsland, ggfs. unter Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse zu einer möglichen Gefährdung der Betroffenen. Nach Möglichkeit sind Kontakte zu Betreuungseinrichtungen im Herkunftsland vor Ausreise der Betroffenen herzustellen.

1.2.4 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz durch das Hessische Sozialministerium
Die Beschäftigten der vom Hessischen Sozialministerium geförderten Fachberatungsstellen sowie ggf. weiterer Fachberatungsstellen, die im Rahmen von Betreuungs-, Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen mit der Polizei sowie weiteren Dienststellen des Landes sowie der Kommunen zusammenarbeiten, werden vom Hessischen Sozialministerium gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz; vgl. Anhang Nr. 1) verpflichtet.

2. Rahmen für die Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen und Akzeptanz hinsichtlich der unterschiedlichen Zielsetzung und Aufgabenverteilung aller beteiligten Stellen. Es bedarf einer klaren Trennlinie zwischen Ermittlung und Betreuung. Die Arbeitsgebiete und die Berufsrollen müssen auch gegenüber den Opfern transparent sein.
Hierfür sollten folgende Regelungen gelten:

2.1 Prüfkriterien für die Aufnahme einer Zeugin oder eines Zeugen in das Betreuungskonzept

Vor der Aufnahme einer Zeugin oder eines Zeugen in das Betreuungskonzept sollte Folgendes geprüft werden:

2.1.1 Opfereigenschaft/Zeugeneigenschaft
Ist die Person Opfer eines Menschenhandels und hilfebedürftig?
Ist die Person in der Lage, verfahrensrelevante Angaben zu machen und bereit, diese in einer späteren Gerichtsverhandlung zu wiederholen?
Ist ein Opfer nicht in der Lage verfahrensrelevante Aussagen zu machen, so erfolgt auch dann eine Abstimmung der beteiligten Stellen.

2.1.2 Freiwilligkeit

Voraussetzung sowohl für die Anwendung des Betreuungskonzeptes als auch für die ggf. notwendige Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm ist, dass die Zeugin oder der Zeuge mit den beabsichtigten Maßnahmen einverstanden und bereit ist, sich an die Vereinbarung zu halten.

2.1.3 Unverzichtbarkeit der Aussage

Ist die Aussage für die Anklageerhebung und das anstehende Gerichtsverfahren unabdingbar notwendig oder gibt es ggf. andere Beweismittel?

2.1.4 Bestehen einer Gefahrenlage

Liegen Hinweise oder Rückschlüsse hinsichtlich einer Gefährdung vor?
In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Gefährdung so erheblich ist und die weiteren Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Aufnahme der Zeugin oder des Zeugen in ein Zeugenschutzprogramm in Betracht kommt. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Hessischen Landeskriminalamtes in der Regel das Hessische Ministerium des Inneren. Der Schutz der Zeuginnen oder der Zeugen obliegt, wie in allen anderen Fällen, grundsätzlich der zuständigen Polizeibehörde.

2.2 Einbindung der Staatsanwaltschaft

Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen der Entscheidungskriterien, insbesondere der Unverzichtbarkeit der Aussagen, ist ausnahmslos herzustellen.
Bei den Staatsanwaltschaften soll ein fester Ansprechpartner für die anderen beteiligten Stellen benannt werden, falls nicht ohnehin die Dezernentin oder der Dezernent für Organisierte Kriminalität bzw. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für Organisierte Kriminalität vorgesehen ist.

2.3 Entscheidungskompetenz

Über die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen entscheidet die jeweils dafür originär zuständige Polizeibehörde, ggf. in Absprache mit dem Hessischen Landeskriminalamt (beim Vorliegen eines Zeugenschutzfalles), im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

2.4 Einbindung der Fachberatungsstellen

2.4.1 Die Polizei soll unverzüglich Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufnehmen, sofern dem rechtliche oder kriminaltaktische Gründe nicht entgegenstehen und das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vorhanden ist.
Den eingebundenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern dieser Organisation kann – sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird und der Wille der Zeugin oder des Zeugen nicht entgegensteht – ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen eingeräumt werden.

2.4.2 In Ermittlungsverfahren, in welchen mit mehr als drei Zeuginnen oder Zeugen zu rechnen ist, ist die regionale Fachberatungsstelle vorab über diese Möglichkeit zu informieren. Die Fachberatungsstelle tritt dann in eigener Zuständigkeit mit der hessenweiten Koordinierungsstelle für Opfer von Menschenhandel (FiM e.V) in Kontakt, um die Versorgung und die Unterbringung so früh wie möglich zu sichern. Für solche Fälle soll von Seiten des FiM e.V. ein Notfallkonzept vorgehalten werden.
Bei Bedarf bittet die Koordinierungsstelle die Zeugenschutzdienststelle des Hessischen Landeskriminalamtes um Unterstützung, insbesondere bei der Unterbringung von Opferzeuginnen und Opferzeugen im Zuständigkeitsbereich einer außerhessischen Polizeibehörde. Die Verantwortung verbleibt jedoch bei der ursprünglich eingeschalteten Fachberatungsstelle und der Zeugenschutzdienststelle der ermittlungsführenden Polizeibehörde.

2.5 Maßnahmen der Polizei

2.5.1 Die ermittlungsführende Stelle soll frühzeitig in Fällen von Menschenhandel die Opfer auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch die behördenunabhängigen Fachberatungsstellen hinweisen und mit Zustimmung der Opfer den Kontakt dorthin herstellen.
Die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und sachlichen Notwendigkeit.

2.5.2 Die Polizei regelt den Erstkontakt zu den Behörden, bei Bedarf regelt sie auch mit der Ausländerbehörde die Formalitäten im Hinblick auf den ausländerrechtlichen Status im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, insbesondere bei drohender Abschiebung.

2.5.3 Die Polizei prüft das Erfordernis von Schutzmaßnahmen und gewährleistet deren Umsetzung, zum Beispiel bei Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen, ggf. auch hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachberatungsstellen.

2.5.4 Soweit erforderlich, veranlasst die Polizei die Einrichtung der notwendigen Auskunftssperren.

2.6 Maßnahmen der Ausländerbehörde

2.6.1 Das Hessische Ministerium des Innern oder das Landeskriminalamt weist die Polizeidienststellen und das Hessische Ministerium des Innern die Ausländerbehörden darauf hin, dass bei Antreffen ausländischer Prostituierter, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zeitgleich mit der Einschaltung der Ausländerbehörde zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ebenfalls das zuständige Fachkommissariat zu informieren ist. Dieses prüft im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft durch Vermittlung der Polizei, ob die Prostituierten als Zeuginnen oder Zeugen gegen Menschenhändler und Zuhälter aussagen können bzw. ob der Anfangsverdacht einer Straftat des Menschenhandels oder der Zuhälterei vorliegt.

2.6.2 Die Ausländerbehörde stellt vor Einleitung und Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen über die zuständige Polizeibehörde das Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft her.
Erhält die Ausländerbehörde einen entsprechenden Hinweis der Staatsanwaltschaft, dass die Prostituierten als Zeugen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung stehen, ist der weitere Aufenthalt für den Zeitraum des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis hin zur Hauptverhandlung nach § 55 Abs. 3 AuslG zu dulden.

2.6.3 Die Duldung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist. Soweit aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ein zeit weiser Aufenthalt außerhalb des Landes Hessen notwendig erscheint, sind die Nebenbestimmungen der Duldung dieser Notwendigkeit anzupassen.

2.6.4 Ergeben sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft durch Vermittlung der Polizei Anhaltspunkte dafür, dass für die Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Heimatland besteht, ist der Aufenthalt gemäß §§ 53 Abs. 6 Satz 1, 55 Abs. 2 AuslG bis auf weiteres zu dulden. Die zeitliche Befristung der Duldung ist der Einschätzung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Zeitraumes einer möglichen Gefährdung anzupassen; sie soll maximal jedoch jeweils nicht mehr als zwölf Monate (§ 56 Abs. 2 AuslG).

Ist nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft von einer dauerhaften Gefährdung auszugehen, kann eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG erteilt werden. Vor jeder Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis hat die Ausländerbehörde über die zuständige Polizeibehörde jeweils die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur aktuellen Gefährdungssituation einzuholen.

2.6.5 In den Fällen, in denen kein unmittelbares Ermittlungsinteresse besteht, jedoch nach Ansicht der Strafverfolgungsbehörden und anderer Beteiligter Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine nach § 42 Abs. 1 AuslG ausreisepflichtige Person von Menschenhandel betroffen ist, kann durch die Ausländerbehörde nach § 42 Abs. 3 AuslG eine Frist zur freiwilligen Ausreise von maximal vier Wochen eingeräumt werden.

2.6.6 In den Fällen, in denen eine zeugenschaftliche Notwendigkeit für eine Wiedereinreise besteht und die Betroffene oder der Betroffene zuvor ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, nimmt die Staatsanwaltschaft Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde zur Ausstellung einer Betretenserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland durch die Zeugin oder den Zeugen auf. Gehört die Zeugin oder der Zeuge nicht einem Land an, dessen Staatsangehörige nach § 1 DVAuslG für Kurzaufenthalte von dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, ist zusätzlich vor der Einreis durch die Betroffene oder den Betroffenen bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Einreise einzuholen.

3. Ende der Betreuung

Die Betreuung endet
- auf Wunsch der Betroffenen oder des Betroffenen
- nach Ausreise der Betroffenen oder des Betroffenen
- für unentschlossene Betroffene nach ihrer Entscheidung, nicht auszusagen
- bei groben Verstößen gegen Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit.

4. Informationsaustausch zwischen Fachberatungsstelle und Polizei

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die **Fachberatungsstelle** über

- sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Beraterinnen und Berater
- wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Delikt Menschenhandel
- ermittlungsrelevante Erkenntnisse, sofern sie von der Betroffenen oder dem Betroffenen dazu autorisiert ist.

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die **Polizeibehörde** über

- sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Beraterinnen und Berater auch in Hinblick auf die Herkunftsländer
- wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines qualifizierten Opferschutzes.

Die Empfehlungen sollen umgehend umgesetzt werden.
Sie werden nach einem Jahr vom Runden Tisch überprüft.

Anlage 1 Verpflichtungsgesetz
Anlage 2 Liste der Fachberatungsstellen
Anlage 3 Schutzmaßnahmen des LKA

Stand: 3. April 2003

Anlage 10

Hessisches Sozialministerium

HESSEN

Arbeitsmaterialien

zum Aktionsplan des Landes Hessen zur ***Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich***

Kabinettsbeschluss vom 29. 11. 2004

Empfehlungen der AG 2 zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes – Handlungsfelder zur Prävention und Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich

Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt

Dokumentationsbogen für die Erstversorgung mit Informationen zum Hilfesystem

Empfehlungskatalog Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der AG

Fachliche Leitlinien der hessischen Frauenhäuser zur Beratung und Unterstützung von Frauen im Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes

Jahresberichte häusliche Gewalt für Hessen 2004 und 2005 - Hessisches Landeskriminalamt

Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen (Schutzorganisationen, Einzelberatung)

Neuauflage November 2006

WORLD HEALTH ORGANIZATION
ORGANISATION MONDIALE DE LA SANTE

GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
VIOLENCE PREVENTION ALLIANCE / ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE

Arbeitsmaterialien

zum Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich

Empfehlungen der AG 2 zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes – Handlungsfelder zur Prävention und Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich **Abschnitt 1**
(siehe LAP – Präambel, Seite 4)
Download: http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/
www.landespraeventionsrat.hessen.de

Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt **Abschnitt 2**
(siehe LAP – Platzverweis nach HSOG, Seite 6)
Download: www.polizei.hessen.de

Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt – Merkblatt – **Abschnitt 3**
(siehe LAP - Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen – Justiz, Seite 7)
Download: www.hmdj.justiz.hessen.de

Dokumentationsbogen für die Erstversorgung mit Informationen zum Hilfesystem **Abschnitt 4**
(siehe LAP – Gesundheit, Seite 8)
Download: http://www.frauennotrufe-hessen.de/formulare/index.htm

Empfehlungskatalog Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der AG 2 **Abschnitt 5**
(siehe LAP – Die besondere Situation mitbetroffener Mädchen und Jungen, Seite 9f)
Download: http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/
www.landespraeventionsrat.hessen.de

Fachliche Leitlinien der hessischen Frauenhäuser zur Beratung und Unterstützung von Frauen im Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes **Abschnitt 6**
(siehe LAP – Ambulante und stationäre Beratungs- und Unterstützungsangebote, Seite 7f)
Download: http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/ oder
www.landespraeventionsrat.hessen.de

Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2004 Hessisches Landeskriminalamt **Abschnitt 7a**
(siehe LAP – Präambel, Seite 2; Platzverweis nach HSOG, Seite 6)
Download: www.polizei.hessen.de

Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2005 Hessisches Landeskriminalamt **Abschnitt 7b**
(siehe LAP – Präambel, Seite 2; Platzverweis nach HSOG, Seite 6)
Download: www.polizei.hessen.de

Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen (Schutzorganisationen, Einzelberatung) **Abschnitt 8**
Download: http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/

Abschnitt 1

Empfehlungen der AG 2 zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes – Handlungsfelder zur Prävention und Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich

Empfehlungen der AG 2 zur Implementierung des Gewaltschutzes – Handlungsfelder zur Prävention und Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich

Stand: 15. Juli 2004

1. - Bereich: Ressourcen

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten	Adäquate Finanzierung Entwicklung von Steuerungsverfahren und kommunaler Sozialplanung	Land, Kommunen und Kreise unter Einbindung der Frauenbeauftragten und der regionalen Arbeitskreise	laufend	
Landesweite Umsetzung der Empfehlungen der AG 2 Landespräventionsrat Umsetzung des Landesaktionsplans	Sicherstellung von HH-Mitteln/Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle	HSM	sofort	2005 Ressortabstimmung zur Landeskoordinierungs-stelle

2. - Bereich: Öffentlichkeitsarbeit

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Prävention durch Aufklärung und Information zum Thema häusliche Gewalt und über die Schutzrechte der Betroffenen	Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit durch z.B. Broschüren, Videos, TV-Spots, Internet-Auftritt	Land, Kreise und Kommunen in Zusammenarbeit mit freien Trägern und regionalen Arbeitskreise	laufend und sofort	Broschüren auf kommunaler Ebene seit 2003 intensiviert, Internetauftritte laufend
Möglichkeiten des polizeilichen Schutzes allgemein verständlich und transparent machen	Information für Betroffene und Hilfeeinrichtungen über Rolle und Aufgabe der Polizei – Bekanntgabe der Empfehlungen, Leitlinien u.ä. für die Polizei	HMdI und nachgeordnete Behörden	nach Verabschiedung der polizeieigenen Empfehlungen im Mai 2003 laufend	Internet-Veröffentlichung ab 2004; Teilnahme an Info-Veranstaltungen, Fachtagungen u.ä. laufend
Allgemeinheit und Fachkreise über das GewSchG und Änderungen des HSOG informieren	Durchführung von Informationsveranstaltungen	1. Vorrangig durch Verantwortliche und Akteure vor Ort 2. Mitglieder AG 2 Landespräventionsrat und 3. Landeskoordinierungsstelle 4. Beratung und Unterstützung durch HSM, HMdI, HMdJ und nachgeordnete Behörden 5. LAG der Frauenhäuser und Beratungsstellen, Geschäftsstelle Limburg	laufend/ Veranstaltungen werden landesweit bekannt gegeben	2003: ja 2004: ja
Öffentlichkeit über Tätigkeit der AG 2 Landespräventionsrat und regionalen Arbeitskreise	• Internetauftritt aktualisieren • Verbreitung der Empfehlungen der AG 2	HSM, Landeskoordinierungsstelle, Landespräventionsrat	ab 2003 laufend	Ja

Ausgearbeitet von der AG 2 Gewalt im häuslichen Bereich des Landespräventionsrates

informieren	Landespräventionsrat • Teilnahme am Hess. Präventionstag			
Fachöffentlichkeit zum koordinierten Vorgehen informieren	Regionale Arbeitskreise Fachtagungen Gespräche/Pressearbeit	regionale Arbeitskreise	laufend/Veranstaltungen werden landesweit bekannt gegeben	Ja

3. - Bereich: Koordiniertes Vorgehen

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Verbesserung der Intervention bei häuslicher Gewalt durch koordiniertes Vorgehen hessenweit sichern Umsetzung der Empfehlungen vor Ort	Empfehlungen für Standards für lokale/regionale Koordination formulieren Umsetzung der Empfehlungen vor Ort	AG 2 Landespräventionsrat, Landesregierung	Empfehlungen im Juli 2003 verabschiedet	Rückkoppelung mit regionalen Arbeitskreisen im Sommer 2003
siehe oben	Landesaktionsplan verabschieden und bekannt geben	AG 2 Landespräventionsrat, Landesregierung Kommunen und Kreise mit regionalen Arbeitskreisen Unterstützung durch Landeskoordinierungsstelle	2003 – 2004 Abstimmung Landesaktionsplan; Fachtagung am 3. Dezember 2004	2004 redaktionelle Ausarbeitung Landesaktionsplan durch AG 2 Landespräventionsrat; Ressortabstimmung Sommer 2004
Transparenz zum koordinierten Vorgehen erreichen	Öffentlichkeit herstellen über die Strukturen/ Zuständigkeiten, z.B. durch Internetauftritt, ausbauen Handreichungen zur Verfügung stellen, Beratung zur Organisa-tions-/Prozessentwicklung	Landesressorts, Landeskoordinierungsstelle, Kreise und Kommunen	laufend	Umsetzung bisher in Form von Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der kommunalen Arbeitskreise
Informationsaustausch zwischen Polizei und Gerichten optimieren	Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Überarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte an die Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt	HMdJ/HMdI	Vorbereitung 2003	Gesetzgebungsverfahren(§ 31 Abs. 2 Satz 5 HSOG) Ende 2004 abgeschlossen
Landesweite Koordinierung zur Umsetzung des Landesaktionsplanes sicherstellen	Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle mit Sachverständigenbeirat	HSM, enge Abstimmung mit AG 2 Landespräventionsrat	2003/2004	• 2003 – Abstimmung mit AG 2 Landespräventionsrat • 2004 – Ressortabstimmung

Erfahrungsaustausch landesweit sicherstellen	Fachtagung ▪ Evaluation der bisherigen Erfahrungen mit GewSchG und HSOG aus Sicht der Arbeitskreise; ▪ Erfahrungsaustausch zur Interventionsarbeit, Vergleich der Praxismodelle, Rückkoppelung der Arbeitsergebnisse in AG 2 Landespräventionsrat mit regionalen Arbeitskreisen	HSM, AG 2 Landespräventionsrat	(ursprünglich geplant war Oktober 2003); neue Planung: Fachtagung am 3. Dezember 2004 - Bekanntgabe Landes-aktionsplan -	s. Öffentlichkeitsarbeit

4. - Bereich: Platzverweis nach HSOG

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Ausführungsbestimmungen zu § 31 Abs. 2 HSOG	Erlass an Polizeibehörden; Handlungsleitlinien für die polizeiliche Praxis	HMdI, HLKA		Mai 2003 vorgelegt
Evaluation der Polizeipraxis	Erfahrungsaustausch in lokalen Arbeitskreisen und statistische Auswertungen	HMdI, HLKA, Landeskoordinierungsstelle, regionalen Arbeitskreise	ab 2003 regelmäßig	

5. - Bereich: Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen - Justiz

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Information der Rechtsantragstellen über Verfahrensfragen nach GewSchG	Bereitstellung eines Merkblattes	HMdJ		herausgegeben 1. Quartal 2003
Familien- und Amtsgerichte sind informiert über Gesamtgeschehen	Bereitstellen von Informationen (z.B. des Landesaktionsplans); s.a. Fortbildung	HMdJ	laufend	
Überprüfung der Wirksamkeit des GewSchG	1. Evaluierung der gerichtlichen Entscheidungen, 2. Erarbeitung von weiteren geeigneten Instrumenten zur Überprüfung der Wirksamkeit (z.B. Erfahrungsaustausch von Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften Richterschaft in Straf- und Zivilgerichtsbarkeit)	1. Forschungsvorhaben der Universität Bamberg im Auftrag des BMJ mit Unterstützung der hessischen Gerichte und Polizeibehörden 2. Landeskoordinierungs-stelle	1. ab 2003 2. ab Herbst 2004	1. Forschungsvorhaben Univ Bamberg 2003 angelaufen 2. Erfahrungsaustausch Sonderdezernate StA 1x/J. (seit Jahren)

6. - Bereich: Beratungs- und Unterstützungsangebote

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Bedarfsgerechte Sicherung des Beratungs-, Hilfe- und Schutzangebotes	Weiterentwicklung und Sicherung der Angebote auf Basis der kommunalen Sozialplanung	HSM, freie Träger, Kreise und Kommunen AG 2 Landespräventionsrat	laufend	Berücksichtigung bei Planung 2004 zur Kommunalisierung ab 2005
Qualifizierte Beratung gewährleisten	Fachliche Grundsätze/Leitlinien für Beratung von Frauen erarbeiten & beschließen	AG 2 Landespräventionsrat, Landesregierung durch Aktionsplan, freie und kommunalen Träger	2003	Beschluss der Landesarbeitsgemein-schaft der autonomen Frauenhäuser 2003; Anwendung seither in den hessischen Frauenhäusern; Aufnahme in Empfehlungen der AG 2 für einen Landesaktionsplan 2004
Einrichtung von Interventionsstellen	Finanzierung sichern, Konzept abstimmen (insbesondere pro-aktive Beratung) Akteur/innen auswählen	HSM, Kommunen, Kreise, AG 2 Landespräventionsrat, regionale Arbeitskreise	2003	Beginn der Förderung 1. Jahreshälfte 2004
Krisenintervention rund um die Uhr	Einrichtung regionaler Hotlines	HSM, Kommunen und Kreise, freie Träger	ab 2003	*Hotlines* bis 2004 vereinzelt umgesetzt

7. - Bereich: Gesundheit

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Gewaltintervention im Gesundheitswesen –verbesserte gesundheitliche Versorgung der von Gewalt Betroffenen	Europäische Kooperation mit Rechtsmedizin, Aufbau eines multidisziplinären Netzwerks zwischen Gesundheitsberufen und zu Hilfseinrichtungen hin (DAPHNE I Projekt)	HSM	Konzeptionelle Phase 1. Halbjahr 2003, ab Herbst Umsetzung europaweit mit Modellvorhaben in Hessen	Projektbeginn Oktober 2003 - European Violence Prevention in Health Network
siehe oben	Impulse zur Vernetzung der örtlichen Arbeitskreise mit Gesundheitswesen lokal geben	HSM, AG 2 Landespräventionsrat in Kooperation mit den gesundheitspolitischen Verbänden, Hessisches Netzwerk Gewaltintervention im Gesundheitswesen beim HSM, Gesundheitsämtern, örtliche Arbeitskreise	ab 2002	2003 Bildung örtlicher AGs zu Gesundheit fast landesweit

siehe oben	Dokumentationsbogen	HSM, Hessisches Netzwerk Gewaltintervention im Gesundheitswesen beim HSM, European Violence Prevention in Health Network (DAPHNE I Projekt)	2003-2004	Einführung auf Fachtagung & ins Netz gestellt seit Juli 2003, Überarbeitet Mai 2004; landesweite Verbreitungsaktion 2004
Thematisierung von Gewalt in der Familie in der *Ausbildung* der Gesundheitsberufe	Vorlesungsreihe zu Gewalt in der Familie an medizinischer Fakultät	Universität Marburg, FB Humanmedizin, Institut für Sozialmedizin		Sommersemester 2003
Thematisierung von Gewalt in der Familie in *Fortbildung* der Gesundheitsberufe	Fortbildungsveranstaltungen, Fachaufsätze u.a.	HSM, Landesärztekammer, Hessisches Netzwerk Gewaltintervention im Gesundheitswesen beim HSM,	ab 2002	2002 Workshop, 2003 Multidisziplinäre Fachtagung, Dokumentation in Arbeit
siehe oben	MultiplikatorInnen-Handbuch erstellen	Hessisches Netzwerk Gewaltintervention im Gesundheitswesen beim HSM	2004	2004 in Arbeit

8. - Bereich: Zielgruppendifferenzierung

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Umsetzung der Empfehlungen, Zielgruppen differenziert:	Weiterentwicklung von Konzepten, Prioritäten setzen	HSM in Kooperation mit AG 2 Landespräventionsrat, Fachdiensten in Kommunen und Kreisen, freien Trägern, Gesundheitswesen	2005	
Verbesserung der Intervention bei mitbetroffenen Mädchen und Jungen	Information der Praxis über die Empfehlungen der AG 2 Landespräventionsrat	HSM in Kooperation mit AG 2 Landespräventionsrat, Kommunen und Kreisen, freien Trägern, Familiengerichten	ab 2003	Empfehlungen 1. Quartal 2003 veröffentlicht, Diskussion zur lokalen Umsetzung ist angelaufen.
Angebote für Mädchen und Frauen mit Behinderung	Auswertung des Ist-Zustandes und Weiterentwicklung bestehender Konzepte	siehe oben	2005	
Angebote für Migranten und Migrantinnen	Auswertung des Ist-Zustandes und eigene Standards entwickeln	siehe oben	2005	
Angebote für wohnungslose Frauen	Auswertung des Ist-Zustandes und eigene Standards entwickeln	siehe oben	2005	
Angebote für psychisch kranke Frauen	Auswertung des Ist-Zustandes und eigene Standards entwickeln	siehe oben	2005	
Angebote für männliche Opfer häuslicher Gewalt	Auswertung des Ist-Zustandes und eigene Standards entwickeln	siehe oben	2005	
Angebote für Täter und Täterinnen	Beteiligung Täterberatung verstärken/Konzept erarbeiten	siehe oben	2005	

9. - Bereich: Aus- und Fortbildung

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitrahmen	Erfolgte Umsetzung
Sensibilisierung der Fachkräfte - Jugendämter - Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe	Aus- und Fortbildung Veranstaltungen durchführen; Referent/innenpool bilden	Land, Kommunen, Kreise, Vermittlung durch Landeskoordinierungsstelle	laufend	Angebote seit 2003
Fortbildung für Hessische Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu Gewalt im häuslichen Bereich	Fortbildungsangebote zu Gewalt in der Familie (über juristische Regelungen hinaus)	HMdJ	laufend	seit 2003 fortlaufend
Sensibilisierung der Gesundheitsberufe für Gewalt im häuslichen Bereich	Fortbildungsveranstaltungen	HSM, LÄK, Psychotherapeutenkammer, Pflegehochschulen, Fachbereich Humanmedizin	regionale Veranstaltungen fortlaufend	1. Fachtagung 12. Juli 2003; 2004 niedrigschwellige Fortbildungs-Veranstaltungen (medizinische Qualitäts-zirkel; Ärztinnenbund)
Hessische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, insbesondere Schutzpolizei	Ergänzung des bestehenden Aus- und Fortbildungsangebotes durch Konzeption der hessischen Polizeischule zur Umsetzung der neuen Rechtslage und der Handlungsleitlinien	Hessische Polizeischule/HMdI		1. Halbjahr 2003, nach Veröffentlichung des Anwendungserlasses zur Gesetzesänderung (§ 31 HSOG) und der Handlungsleitlinien

Abschnitt 2

Polizeiliche Handlungsleitlinien

zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen
2 Neue Interventionsstrategie
3 Polizeiliche Definition häusliche Gewalt
4 Polizeilicher Sprachgebrauch
5 Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
6 Rechtliche Neuregelungen
6.1 Wegweisung § 31 Abs. 2 HSOG
6.1.1 Zielrichtung der Vorschrift
6.1.2 Voraussetzungen für die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot
6.1.3 Personeller Anwendungsbereich
6.1.4 Räumlicher Anwendungsbereich
6.1.5 Zeitlicher Anwendungsbereich
6.1.6 Prüfung der Verhältnismäßigkeit
6.1.7 Durchsetzung der Verfügung
6.1.8 Form der Wegweisung
6.2 Strafverfolgung
6.3 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
7 Polizeiliches Vorgehen bei häuslicher Gewalt
8 Beratung und Hilfe für Opfer und Täter durch Facheinrichtungen

Die Anlagen 1, 2 und 6 werden wegen ihres rein polizeiinternen Charakters nicht im Internet veröffentlicht!

Anlage 3 Allgemeine Hintergrundinformationen zur häuslichen Gewalt.
a) Ursachen häuslicher Gewalt
b) Entwicklung der Gewaltbeziehung
c) Dynamik bei häuslicher Gewalt (Gewaltspirale)
d) Warum Frauen nicht gehen
e) Wie können Sie die Erkenntnisse für Ihre Arbeit nutzen?

Anlage 4 Verfügung zu Wegweisung, Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot

Anlage 5 Einwilligungserklärung

1. Vorbemerkungen

Diese Handlungsleitlinien sind das Ergebnis der Zusammenarbeit einer Arbeitsgruppe von Fachleuten aus polizeilicher Lehre und Praxis unter Leitung des Hessischen Landeskriminalamtes.

Diese Leitlinien sollen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im schwierigen Arbeitsfeld der Bekämpfung häuslicher Gewalt informieren über

- Hintergründe häuslicher Gewalt
- Veränderung der bestehenden Polizeitaktik (Intervention und Ermittlung statt Schlichtung)
- neue gesetzliche Regelungen, insbesondere HSOG und GewSchG
- Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten
- Sicherung der Strafverfolgung
- Hilfe für die Opfer und
- Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und zivilgerichtlicher Hilfe

Weiterhin sollen sie sensibilisieren, gezielte Hilfestellungen als Grundlage für effektives Handeln bieten sowie ein klares Signal an gewalttätige Personen und die Gesellschaft setzen, dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist und vom Staat nicht toleriert wird.

Bisher schon bestehende Handlungsanleitungen und Richtlinien der Polizeien anderer Länder wurden ausgewertet und zutreffende Passagen übernommen.

In den Anlagen 1 (Checkliste) und 2 (Merkblätter) sind die wichtigsten Punkte in komprimierter Form zusammengefasst.

2. Neue Interventionsstrategie

Häusliche Gewalt, deren Opfer in den meisten Fällen Frauen und Kinder sind, ist trotz aller Bemühungen immer noch ein gesellschaftlich weitgehend tabuisiertes Thema. Obwohl der Fokus auf die Gewalt gegen Frauen gerichtet ist, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Männer ebenso Opfer von häuslicher Gewalt werden können. Ein Bericht der Bundesregierung über die Weltfrauenkonferenz von 1995 spricht davon, dass fast jede dritte Frau in ihrem Leben Gewalt durch ihren Partner erfährt.
In den ca. 400 Frauenhäusern der Bundesrepublik Deutschland suchen jährlich ca. 40.000 bis 45.000 Frauen Schutz vor gewalttätigen Partnern. Diese im Schutzraum der häuslichen Sphäre stattfindende Gewalt wird leider häufig noch als „Familienstreitigkeit“ und damit als „Privatangelegenheit“ angesehen, in die sich Polizei und Justiz nicht einmischen sollen.

Faktisch handelt es sich dabei um ein sehr bedeutendes Problemfeld der Gewaltkriminalität.

Da die Polizei in der Regel als erste Institution in Kontakt mit Opfern und Tätern tritt, muss sie durch ihr Auftreten verdeutlichen, dass derart verübte Gewalt kriminelles Unrecht darstellt und vom Staat sanktioniert wird.

Bei ihren Einsätzen steht die Polizei häufig gestressten, alkoholisierten, gewaltbereiten oder verängstigten und gedemütigten Menschen gegenüber, die Opfer oder Täter der unterschiedlichsten Formen von Gewaltanwendung sind. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Straftaten:

- Beleidigungen
- Sachbeschädigungen
- Bedrohungen
- Körperverletzungsdelikte
- Nötigungen
- Freiheitsberaubungen
- Hausfriedensbrüche
- Sexualdelikte
- Tötungsdelikte

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte leisten mit ihrem Einschreiten einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung des Phänomens häusliche Gewalt und gewährleisten, dass andere hilfeleistende Einrichtungen mit ihrer Arbeit auf eine gezielte polizeiliche Intervention aufbauen können.

Die neue Interventionsphilosophie und –strategie lässt sich wie folgt beschreiben:

- Bei häuslicher Gewalt sind staatliche Interventionen und Eingriffe in die Privatsphäre notwendig und legitim.

- Häusliche Gewalt ist die Kehrseite von Macht und Kontrolle. Gesetze und Interventionsstrategien müssen verdeutlichen, dass es eine konsequente Reaktion des Staates darauf gibt und Gewalt nicht (mehr) geduldet wird.

- Opfern, Tätern und der Öffentlichkeit muss die deutliche Botschaft vermittelt werden:
  Wer schlägt, der geht und trägt die Verantwortung und die Konsequenzen seines gewalttätigen Handelns. Die Sicherheit des Opfers hat Vorrang.

- Es geht bei einer effektiven Intervention darum, die Gewalthandlung, nicht die Beziehung, zu beenden und einen Freiraum für das Opfer zu schaffen.

3. Polizeiliche Definition häusliche Gewalt

Die häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von

- **physischer und / oder**
- **psychischer Gewalt**

innerhalb von

- **ehelichen oder**
- **nichtehelichen Lebensgemeinschaften,**

<u>unabhängig</u> von der Tatörtlichkeit.

Insbesondere fallen darunter

- **Nötigungs-,**
- **Bedrohungs- und**
- **Körperverletzungsdelikte,**

auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaften umfasst gemischt– und gleichgeschlechtliche Gemeinschaften ohne Trauschein, sowie die sog. eingetragenen Lebensgemeinschaften (standesamtlich besiegelte Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Männern oder Frauen).

Tatörtlichkeit muss nicht die Wohnung sein, ebenso denkbar sind Arbeitsplatz, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, fremde Wohnungen, öffentliche Gebäude, Schule, Kindergarten etc..
Bei der Erarbeitung dieser Leitlinien ist bewusst die Gewalt in der Partnerschaft in den Mittelpunkt gestellt worden. Unabhängig von dieser Definition finden die Inhalte dieser Leitlinien auch auf andere Fälle der Gewalt im sozialen Nahraum Anwendung.

4. Polizeilicher Sprachgebrauch

Durch die Verwendung des Begriffes „Familienstreitigkeit“ findet eine Verwechslung von Gewalt und Streit statt.
Streit ist eine Auseinandersetzung zwischen Personen, in der versucht wird, den jeweils anderen von der eigenen Sichtweise zu überzeugen, d.h., hier gibt es zwei Kontrahenten bzw. Verantwortliche.

Der Einsatz von Gewalt hingegen bedeutet, dass eine Person einer anderen ihren Willen aufzwingen, sie unterordnen und unterdrücken will. Bei Gewalt gibt es ein Opfer und einen Täter/eine Täterin, also eine Person die im strafrechtlichen Sinne verantwortlich ist. **Gewalt hat damit eine straf- und polizeirechtliche Relevanz.**

Die Polizei hat zur Gefahrenabwehr und/oder Strafverfolgung Maßnahmen gegen den Beschuldigten bzw. Störer zu treffen.
Zudem wird die Gewaltproblematik mit dem Terminus „Familienstreitigkeit“ **bagatellisiert bzw. sogar negiert.** Der Begriff verschleiert die Gewaltsituation, die potentielle Gefährlichkeit des Täters/ der Täterin und die Gefährdungssituation des Opfers und unterstützt damit ein **falsches Rollenverständnis** einer rein schlichtenden und vermittelnden Polizei.
Deshalb soll künftig im polizeilichen Sprachgebrauch nur noch von **häuslicher Gewalt** statt „Familienstreitigkeiten“ die Rede sein.

5. Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Der Polizei als ständig erreichbare und schnell verfügbare Organisation kommt im Interventionsprozess eine entscheidende Rolle zu.

Die Polizei ist oft die erste Kontaktstelle im Gewaltkreislauf der Betroffenen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages hat sie die Verpflichtung

- im Rahmen der Gefahrenabwehr mögliche Gefahrenlagen zu beseitigen
- konsequente Strafverfolgung (Legalitätsprinzip) mit entsprechender Ermittlungsarbeit durchzuführen
- dem Täter/der Täterin zu veranschaulichen, dass sein/ihr gewalttätiges Handeln in der Gesellschaft geächtet und sanktioniert wird
- das Opfer auf Hilfs- und Beratungsangebote hinzuweisen und
- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit konsequentem polizeilichen Handeln bei der notwendigen Änderung der gesellschaftlichen Sichtweise mitzuwirken

Grundlage hierzu ist ein verändertes Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten:

„Ermitteln und helfen, statt nur zu schlichten“ oder
„Einmischen statt Raushalten“.

Nur vermittelnde und schlichtende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich nicht „einmischen“, gehören der Vergangenheit an.

- Wer sonst als **SIE** soll sich dieser wichtigen Aufgabe annehmen?
- Wer sonst als **SIE** ist in der Lage, eine Eskalation der Gewalt zu verhindern?
- Wer sonst als **SIE** kann die Grundlagen für eine erforderliche Sanktionierung der Straftaten legen?
- Wer sonst als **SIE** kann das Opfer schützen, es informieren und die Kontakte zu Hilfsorganisationen herstellen?
- Wer sonst als **SIE** ist somit in der Lage, diese Gewaltspirale zu durchbrechen?

Sie können keine Patentlösung anbieten und keine langjährig gewachsenen Partnerschaftsprobleme lösen.

Die neuen Rechtsvorschriften helfen jedoch die Gewalt sofort zu unterbrechen und Schutzmaßnahmen einzuleiten.

6. Rechtliche Neuregelungen

6.1 Wegweisung *§ 31 Abs. 2 HSOG*

Im Hinblick auf das Gewaltschutzgesetz (siehe Ziff. 6.2) wurde der § 31 HSOG um den Abs. 2 erweitert:

„Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren.
Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten. Die Maßnahme kann um weitere vierzehn Tage verlängert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine wirksame richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz nicht getroffen worden ist.“

6.1.1 Zielrichtung der Vorschrift

Das in § 31 Abs.2 HSOG geregelte Wegweisungsrecht ermöglicht der Polizei, eine gewalttätige Person sofort aus der Wohnung zu verweisen und ein befristetes Betretungsverbot auszusprechen.

Dieser durch die Wegweisung für das Opfer entstehende „Zeitgewinn“ soll es vor Gewalttaten schützen und es ihm ermöglichen, die ihm durch das ab Januar 2002 in Kraft getretene ***Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung*** (Gewaltschutzgesetz – GewSchG -) gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

Die Änderung des HSOG ermöglicht somit ein nahtloses Ineinandergreifen von polizeirechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen.

6.1.2 Voraussetzungen für die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot

Von einem Bewohner oder einer Bewohnerin der Wohnung muss eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern der selben Wohnung ausgehen.
Mit Gefahr im Sinne des § 31 (2) HSOG ist die **konkrete** Gefahr gemeint. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit des Schadenseintritts oder Vermutungen reichen nicht aus. Es bedarf vielmehr einer aus Erkenntnisakt – dazu müssen Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten vorliegen – und wertender Abwägung bestehenden Prognose (Hornmann, HSOG, 1997, Erläuterungen zum § 11).

Bei dieser Abwägung sind z.B. Verletzungsspuren, Aussagen von Nachbarn oder Kindern, frühere polizeiliche Einsätze und glaubhafte Aussagen des Opfers zu berücksichtigen.
Eine **gegenwärtige** Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht (Meixner/Fredrich, HSOG, 9. Auflage 2001, Erläuterungen zu § 1).

Studien belegen, dass häusliche Gewalt oftmals ein Seriendelikt ist, dem ein Gewaltkreislauf zugrunde liegt, der von einer Wiederholung in immer kürzeren Abständen sowie einer Steigerung der Gewaltintensität geprägt ist. Gewaltbeziehungen entstehen nicht von heute auf morgen, sondern im Verlauf von Monaten oder Jahren. Die Gewalttat bleibt daher in aller Regel kein isoliertes, einmaliges Vorkommnis. Vielmehr setzt der Täter/die Täterin seine/ihre Misshand-lungen typischerweise fort. Daher ist insbesondere nach einer schweren Gewalttat in der häuslichen Sphäre die Gefahr für das Opfer nicht beendet, sondern es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Täter/die Täterin erneut gewalttätig wird.
Somit wird schon eine **massive Ersttat** die Prognose auf eine Wiederholungsgefahr zulassen. Weitere Indizien können z.B. die Schwere einer dem Opfer zugefügten Verletzung, die Gewaltanwendung bei objektiver Nichtigkeit des Anlasses oder Alkoholmissbrauch des Störers, wenn er in diesem Zustand nach Bekundungen von Auskunftspersonen oder sonstigen polizeilichen Erkenntnissen zu Gewalttätigkeiten neigt, sein. (siehe dazu auch Anlage 3: Allgemeine Hintergrundinformationen zur häuslichen Gewalt).

Bei einer **unklaren Lage**, in der nicht erkennbar ist, wer Täter oder Opfer ist oder ob tatsächlich die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind, wird die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot nicht in Betracht kommen.

Auch kann der Täter/die Täterin in Fällen akuter Auseinandersetzungen zur Verhinderung weiterer Gewalttaten zunächst in Gewahrsam genommen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) und vor der Entlassung ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.
Sofern erforderlich, können gesonderte Verfügungen (z.B. Annäherungsverbote) auf der Basis der polizeilichen Generalklausel ergehen.

Zu beachten bleibt jedoch, dass die neuen polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall eine erhöhte Bedrohung für das Opfer nach sich ziehen können. Dieses darf regelmäßig nicht zu einem Verzicht auf Wegweisung und Betretungsverbote führen, kann jedoch weitere Maßnahmen zum Schutz für das Opfer erforderlich machen.

Strafprozessuale Maßnahmen bleiben unberührt.

6.1.3 Personeller Anwendungsbereich

Die Vorschrift kann bei Gewalt in ehelichen oder nichtehelichen (verschieden- oder gleichgeschlechtlich orientierten) Lebensgemeinschaften zur Anwendung gelangen, aber auch bei Lebensgemeinschaften, die derselben (Geschwister) oder verschie-

denen Generationen (z.B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn) angehören. Der Schutz der Vorschrift soll auch Mitgliedern von Wohngemeinschaften zuteil werden.

Die Anwendung der Vorschrift setzt eine gemeinsam genutzte Wohnung voraus.
Personen, die sich nur vorübergehend (z.B. im Rahmen eines Besuchs) in einer fremden Wohnung aufhalten, werden von der Vorschrift des § 31 Abs. 2 HSOG nicht erfasst.
Von ihnen ausgehende Gefahren kann mit den klassischen Platzverweisen i.S.d §.31 Abs. 1 HSOG und Ingewahrsamnahmen gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG begegnet werden.
Eigentums- oder Besitzrechte des Täters/der Täterin an der Wohnung sind unerheblich.

6.1.4 Räumlicher Anwendungsbereich

Unter **Wohnung** sind Wohn- und Nebenräume, Arbeits- und Geschäftsräume, sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen im Zusammenhang steht, zu verstehen. Das Gesetz sieht keine Beschränkung einer Wegweisung/eines Betretungsverbots auf bestimmte Räumlichkeiten innerhalb einer Wohnung vor. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass ohne eine klare räumliche Trennung kein wirksamer Schutz des Opfers zu gewährleisten ist.

Eine nur **teilweise Wohnungsüberlassung** bei Gewalttaten ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu prüfen, wobei dem Schutz des Opfers Vorrang einzuräumen ist.
Zum **unmittelbar angrenzenden Bereich** sind z.B. der Eingangsbereich zur Wohnung (Treppenhaus, Straße vor dem Eingangsbereich) und der angrenzende Straßenbereich zu verstehen. Die Polizei hat dem Täter/der Täterin den Umge- bungsbereich einer Wohnungswegweisung bzw. eines Betretungsverbotes genau zu benennen, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 HSOG bezweckt nach ihrem Wortlaut nur die Gefahrenabwehr innerhalb der Wohnung und des unmittelbaren räumlichen Umfelds. Besteht die Gefahr, dass der Täter/die Täterin dem Opfer an einem anderen Ort (z.B. Arbeitsstätte) auflauert und es gefährdet, besteht die Möglichkeit, neben der Wegweisung/dem Betretungsverbot weitere Maßnahmen, gestützt auf die polizeiliche Generalklausel bzw. Standardbefugnisse (z.B. Annäherungsverbot, Platzverweis, Ingewahrsamnahme), zu verfügen.

Einen nachhaltigen Schutz kann das Opfer jedoch nur durch die Beantragung einer gerichtlichen Schutzanordnung nach § 1 GewSchG erreichen.

6.1.5 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die 14-Tagesfrist hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der besonderen Belastung des Opfers, einer ggf. in Anspruch zu nehmenden Beratung und angesichts der Feiertags- und Wochenendproblematik für angemessen erachtet. Die Verfügung sollte daher regelmäßig für die Dauer von 14 Tagen ausgesprochen werden.

Zur Frage der Verlängerung um bis zu weiteren 14 Tagen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Voraussetzung hierfür ein zuvor gestellter Antrag des Opfers nach dem Gewaltschutzgesetz ist.
Über die Verlängerung der Frist nach § 31 Abs. 2 S. 4 HSOG entscheidet grundsätzlich die Behörde, von der auch die ursprüngliche Anordnung erlassen wurde.
Einen Richtervorbehalt schreibt das Gesetz nicht vor.

Eine vorzeitige Aufhebung der Verfügung durch die Polizei kommt allerdings in Betracht, wenn sich die Gefahrenprognose als unzutreffend erweist (z.B. Falschaussage des Opfers).

6.1.6 Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Vor der Durchsetzung der Maßnahme ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu prüfen.
Eine drohende Wohnungslosigkeit macht die Maßnahme grundsätzlich nicht unverhältnismäßig. Ihr kann durch Hinweis auf entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten oder durch Einschaltung der zuständigen Behörde begegnet werden.

Ein Verzicht auf Maßnahmen i.S.d. § 31 Abs. 2 HSOG aus Gründen einer bestimmten Volks-, Kultur- oder Religionszugehörigkeit wäre mit Art. 3 GG nicht vereinbar.

Ebenso ist ein der Wegweisung oder dem Betretungsverbot entgegenstehender Wille des Opfers unbeachtlich. Entscheidend ist die Prüfung, ob dem Opfer weitere Gewalt droht.

Ein Absehen von Wegweisung und Betretungsverbot kann z.B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Der Täter kann aus gewichtigen gesundheitlichen Gründen (z.B. starke Gehbehinderung, fehlendes Sehvermögen) nicht „auf die Straße geschickt" werden.
- Das Gewaltopfer verfügt über eine eigene Zweitwohnung, in die es sofort und ohne berufliche oder sonstige Nachteile ziehen kann.

6.1.7 Durchsetzung der Verfügung

Die Wegweisungsverfügung bzw. das Betretungsverbot können mit den Mitteln des **unmittelbaren Zwangs** durchgesetzt werden. Ein Widerspruch des Täters/der Täterin hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2) Ziff.2 VwGO).

Der Täter/die Täterin kann bei einem Verstoß gegen die Verfügung in den Fällen des **§ 31 Abs. 2 HSOG** zur Durchsetzung dieser Verfügung in Gewahrsam genommen werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG). Eine Ingewahrsamnahme kann auch zur Verhinderung (weiterer) unmittelbar bevorstehender Straftaten (z.B. Hausfriedensbruch, Körperverletzungen) erfolgen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG). Über die Fortdauer der Ingewahrsamnahme ist unverzüglich eine **richterliche Entscheidung** (§ 32 ff. HSOG) einzuholen. Die Dauer der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung darf in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG 6 Tage nicht überschreiten.

6.1.8 Form der Wegweisung

Wegweisung aus der Wohnung und Betretungsverbot werden als Verwaltungsakt in Gegenwart des Täters/der Täterin in der Regel mündlich angeordnet. Die Maßnahme ist schriftlich zu begründen und zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht (etwa wegen der Absicht der betroffenen Person, Widerspruch und Klage zu erheben bzw. einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu erwirken) und die Person dies unverzüglich verlangt (§ 37 Abs. 2 und § 39 HVwVfG).

Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen ist die in Anlage 4 vorliegende Verfügung (Durchschreibesatz) in diesen Fällen stets zu verwenden.
Eine Durchschrift ist dem Opfer auszuhändigen.

6.2 Strafverfolgung

Auch bei den Delikten der häuslichen Gewalt gilt der Strafverfolgungszwang gem. § 163 StPO. Deshalb sind nach der StPO alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch bei Antragsdelikten, was in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 festgeschrieben ist. Für Körperverletzungsdelikte innerhalb von engen Lebensgemeinschaften kann gem. Nr. 86, 233,234 RiStBV von einem (besonderen) öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und Erhebung der öffentlichen Klage ausgegangen werden.

Nr. 86 RiStBV

„(1) Sobald der Staatsanwalt (StA) von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht."

„(2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.
Ist der Rechtsfrieden über den Lebensraum des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zu-

gemutet werden kann, die Privatklage zu erheben und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

„(3) Der StA kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht.“

Nr. 233 RiStBV

„Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn ein rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegen (vgl. Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Nr. 234 Abs. 1 RiStBV

„(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.“

Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist deshalb nicht zulässig. Es ist vorzugehen, als handele es sich um ein Offizialdelikt, d.h. die Anzeige ist in jedem Fall seitens der Polizei vorzulegen, auch wenn das Opfer keinen Strafantrag stellen will.

Gerade die dem Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 HSOG unterliegenden Fälle werden regelmäßig zugleich den Verdacht einer Straftat begründen. Die diesbezüglichen strafprozessualen Vorschriften werden von den polizeirechtlichen Vorschriften nicht berührt. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung haben parallel zu erfolgen. So können z.B. die erkennungsdienstliche Behandlung, die Blutentnahme oder Urinprobe sowie die Sicherstellung/Beschlagnahme von Gegenständen auch bei häuslicher Gewalt angewandt werden.
Die Beeinflussung des Opfers sowie von Zeugen kann den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gem. § 112 Absatz 2 StPO erfüllen.
Ebenso können die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen (Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO i.V.m. §§ 417 ff. StPO).

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Dokumentation der Tat für einen Antrag des Opfers nach dem Gewaltschutzgesetz zu betonen. Je sorgfältiger die Dokumentation der Bedrohung/der Gewalttat geschieht, desto leichter wird es dem Opfer fallen, eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu erreichen.

6.3 Gewaltschutzgesetz

Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (GewSchG, BGBl. I, S. 3513 v. 11.Dezember 2001).

Grund für dieses am 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz waren die Schwierigkeiten bei der Geltendmachung verfahrensrechtlicher Unterlassungsansprüche nach der bisher bestehenden Rechtslage sowie die Ineffektivität der Vollstreckung.
Um hier einen verbesserten Opferschutz zu erreichen, wurden die Eingriffsschwelle zum Erlass von Schutzanordnungen abgesenkt, klare Rechtsgrundlagen für Schutzanordnungen und die Möglichkeit der Vollstreckung der Schutzanordnungen durch unmittelbaren Zwang geschaffen sowie eine Ergänzung durch eine Strafvorschrift vorgenommen.

Einzelne Regelungen

§ 1 GewSchG
regelt die Befugnis der Zivilgerichte, bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt ebenso für die Fälle der widerrechtlichen Drohung mit einer Rechtsgutverletzung sowie bestimmte unzumutbare Belästigungen. Unter Gesundheit ist hierbei auch die psychische Gesundheit zu verstehen.

In Absatz 1 werden in den Nummern 1 bis 5 **– nicht abschließend –** mögliche Schutzanordnungen aufgezählt. Diese sind im Regelfall zu befristen und sind ausgeschlossen, wenn dem Erlass die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Täters entgegen stehen.

Der Erlass von Schutzanordnungen setzt das Bestehen eines materiell-rechtlichen Unterlassungsanspruches gemäß den §§ 823, 1004 BGB voraus. Eine Beschränkung auf das Bestehen einer engen sozialen Beziehung findet nicht statt.

§ 1 Abs. 2 GewSchG stellt sicher, dass der Erlass von Schutzanordnungen auch möglich ist bei Drohungen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

- ⇨ in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt
  oder
- ⇨ eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklichen erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (sog. „Stalking“).

Die vorgenannten Schutzanordnungen können auch ergehen, wenn der Täter/die Täterin sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung oder Geistestätigkeit befindet und sich vorübergehend durch legale oder illegale Drogen in diesen versetzt hat.

§ 2 GewSchG
regelt den Anspruch auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung.
Voraussetzung für die Wohnungsüberlassung ist die gemeinsame Haushaltsführung. Hierzu heißt es in der Begründung wörtlich: „Unter dem Begriff *„auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt“* ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen,

- ⇨ die auf Dauer angelegt ist,
- ⇨ keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und
- ⇨ sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges füreinander Einstehen begründen und
- ⇨ die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“

Diese Vorschrift ist subsidiär gegenüber § 1361b BGB.
Dort wird ein originärer materiell-rechtlicher Anspruch auf Wohnungsüberlassung im Fall einer bestehenden Ehe begründet.

Die Überlassung der Wohnung nach § 2 GewSchG ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG vorliegen. Sofern dem Täter ein Recht an der gemeinsam genutzten Wohnung zusteht, ist diese Maßnahme auf bis zu 6 Monate zu befristen.
Diese Frist kann um höchstens weitere 6 Monate verlängert werden, wenn dem Täter allein oder mit einem Dritten ein Recht an der Wohnung zusteht.

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist ausgeschlossen, wenn

- ⇨ keine Wiederholungsgefahr gegeben ist (jedoch besteht eine grundsätzliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, welche ggf. vom Täter zu widerlegen ist.)
- ⇨ die Überlassung der Wohnung nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich vom Täter verlangt wird (hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.)
  oder
- ⇨ der Überlassung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegen stehen

Gemäß Absatz 4 ist der Täter/die Täterin verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ausübung des Nutzungsrechtes vereiteln oder erschweren kann.

Absatz 5 regelt die Zahlung eines Nutzungsentgeltes, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Gemäß Absatz 6 kann auch im Falle der Bedrohung nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GewSchG die Wohnungsüberlassung verlangt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

§ 3 GewSchG
stellt klar, dass im Verhältnis der verletzten Person zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle der Vorschriften des GewSchG die Vorschriften für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegeschaftsverhältnis treten.

§ 4 GewSchG
stellt die Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare Anordnung nach § 1 Abs. 1 GewSchG unter Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
Die Strafnorm des § 4 GewSchG **(Offizialdelikt)** greift nur dann ein, wenn ein Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach **§ 1 GewSchG** vorliegt.

7. Polizeiliches Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt

Einsätze im Bereich häuslicher Gewalt gehören zu den schwierigsten polizeilichen Aufgaben mit einem hohen Gefährdungsrisiko für die Einsatzkräfte.
Aufgrund der Komplexität der Einsatzabläufe und der polizeilichen Maßnahmen anlässlich von häuslicher Gewalt ist das polizeiliche Vorgehen nicht nach einem exakten „Rezept“ planbar, sondern jede Einsatzlage erfordert von den einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine sensible und differenzierte Arbeitsweise.

Schon vor dem Eintreffen am Tatort sollten deshalb so viele Informationen wie möglich zur Verfügung stehen. Je mehr Angaben die Polizei durch Opfer bzw. mitteilende Personen erhält, umso besser können sich die Beamtinnen und Beamten auf die zu erwartende Situation einstellen.
Bereits bei Eingang eines Notrufes sollten alle tatrelevanten Informationen erfragt werden.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Merkblätter, sowie die Checkliste in Anlage 1, sollen als Hilfestellung und Handlungsrahmen für die Bewältigung der polizeilichen Einsatzmaßnahmen in diesem schwierigen Bereich angesehen werden.

Wichtige über diese Handlungsleitlinien hinausgehende Informationen für Opfer von häuslicher Gewalt sind dem im IntraPol eingestellten Opferleitfaden **(Umgang mit Kriminalitätsopfern und Zeugen)** zu entnehmen.

Die nachhaltige Wirkung eines oft erstmals nach polizeilichem Einschreiten begonnenen Interventionsverlaufs zur Verhinderung von Gewalt im häuslichen Bereich setzt eine enge Kooperation und zeitnahes Ineinandergreifen abgestimmter Maßnahmenkonzepte der Polizei, der Justiz, der kommunalen bzw. der allgemeinen Sozialdienste, der Beratungs- und der Hilfeeinrichtungen sowie weiterer ggf. örtlicher Institutionen voraus (sog. **Netzwerke**).
Gerade Frauen, die besonders gefährdet sind oder aufgrund der Gewalterfahrung eine psychosoziale Unterstützung in einem geschützten Raum benötigen, werden in Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen professionelle Hilfe erfahren.
Ein Informations- und Erfahrungsaustausch kann z.B. auf regionaler oder örtlicher Ebene in Form von „Runden Tischen“ erfolgen. Es sollten verbindliche Verfahrensweisen abgestimmt und notwendige Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erörtert werden.

8. Beratung und Hilfe für Opfer und Täter durch Facheinrichtungen

Konsequentes polizeiliches Einschreiten allein kann nur zur kurzfristigen Problemlösung bei Gewaltbeziehungen beitragen. Es bedarf daher auch auf mittel- bis langfristige Wirkungen ausgerichteter Hilfemaßnahmen für Opfer und Täter. Für diese wichtige Arbeit gibt es in unterschiedlicher Ausprägung Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Zum polizeilichen Einsatz gehört daher auch die Information der Betroffenen über diese Angebote.
Zur proaktiven Beratung der Opfer haben sich mittlerweile unterschiedliche Fachstellen gebildet, die eine von dort initiierte Kontaktaufnahme mit dem Opfer anbieten. Sofern die Opfer häuslicher Gewalt mit einer solchen Kontaktaufnahme durch die Beratungs- oder Hilfeeinrichtung einverstanden sind, kann die Polizei die dazu notwendigen Daten weitergeben. Das entsprechende Formblatt liegt als Anlage 5 bei.

Anlage 3

Allgemeine Hintergrundinformation zur häuslichen Gewalt

Vorbemerkung

Männliche gegen ihre Partnerinnen gerichtete Gewalt verursacht den Hauptteil der polizeilichen Einsätze bei Gewalt im sozialen Nahraum. Da diese Form der Gewalt in den vergangenen Jahren auch in den Mittelpunkt des politischen und öffentlichen Interesses gerückt ist, verfügen wir über wissenschaftliche Erkenntnisse aus verschiedenen internationalen und nationalen Forschungen.

Wertvoll für das Verständnis männlicher Beziehungsgewalt sind auch die Erfahrungen der bereits 1988 in Hamburg gegründeten Beratungsstelle „Männer gegen Männergewalt“, die pro Jahr mittlerweile etwa 500 Männer mit Gewaltproblemen berät. Demnach gibt es übereinstimmende Ursachen und Hintergründe häuslicher Gewalt, unabhängig von Alter, Nationalität, Bildung, Einkommen, Aussehen oder Suchtproblematik der gewaltausübenden Männer.

Die derzeit kontrovers diskutierten Untersuchungen, die angeblich ein ebenbürtiges Gewaltpotential bei Frauen gegen ihre Partner belegen, sind von der Methodik und Aussagekraft her umstritten. Die Ursachen weiblicher Beziehungsgewalt sind noch weitgehend unerforscht. Konsequentes Einschreiten auch gegen „Frauengewalt“ wird dazu beitragen, dieses Dunkelfeld aufzuhellen. Im alltäglichen Einsatzgeschehen der Polizei spielt sie eine untergeordnete Rolle.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Hintergründen, Ursachen und der Dynamik häuslicher Gewalt in diesem Kapitel fassen ausschließlich Ergebnisse der Literatur und Forschung über *männliche* Beziehungsgewalt zusammen, weil diese Gewalt derzeit noch den Hauptteil der polizeilichen Arbeit bei Gewalt im sozialen Nahbereich ausmacht.

a) Ursachen häuslicher Gewalt

Gewalt, die Männer gegen ihre Partnerinnen richten, hat viele Ursachen. Folgt man den vielen übereinstimmenden Berichten, ist sie aber *kein* plötzliches Ereignis, das aufgrund eines „Fehlverhaltens“ der Frau oder durch übermäßigen Alkoholkonsum des Mannes verursacht wird. Provokationen der Frau oder Alkohol dienen vielmehr als naheliegende Entschuldigungen, um die Verantwortung für die Gewalthandlung äußeren Faktoren zuschreiben zu können.

Die männliche Identität ist häufig nicht mit Angst- und Ohnmachtgefühlen vereinbar. Am besten erscheint es, diese unerwünschten Gefühle gar nicht erst wahr zu nehmen. Schon für einen kleinen Jungen sind Sensibilität, Passivität oder gar Flucht als Mittel zur Konfliktlösung fragwürdig oder gar ausgeschlossen. Dagegen wird ein Mann umso mehr Misserfolgen, Kränkungen und Versagensängsten ausgesetzt sein, je geringer er sein Selbstbewusstsein entwickeln konnte. Gewalttätige Männer weisen regelmäßig ein unflexibles traditionell geprägtes Männlichkeitsbild in Kombination mit einem destabilisierten Selbstbewusstsein auf. Kann ein gewalttätiger Mann nicht adäquat mit unerwünschten Gefühlen

umgehen, entscheidet er sich für die gewaltsame Abwehr von Angst und Hilflosigkeit und zwingt sie der Frau auf.

Seine Partnerin ist oft der Mensch, den der (gewalttätige) Mann am meisten liebt und von dem er sich in besonderem Maße abhängig fühlt. Sie kann ihn am leichtesten kränken, verunsichern und destabilisieren. Viele der betroffenen Männer werden daher *ausschließlich* gegen ihre Partnerin gewalttätig. Ein vermeintlich oder tatsächlich drohender Verlust des geliebten Menschen ist nicht nur die größte Kränkung, sondern löst auch die meisten Ängste und Ohnmachtgefühle aus.

Die Gewalt dient dem Mann zur Abwehr dieser unerwünschten, mit seinem männlichen Selbstbild nicht zu vereinbarenden Gefühle. Wenn er zuschlägt, ist er nicht länger ohnmächtig, sondern er kann wieder handeln und erhält wenigstens in dieser kurzen Phase das Gefühl von Macht und Kontrolle zurück.

Dies erklärt auch die manchmal irrational eskalierenden Handlungen eines Mannes, der seine Frau in Trennungssituationen tötet und als Grund angibt, dass er ohne sie nicht leben kann.

Aus der Forschung (z.B. einer Untersuchung des Kriminologischen Institutes Niedersachsen zu Ursachen der Jugendgewalt, 1998) gibt es Belege dafür, dass die „nur“ miterlebte Gewalt bei den Eltern eine gewalttätige Entwicklung, vor allem des männlichen Jugendlichen fördert. Tatsächlich weisen die meisten Täter und Opfer, die in quälenden Gewaltbeziehungen verharren, entsprechende Erfahrungen aus ihrem Elternhaus auf.

Warum Kinder so nachhaltig und negativ beeinflusst werden, wurde ebenfalls erforscht. Durch Untersuchungen von Kindern, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus flüchten mussten, weiß man, dass für Kinder die Gesundheit und das Leben der Mutter bedrohende Angriffe durch den Vater existenzielle Ängste auslösen. Wiederholen sich diese angstauslösenden Situationen, sind Kinder, um seelisch nicht zu zerbrechen, gezwungen, sich in dem Gewaltgefüge zu positionieren, d.h., sie nehmen entweder die Sichtweise der Mutter oder des Vaters ein und verinnerlichen sie. Ob schon die Wahl des später gewalttätigen/gewalterduldenden Partners unbewusst diesem vertrauten Muster folgt, ist noch nicht abschließend belegt.

b) Entwicklung der Gewaltbeziehung

Zu Beginn steht, wie bei allen Liebesbeziehungen, die Phase der Verliebtheit und gegenseitiger Idealisierung. Später können Eifersucht und Beeinträchtigungen, z.B. Kontrolle sämtlicher finanzieller Ausgaben, Entzug von Geld, Verbot zu arbeiten, Absprechen von persönlichen Fähigkeiten vorkommen. Vielfach versuchen Männer ihre Frauen von anderen sozialen Kontakten zu isolieren. Diese Verhaltensweisen werden von den Frauen oft nicht als Signal für ein ernstzunehmendes Beziehungsproblem erkannt.

Die erste körperliche Gewalt wird zunächst als Einzelereignis erlebt. Erleichtert wird diese Einschätzung seitens der Frau durch ggf. gezeigte Reue des Mannes und seinen Beteuerungen dies nicht zu wiederholen.

Vermeidet der Mann die Klärung der in ihm liegenden Ursachen und die Übernahme der Verantwortung für seine Gewalthandlung, folgen weitere Übergriffe in immer kürzeren Abständen. Die Misshandlungen können von Schubsen, Ohrfeigen, Beißen, Ein/Aussperren und an den Haaren zerren, über Treten, Schlagen, Faustschläge bis hin zu Folterung, Werfen aus dem fahrenden Wagen, Würgen oder sogar Tötung reichen. Symptomatisch für eine gewalttätige Beziehung ist, dass das Ausmaß der Gewalt und die Häufigkeit kontinuierlich zunehmen (siehe Gewaltspirale).

c) Dynamik bei häuslicher Gewalt (Gewaltspirale)

1. Spannungsphase **2. Gewaltausbruch**

5. Phase des Schweigens

3. Phase der Wiedergutmachung

4. Phase der Verdrängung

1. Spannungsphase

Spannungsaufbau mit psychischen oder physischen Übergriffen, wie übersteigerte Eifersucht, Demütigungen, Abschneiden von sozialen Kontakten etc.. Die Frau versucht, den Mann zu beruhigen und passt ihr Verhalten an. Der Mann kann sein inneres Problem nicht lösen, seine Ängste verstärken sich.

2. Gewaltausbruch

Ein äußeres Ereignis, z.B. eine Kränkung im Berufsalltag oder im Rahmen eines Beziehungsstreites, führt zu einem akuten Ausbruch von Gewalttätigkeit verbunden mit einem hohen Maß an Destruktivität. Auch wenn die Frau schon schwer verletzt ist, hört der Mann häufig nicht auf, sie zu misshandeln. Der erste Schlag erfolgt bewusst, der Mann erlebt sich als männlich aktiv und handelnd (Delegation der eigenen Angst- und Ohnmachtsgefühle an die Frau), nach den ersten Schlägen sind häufig ein „Blackout“ und Erinnerungslücken die Folge.

3. Phase der Wiedergutmachung

Zunächst Erleichterung, dann Schuldgefühle, Reue, Beteuerungen und der Wunsch, es ungeschehen zu machen. Die Frau ist schockiert, verletzt, durch den abrupten Wechsel von Gewalt und Zärtlichkeit verwirrt, lehnt jede Form von Nähe und Hilfeleistungen ab, damit Abstand gewahrt wird, bagatellisiert das Geschehen, tröstet den weinenden Mann oder übergeht die Gewalttat durch banales Alltagshandeln (Aufräumen etc.).

4. Phase der Verdrängung

Bis jetzt ist dem Mann klar, dass er die Gewalt ausgeübt hat. Wenn er aufgrund langjähriger Gewaltausübung nicht grundsätzlich schon der Auffassung ist, dass es sein gutes Recht ist, seine Frau zu beherrschen, fragt er sich, wie es nur dazu kommen konnte, dass er die geliebte Frau so schwer misshandeln konnte. Er sucht nach Entschuldigungsgründen. Verantwortung für Gewalt und Schuld an einem Streit vermischen sich: Die Verantwortung für den Gewaltausbruch wird, aufgrund eines tatsächlichen oder vermeintlichen Fehlverhaltens der Frau, an diese abgegeben. Die Frau hat eine hohe Bereitschaft, die Verantwortung für die Gewalttat zu übernehmen, in dem Bedürfnis, so die erlittene und als entsetzlich erlebte Angst- und Ohnmachtsituation rückwirkend und in die Zukunft gerichtet kontrollierbarer zu machen. Wenn sie glauben kann, dass sie es war, die den Grund für die Gewalt geliefert hatte, gewinnt sie die Vorstellung, Einfluss gehabt zu haben und Gewaltausbrüche in Zukunft vermeiden zu können.

5. Phase des Schweigens

Die Partner bemühen sich, die Gewalttat zu vergessen und die unangenehmen Gefühle daraus zu verdrängen. Für den Mann, der sich entschuldigt (im wahrsten Sinne des Wortes: „entschuldet“) und geschworen hat, dass „es“ sich nie wiederholen wird, ist das Thema abgeschlossen. Die Frau, die Mitschuld übernommen hat, rührt das Thema nicht mehr an, auch, um keine neue Gewalt zu provozieren. Wenn die Phase des Schweigens erreicht ist, ist es sicher, dass der Mann wieder gewalttätig werden wird, weil er sein eigentliches Problem nicht bearbeitet und gelöst hat. Er wird weiterhin unfähig sein, emotionalen Stress adäquat zuzulassen und zu verarbeiten, es wird wieder einen Anlass geben und der Kreis schließt sich. Der nächste diesmal noch brutalere Übergriff ist nur eine Frage der Zeit.

d) Warum Frauen nicht gehen

Trotz erheblicher Verletzungen und Demütigungen verharren Frauen im Durchschnitt sieben Jahre in einer gewalttätigen Beziehung. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint dies irrational und erweckt vordergründig den Eindruck, dass die betroffene Frau mit ihrer Situation einverstanden sei. Dies ist zweifelsfrei nicht der Fall. Aber dadurch, dass sie glaubt die Gewalt mit verursacht zu haben und sich - im Gegensatz zu ihrem Partner - schuldig fühlt, kann sie sich nur schwer aus der Beziehung lösen. Darüber hinaus gibt es vielerlei Gründe, die es Frauen unmöglich macht, den Mann trotz massiver Gewalthandlungen nicht zu verlassen.

Diese können sein:

- ***Abhängigkeit*** (wirtschaftliche und existentielle Ängste, Angst vor Statusverlust)

- ***Verantwortungsbewusstsein*** (Familie nicht auseinanderreißen, den Kindern den Vater erhalten)

- ***gesellschaftlicher Druck*** (Religion lässt eine Scheidung nicht zu, Druck durch das soziale Umfeld, oder die Frau will das Scheitern der Beziehung verhindern, um in ihrer weiblichen Rolle nicht zu versagen)

- ***Hoffnung*** (in den Zeiten, in denen der gewalttätige Mann Reue zeigt, kann die Beziehung besonders intensiv sein, was immer wieder Anlass zur Hoffnung auf eine Besserung der Situation gibt. Es ist auch leichter zu hoffen, als zu gehen.)

- ***Isolation*** (Kontakte außerhalb der Ehe sind meist stark reduziert, Kinder werden seitens des Mannes als Druckmittel eingesetzt, um die Frau am Verlassen zu hindern. Die Frau fühlt sich in einer ausweglosen Situation.)

- ***Angst*** (Frauen befürchten, insbesondere in der Trennungsphase, eine Steigerung der Gewalt durch den Mann. Erfahrungen zeigen, dass diese Angst berechtigt ist.),
- ***psychologische Aspekte*** (das Selbstwertgefühl und die Fähigkeit, aus eigener Kraft Veränderungen herbeizuführen, sind durch die lange Phase der Erniedrigung und Demütigung erheblich reduziert.)

- „***Stockholm-Syndrom“*** (schwer misshandelte Frauen zeigen oft ähnliche Reaktionen wie Opfer von Geiselnahmen: die Identifikation/Verbrüderung mit dem Gewalttäter ist eine Überlebensstrategie in Extremsituationen)

e) Wie können SIE die Erkenntnisse für IHRE Arbeit nutzen?

Professionell arbeiten

Bei häuslicher Gewalt gerät die Polizei nicht in einen plötzlich eskalierten Konflikt, wie z.B. bei einer Kneipenschlägerei, sondern dringt an einem bestimmten Punkt in einen dynamischen und nach bestimmten Regeln ablaufenden Kreislauf ein. Dies kann am Anfang der gewalttätigen Entwicklung der Beziehung sein, manchmal aber befindet sich das Paar schon jahrelang in der sich immer weiter zuspitzenden Gewaltspirale, oder bewegt sich bereits auf ihr Ende zu, der drohenden oder bereits vollzogenen Trennung.
Wenn SIE Hintergründe und Dynamik der häuslichen Gewalt im Allgemeinen kennen, müssen SIE im Einzelfall weniger Energie aufwenden, um nicht in den unangenehmen Strudel des eskalierenden Beziehungsdramas hineingezogen zu werden. IHR Blick bleibt unvoreingenommen auf das eigentliche Geschehen gerichtet und SIE veranlassen die richtigen Maßnahmen.

Gefahren erkennen

Oft, z.B. nach einer Mitteilung von Nachbarn, unterbricht das Eintreffen der Polizei die unkontrollierte Gewaltausübung. Die angetroffenen Partner reagieren je nach Temperament aggressiv, geschockt, verstockt oder verwirrt.

Von ihrer psychischen Grundstruktur her sind Täter häuslicher Gewalt häufig aggressionsgehemmt und angepasst. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass sich bei dem Einschreiten der Autorität „Polizei“ der eben noch extrem brutale Täter plötzlich lammfromm und kooperativ verhält und dies in scheinbarem Widerspruch zu der gemeldeten Gewalttat steht.

Trotzdem ist es auch möglich, dass die hoheitliche Einmischung, z.B. im Moment des „Blackouts“, massiv oder sogar mit Waffengewalt bekämpft wird. Aufgrund der eher depressiven Grundstruktur vieler Täter häuslicher Gewalt ist es, oft im Zusammenhang mit einer drohenden oder nicht bewältigten Trennung, nicht ausgeschlossen, dass sich der Widerstand des Täters in Verzweifelungshandlungen wie Geiselnahme, Tötung und/oder Freitod äußert.

Widersprüche verstehen

Nicht selten hat bei Eintreffen der Polizei bereits die „Phase der Wiedergutmachung“ begonnen. Das Opfer ist noch schockiert und verwirrt, hat das Geschehene noch nicht realisiert, lehnt jede Hilfe und Einmischung ab, leugnet und bagatellisiert die Gewalthandlung.

Für die Beurteilung der weiteren polizeilichen Maßnahmen ist es wichtig zu wissen, dass das Opfer trotz und gerade wegen der ablehnenden Haltung auf Hilfe von außen angewiesen ist.

Straftaten aufklären

Die Kenntnis über den Kreislauf häuslicher Gewalt ist auch für die Erhebung des Personalbeweises und die weitere Sachbearbeitung nützlich. So werden sowohl Täter als auch Opfer am ehesten in der Phase der „Wiedergutmachung“ offen Auskunft über die strafbaren Gewalthandlungen geben, d.h., wenn beide die Verantwortung für die Gewalt noch nicht auf die Frau und äußere Umstände abgewälzt haben. Spontanäußerungen vor Ort sollten daher dokumentiert und die Vernehmungen so zeitnah wie möglich erfolgen.

Als Faustregel gilt, dass ein Strafverfahren gegen Täter häuslicher Gewalt umso erfolgreicher beendet wird, je schneller Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht auf die Gewalttat reagieren und das Opfer sofort soziale und beratende Unterstützung erfährt.

Zukünftiger Gewalt vorbeugen

In der Phase unmittelbar nach dem gewalttätigen Angriff schätzt ein Opfer auch seine eigene Gefährdung am realistischsten ein und ist am ehesten für soziale Hilfeangebote aufgeschlossen. Diese wiederum setzen den Täter unter Druck, über seine Verhaltensweise nachzudenken und ggf. ebenfalls Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Liegen Vernehmungstermine erst ein bis zwei Wochen nach der Tat, ohne dass mittlerweile Interventionsmaßnahmen erfolgten, ist häufig die „Phase des Schweigens“ erreicht, in der das Paar die Schuldfrage zu Lasten des Opfers „geklärt“ hat und die Gewalttat verdrängt werden soll.

Die Ergebnisse internationaler Interventionskonzepte haben belegt, dass konsequentes polizeiliches Einschreiten gegen häusliche Gewalt in Verbindung mit schneller sozialer Hilfe für Frauen und Männer geeignet ist, den Gewaltkreislauf zu unterbrechen .

Wirkung erzielen

Wenn SIE in eine von Gewalt betroffene Familie eindringen, repräsentieren SIE eine übergeordnete Instanz, die Tätern, Opfern und deren Kindern vermittelt, dass die Gesellschaft Gewalt in der Ehe und Partnerschaft nicht länger duldet.

Durch IHR Einschreiten werfen SIE sozusagen einen Stein in das Getriebe der zerstörerischen Gewaltspirale. Die Betroffenen bekommen so eine Chance inne zu halten und Wege aus dem Gewaltkreislauf zu finden.

Die konsequente Strafverfolgung häuslicher Gewalt steht diesen Zielen nicht entgegen, sondern fördert sie. SIE erfüllen IHRE originären polizeilichen Aufgaben Strafverfolgung *und* Prävention, oder salopp ausgedrückt:

Wenn SIE entschlossen gegen häusliche Gewalt einschreiten, machen SIE einen guten Job!

Anlage 4

Polizeipräsidium
Dienststelle
Anschrift
Telefon

.....
Ort, Datum

Schriftliche Bestätigung der Verfügung vom .....

Gegen Sie, Herr / Frau _____
(Name der/des Weggewiesenen, Geb.-Datum/ -Ort)

wurde ein(e)
Wegweisungsverfügung/Betretungsverbot (§ 31 Absatz 2 HSOG)
Annäherungsverbot (§ 11 HSOG)
Kontaktverbot (§ 11 HSOG)
erlassen.

Kurzsachverhalt:

_____
_____
_____

Ihnen wurde durch die mündliche Verfügung vom ..... **untersagt**, den folgenden räumlichen Bereich zu betreten und sich darin aufzuhalten (Ort, Straße, Hausnummer ggf. genaue Bezeichnung des räumlichen Umfeldes, z.B. Kindergarten, Schule, Arbeitsstelle etc.)

_____
_____
_____

Die mündlich ergangene Verfügung gilt bis zum Ablauf des _____. Die Maßnahme endet mit Ablauf der angegebenen Frist oder der richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmaßnahmen, wenn diese vor Ablauf der o.g. Frist wirksam wird.

Falls Sie dem Betretungsverbot zuwider handeln, wird Ihnen bereits jetzt die Durchsetzung mit Zwangsmitteln - bis hin zu einer Ingewahrsamnahme - angedroht.

Teilen Sie bitte der Polizei - im eigenen Interesse - Ihre neue Adresse/Erreichbarkeit mit.

Empfangsbestätigung

Der Inhalt der Verfügung und die Details der räumlichen Beschränkung wurden mir ergänzend erläutert .Ich habe die schriftliche Bestätigung der Verfügung erhalten

_____
(Datum, Uhrzeit und Unterschrift der/des Weggewiesenen)

Anordnende/r Beamtin/Beamter: _____
(Name, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststelle)

Rückseite Anlage 4

Begründung / Belehrung

1. Platzverweis / Wegweisung / Betretungsverbot / Aufenthaltsverbot

Sie sind durch die in der Verfügung genannten Tatsachen aufgefallen. Ihr Verhalten stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer in Ihrer Wohnung lebenden Person dar. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, das angestrebte Ziel (Verhinderung weiterer Gewalttaten) zu erreichen. Nur das unverzügliche Fernhalten Ihrer Person von dem (den) angegebenen Ort(en) (Wohnung, Arbeitsstätte etc.) kann einer Gefahr entgegenwirken oder die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verhindern. Eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht ersichtlich.
Ihnen wurde bereits Gelegenheit gegeben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Falls Sie nach der Wohnungsverweisung glaubhaft darlegen, weitere noch in der Wohnung befindliche Gegenstände des persönlichen Bedarfs dringend zu benötigen, dürfen Sie diese nur in Begleitung der Polizei aus der Wohnung holen. Die gefährdete Person wird vorher von der Polizei benachrichtigt.
Die Einhaltung der verfügten Maßnahme wird während ihrer Geltung durch die Polizei überprüft.
Die Maßnahme kann um weitere 14 Tage verlängert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine wirksame richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz nicht getroffen worden ist.

2. Anhörung

Auf eine Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) kann in diesem Fall gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG verzichtet werden, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Straftaten und der Beseitigung einer Gefahrenlage eine sofortige Entscheidung verlangt. Das öffentliche Interesse ist in diesem Fall höher zu bewerten als das individuelle Interesse Ihrer Person an vorherigem rechtlichen Gehör.

3. Möglichkeit der Ingewahrsamnahme

Ich weise darauf hin, dass die Polizei gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG eine Person in Gewahrsam nehmen kann, wenn dies unerlässlich ist, um einen Platzverweis nach § 31 HSOG durchzusetzen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung können Sie gem. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben aufgeführten Polizeidienststelle einzulegen.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten.
Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO können Sie beim Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Anlage 5

_____ _____
Dienststelle aufnehmende/r Beamtin/Beamter

Einwilligungserklärung von

Frau/ Herrn .....
(Telefon)

.....
(Anschrift)

Hiermit willige ich ein, dass mein Name und meine Anschrift/ Telefonnummer an eine **Beratungsstelle** * übermittelt werden. Zweck der Übermittlung ist, dass diese Beratungsstelle mir das unten beschriebene Hilfsangebot macht.

Die Beratungsstelle .....ist eine Fachstelle für von Gewalt bedrohte/ betroffene Frauen bzw. Männer.**

Das Hilfsangebot kann z.B. Beratung und Unterstützung bei

- der Bewältigung von körperlichen, seelischen und/oder sexuellen Gewalterfahrungen,
- Schutzmaßnahmen gegenüber den misshandelnden Partnern,
- Trennung und/oder Scheidung,
- Sorgerecht/Umgangsrecht für die Kinder,
- ausländerrechtliche Fragen,
- Fragen zu Existenzsicherung (z.B. Sozialhilfe) und
- Weitervermittlung von Anwälten/-innen, Ärzten/-innen,
- Behördengängen (Polizei, Gerichten, Ämtern)
- Unterbringung in einem Frauenhaus

umfassen.

Wird die Einwilligung nicht gegeben, entstehen für mich keinerlei rechtliche Nachteile. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Ort/Datum.....Unterschrift.....

* Die Beratungsstellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich der Beratung zur häuslichen Gewalt widmen, sind bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle aufgelistet.

** Die Beratungsstelle muss von der hilfesuchenden Person selbst ausgewählt bzw. benannt werden.

Abschnitt 3

Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt

Merkblatt des Hessischen Ministeriums der Justiz

Merkblatt Häusl Gewalt.qxd 25.04.2003 7:50 Uhr Seite 1

HESSISCHES MINISTERIUM
DER JUSTIZ

Wir sind mit Recht für Sie da

ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT

– Merkblatt –

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz werden die gesetzlichen Rechte von Opfern häuslicher Gewalt im Zivilrecht gestärkt. Mit diesem Merkblatt will das Hessische Ministerium der Justiz über die Neuregelungen informieren. Die Rechtsantragsstellen bei den hessischen Amtsgerichten sind bei einer sachdienlichen Antragstellung behilflich.

1. Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Nach vorsätzlichen und widerrechtlichen Körperverletzungen oder entsprechenden Drohungen hat das Gericht auf Antrag des oder der Verletzten **notwendige Schutzmaßnahmen** anzuordnen. Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten:

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen und
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Voraussetzung für eine solche Schutzmaßnahme ist allerdings, dass die genannten Handlungen nicht zur **Wahrnehmung berechtigter Interessen** erforderlich sind. Die gerichtlichen Anordnungen sollen befristet werden; das Gericht kann die Frist verlängern.

Auch wenn **keine häusliche Gemeinschaft** zwischen den Beteiligten besteht, kann das Amtsgericht Schutzmaßnahmen anordnen. Körperverletzungen oder Bedrohungen müssen nicht erst abgewartet werden: Frauen können sich beispielsweise gegen aufdringliche „Verehrer“ wehren, die ihnen gegen ihren „ernstlich erklärten Willen wiederholt nachstellen“ oder sie telefonisch belästigen.

Hat das Gericht ein Verbot ausgesprochen, können Zuwiderhandlungen mit Hilfe des Gerichtsvollziehers durch **unmittelbaren Zwang** unterbunden werden. Außerdem kann das Gericht dem Täter ein **Ordnungsgeld** auferlegen.

Der Täter kann sich schließlich strafbar machen, wenn er gegen gerichtliche Schutzmaßnahmen verstößt. Solche **Zuwiderhandlungen** können **mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** geahndet werden. Selbstverständlich kann der Täter daneben auch nach anderen Strafvorschriften, zum Beispiel wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Nötigung belangt werden.

Wenn **Minderjährige** vor Gewalt ihrer Eltern oder anderer sorgeberechtigter Personen geschützt werden müssen, kommt nicht das Gewaltschutzgesetz zur Anwendung, sondern die speziellen familienrechtlichen Regelungen. Geht die Gewalt von Dritten aus, können dagegen auch Kinder – über ihre Eltern – Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz verlangen.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 1, 3 und 4 Gewaltschutzgesetz; §§ 890, 892a Zivilprozessordnung

2. Recht auf Wohnungsüberlassung bei Trennung vom Ehegatten

Leben Ehegatten bereits getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, entsteht häufig Streit um die bisher gemeinsam genutzte Wohnung. Hier kann ein Ehegatte beim Familiengericht die **Überlassung der Ehewohnung** – oder eines Teiles davon – zur alleinigen Nutzung beantragen. Die Wohnungsüberlassung muss notwendig sein, um eine **„unbillige Härte“** zu vermeiden. Hierbei sind auch die **„Belange des anderen Ehegatten“** zu berücksichtigen. Ebenso muss das Gericht besonders berücksichtigen, ob zum Beispiel einer der Ehegatten Eigentümer der Wohnung oder des Hausgrundstückes ist.

Eine unbillige Härte liegt vor, wenn ein Ehegatte gegenüber dem anderen Gewalt ausübt. Nach **vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen** ist dem Opfer in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Schon eine entsprechende **Drohung** kann ausreichen.

Ist das Gericht dagegen davon überzeugt, dass weitere Vorfälle nicht zu befürchten sind, kommt eine Wohnungsüberlassung nicht in Betracht. Anders ist dies aber dann, wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten wegen der **Schwere der Tat** nicht zuzumuten ist.

Eine „unbillige Härte“ kann auch dann vorliegen, wenn das Wohl von **im Haushalt lebenden Kindern** beeinträchtigt ist (beispielsweise wenn diese Opfer oder Zeugen häuslicher Gewalt waren).

Wenn das Gericht einem Ehegatten die Wohnung zugewiesen hat, darf der andere diese Nutzung nicht stören, etwa durch **Kündigung des Mietvertrages** gegenüber dem Vermieter. Doch muss der berechtigte Ehegatte für die alleinige Nutzung der Wohnung an den anderen gegebenenfalls eine **Vergütung** bezahlen, soweit das der Billigkeit entspricht.

Ist nach der Trennung einer der Ehegatten aus der Wohnung ausgezogen und hat er während der nächsten sechs Monate seine Rückkehrabsicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht

ernstlich erklärt, so gilt dies nach dem Gesetz als stillschweigende Überlassung des alleinigen Nutzungsrechts an den verbliebenen Ehegatten.

Gesetzliche Vorschrift: § 1361 b Bürgerliches Gesetzbuch

3. Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung in sonstigen Fällen

Auch bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann ein Partner zum Beispiel nach vorangegangenen vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen von dem Täter die Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung verlangen. Dasselbe gilt für gleichgeschlechtliche Lebenspartner und auch alle sonstigen Personen, die mit dem Täter „**einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt** geführt haben“. Dieses Verlangen muss **schriftlich** innerhalb von **drei Monaten** nach der Tat gegenüber dem Täter gestellt werden.

Das Gericht hat die **Dauer der Überlassung** zu befristen, wenn Täter und Opfer gemeinsam zum Beispiel Eigentümer oder Mieter der Wohnung oder des Hauses sind. Ist allein der Täter Eigentümer oder Mieter, muss die **Überlassung auf höchstens sechs Monate** beschränkt werden. Diese Frist kann noch einmal um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn sich das Opfer innerhalb des zunächst festgesetzten Zeitraums „anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen“ konnte. Jedoch dürfen dieser einmaligen Fristverlängerung keine überwiegenden Belange des Täters oder eines Dritten (Vermieter!) entgegen stehen.

Auch hier ist die Überlassung der Wohnung ausgeschlossen, wenn weitere Verletzungen nicht zu erwarten sind, außer dem Opfer kann wegen der **Schwere der Tat** ein weiteres Zusammenleben mit dem Täter nicht zugemutet werden. Ausnahmsweise können auch besonders schwerwiegende **Belange des Täters** einer Wohnungsüberlassung entgegen stehen.

Auch bei Wohnungsüberlassung an einen verletzten Lebensgefährten oder sonstigen Haushaltsangehörigen darf der Täter dessen **Wohnungsnutzung nicht stören**, etwa durch Kündigung des Mietvertrags. Er kann jedoch eine **Nutzungsvergütung** von dem nunmehr allein wohnenden Opfer verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Auch schwerwiegende **Drohungen** begründen nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung an den Bedrohten. Vielmehr muss diese Maßnahme erforderlich sein, um eine **unbillige Härte** zu vermeiden. Hierbei kann auch das **Wohl von im Haushalt lebenden Kindern** ausschlaggebend sein.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz

4. Gerichtliches Verfahren

Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen in der Regel die **Amtsgerichte**. Innerhalb der Amtsgerichte sind die **Familiengerichte** zuständig, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben. Die Familiengerichte entscheiden auch über **Anträge auf Zuweisung der Ehewohnung**.

Örtlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame **Wohnung der Beteiligten** befindet. In allen übrigen Fällen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt oder die der Schutzanordnung zu Grunde liegende Gewalttat begangen wurde.

Hilfestellung leisten die **Rechtsantragsstellen** bei den Amtsgerichten. Sie können dort nähere Informationen erhalten oder sich bei der Antragstellung unterstützen lassen. Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz vor dem Amtsgericht und Verfahren auf Zuweisung der Ehewohnung besteht kein Anwaltszwang. Gegebenenfalls kann es sich empfehlen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In besonders eilbedürftigen Fällen kann das Gericht **einstweilige Anordnungen** treffen. Dies setzt allerdings voraus, dass bereits ein Hauptsacheverfahren eingeleitet oder wenigstens Prozesskostenhilfe hierfür beantragt wurde.

Wie im Hauptsacheverfahren, entscheidet das Gericht in Verfahren über die zeitweilige oder dauerhafte Entfernung eines Partners aus der Wohnung nach einer mündlichen Verhandlung. **Ausnahmsweise** kann die Eilmaßnahme aber auch **ohne mündliche Verhandlung** getroffen werden, vor allem dann, wenn eine erhebliche Gefährdung des Antragstellers glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung wird dem Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Wenn der Antragsteller es verlangt, darf die **Zustellung nicht vor der Vollziehung** bewirkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass ein gewalttätiger Partner nicht etwa den Antragsteller während des laufenden Gerichtsverfahrens bedroht oder gar verletzt.

Gesetzliche Vorschriften: § 64 b Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit,
§§ 12 bis 16, 32 und 35, 620 a bis 620 g Zivilprozessordnung

5. Schlussbemerkung:

Das Gewaltschutzgesetz will die Rechte der Opfer verbessern. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Voraussetzungen gerichtlicher Maßnahmen, vor allem vorausgegangene Körperverletzungen oder Bedrohungen, zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden müssen.

Eine Information des Hessischen Ministeriums der Justiz, Luisenstrasse 13, 65185 Wiesbaden
Verantwortlich: Oliver Franz, Pressereferat

Abschnitt 4

Dokumentationsbogen für die Erstversorgung mit Informationen zum Hilfesystem

Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung

Information für die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt

Hessen will mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich von Gewalt Betroffene ermutigen, das Recht auf Schutz wahrzunehmen. Die Gewaltprävention soll wirksamer, der Schutz vor Gewalt zugänglicher werden. Hierbei spielen die Gesundheitsprofessionen eine Schlüsselrolle. Die ärztliche Praxis bietet sich an als Zugangsweg für vernetzte Hilfsangebote. Eine gute Dokumentation der Folgen der Gewalt führt zur präzisen Verständigung und ist entscheidend für den Schutz vor Gericht.

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde die rechtliche Position von Personen gestärkt, die Gewalt im sozialen Nahbereich ausgesetzt sind/waren. Das Zivilgericht kann der betroffenen Person die mit dem/der Täter/in gemeinsam genutzte Wohnung zuweisen und andere Schutzmaßnahmen anordnen. Nach dem Hessischen Polizei- und Ordnungsrecht (HSOG) kann die Polizei im Fall häuslicher Gewalt den/die Aggressor/in bis zu 14 Tagen aus der Wohnung weisen.

Dies führt u.a. zu einem veränderten Vorgehen der Polizei bei häuslicher Gewalt. In der Regel wird nun eine getrennte Vernehmung der Konfliktparteien durchgeführt und es wird automatisch eine Anzeige aufgenommen. Die verletzte Person wird meist aufgefordert, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und die Verletzung(en) attestieren zu lassen.

Eine genaue Dokumentation der Verletzungen und deren Behandlung ist notwendig. Im Sinne einer evidenzbasierten Praxis sind wir für weiterführende Hinweise aus Ihrer Praxis jederzeit dankbar.

Bitte händigen Sie eine Kopie und das Hinweisblatt für die Patientin/den Patienten im Anschluss an die Behandlung aus, das Original und etwaige Fotoaufnahmen sollten in Ihren Patientenunterlagen verbleiben.

Bei Fragen zur Anwendung:
Beratungsstelle Frauennotruf, Frankfurt/M., Tel. 069 – 70 94 94 oder das Referat „Prävention und Schutz vor Gewalt“ beim Hessischen Sozialministerium, Tel. 0611 – 817 2473.

Erstellt durch das Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen beim Hessischen Sozialministerium unter Beteiligung des Europäischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen
Stand November 2006, V.i.S.d.P.: Franz-Josef Gemein, Hessisches Sozialministerium
Vordrucke auch im Internet unter **www.frauennotrufe-hessen.de**

Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION

Hessisches Sozialministerium

HESSEN

Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung

Information für die Patientin, den Patienten

Sie haben heute eine Ärztin/einen Arzt/eine Notfallambulanz aufgesucht, weil Sie angegriffen und verletzt wurden.

- Für Diagnose, Behandlung und Dokumentation ist es wichtig, dass Sie der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt alle Verletzungshandlungen mitteilen, damit alle Verletzungsfolgen erfasst werden können. Häufig treten einzelne Folgen erst Stunden, Tage oder gar Wochen später auf. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Ärztin/Ihren Arzt erneut aufzusuchen und auch diese Verletzungsfolgen dokumentieren und behandeln zu lassen.

- Bewahren Sie alles, was als Beweismittel in Betracht kommt, sorgfältig an einem sicheren Ort auf. Dies können z.B. sein: Kleidungsstücke, Dokumente, Fotos, Aufzeichnungen auf Ihrem Anrufbeantworter, e-mails, SMS.

- Verschmutze oder zerrissene Kleidungsstücke oder z.B. Bettwäsche können Beweismittel sein. Wichtig: Nehmen Sie zur Aufbewahrung eine **Papiertüte** oder **Stofftasche**, nicht luftdicht verpacken (keine Plastiktüte).

- Vielleicht möchten Sie jetzt noch keine Anzeige erstatten. Bewahren Sie dennoch alle Beweismittel auf. Ihre Situation könnte sich ändern. Wenn Sie diese Sachen nicht zu Hause aufbewahren möchten oder können, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens darum.

Rechtliche Informationen:

- Sie können die Polizei zur Hilfe rufen. Diese kann den/die Täter/in bis zu 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung verweisen und ein Kontaktverbot aussprechen. Die Polizei leitet dann ein Ermittlungsverfahren ein.
- Sie können persönlich oder über eine Anwältin/einen Anwalt bei den Zivilgerichten beantragen, dass
  - der Täter/die Täterin sich von Ihnen fern zu halten hat,
  - Ihnen die bisher gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird,
  - Ihnen das Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltbestimmungsrecht für gemeinsame Kinder übertragen wird.

Sie müssen eine schwierige Lebenssituation nicht alleine bewältigen! Nutzen Sie das vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebot!

Der Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich stärkt die Kooperation vieler Institutionen vor Ort zum Schutz vor Gewalt. Ihre Ärztin / Ihr Arzt wird Ihnen eine Liste der Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen aushändigen.

Erstellt durch das Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen beim Hessischen Sozialministerium unter Beteiligung des Europäischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen
Stand November 2006, V.i.S.d.P.: Franz-Josef Gemein, Hessisches Sozialministerium
Vordrucke auch im Internet unter **www.frauennotrufe-hessen.de**

Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hessisches Sozialministerium

[redacted]

Name, Vorname, Adresse des/der Versicherten

geb. am

[redacted]

Vertragsarzt-Nr

[redacted]

Datum

ÄRZTLICHE DOKUMENTATION
BEI HÄUSLICHER GEWALT – KÖRPERLICHER MISSHANDLUNG

Uhrzeit:	STEMPEL
Name der Ärztin/des Arztes: (in Druckbuchstaben mit Telefonnummer)	
Unterschrift:	

Diese Dokumentation geht über die übliche ärztliche Dokumentation hinaus, deshalb sollte sie aus Gründen des Datenschutzes nur mit Einwilligung der Patientin/des Patienten erstellt und aufbewahrt werden. Patientin / Patient willigt ein: Ja □ **Beachten Sie: Dies ist keine Schweigepflichtentbindung.**

Bitte sorgen Sie für eine ruhige, ungestörte Gesprächs- und Untersuchungsatmosphäre

Je sorgfältiger und genauer Sie dokumentieren, desto besser wird dieser Bogen auch für juristische Zwecke verwertbar sein.

Stellen Sie direkte, aber offene Fragen.

(„Ich habe den Eindruck, Ihre Verletzungen sind durch körperliche Gewalt entstanden. Möchten Sie schildern, wie Ihre Verletzungen entstanden sind?") Notieren Sie mit den eigenen Worten des/r Patient/in die Angaben über den Hergang und wer daran beteiligt/zugegen war.

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Nicht vergessen:
* Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) und Dauer der Gewalttat.
* Wurden Gegenstände als Waffen bei der Gewalttat benutzt?
* Berichtet die/der Patient/in von sexuellen Gewalttaten, psychischen Misshandlungen oder ökonomischer Gewalt?
* Falls Patient/in kein Deutsch spricht, gehörlos oder geistig behindert ist: Wie hat das Anamnesegespräch stattgefunden?

Angaben zur Person, die die Verletzung verursacht habe: _____

_____

Befunde und Ergebnisse

Röntgen: Ja □ Nein □ Befund:_____

Sono: Ja □ Nein □ Befund:_____

_____

_____

Urin-Stix: Ja □ Nein □ Befund:_____

Abstriche: Ja □ Nein □ Wo:_____

Konsil: _____

_____

Fotos: Ja □ Nein □ Anzahl_____ (immer mit Maßstab)

DIAGNOSE/VERDACHTSDIAGNOSE: _____

_____

Spurenträger sichergestellt (z.B. Kleidungsstücke) [in Papiertüte, Karton, Stofftasche - nie Plastik!!!] Ja □ Nein □

Welche / Wo: _____

Deutscher Ärztinnenbund e.V.

Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

World Health Organization

Global Campaign for Violence Prevention

Hessisches Sozialministerium

HESSEN

Körperlicher Befund: Beschreiben Sie genau, was Sie sehen: **WO** – Zuordnung am Körper unter Verwendung von anatomisch/ topografischen Strukturen zur exakten Ortsbestimmung (nutzen Sie zur Verdeutlichung die Skizze auf Seite 3); **WAS** – Benennung des Befundes, z.B. Hämatom, Schnittwunde usw.; **WIE** – Nähere Beschreibung des Befundes mit Größe, Form, Farbe, und ziehen Sie dann vorsichtige Rückschlüsse dazu, um **welche ART** von Verletzung/Störung es sich handelt, **wie ALT** sie wahrscheinlich ist (geben Sie Ihre Kriterien dazu an) und wie der Befund im KONTEXT der Anamnese zu bewerten ist (Übereinstimmung, Abweichung). Bitte formulieren Sie eher zurückhaltend!
(Quelle: Institut für Rechtsmedizin Köln)

Bei Fragen zu Verletzungsbefunden allgemein oder auch im konkreten Behandlungsfall können Sie sich jederzeit an ein rechtsmedizinisches Institut wenden.

Prüfen Sie das Schutzbedürfnis Ihrer Patientin / Ihres Patienten.

- Prüfen Sie, ob eine stationäre Aufnahme im Krankenhaus bis zum nächsten Tag sinnvoll/möglich ist.
- Klären Sie, ob die Patientin/ der Patient (evtl. von der Polizei) in ein Frauenhaus bzw. zu einem anderen sicheren Ort gebracht werden möchte.
- Besprechen Sie mit der verletzten Person, ob sie zu einer/m Freund/in oder Verwandten gehen möchte.

Abschließend:

Patient/in hat Information über lokale Hilfeeinrichtungen erhalten Ja ☐ Nein ☐

Patient/in wurde darauf hingewiesen, sich (bei Hausärztin/-arzt) für Folgeuntersuchungen vorzustellen (Dokumentation des Verletzungs- und Behandlungsverlaufes / mögliche Folgeschäden beachten!) Ja ☐ Nein ☐

Sind bleibende Schäden zu erwarten? Ja ☐ Nein ☐ welcher Art_____

Wurde ein erneuter Termin hier vereinbart? Ja ☐ Nein ☐ Datum_____

Voraussichtliche Behandlungsdauer der gegenwärtigen Verletzungen: _____

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt? Ja ☐ bis _____ Nein ☐

Sonstiges/Auffälligkeiten:

Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
Hessisches Sozialministerium
HESSEN

Zeichnen Sie die Verletzungen in das Schaubild ein

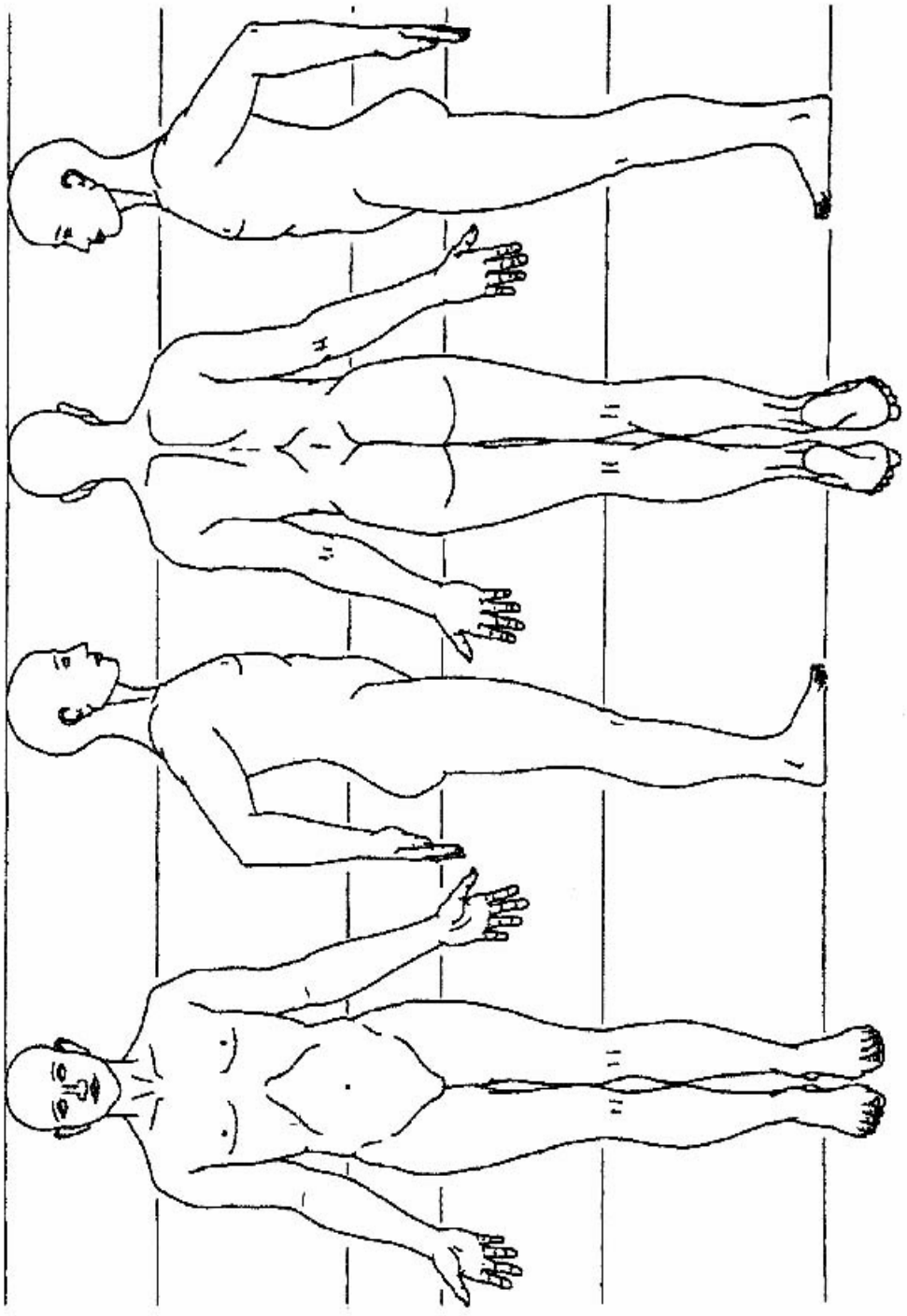

Copyright : Institute für Rechtsmedizin der Unikliniken Lübeck+Kiel

Erstellt durch das Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen beim Hessischen Sozialministerium unter Beteiligung des Europäischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen. Stand November 2006. Rückmeldungen an: nancy.gage-lindner@hsm.hessen.de
V.i.S.d.P: Franz-Josef Gemein, Hessisches Sozialministerium. Dieser Dokumentationsbogen ist auch abrufbar unter www.frauennotrufe-hessen.de

Deutscher Ärztinnenbund e.V.
Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
World Health Organization
Global Campaign for Violence Prevention
Hessisches Sozialministerium
HESSEN

Eine Patientin mit sichtbaren Verletzungen, die auf Gewalthandlungen zurückzuführen sind wird in Ihrer Praxis/ in der Ambulanz vorstellig: Folgende Hintergrundinformation können Sie zur Vorbereitung des Gespräches kurzfristig zur Hand nehmen:

Sie finden Informationen zu

- Formen häuslicher Gewalt
- Gesundheitlichen Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Handlungsorientierung zum Umgang mit Betroffenen
- Juristischer Handlungsrahmen der Ärztinnen und Ärzte
- Rechtliche Möglichkeiten der betroffenen Frauen und die Rolle der Ärztinnen und Ärzte
- Sprechen Sie die Patientin an!

Formen von häuslicher Gewalt

Von Gewalt betroffene Frauen berichten über körperliche, psychische und sexuelle Attacken, von Erniedrigungen, Demütigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, über ökonomische Ausbeutung und massive Kontrolle ihrer sozialen Kontakte. (Hagemann-White/ Kavemann 1981; Brückner 1983; Brückner 1998)
In der Literatur werden die vielfältigen Gewaltformen in fünf Grundtypen zusammengefasst (Egger/ Fröschl et al. 1995; BIG e.V.: 1997; Brückner 1998):

- ➔ **Körperliche Gewalt** – zu ihr gehören Ohrfeigen, Faustschläge, Stöße, Fußtritte, Würgen, Fesseln, tätliche Angriffe mit Gegenständen, Schlag-, Stich- oder Schusswaffen, Morddrohungen bis hin zu Tötungsdelikten;
- ➔ **Sexualisierte Gewalt** – sie reicht von der Nötigung bis hin zu Vergewaltigungen oder auch dem Zwang zur Prostitution;
- ➔ **Psychische Gewalt** – darunter fallen Drohungen, der Frau oder ggf. ihren Kindern etwas anzutun, Beleidigungen, Demütigungen, das Erzeugen von Schuldgefühlen, Essensentzug und Einschüchterungen;
- ➔ **Ökonomische Gewalt** – umfasst Arbeitsverbote oder den Zwang zur Arbeit, die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch den Partner; kurz die Herstellung und Aufrechterhaltung einer ökonomischen Abhängigkeit;
- ➔ **Soziale Gewalt** – das Bestreben des Partners, die Frau sozial zu isolieren, indem ihre Kontakte kontrolliert bzw. unterbunden oder verboten werden.

(Quelle: S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Diese Informationen wurden zusammengestellt von:

BERATUNGSSTELLE FRAUENNOTRUF

Oktober 2005 - Frankfurt am Main
www.frauennotruf-frankfurt.de

HESSEN
Hessisches Sozialministerium

Gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

a) Körperliche Folgen:

- Verletzungen
- Funktionelle Beeinträchtigungen
- Dauerhafte Behinderungen

b) (Psycho-)somatische Folgen:

- chronische Schmerzsyndrome
- Reizdarmsyndrom
- Magen-Darm-Störungen
- Harnwegeinfektionen
- Atembeschwerden

c) Psychische Folgen:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen, Ängste, Schlafstörungen, Panikattacken
- Essstörungen
- Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl
- Beeinträchtigte soziale Funktionen

d) Gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien:

- Rauchen
- Alkohol- und Drogengebrauch
- Risikoreiches Sexualverhalten
- Selbstverletzendes Verhalten

e) Reproduktive Gesundheit:

- Eileiter- und Eierstockentzündungen
- Sexuell übertragbare Krankheiten
- Ungewollte Schwangerschaften
- Schwangerschaftskomplikationen
- Fehlgeburten/niedriges Geburtsgewicht

f) Tödliche Folgen:

- tödliche Verletzungen
- Mord
- Suizid

Quelle: (CHANGE 1999) übersetzt und modifiziert von Hellbernd/ Wieners/ Brzank
(Quelle: S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Handlungsorientierung zum Umgang mit Betroffenen

Förderliche Verhaltensweisen sind, wenn:

- ➔ ***Sie* bewusst auf Anzeichen von Gewalt achten und diese benennen**;
- ➔ ***Sie* ein Angebot zum Gespräch machen und eine Vertrauensbasis herstellen**, z.B. Gespräche ohne Zeitdruck und ohne Begleitperson führen;
- ➔ ***Sie* adäquat alle Informationen und Untersuchungsergebnisse dokumentieren** (s. ärztliche Dokumentation);
- ➔ ***Sie* Erfahrung signalisieren, d.h. der Patientin zuhören**, ihr vermitteln, dass auch andere Frauen von Gewalt betroffen sind und sie nicht alleine damit ist;
- ➔ ***Sie* Gewalt als Unrecht benennen**; d.h. der Frau mitteilen, dass sie keine Verantwortung an der Tat trägt und niemand das Recht hat sie zu misshandeln;
- ➔ ***Sie* Toleranz aufbringen** für die schwankenden Gefühle und Impulse der betroffenen Frau;
- ➔ ***Sie* ihre Selbstbestimmung respektieren**: die Patientin selbst den Zeitpunkt für anstehende Entscheidungen bestimmen lassen;
- ➔ ***Sie* das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis ihrer Patientin** (und ggf. ihrer Kinder) **ansprechen**;
- ➔ ***Sie* der Patientin Zugang zu Schutz- und Beratungsstellen vermitteln** (s. Liste der Hilfeeinrichtungen);
- ➔ ***Sie* Informationsmaterial zu Hilfsangeboten im Wartezimmer auslegen**;
- ➔ ***Sie*** bei der **Behandlung von Migrantinnen, die wenig/ kein Deutsch sprechen**, darauf achten möglichst keine männlichen Angehörigen/ Kinder in Dolmetschfunktion zu nutzen;
- ➔ ***Sie*** bei der **Behandlung von geistig behinderten Patientinnen** darauf achten, dass es sich bei der Begleitperson wirklich um eine Vertrauensperson handelt.

Problematisch ist, wenn

- ➔ **Vertraulichkeit missachtet wird**, z.B. Gespräch findet im Beisein von Angehörigen/ Partner statt; vertrauliche Informationen werden ohne Einverständnis der Frau an Kolleginnen/ Kollegen oder Polizei weitergegeben;
- ➔ **Gewalt bagatellisiert wird**, weil die Frau die Gewalt schon längere Zeit aushält, emotionslos berichtet und es somit „nicht so schlimm sein kann“;
- ➔ **das Opfer für die Tat verantwortlich gemacht wird**, z.B. mit Fragestellungen wie: „Warum haben Sie nicht...“;
- ➔ **die Selbstbestimmung der Frau nicht respektiert wird:** z.B. bzgl. Verabreichung von Beruhigungsmitteln, Vorschriften bzgl. Trennung vom gewalttätigen Partner, Anzeigeerstattung ohne ihr Einverständnis etc.;
- ➔ **das Sicherheits- und Schutzbedürfnis der Frau nicht erkannt wird:** nicht nachgefragt wird, ob sie zu Hause sicher ist, ob sie weiß wohin sie sich bei einer weiteren Eskalation um Hilfe wenden kann;
- ➔ **die Opfersituation festgeschrieben wird:** Hinweise auf Misshandlungen ignoriert werden; nicht aktiv nach Gewalterfahrungen gefragt wird.

(Quelle: teilw. S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Juristischer Handlungsrahmen der Ärztinnen und Ärzte

Das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) stärkt die Rechte der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Männern.
Zudem ist die Polizei gehalten aktiv zum Schutz der Betroffenen und ggf. deren Kinder tätig zu werden (Stichwort: ‚Wegweisung des Aggressors/der Aggressorin').
Als Ärztin/ Arzt können Sie die Frau ermutigen polizeiliche und gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung liegt aber bei der betroffenen Person.

§ 203 StGB Schweigepflicht

Ein Geheimnis, das Ihnen als Ärztin/ Arzt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, dürfen Sie nicht *unbefugt* offenbaren.
Dem entspricht das Zeugnisverweigerungsrecht auch gegenüber Gerichten (§§ 53 StPO, 383 ZPO). Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, wenn und soweit Sie von der Patientin von der Schweigepflicht entbunden wurden.
Eine strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen (=Schweigepflichtverletzung) liegt nur vor, wenn es sich um ein Geheimnis handelt (also keine allgemein erkennbare Tatsache, wie z.B. eine Brandwunde auf dem Handrücken) und die Offenbarung unbefugt erfolgt, also nicht, wenn Sie von der Schweigepflicht entbunden wurden.

Anzeigepflicht nach § 138 StGB

besteht u.a. bei: schwerem Menschenhandel, Zwangsprostitution von Ausländerinnen, Mord, Totschlag, Menschenraub, Verschleppung, erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme, wenn glaubhaft von einer bevorstehenden Tat erfahren und Abwendung möglich ist. Straffreiheit besteht bei ernsthaften Bemühungen zur Abwendung der Tat oder des Erfolgseintritts;

Rechtfertigungsgrund für das Brechen der Schweigepflicht

Eine Befugnis (nicht Pflicht) zur Offenbarung Ihnen anvertrauter Geheimnisse kann auch aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) folgen. Voraussetzung ist, dass eine gründliche Abwägung Ihrerseits ergibt, dass der Bruch der Schweigepflicht angemessenes, geeignetes und erforderliches Mittel ist, um eine akute, das Geheimhaltungsinteresse der Patientin wesentlich überwiegende Gefahr für Leib oder Leben (schwerwiegende Dauerschäden oder Tod) abzuwenden.

(Quelle: Rechtsanwältin Marianne Grahl, Frankfurt am Main)

Rechtliche Möglichkeiten der betroffenen Frauen und die Rolle der Ärztinnen und Ärzte

Wenn die Polizei informiert wird, kann:

- ➔ eine **Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung** für bis zu 14 Tagen durch die Polizei ausgesprochen werden, Verlängerung um weitere zwei Wochen ist möglich;
- ➔ ein **Ermittlungsverfahren von Amts wegen** eingeleitet werden (bei Vorliegen einer Straftat);
- ➔ ein **Antrag auf Wohnungszuweisung** bei dem Amts-/ Familiengericht durch die Frau selber oder über eine Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt (nach dem Gewaltschutzgesetz auch bei nichtehelicher Partnerschaft oder Wohngemeinschaft) gestellt werden. Die Zuweisung wird i.d.R. befristet.
  Die sofortige Entscheidung des Gerichts und Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher unter Zuhilfenahme der Polizei ist möglich;
- ➔ ein **Antrag auf gerichtliche Schutzmaßnahmen** nach dem Gewaltschutzgesetz, **z.B. Kontaktverbot**, Verbot bestimmte Orte aufzusuchen etc. gestellt werden.

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist strafbar und muss von der Polizei verfolgt werden.

Will die betroffene Frau die o.g. **zivilrechtlichen Verfahren** nutzen, um sich von dem Gewalttäter zu trennen und/ oder vor weiterer Gewalt zu schützen, muss sie erfolgte Verletzungen beweisen bzw. die Bedrohung glaubhaft machen. Hierbei spielt ein **ärztliches Attest** eine wesentliche Rolle.

Die beiliegende **ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung** bietet eine zügige, qualifizierte und angemessene Attestierung von gerichtsverwertbaren Angaben. ***Bitte attestieren Sie nicht****: "Die Frau wurde mit einem Gürtel geschlagen" oder „Die Frau wurde gewürgt", diese Schlussfolgerungen gehören zu der so genannten Beweiswürdigung, die der Richterin oder dem Richter vorbehalten bleibt, falls es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Schreiben Sie besser: "Die unscharf begrenzten blau-violetten Verfärbungen in der Haut der Patientin auf beiden Seiten des Kehlkopfes lassen sich mit der Schilderung, sie sei vor wenigen Stunden heftig gewürgt werden, vereinbaren", oder die violetten Hautverfärbungen von der Form eines Hufeisens von etwa ..cm……."*.
(Quelle: AK Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen)

Die **Frau erhält eine Kopie** des Dokumentationsbogens.
Nehmen Sie bitte **das Original und etwaige Fotoaufnahmen zu den Patientenunterlagen**.

In zivilrechtlichen Verfahren werden Ärztinnen/ Ärzte nur selten als (sachverständige) Zeuginnen/ Zeugen in der Gerichtsverhandlung gehört. Meist reicht ein schriftliches Attest. (In Strafverfahren insbesondere wegen Sexualdelikten ist die Aussage in der Verhandlung häufiger erforderlich.)

(Quelle: Rechtsanwältin Marianne Grahl, Frankfurt am Main)

Sprechen Sie die Patientin an!

Die Patientinnen-Befragung im Rahmen des S.I.G.N.A.L.-Interventionsprojekts Berlin zeigt, dass ein Großteil der Patientinnen wünscht, dass die Gewaltthematik in der Gesundheitsversorgung eine stärkere Beachtung findet, und sie einer sensiblen Befragung nach Gewalt im Rahmen der Anamnese positiv gegenüber stehen.

Wir ermutigen Sie als Ärztin/ Arzt, bei Verdacht auf Misshandlung Patientinnen in Ihrer Praxis Gesprächsbereitschaft zu signalisieren.

Eine adäquate Unterstützung im Interesse der Patientin bedarf zudem der Kooperation und Vernetzung zwischen Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Hilfesystems.
Eine **Liste von Beratungs- und Schutzeinrichtungen hessenweit**, auf die Sie verweisen können, finden Sie im Anhang des ‚Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung' bzw. in beigefügten Dateien.

Falls Sie den Dokumentationsbogen nicht in greifbarer Nähe haben, finden Sie ihn unter www.frauennotrufe-hessen.de als Download.

Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen (Schutzorganisationen, Einzelberatung)

Frauenhäuser, Frauennotrufe und Beratungsstellen für Frauen bei häuslicher Gewalt/Misshandlung und sexueller Gewalt (nach Region geordnet)

- ◙ **Interventionsstellen/Projekte**
  (Beratungsstellen mit Koordinierungsfunktion für die Vernetzung vor Ort)
- ► **Männerberatungsstellen (vorläufige Liste)**
- ♦ **Beratungsstellen für Lesben und/oder Schwule**
- ● **Bekämpfung des Menschenhandels**

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
Hessen - Nord		
Landkreis Kassel		Frauen helfen Frauen e.V. **34267 Schauenburg** Tel. (05 61) 4 91 01 94
Stadt Kassel	F.I.F. – Frauen informieren Frauen **34127 Kassel** Tel. (05 61) 89 31 36 fiminfo@web.de	Frauenhaus Kassel **34011 Kassel** Tel. (05 61) 89 88 89
	Opferhilfe Kassel **34121 Kassel** Tel. (05 61) 28 20 70	
	► Beratung für Männer zum Thema Gewalt - Pro Familia **34121 Kassel** Tel. (05 61) 2 74 13 kassel@profa.de	
	♦ **Lesbentelefon Kassel** Tel. (05 61) 7 00 43 43	
	● FRANKA e.V. Postfach 410 427 **34066 Kassel** Tel. (0561) 2 88 78 55 Franka-e-v@t-online.de	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frauenberatungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. **34537 Bad Wildungen** Tel. (0 56 21) 9 16 89	Frauen helfen Frauen e.V. **34521 Bad Wildungen** Tel. (0 56 21) 30 95
Schwalm-Eder-Kreis		◙ ***AWO – Kreisverband Schwalm-Eder*** **34576 Homberg/Efze** Tel. (0 56 81) 61 70
Werra-Meißner-Kreis	◙ ***Frauen für Frauen im W-M-K e.V.*** Beratungsstelle **37269 Eschwege** Tel. (0 56 51) 78 43	Frauen für Frauen im W-M-K e.V. **37252 Eschwege** Tel. (0 56 51) 3 26 65
	Beratungsstelle **Witzenhausen** Frauen für Frauen im W-M-K e.V. Tel. (0 56 51) 78 43	
Landkreis Hersfeld-Rothenburg	Frauenberatungsstelle **36244 Bad Hersfeld** Tel. (0 66 21) 7 01 13	Frauen helfen Frauen e.V. **36244 Bad Hersfeld** Tel. (0 66 21) 6 53 33
Hessen – Mitte		
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Frauenberatungsstelle **35004 Marburg** Tel. (0 64 21) 16 15 16	Frauen helfen Frauen e.V. **35004 Marburg** Tel. (0 64 21) 1 48 30
	Frauennotruf Marburg e.V. **35037 Marburg** Tel. (0 64 21) 2 14 38	
Vogelsbergkreis	◙ ***Frauenberatungsstelle*** **36341 Lauterbach** Tel. (0 66 41) 6 22 13	
Landkreis Fulda	Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen –Sozialdienst Kath. Frauen e.V. **36037 Fulda** Tel. (06 61) 83 94 14	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. **36037 Fulda** Tel. (06 61) 9 52 95 25

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
Lahn-Dill-Kreis	Frauenberatungsstelle **35576 Wetzlar** Tel. (0 64 41) 4 63 64	◙ ***Frauenhaus Wetzlar e.V.*** **35576 Wetzlar** Tel. (0 64 41) 2 22 40
Landkreis Limburg-Weilburg	Frauenberatungsstelle **65549 Limburg** Tel. (0 64 31) 2 32 00	Frauen helfen Frauen e.V. **65549 Limburg** Tel. (0 64 31) 2 32 00
	Gegen unseren Willen e.V. – Frauennotruf **65549 Limburg** Tel. (0 64 31) 9 23 43	
	Opferhilfe Limburg-Weilburg **65534 Limburg** Tel. (0 64 31) 4 50 45	
Landkreis Gießen	Opferhilfe Gießen **35390 Gießen** Tel. (06 41) 97 22 50	Frauenhaus Gießen e.V. **35390 Gießen** Tel. (06 41) 7 33 43
	Wildwasser-Gießen e.V. Liebigstr. 13 **35390 Gießen** Tel. (0641) 7 65 45 info@wildwasser-giessen.de	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. **35338 Gießen** Tel. (06 41) 20 01 71
	♦ **Lila Kabel** Lesbeninformations- u. Beratungsstelle **35390 Gießen** Tel. (06 41-7 27 77) lilakabel@web.de	
Wetteraukreis	Beratungsstelle für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder **61169 Friedberg** Tel. (0 60 31) 16 67 73	Frauen helfen Frauen e.V. **61143 Friedberg** Tel. (0 60 31) 1 53 53
	Frauennotruf für den Wetteraukreis e.V. **63667 Nidda** Tel. (0 60 43) 44 71	
Main-Kinzig-Kreis	Frauenberatungsstelle **63404 Hanau** Tel. (0 61 81) 1 25 75	Frauen helfen Frauen e.V. **63404 Hanau** Tel. (0 61 81) 1 25 75
	Opferhilfe Hanau **63450 Hanau** Tel. (0 61 81) 2 48 71	Frauen helfen Frauen e.V. **63601 Wächtersbach** Tel. (0 60 53) 49 87
Hessen – Süd		
Rheingau-Taunus-Kreis	Frauenberatungsstelle **65301 Bad Schwalbach** Tel: (0 61 24) 30 31	◙ ***Frauenhaus Bad Schwalbach*** **65301 Bad Schwalbach** Tel. (0 61 24) 30 31
Wiesbaden	D. W. – Beratungsstelle für Frauen in Not **65185 Wiesbaden** Tel. (06 11) 80 60 50	Frauenhaus des Diakonischen Werkes **65185 Wiesbaden** Tel. (06 11) 80 60 50
	AWO – Frauenberatungsstelle **65183 Wiesbaden** Tel. (06 11) 5 99 03 39	Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt **65183 Wiesbaden** Tel. (06 11) 5 99 03 39
	Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. **65197 Wiesbaden** Tel. (06 11) 5 12 12	
	Opferhilfe Wiesbaden **65185 Wiesbaden** Tel. (06 11) 3 08 23 24	
	► AK Männer und Gewalt in Beziehungen c/o Beratungsstelle der Telefonseelsorge **65195 Wiesbaden** Tel. (06 11) 59 87 15 linden@telefonseelsorge-mz-wi.de	
Hochtaunuskreis		Frauenhaus Bad Homburg **61288 Bad Homburg** Tel. (0 61 72) 9 67 40
	Frauenberatungsstelle **61406 Oberursel** Tel. (0 61 71) 5 17 68	Frauen helfen Frauen e.V. **61406 Oberursel** Tel. (0 61 71) 5 16 00
Main-Taunus-Kreis	Frauenberatungsstelle **65719 Hofheim** Tel. (0 61 92) 2 42 12	Frauen helfen Frauen MTK e.V. **65703 Hofheim** Tel. (0 61 92) 2 62 55 www.frauenhelfenfrauenmtkev.de

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
	► Männerberatungsstelle MTK Ostring 17 **65824 Schwalbach** Tel. (0 61 96) 50 35 0	
Frankfurt am Main	◙ ♦ ***Beratungsstelle Frauennotruf*** **60486 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 70 94 94 info@frauennotruf-frankfurt.de zu ♦ siehe auch weitere hessische Frauennotrufe	Haus für Frauen und Kinder **60344 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 41 26 79
	Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V. Berger Str. 31-33 **60316 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 48 98 65 51	Autonomes Frauenhaus Frauen helfen Frauen e.V. Postfach 56 02 35 **60407 Frankfurt am Main** Tel. (0 61 01) 4 83 11 Tel. (069) 57 30 55 info@frauenhaus-ffm.de
	Trauma- und Opferzentrum **60313 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 21 65 58 28	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. **60553 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 6 31 26 14
	► Informationszentrum für Männerfragen e.V. **60316 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 4 95 04 46 Infozentrum@maennerfragen.de	
	♦ Kontaktstelle beim Frankfurter Polizeipräsidium Tel. (0 69) 75 56 69 99 Tel. (0 69) 75 56 67 77 Rainbow.ppffm@polizei.hessen.de	
	♦ Lesben Informations- und Beratungsstelle e.V. **60316 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 28 28 83 info@libs.w4w.net	
	♦ Broken rainbow e.V. **60486 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 70 79 43 00 info@broken-rainbow.de	
	♦ AG 36 - Schwules Zentrum Frankfurt/M **60316 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 1 94 46 beratung@ag36.de	
	● Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. (FIM) Varrentrappstraße 55 **60486 Franfurt/Main** Tel. (069) 97 09 79 70 fiminfo@web.de	
Stadt Offenbach	Frauenberatungsstelle **63065 Offenbach am Main** Tel. (0 69) 81 65 57	Frauen helfen Frauen e.V. **63065 Offenbach am Main** Tel. (0 69) 88 61 39
	Frauennotruf der pro familia e.V. **63067 Offenbach am Main** Tel. (0 69) 8 00 13 13	
Landkreis Offenbach	Frauenberatungsstelle **63110 Rodgau** Tel. (0 61 06) 31 11	Frauen helfen Frauen e.V. **63084 Rodgau** Tel. (0 61 06) 1 33 60
Landkreis Groß-Gerau	Frauenberatungsstelle **64502 Groß-Gerau** Tel. (0 61 52) 8 00 00	Frauenhaus Groß-Gerau **64502 Groß-Gerau** Tel. (0 61 52) 3 99 77
	► Täterberatung des Diakonischen Werkes **64521 Groß Gerau** Tel. (0 61 52) 94 93 80 alb@diakonie-kreisgg.de	
Darmstadt	Frauennotruf der pro familia e.V. **64287 Darmstadt** Tel. (0 61 51) 42 94 20	Haus für Frauen und Kinder **64238 Darmstadt** Tel. (0 61 51) 37 68 14
	Beratungsladen „Frauenräume“ **64289 Darmstadt** Tel. (0 61 51) 37 50 80	

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
	► Beratung für Männer mit Gewaltproblemen- Pro Familia **64287 Darmstadt** Tel. (0 61 51) 42 94 20 darmstadt@profamilia.de	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Beratungsstelle für Frauen **64807 Dieburg** Tel. (0 60 71) 2 56 66	Frauen helfen Frauen e.V. **64839 Münster** Tel. (0 60 71) 3 30 33
	pro familia Groß-Umstadt **64823 Groß-Umstadt** Tel. (0 60 78) 91 09 60	
	Opferhilfe Südhessen e.V. **64354 Reinheim** Tel. (0 61 62) 91 21 00	
Landkreis Bergstraße	Frauenberatungsstelle **64625 Bensheim** Tel. (0 62 51) 6 74 95	Frauenhaus Bergstraße e.V. **64614 Bensheim** Tel. (0 62 51) 7 83 88
	Pro Familia Bensheim **64625 Bensheim** Tel. (0 62 51) 6 81 91	
Odenwaldkreis	Odenwälder Frauenhaus e.V. Außenstelle **64702 Erbach** Tel. (0 60 62) 56 46	Odenwälder Frauenhaus e.V. **64702 Erbach** Tel. (0 60 62) 56 46
	► Männernetz Hessen e.V. **64395 Brensbach** Tel. (0 61 61) 80 76 06 Maennernetz-hessen@web.de	
Hessenweit	Weißer Ring e.V. Landesverband Hessen **60439 Frankfurt am Main** Tel. (069) 23 35 81	Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen Kölnische Strasse 99 **34119 Kassel** Tel.: (0561) 7 28 85 22 Fax: (0561) 7 28 85 29 hkbf@fab-kassel.de
	Wieder Lachen e.V. (Vermittlung zahnärztlicher Versorgung) **63791 Karlstein / Main** Tel. (06188) 99 16 95 Fax (06188) 99 16 91 info@wieder-lachen.com, www.wieder-lachen.com	

Stand: November 2006 (Diese Liste wird ständig erweitert; Hinweise für Ergänzungen sind erwünscht und können an **elisabeth.leitschuh@hsm.hessen.de** gerichtet werden.)

Folgen von Gewalt sehen – auch hinter den Kulissen

Folgen von Gewalt hören – auch zwischen den Zeilen

Signale gegen Gewalt setzen – auch im ärztlichen Gespräch

- Viele Menschen erleben in ihrem Alltag Gewalt: psychische, physische, sexuelle Gewalt u.a.
- Gewalterleben verursacht oft akute oder auch chronische Gesundheitsstörungen.
- Es ist davon auszugehen, dass viele Ereignisse – besonders im häuslichen Umfeld – im Dunkelfeld verborgen bleiben.
- Kriminalstatistiken weisen pro Jahr ca. 500 000 Körperverletzungsdelikte aus, Gewalt gegen Kinder wird ca. 4000 mal pro Jahr aktenkundig. In einer Befragung gaben 25% der erwachsenen Frauen an, Gewalt in der Partnerschaft erlebt zu haben. In einer anderen Erhebung war jeder 10. Patient in einer Klinikambulanz ein Gewaltopfer.

- Im ärztlichen Alltag ist daher davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Patientinnen und Patienten Gewalt erlebt haben.
- Neben der Diagnose und der adäquaten Behandlung festgestellter Erkrankungen sind für Gewaltopfer zusätzliche Bedürfnisse zu prüfen, zum Beispiel nach Schutz und Sicherheit vor weiterer Gewalt.
- Daher ist es wichtig, über Gewalterlebnisse im ärztlichen Gespräch Kenntnis zu erlangen.
- Nicht jede Patientin, nicht jeder Patient wird von sich aus dieses Thema ansprechen.
- Deshalb sollte es von der Ärztin, vom Arzt mit der gebotenen Vorsicht und Umsicht, aber doch offen und frei angesprochen werden. Es darf aber nicht immer oder schon beim ersten Nachfragen eine Antwort erwartet werden.
- Untersuchungen zur Opfererwartung an die Ärztin/den Arzt haben gezeigt, dass insbesondere Opfer häuslicher Gewalt (ganz überwiegend Frauen) danach gefragt werden wollen. Die Betroffenen warten auf ein Signal im Gespräch, dass sie dieses Thema hier ansprechen können und Gehör finden.

Nachfolgend Beispiel-Formulierungen, die Ihnen das Gespräch erleichtern können:

- *Ich möchte Ihnen nicht zu nahe treten, aber ich kenne solche Verletzungen auch als Folge von Schlägen [...].*
- *Ich kann mich irren, aber diese Verletzung sieht nicht nach einem Sturz [...] aus.*
- *Ich habe den Eindruck, dass [...].*
- *In meiner Wahrnehmung haben Sie sich in den letzten Monaten verändert, Sie wirken [...].*
- *Gewalt als Ursache für gesundheitliche Störungen ist mir nicht fremd.*
- *Über Ihr Gewalterleben können Sie – wenn Sie möchten – mit mir vertrauensvoll sprechen.*
- *Ich habe Erfahrung mit Problemen durch Gewalt, ich kann Sie – wenn Sie möchten – beraten und auch weitere Informations- und Unterstützungsstellen benennen.*
- *Ich kann die bei Ihnen feststellbaren Formen und Folgen von Gewalt dokumentieren und Ihnen ein Attest ausstellen.*
- *Sie entscheiden darüber, was Sie an Hilfe und Unterstützung benötigen.*

Med-Doc-Card - Auflage 06/2005 © Dr. H. Graß und Prof. Rothschild, c/o Institut für Rechtsmedizin, Klinikum der Universität zu Köln, unter Mitwirkung von Dr. A. Koerfer und Prof. R. Obliers, Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie, Klinikum der Universität zu Köln

MED-DOC-CARD ©
Medizinische Befunddokumentation
effektiv – informativ – kompakt
speziell bei Gewalteinwirkung

1 Basisdokumentation

WER?
Name des Untersuchers
WO?
Ort der Untersuchung (Praxis/Klinik)
WANN?
Datum & Uhrzeit der Untersuchung
Für WEN?
Name des Patienten/der Patientin
WO? & WANN? soll sich
WAS ereignet haben?
(Anamnese zum Sachverhalt) möglichst die Angaben wortgetreu wiedergeben

2 Patientenbezogene Angaben

- Identifikation durch .... (Personalausweis, Angaben Dritter?)
- Mit anwesende Personen ? (Dolmetscher, Partner, Kinder)
- Körperlänge und Körpergewicht
- Habitus
- psychische Verfassung (beschreiben! nicht werten)
- Besonderheiten (z.B. Schwangerschaft, Behinderung, Erkrankungen)

3 BEFUNDERHEBUNG

WO?
Exakte Zuordnung am Körper unter Verwendung von anatomisch/ topografischen Strukturen
WAS?
Benennung des Befundes, z.B. Hämatom, Schnittwunde usw.
WIE?
Nähere Beschreibung des Befundes mit Größe, Form, Farbe, Tiefe, Randkontur - eventuell Handskizze, Schemazeichnung oder Fotos

4 BEURTEILUNG

WELCHE Art von Störung/Verletzung?
Diagnose, Verdachtsdiagnose
WIE ALT ist die Störung/Verletzung?
frisch, ... Tage alt ?
(Angabe der Bewertungskriterien)
WIE ist der Befund im Kontext mit der Anamnese **zu bewerten?**
Beurteilung überhaupt möglich? Übereinstimmung der Befunde mit den Angaben oder Abweichungen? Schweregrad der Verletzungen?

5 Weitere Maßnahmen?

- b.B. Wiedervorstellungstermin z.B. innerhalb von 1 – 2 Tagen
- Blut-, Urin- oder andere Proben (z.B. Abstriche bei sexuellen Übergriffen) für welche Untersuchungen?
- Weitere diagnostische Maßnahmen?
- Weitervermittlung an wen? Facharzt, Beratungsstelle usw.

Bei Fragen wenden Sie sich an die in Ihrer Region tätige Rechtsmedizin.

Ihre Dokumentation ist ein Dokument Ihrer Kompetenz – Ihre Visitenkarte!

© MED-DOC-CARD
Institut für Rechtsmedizin Köln Stand 06/2005

6 Fotodokumentation

- konventionelle Fotos sind besser als Polaroid-Fotos (Farbechtheit bei Lagerung, reproduzierbar),
- digitale Fotos sind anzustreben.
- Ablichtung des Befundes in der Übersicht, dann
- Detailaufnahme mit Maßstab im Bildausschnitt,
- alternativ zum Maßstab einen genormten, reproduzierbaren Gegenstand mit integrieren, z.B. Pinzette o.ä.
- Wird die Fotodokumentation abgelehnt, sollte dies dokumentiert werden.

Abschnitt 5

Empfehlungskatalog Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der Arbeitsgruppe 2 „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrates

Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Empfehlungskatalog

(Abschlussbericht)
der Unter-Arbeitsgruppe
„Gewalt gegen Kinder“

Arbeitsgruppe II
„Gewalt im häuslichen Bereich“
der Sachverständigenkommission
für Kriminalprävention
der Hessischen Landesregierung
(Landespräventionsrat)

April 2003

Hessen
hier ist die Zukunft

Landespräventionsrat

Hessisches
Sozialministerium

Vorwort

Gewalt gegen Frauen und Kinder kommt am häufigsten im sozialen Nahraum, nämlich in Partnerschaftsbeziehungen, vor. Diese Gewalt ist eine der schlimmsten Übergriffe überhaupt. Sie vollzieht sich in der Privatsphäre, die uns eigentlich Schutz und Geborgenheit geben soll.

Wenn Frauen Opfer häuslicher Gewalt werden, sind Kinder immer mitbetroffen. Denn sie erfahren Familie nicht als Schutzraum.

Auf Beschluss der Hessischen Landesregierung wurde die Landesarbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ beim Landespräventionsrat gegründet, um einen Landesaktionsplan gegen Gewalt im häuslichen Bereich und zur verbesserten Intervention zu erstellen. Mit dem vorliegenden Empfehlungskatalog „Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt“ hat die Arbeitsgruppe des Landespräventionsrates ein Papier erarbeitet, das eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Institutionen sein wird, die sich mit dieser Problematik befassen.

Dies sind insbesondere Jugendämter, Notrufe und Beratungsstellen, Frauenhäuser wie auch die Familiengerichte. Gerade bei der häuslichen Gewalt und insbesondere bei Gewalt gegen Kinder steht Prävention im Vordergrund. Damit geht einher die Verurteilung von Gewalttaten an Kindern. Dies erfordert eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder, Verbesserung der Kooperation zwischen Trägern und Jugendämtern unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen gemeinsamer elterlicher Sorge bei häuslicher Gewalt.

Als Hessische Sozialministerin bin ich sicher, dass dieser Empfehlungskatalog für die Praxis eine richtungweisende Unterstützung sein wird.

Wiesbaden, April 2003

Silke Lautenschläger
Hessische Sozialministerin

Abschlussbericht der Unter-Arbeitsgruppe Gewalt gegen Kinder Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt *

Gewalt gegen Kinder ist ein Phänomen, das vorwiegend im häuslichen Bereich auftritt. Kinder sind dabei auf verschiedene Weise betroffen. Auf der einen Seite erfahren sie direkt Gewalt als Geschlagene oder Mitgeschlagene. Auf der anderen Seite sind sie aber auch häuslicher Gewalt ausgesetzt, indem sie Gewalthandlungen unter den Eltern, überwiegend ihres Vaters an ihrer Mutter, miterleben und in einer Atmosphäre von Gewalt und Demütigung aufwachsen. Inländische und internationale Forschung belegt, dass dieses ohnmächtige Miterleben der Gewalt bei Mädchen und Jungen langfristige und gravierende Störungen in ihrer Entwicklung hervorbringt.

Das Miterleben der Gewalt zwischen den Erwachsenen ist in seinen Auswirkungen gleichbedeutend mit Gewalttaten gegen das Kind selbst. Angesichts tief greifender Auswirkungen kindlicher Gewalterfahrungen müssen Kinder als eigenständige Opfer wahrgenommen werden. Sie brauchen Schutz und eine auf sie zugeschnittene Unterstützung.

In dem Gesamtkonzept der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich gilt es daher, auch die Perspektive von Kindern einzunehmen, um der speziellen Situation von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt gerecht zu werden.

1. Sorge- und Umgangsrecht

Kinder haben das Recht auf elterliche Sorge und Kontakt. Dies beinhaltet aber auch das Recht auf ein gewaltfreies Leben und gewaltfreie Kontakte. Bereits auf der Grundlage geltenden Rechts können Gerichte die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen und Entscheidungen treffen, die Kindern ein gewalt- und bedrohungsfreies Leben ermöglichen.

In der Abwägung zwischen dem Schutz von Kindern, dem Schutz der Frauen und den Rechten von gewalttätigen Männern und Vätern muss der Schutz vor Gewalt vorrangig sein. Bei Entscheidungen über die Rechte von gewalttätigen Vätern hinsichtlich Sorge- und Umgangsrecht muss grundsätzlich geprüft werden, ob sie die Sicherheit und körperliche Integrität der Kinder, aber auch der Mütter, gefährden. Von Bedeutung ist auch, dass der Vater die Verantwortung für die von ihm ausgehende Gewalt übernimmt. Dazu gehört, dass er Angebote, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen.

a. Sorgerecht

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, kann nach § 1671 Abs. 1 BGB jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Nach einem Beschluss des BGH vom 29.9.1999 (FamRZ 1999, 1646ff.) enthält die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinn, dass eine Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommen sollte. In Fällen häuslicher Gewalt spricht viel für die Annahme, dass es nicht dem Wohl des Kindes entspricht, die gemeinsame Sorge oder die alleinige Sorge der gewalttätigen Person anzuordnen.

b. Umgangsrecht

Die Trennungssituation in Fällen häuslicher Gewalt ist eine sehr gefährliche Situation, insbesondere für die Frau. Für sie kann es deshalb erforderlich sein, für eine gewisse Zeit keinerlei Kontakt zu dem Mann zu unterhalten. Dies gilt nicht zwingend für die Kinder, die zwar unter der Gewalterfahrung leiden, gegebenenfalls aber dennoch den Kontakt zum Vater suchen. Die Einschränkung bzw. der Ausschluss des Umgangs rechts kann eine angemessene Reaktion in Gewaltsituationen darstellen; schematische Lösungen dieser Art sind aber fehl am Platz. Vielmehr ist, wenn Umgang - möglichst in begleiteter Form - gewährt wird, darauf zu achten, dass Details geregelt werden, insbesondere zum Schutz der Kinder und zur Absicherung vor weiteren Gewalttaten in Anwesenheit der Kinder.

c. Begleiteter Umgang als Aufgabe der Jugendhilfe

Qualitätsstandards für den Bereich „Begleiteter Umgang“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bieten eine Orientierungshilfe für die Praxis. Dabei ist die Gewalt gegen Kinder in ihren verschiedenen Ausprägungen als maßgebliches Kriterium zu berücksichtigen. Im übrigen wird auch den Jugendämtern dringend empfohlen, für ihren Bereich Standards für den begleiteten Umgang unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des Kindes zu entwickeln und gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe für ein ausreichendes und fachlich qualifiziertes Angebot an Umgangsbegleitung zu sorgen.

2. Einsatz eines Verfahrenspflegers / einer Verfahrenspflegerin in familiengerichtlichen Verfahren

Nicht in jedem Verfahren ist automatisch der Einsatz eines Verfahrenspflegers / einer Verfahrenspflegerin erforderlich. Den Gerichten wird jedoch empfohlen, gerade in den Fällen häuslicher Gewalt gegen Kinder einen besonderen Augenmerk auf die Frage der Bestellung eines Verfahrenspflegers zu legen. Bei der Auswahl des Verfahrenspflegers sollte zudem darauf geachtet werden, dass die in Betracht kommende Person über eine qualifizierte multiprofessionelle Weiterbildung (psychologischer, pädagogischer und juristischer Bereich) verfügt und sich im Themenbereich „Häusliche Gewalt“ fortgebildet hat.

3. Aufgaben der Jugendhilfe

a. Jugendhilfestatistik

Das Kriterium der häuslichen Gewalt sollte in die Jugendhilfestatistik bei den Leistungen erzieherischer Hilfen einbezogen werden. Dies sensibilisiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema, verdeutlicht das Ausmaß der Problematik und fördert die Transparenz hinsichtlich der Folgekosten. Daten zur häuslichen Gewalt sollten erhoben und in die Sozialberichterstattung der Kommunen an das Land einfließen.

b. Beteiligung der Jugendhilfe an regionalen Arbeitskreisen.

Zur Professionalisierung und Effektivierung der Arbeit im Kontext von häuslicher Gewalt gehören verbindliche und zielgerichtete Formen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen.
Grundvoraussetzung hierfür ist die genauere Kenntnis und Akzeptanz der jeweils anderen Institution und Profession. Als notwendig wird die Beteiligung insbesondere von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes an regionalen Arbeitskreisen erachtet. Hierzu gehört auch die Mitarbeit der Träger der Jugendhilfe an der Erstellung eines regionalen Interventionskonzeptes sowie an einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

c. Qualifizierung der Fachkräfte in der Jugendhilfe

Im Hinblick auf die besondere Dynamik und Problematik von häuslicher Gewalt sind die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendhilfe (vor allem in den Bereichen: Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung, Kindertagesstätten) zu schulen. Das Ziel ist hierbei, die Wahrnehmungs- und Bewertungskompetenz der Fachkräfte zu stärken und den Blick zu schärfen für geschlechtsspezifische und interkulturelle Aspekte. Erreicht werden soll vor allem eine stärkere Sensibilisierung für die Not

der Mädchen und Jungen. Fachkräfte sollen befähigt werden, Gefährdungen von Mädchen und Jungen überhaupt oder früher zu erkennen und die Familie über entsprechende Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen vor Ort zu informieren.
Des Weiteren wird die Förderung multiprofessioneller Fortbildungen auf regionaler Ebene für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz, Frauen- und Täterarbeit sowie Gesundheitsdiensten angeregt, um die Vernetzung und Kooperation zu erweitern.

d. Vorgehensweise des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt

Den hessischen Jugendämtern wird empfohlen, ein differenziertes Handlungskonzept zu erarbeiten, das sowohl die Vorgehensweise bei Kenntnisnahme eines Vorfalls von häuslicher Gewalt als auch die verschiedenen Angebote der Jugendhilfe benennt. Wichtig ist die schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten und dem betroffenen Kind und die Abklärung der Gefährdungslage des Kindes. Zur Optimierung der Zusammenarbeit sollte das Handlungskonzept den regionalen Kooperationspartnern zur Kenntnis gebracht werden. Das Jugendamt ist in Fällen von häuslicher Gewalt, bei denen Kinder unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, durch die Polizei und die Justiz zeitnah zu informieren.

e. Informationen über Schutz, Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Jugendhilfe

Über regional vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote sollten Kinder, Jugendliche und Eltern informiert werden.

4. Qualität von familienpsychologischen Gutachten

a. Die die Gutachten in Auftrag gebende Stelle (Gericht / Jugendamt) sollte besondere Sorgfalt auf die an den Gutachter / die Gutachterin zu richten die **Fragestellung** verwenden: je qualifizierter die Fragestellung, umso konkreter ist in aller Regel das Gutachten.
b. Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen sollte darauf geachtet werden, dass er / sie im Hinblick auf die Dynamik von Gewaltbeziehungen und die Traumatisierung von Kindern durch das Erleben direkter und indirekter häuslicher Gewalt besonders qualifiziert und erfahren ist.
c. Der Gutachter / die Gutachterin sollte sich in dem Gutachten speziell mit der **Dynamik der Gewaltbeziehung** und der **Traumatisierung der Kinder** durch das Erleben direkter und indirekter häuslicher Gewalt auseinandersetzen.
d. Der Gutachter / die Gutachterin sollte die Erkenntnisse, die durch individuelle Begutachtung gewonnen wurden, zusätzlich auf der **Folie kultureller/identitätsstiftender** Maßstäbe abbilden. Dabei geht es um Fragen der Diagnostik und der Prognose: was bedeuten

die individuellen Erkenntnisse vor dem speziellen soziokulturellen Hintergrund? Welche Konsequenzen folgen daraus? Dabei können die Konsequenzen durchaus auch darin bestehen, nicht zu intervenieren.

e. Im Übrigen sind die **allgemein bekannten Standards** für die Gutachtentätigkeit anzuwenden.

5. eigenes Antragsrecht der Kinder zum Gewaltschutzgesetz

Kinder haben nach den GewSchG kein eigenes Antragsrecht für eine Wegweisung des gewalttätigen Vaters aus der Wohnung. § 3 Abs. 3 GewSchG belässt es bei den Möglichkeiten des Kindschaftsrechts und will keine daneben bestehende Regelung zulassen. Die sich daraus ergebende Problematik ist mittlerweile entschärft worden: durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten in § 1666 a BGB ist nunmehr klar gestellt worden, dass auch auf der Grundlage der § 1666, 1666 a BGB eine Wohnungszuweisung zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich ist.

* Mitglieder der Unter-Arbeitsgruppe Gewalt gegen Kinder waren: Frau Dr. Katharina Maucher, Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main, Kinderschutz und Koordination von Hilfen, und Hessischer Städtetag; Frau Renate Oberlik, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen eV., Ortsverband Marburg; Frau Sigrid Oerder, Frau en helfen Frauen eV., Frankfurt am Main und LAG der hessischen autonomen Frauenhäuser; Frau Ilona Friedrich, Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises für den Bereich Jugendämter des Hessischen Landkreistages; Frau Elke Grünert, Hessisches Justizministerium; Herr Aleko Karaberis, Hessisches Sozialministerium.
Verabschiedet von der Landesarbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung im Oktober 2002/Januar 2003.

Anhang

Jugendministerkonferenz am 6. / 7. Juni 2002 in Osnabrück

TOP 8

Häusliche Gewalt - Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe

Beschuss:

1. Die Jugendministerkonferenz begrüßt die gesetzlichen Initiativen zur Ächtung der Gewalt in der Familie. Sie sieht insbesondere im “Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) eine wichtige Regelung, mit der auf die Gewalt gegen Frauen durch einen gewalttätigen Partner reagiert und damit der Schutz von Kindern gegenüber gewalttätigen Eltern verbessert werden kann.

   Sie begrüßt die Regelung im Kinderrechte-Verbesserungsgesetz, wonach ein gewalttätiger Elternteil der Wohnung verwiesen werden kann. Im Interesse des damit für Kinder angestrebten größtmöglichen Schutzes hält sie es für erforderlich, beim Vollzug der nach dem Gewaltschutzgesetz angeordneten Maßnahmen auch jeweils die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu klären.

2. Die Jugendministerkonferenz bedauert, dass Kinder immer noch - trotz konsequenter rechtlicher Ächtung von Gewalt und mehrheitlicher Überzeugung, dass Gewalt als Mittel der Erziehung abzulehnen ist - häufig Opfer körperlicher Gewalt sind. Sie sieht es deshalb als eine der vordringlichsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an, für Kinder in Gewaltsituationen rechtzeitig, wirksam und nachhaltig Schutz und Hilfe zu organisieren. Hierfür ist es erforderlich, dass in möglichst allen Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, bei denen Kinder unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, das Jugendamt rechtzeitig informiert und in Maßnahmeentscheidungen einbezogen wird. Damit können begleitend oder zumindest nachfolgend die für das Kind notwendigen Hilfeleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden. Schutzinteressen desjenigen Elternteils, zu dessen Gunsten die gerichtlichen Schutzanordnungen erlassen wurden, sind dabei zu berücksichtigen.

3. Die Jugendministerkonferenz sieht bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes einen hohen Bedarf an gegenseitiger Abstimmung, Kooperation und der Entwicklung verbindlicher Formen der Zusammenar-

beit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den Familiengerichten, Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen, sowie den notwendigen Initiativen in der Täterarbeit. Sie weist in diesem Zusammenhang auf bereits modellhaft erprobte Formen einer verbindlichen Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt in einzelnen Ländern hin.

4. Die Jugendministerkonferenz hält es für erforderlich - neben einer wirksamen Prävention - ein differenziertes Handlungskonzept zu entwickeln, welches Maßnahmen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, für die misshandelten Familienangehörigen, in der Regel die Mütter, sowie für den Misshandler oder die Misshandlerin umfasst. Hierzu gehört auch, das Bewusstsein für das Unrecht häuslicher Gewalt zu schärfen und bestehende Hilfeansätze qualifiziert weiterzuentwickeln.

5. Die Jugendministerkonferenz bittet die Länder und die Kommunen, auf eine zügige Umsetzung der gesetzlichen Initiativen hinzuwirken und die gegebenen Möglichkeiten intensiv auszuschöpfen.

6. Die Jugendministerkonferenz schlägt der Konferenz der Gleichstellungsministerinnen und -minister und Gleichstellungssenatorinnen und -senatoren der Länder vor, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden mit dem Ziel, Vorschläge für die weitere Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und des Kinderrechte Verbesserungsgesetzes, insbesondere mit Blick auf die Situation der Kinder, für die Praxis zu entwickeln.

Impressum

Herausgeber:	Landespräventionsrat• Luisenstraße 13 65185 Wiesbaden, - Arbeitsgruppe 2 „Gewalt im häuslichen Bereich“ -, in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium
Redaktion:	Peter Linden, Hessisches Sozialministerium Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim, Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Prof. Dr. Margit Brückner, Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Nancy Gage-Lindner, Geschäftsführerin der Arbeitsgruppe
Titelgestaltung:	Herbert Ujma, Referat Öffentlichkeitsarbeit HSM
Druck:	Hausdruckerei HSM, Dostojewskistraße 4,65183 Wiesbaden
Bestellungen:	Telefon: 06 11 - 8 17 27 18 E-Mail: e.leitschuh@hsm.hessen.de

Abschnitt 6

Fachliche Leitlinien der hessischen Frauenhäuser zur Beratung und Unterstützung von Frauen im Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes

Fachliche Leitlinien der hessischen Frauenhäuser zur Beratung und Unterstützung von Frauen im Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes

Zur Beratung und Unterstützung von Frauen im Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes sollen folgende **Leitlinien** gelten:

Zielgruppe: Die Beratung und Unterstützung richtet sich an Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Sie soll dazu dienen, Frauen bei polizeilicher Wegweisung des Partners oder der Beantragung von Maßnahmen aus dem Gewaltschutzgesetz in ihrer Entscheidungsfindung zu begleiten. **Ziele** sind die Befreiung aus der Gewaltsituation, die Wiedergewinnung des eigenen Selbstwertes, die Stärkung von Handlungsfähigkeit und Autonomie sowie der Aufbau eines selbstbestimmten Lebens.

1. Im Rahmen der Unterstützung der von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen müssen Schutz und Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder höchste Priorität haben.

2. Frauen haben ein Recht auf Schutz ihrer Wahl. Die Freiheit, diejenige Schutzmöglichkeit zu wählen, die aus der Sicht der jeweiligen Frau die geeignetste ist, ist ein wesentlicher Indikator für die Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen. Der Schutz vor weiterer Gewalt fordert eine sehr hohe Eigenleistung der Frauen. Staatliche Interventionen und die Unterstützungseinrichtungen können hier nur flankierend tätig sein. Insofern ist es unabdingbar, dass Frauen diejenigen Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, mit deren Hilfe sie diese hohe Eigenleistung am ehesten erbringen können. Um die Wahlfreiheit zu gewährleisten, ist das Herstellen einer

Transparenz über die in der jeweiligen Kommune/Kreis vorgehaltenen Angebote erforderlich. Die Wahrnehmung verschiedener Hilfsangebote schließt sich gegenseitig nicht aus, insbesondere die Wegweisung und die Zuweisung der Wohnung behindern nicht das Recht der Frau auf Schutz im Frauenhaus.

3. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Schutz, Hilfe, Beratung und Unterstützung.

4. Die Unabhängigkeit der Beratung ist zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit der Beratung ist ein bewährter Grundsatz in der Beratungsarbeit. Sie ist insbesondere von zentraler Bedeutung, um potentielle Interessenskonflikte zu staatlichen Aufgabenbereichen auszuschließen.

5. Orientierung an den in über 20 Jahren entwickelten und praxisbewährten Maßstäben der Anti-Gewalt-Arbeit:

- Parteiliche Beratung, d. h. unmissverständliche Unterstützung der Frauen zur Beendigung der Gewalt. Parteiliches Arbeiten beinhaltet das Bewusstsein, dass psychisches und physisches Leiden, soziale Krisen etc. bei Frauen in unmittelbarem Zusammenhang zu ihrer geschlechtsspezifischen Rolle und Identität stehen.

- Hilfe zur Selbsthilfe, d. h. insbesondere Empowerment im Sinne eines ressourcenorientierten Arbeitsansatzes.

- Respekt und Akzeptanz vor dem individuellen Weg der einzelnen Frau.

- Fundierte Fachkenntnisse über die Dynamik männlicher Beziehungsgewalt, über institutionelle Vorgehensweisen sowie über Strukturen, die eine Beendigung von Gewalt erschweren und/oder ermöglichen.

6. Die Unterstützung muss sich an den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen orientieren, dies bedeutet z. B. eine qualifizierte Unterstützung und Begleitung bei migrationsspezifischen und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen, Berücksichtigung der Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen. Die Beratung sollte auch die gewaltgeprägten Lebensumstände der beteiligten Mädchen und Jungen ins Blickfeld nehmen.

7. Die Beratung muss für Frauen kostenlos sein.

8. Niedrigschwelligkeit der Beratungs- und Unterstützungsangebote (hoher Bekanntheitsgrad, Kurzfristigkeit, gute Erreichbarkeit, Mehrsprachigkeit etc.).

9. Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität.

10. Öffentlichkeitsarbeit als unabdingbarer Bestandteil in der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen.

11. Kooperation und Vernetzung als Möglichkeit, auf den Abbau der Gewalt fördernden Strukturen in allen an der Vernetzung beteiligten Institutionen hin zu wirken und im Sinne der betroffenen Frauen und Kinder zu einer verbesserten Koordinierung von Unterstützungsmaßnahmen zu gelangen.

(Stand: Juli 2004)

Abschnitt 7a

Jahresbericht häusliche Gewalt

für Hessen 2004

Hessisches Landeskriminalamt

Jahresbericht

häusliche Gewalt

für Hessen

2004

Inhalt

1. Vorbemerkungen **Seite 2**

2. Fallzahlen **Seite 3**

3. Opfer und Tatverdächtige **Seite 5**

4. Maßnahmen der Polizei **Seite 9**

5. Schlussbemerkungen **Seite 11**

1.Vorbemerkungen

Im vorliegenden Jahresbericht wird der Deliktsbereich der häuslichen Gewalt für Hessen aus dem Jahr 2004 dargestellt. Der Erlass des HMdI vom 20.11.2001, Az.: LPP 22/Lx – 22 c 04 05 -, und das speziell für die Meldezwecke entwickelte und in ComVor eingestellte „Formblatt häusliche Gewalt“ bilden die Grundlage hierfür.
Das Formblatt wurde in der Zwischenzeit den geänderten Abfragemodalitäten angepasst .
Die Gesamtzahl der polizeilich im Jahr 2004 erfassten Fälle häuslicher Gewalt wurde bereits im Frühjahr im LPP, im HLKA und interessierten Institutionen und Personen auf Anfrage bekanntgegeben.

Trotz intensiver Beschulungen (dezentrale Arbeitstagungen zur Multiplikatorenausbildung der Dienst- und Ermitllungsgruppenleiterinnen und – leiter) die Ende 2003 abgeschlossen wurden, ist die zugelieferte Datenqualität noch zu verbessern. Der vorliegende Bericht spiegelt die Situation, wie die „Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ an der Basis bisher schon umgesetzt wurden.
Die im Rahmen der Aus- und Fortbildung angebotenen Unterrichtseinheiten, Lehrgänge und Seminare der Verwaltungsfachhochschule(VFH) und der Hessischen Polizeischule (HPS) zum Phänomenbereich häusliche Gewalt tragen für die Zukunft zur Handlungssicherheit und damit einhergehender positiver Datenerfassung bei.

Eine wesentliche Erleichterung der zukünftigen Erfassung ist die seit Beginn des Jahres 2005 mögliche Ausweisung der Delikte häuslicher Gewalt in der PKS-neu. Damit wird erstmals eine Tatverdächtigen-Echtzählung möglich, sowie die Einordnung der Tatverdächtigen nach unterschiedlichen Nationalitäten.

Für kriminalistisch-/kriminologische Auswertungen des Phänomens häusliche Gewalt ist das vorhandene Zahlenmaterial noch nicht aussagekräftig genug. Ebenso könnten über die Auswirkungen von polizeilichen und justiziellen Maßnahmen aufgrund der zu geringen Vergleichswerte nur spekulative Aussagen getroffen werden.

2. Fallzahlen

Auch im Jahr 2004 sind die polizeilich registrierten Straftaten häuslicher Gewalt angestiegen. Im Jahr 2003 betrug die Zahl 5.198 Fälle. Die Zunahme um 7,2% auf 5.573 Straftaten im Jahr 2004 ist wie bereits im vergangenen Berichtsjahr als Resultat der „Dunkelfeldaufhellung“ zu werten. Hier hat u. a. das von Herrn Innenminister Bouffier anlässlich der öffentlichen Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) angesprochene „stringente Vorgehen“ der Polizei gegen einzelne Kriminalitätsphänomene Früchte getragen.
Die in den polizeilichen Handlungsleitlinien enthaltene Forderung zur Anfertigung einer Strafanzeige in den Fällen häuslicher Gewalt wurde durch die Polizeibeamtinnen und –beamten konsequent durchgeführt.
Dennoch muss von einer Vielzahl nicht angezeigter Straftaten ausgegangen werden, die aus dem familiären Umfeld nicht in die Öffentlichkeit dringen.

Auf der beigefügten Tabelle sind Zahlenungenauigkeiten bei der Zuordnung zu einzelnen Delikten zu erkennen, die vermutlich durch Mehrfacherfassung entstanden sind. Oft werden bei einem Vorfall häuslicher Gewalt mehrere Straftatbestände verletzt (z.B. einfache Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung) In diesen Fällen wird nur das mit der höchsten Strafandrohung belegte Delikt gewertet.

Die gestiegene Zahl der versuchten und vollendeten Tötungsdelikte von jeweils 20 in den Vorjahren um 30% auf 26 Delikte im Jahr 2004 zeigt einmal mehr, dass es wichtig sein kann, die Gewaltspirale in einer Partnerschaft **vor** der Eskalation durch polizeiliche Maßnahmen zu unterbrechen.

Erfasste Fälle 2004

Flächenpräsidien:	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Bevölkerung	912.878	1.070.136	1.083.281	643.432	465.583	866.102	1.048.016	**6.089.428**
Grösse der Dienstbezirke (km²)	5.811,32	4.284,39	2.458,21	248,36	3.936,44	1.798,65	2.577,27	**21.114,64**
PKS insgesamt	59.712	63.759		118.120		64.221	64.376	**370.188**
Davon Häusliche Gewalt	785	975	768	860	358	1.001	826	**5.573**
Darin enthalten:								
Tötungsdelikte (incl.Versuche)	2	4	2	7	2	7	2	**26**
Körperverletzungen	632	791	580	734	275	877	713	**4.602**
Vergewaltigungen	11	12	4	16	4	2	13	**62**
Bedrohung	43	107	88	43	61	77	85	**504**
Nötigung	9	20	18	15	12	17	28	**119**
Freiheitsberaubung	18	10	10	13	5	4	8	**68**
Gewaltschutzgesetz	0	0	0	0	0	0	1	**1**
Sonstige Delikte (Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch u. a.)	70	31	66	32	76	17	60	**352**
Frühere Vorfälle * ja:	431	391	381	516	222	608	427	**2.976**
nein:	n.a.	259	255	304	109	343	n.a.	**1.270**
keine Angaben:	n.a.	325	132	40	27	50	n.a.	**574**
Straftaten - Summe:	785	975	768	860	435	1.001	910	

* Im letztjährigen Jahresbericht als "Vortat" / "Ersttat" bezeichnet

PP = Polizeipräsidium **NH** = Nordhessen **MH** = Mittelhessen
WH = Westhessen **FFM** = Frankfurt / Main **OH** = Osthessen
SOH = Südosthessen **SH** = Südhessen

vermutlich Mehrfacherfassungen von Straftaten:

3. Opfer und Tatverdächtige

Auch im Berichtsjahr 2004 bestätigt sich in Hessen die ebenfalls in anderen Bundesländern belegte Aussage, dass der überwiegende Teil von Straftaten durch männliche Tatverdächtige begangen wird. So wurden **90,52% männliche Tatverdächtige** (2002: 91,6%, 2003: 90,2%) und **9,48% weibliche Tatverdächtige** (2002: 8,4%, 2003: 9,8%) gemeldet. **90,32% weiblichen Opfern** (2002:90,2%, 2003:90,5%) stehen **9,68% männliche Opfer** gegenüber. Selbst wenn angenommen werden kann, dass die Hemmschwelle zur Anzeigeerstattung bei männlichen Opfern noch höher ist, als bei den Frauen (in einschlägiger Literatur wird darauf verwiesen), sind unter den Opfern häuslicher Gewalt ungleich mehr Frauen zu finden.

Die erstmals erhobenen Zahlen zum Alkohol- und Drogenkonsum vom Berichtsjahr 2003 unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, die aus 2004 vorliegen. So standen **11,22% der Opfer** und **33,33% der Tatverdächtigen** beim Einschreiten der Polizei unter **Alkoholeinfluss.** Erkennbar unter **Drogeneinfluss** standen **0,49% der Opfer** und **1,56% der Tatverdächtigen** .
In allen diesen Fällen müsste das polizeiliche Instrumentarium (Alkoholtest, Blutprobe, Drogentest) zur Beweissicherung bedeutend intensiver angewendet werden.

Bei 2383 gemeldeten Fällen polizeilichen Einschreitens sind 4809 **Minderjährige** erfasst worden, die durch Gewalthandlungen mittelbar oder unmittelbar betroffen waren. Die in den Handlungsleitlinien und diversen Dienstanweisungen geforderte Verständigung der zuständigen Jugendämter wurde in vielen Fällen nicht umgesetzt. Hier besteht akuter Handlungsbedarf. Die Jugendämter sollten in ihrem Arbeitsbereich alle Möglichkeiten nutzen, um kindliche und jugendliche Gewalterfahrung zu therapieren, die Auslöser für späteres gewalttätiges Handeln bei Jugendlichen und Erwachsenen sein kann.

Da die genaue Aufschlüsselung der Tatverdächtigen nach der jeweiligen **Nationalität**engruppe durch die Einführung von POLAS-neu erst im Jahresbericht 2005 möglich sein wird, wurde in vorliegendem Bericht lediglich zwischen „deutsch“ und „nichtdeutsch“ unterschieden.

Statistische Daten über Opfer und Tatverdächtige 2004

Flächenpräsidien:	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Fälle gesamt:		785	975	768	860	358	1001	826	5573
Opfer	w	721	872	627	784	326	886	757	4973
	m	64	103	74	76	32	115	69	533
Opfer gesamt		785	975	701	860	358	1001	826	5506
Tatverdächtige	w	65	93	80	82	30	113	61	524
	m	720	901	623	778	328	887	765	5002
Tatverdächtige gesamt		785	994	703	860	358	1000	826	5526
betroffene Kinder(siehe Extra-Tabelle)									
Beziehungen:									
eingetragene Lebensgemeinschaft		0	0	0	3	3	0	0	6
verheiratet		327	382	371	417	219	557	470	2743
verlobt		12	2	8	10	6	3	6	47
getrennt lebend		177	123	101	154	58	135	146	894
geschieden		31	11	31	24	8	4	15	124
eheähnliche Gemeinschaft		243	189	208	252	106	241	189	1428
Alkoholeinfluss bei Opfern	w	113	0	82	125	54	96	57	
	m	28	0	17	w + m	12	24	10	618
Alkoholeinfl. bei Tatverdächtigen	w	19	9	23	276	13	22	8	
	m	272	169	212	w + m	148	293	206	1670
Drogeneinfluß bei Opfern	w	4	0	3	7	2	3	4	
	m	4	0	0	w + m	0	0	0	27
Drogeneinfluß bei Tätern	w	5	0	0	12	0	1	0	
	m	26	6	10	w + m	5	15	6	86

= Zahlen-Diskrepanz vermutl. durch Mehrfacherfassung

= geschlechtsspezifische Summe wegen fehlender Angaben von PPFFM nicht möglich

Überblick der in den Familien lebenden Minderjährigen in Fällen häuslicher Gewalt, bei der die Polizei eingeschritten ist. (2004)

Flächenpräsidien	PP NH	PP MH	PP WH	PP Ffm.	PP OH	PP SOH	PP SH	Gesamt
Anzahl der Minderjährigen	758	696	512	718	390	936	799	4809
Anzahl der Fälle	n.a.	410	299	445	228	548	453	2383
Fälle häuslicher Gewalt 2004	785	975	768	860	358	1001	826	5573

Nationalität von Opfern und Tätern 2004

Flächenpräsidien:	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Opfer: deutsch	weiblich	538	n.a.	359	451	257	538	479	2622
	männlich	51	n.a.	50	w + m	25	84	51	261
Opfer: nicht deutsch	weiblich	125	n.a.	181	255	69	342	278	1250
	männlich	14	n.a.	10	w + m	7	31	19	81
Opfer gesamt		785	975	701	860	358	1001	826	5506
Täter: deutsch	weiblich	43	71	47	410	20	59	38	688
	männlich	521	669	311	w + m	246	530	451	2728
Täter: nicht deutsch	weiblich	13	22	13	287	10	54	23	422
	männlich	148	232	218	w + m	82	353	313	1346
Täter gesamt		785	994	703	860	358	1000	826	5526

n. a. = nicht ausgewertet

= keine Aufschlüsselung nach Geschlecht

Opfer und Tatverdächtige nach Altersgruppen 2004

Alter	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	w + m Gesamt
Opfer	w	49	44	23	26	8	20	27	
unter 20 J.	m	9	3	3	w + m*	0	3	8	223
	w	215	261	183	261	77	260	245	
20 - 29 J.	m	11	20	11	w + m*	5	14	13	1354
	w	237	283	241	312	113	326	264	
30 - 39 J.	m	17	40	26	w + m*	11	34	19	1923
	w	140	203	113	163	84	187	154	
40 - 49 J.	m	17	28	22	w + m*	13	42	15	1181
	w	50	60	45	73	29	65	53	
50 - 59 J.	m	7	10	10	w + m*	3	17	13	435
	w	30	21	22	25	15	28	14	
60 J. + älter	m	3	2	2	w + m*	0	5	1	168
	w	721	872	627	860	326	886	757	
	m	64	103	74	w + m*	32	115	69	5506
Gesamt		785	975	701	860	358	1001	826	5163
Tatverdächtige	w	3	3	4	7	1	4	2	
unter 20 J.	m	12	11	9	w + m*	1	6	31	94
	w	17	23	20	203	8	27	15	
20 - 29 J.	m	180	199	131	w + m*	56	174	204	1257
	w	22	42	30	322	12	46	22	
30 - 39 J.	m	238	306	221	w + m*	111	316	263	1951
	w	18	16	17	213	9	24	14	
40 - 49 J.	m	182	259	173	w + m*	95	233	192	1445
	w	3	8	6	85	0	10	6	
50 - 59 J.	m	60	84	58	w + m*	43	112	55	530
	w	2	1	3	30	0	2	2	
60 J. + älter	m	48	42	31	w + m*	22	46	19	248
	w	65	93	80	699	30	113	61	
	m	720	901	623	w + m*	328	887	764	5364
Gesamt		785	994	703	699	358	1000	825	5364

* keine Aufschlüsselung nach Geschlecht

4. Maßnahmen der Polizei

Das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt wird zunehmend professioneller. Das veränderte Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und –beamten greift und Regelungen des Gewaltschutzgesetzes sowie des § 31 HSOG finden immer mehr Beachtung. Durch gezielte Aufklärungsarbeit nach innen und nach außen werden diese Handlungen häuslicher Gewalt - besonders auch in den Medien - als Straftaten angesehen.

Wie aus nachfolgender Tabelle entnommen werden kann, wurden die polizeilichen Instrumentarien gegenüber dem Vorjahr allgemein häufiger eingesetzt. Die Steigerung der Häufigkeit der Wohnungsverweisung (Wegweisung und Betretungsverbot) um 20,5% gegenüber dem Berichtsjahr 2003 kann als sehr positiv bewertet werden. Soll doch gerade diese polizeiliche Maßnahme den Opfern ermöglichen, ungestört Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die Gewalt zu beenden.

Immer noch werden seitens der Polizei meist Opfer und seltener Täter auf Hilfseinrichtungen verwiesen, dabei ist gerade die „Täterarbeit“ wichtig für Präventionserfolge. Erfreulich ist die Steigerung der Hinweise auf Hilfseinrichtungen bei Opfern (2003:50,2%, 2004: 55,6%) und bei Tätern (2003:16,0%,2004: 17,5%). Von der Weitergabe, der den Handlungsleitlinien beiliegenden Einwilligungserklärungen (sog. proaktiver Ansatz), könnte mehr gebrauch gemacht werden.
3,4% betrug die Steigerung der Zahl der Opfer, die sich 2004 in den Schutz von Frauenhäusern begeben haben (2003: 206 Fälle, 2004: 213 Fälle). Es wird auch zukünftig Fälle geben, in denen das neue polizeiliche Instrumentarium eine Unterbringung im Frauenhaus nicht verhindern kann.

Die Rubrik „Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz“, die im bisherigen ComVor-Formblatt häusliche Gewalt enthalten war, entfällt im modifizierten Formblatt ab 2006. Da die zivilrechtlichen Maßnahmen oft erst nach Abschluss der Ermittlungen getroffen und der Polizei bekannt werden, wenn die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter den Vorgang bereits abgeschlossen hat, sind die bisher von den Präsidien gelieferten Zahlen nicht aussagekräftig. Ab dem Berichtszeitraum 2006 werden diese Daten gemäß Erlass des LPP gesondert von der Justiz angefordert .

Maßnahmen der Polizei 2004

Flächenpräsidien		PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Platzverweis	bis 1 Tag	73	62	61	115	17	48	56	
Platzverweis	bis 6 Tage		16	19		12	19	17	
Wohnungsverweisung (Wegweisung / Betretungsverbot §31 Abs. 2 HSOG)	bis 14 Tage	177	236	139	313	79	231	232	
Wohnungsverweisung (Wegweisung / Betretungsverbot §31 Abs. 2 HSOG)	über 14 Tage		14	17	7	5	4	5	
Kontaktaufnahmeverbot (§11 HSOG)	bis 14 Tage	59	60	196	57	27	62	113	
Kontaktaufnahmeverbot (§11 HSOG)	über 14 Tage		5	3	2	1	4	1	
Ingewahrsamnahme	bis 1 Tag	70	76	53	59	38	62	55	
Ingewahrsamnahme	bis 6 Tage		0	0		1	0	0	
Frauenhaus		34	27	47	34	10	25	36	213
Sonstige (HFEG, U-Haft)		135	55	77	94	79	35	44	519
Opfer auf HE hingewiesen	ja	467	417	410	472	218	601	478	3063
	nein	n.a.	250	190	349	114	354	n.a.	1257
	nicht bekannt	n.a.	308	168	39	26	46	n.a.	587
Täter auf HE hingewiesen	ja	120	110	169	128	63	202	178	970
	nein	n.a.	524	323	601	234	661	n.a.	2343
	nicht bekannt	n.a.	341	276	131	61	138	n.a.	947

HE = Hilfseinrichtungen
n.a. = nicht ausgewertet

n.a. + [ ] = keine Einzelaufschlüsselung (deshalb auch fehlende bzw. unvollständige Quersummen)

5. Schlussbemerkungen

Beim Umgang mit dem Phänomen häusliche Gewalt arbeiten mittlerweile viele Institutionen Hand in Hand. Die Hilfe für die Opfer wird weiter vernetzt und verfestigt.

So stärkt das Land Hessen mit dem Landesaktionsplan aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 29.11.2004 die Prävention häuslicher Gewalt, die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter. Die dazugehörenden Arbeitsmaterialien umfassen u. a. auch eine Liste der Unterstützungseinrichtungen und der regionalen Arbeitskreise zur Gewalt im häuslichen Bereich.

Die bereits 2003 geplante Gesetzesinitiative der hessischen Landesregierung zur Schaffung eines neuen Stalking-Straftatbestandes wurde im Februar 2004 verwirklicht. Wenn ein solches Gesetz in Kraft tritt, müsste evtl. eine Abgrenzung zur derzeit gültigen hessischen Definition der häuslichen Gewalt erfolgen.

Die im Jahresbericht 2003 angekündigte Untersuchung durch Studierende der Verwaltungsfachhochschule Gießen von ca. 1000 Fällen häuslicher Gewalt aus Mittelhessen liegt vor. Da dieser Untersuchung Daten aus dem Berichtsjahr 2003 zugrunde lagen, eine Beschulung aller Polizeibeamtinnen und –beamten zu den Inhalten der Handlungsleitlinien erst Ende des Jahres 2003 abgeschlossen wurde, zeigen sich hier Schwachstellen, die so auch in den Jahresberichten 2002 und 2003 deutlich wurden. Einzelheiten können von Interessenten in der Verwaltungsfachhochschule Gießen, Fachbereich Polizei, bei den Herren Glaum oder Struth, abgefragt werden.

Abschließend ist zu sagen, dass die Akzeptanz bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt innerhalb und außerhalb der Polizei gestiegen ist und der bisher eingeschlagene Weg konsequent weitergegangen werden sollte.

Abschnitt 7b

Jahresbericht häusliche Gewalt

für Hessen 2005

Hessisches Landeskriminalamt

Jahresbericht

häusliche Gewalt

für Hessen

2005

Inhalt

1. **Vorbemerkungen** **Seite 2**

2. **Fallzahlen** **Seite 4**

3. **Opfer und Tatverdächtige** **Seite 6**

4. **Maßnahmen der Polizei** **Seite 13**

5. **Schlussbemerkungen** **Seite 15**

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Jahresbericht stellt den Deliktsbereich der häuslichen Gewalt für Hessen aus dem Jahr 2005 dar. Erstmals bilden neben dem Erlass des HMdI vom 20.11.2001, Az.: LPP 22/Lx – 22 c 04 05 -, und dem speziell für die Meldezwecke entwickelte „Formblatt häusliche Gewalt“ auch PKS-Daten die Grundlage hierfür.
Seit Beginn des Jahres 2005 wurde diese Erfassung durch die Ausweisung der Delikte häuslicher Gewalt in der PKS-neu möglich. Das Formblatt wurde diesen Gegebenheiten angepasst.
Einhergehend mit der neuen Erfassungsmodalität wird die im Jahresbericht 2004 angesprochene Tatverdächtigen-Echtzählung und die Einordnung der Tatverdächtigen nach unterschiedlichen Nationalitäten möglich.

Bei der in diesem Jahr zeitlich vorgezogenen Pressekonferenz des hessischen Innenministers zur Vorstellung der PKS (**P**olizeiliche **K**riminal**s**tatistik) lagen die endgültigen Daten des Deliktsbereiches der häuslichen Gewalt noch nicht vor. Deshalb differiert die dort vorgestellte „ungefähre Zahl“ mit den Aussagen des jetzt vorliegenden Jahresberichtes.

Um einer Leserin oder einem Leser die Auswertung des diesem Jahresbericht zu Grunde liegenden Datenmaterials verständlich zu machen, wird nachfolgend die polizeiliche Definition für Straftaten häuslicher Gewalt in Hessen abgebildet. In mehreren anderen Bundesländern existieren unterschiedliche Definitionen dieses Phänomenbereiches.

Die häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von physischer und / oder psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig von der Tatörtlichkeit. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

Es wird also die Gewalt in der Partnerschaft und nicht die Gewalt in der Familie bzw. dem sozialen Nahraum statistisch erfasst. Weitere Informationen können den auch im Internet abgebildeten hessischen „Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ (www.polizei.hessen.de) entnommen werden.

Da sich die Datenbasis durch die für den Erfassungszeitraum 2005 erstmals mögliche PKS-Auswertung und die damit verbundenen neuen Meldewege im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahresberichten geändert haben, ist es für eine kriminalistisch-/kriminologische Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.

Die Abbildung des Meldeaufkommens justizieller Maßnahmen (z. B. amtsrichterliche Verfügungen u. a.), von denen die Polizei in Kenntnis gesetzt worden ist (Grundlage hierfür ist das HSOG, § 31, Abs. 2, letzter Satz), wird erst im Jahresbericht für 2006 möglich sein.

Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz (§ 4), die bisher nur unter der Rubrik „sonstige Straftatbestände“ erfasst werden konnten, sollen nach einer Änderung des Straftatenkataloges bei der zukünftigen PKS-Erfassung seperat abgebildet werden können.

Durch verstärkte Bemühungen im Bereich der Aus- und Fortbildung der hessischen Polizeibeamtinnen und –beamten und mit dem Hinweis auf ein lückenloses Ausfüllen des „Formblattes häusliche Gewalt“ wird sich die Zulieferung der benötigten Daten und deren Qualität noch weiter steigern lassen.

2. Fallzahlen

Die Steigerung der polizeilich registrierten Straftaten häuslicher Gewalt um 39% (2004: 5.573 Fälle, 2005: 7.750 Fälle) ist, wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, in der verbesserten Erfassungsqualität bei der PKS und den damit verbundenen Meldewegen zu sehen. Eine Besonderheit der PKS-Erfassung im gesamten Straftatenbereich ist die Eingabe der Daten nach Abschluss der Ermittlungen, sodass ein exakter Vergleich mit den Tatzeiterfassungs-Daten der vorangegangenen Jahresberichte nicht möglich und ein Teil der Steigerung auch damit erklärbar ist. Ein Vergleich ist erst nach mehrmaliger PKS-Erfassung aussagekräftig.

Auch ist die Steigerung der Straftaten häuslicher Gewalt wie in den vergangenen Berichtsjahren als Resultat der „Dunkelfeldaufhellung“ zu werten und zeigt das weiterhin konsequente Vorgehen der Polizei sowie das gestiegene Anzeigeverhalten der über dieses Kriminalitätsphänomen aufgeklärten Bevölkerung.

Erstmals wurden in diesem Jahresbericht die Straftatbestände der gefährlichen (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzungen (§ 226 StGB) extra ausgewiesen. So zeigt die Zahl von 1247 erfassten Straftaten dieser Art (= 16,1% der Straftaten häuslicher Gewalt und 21% der gesamten Körperverletzungsdelikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt), dass es sich eben nicht um die früher oft zitierte „harmlose Ohrfeige“ zwischen Partnern handelt, sondern viel mehr kriminelle Energie und Gewalt dahinter stecken.

Erfasste Fälle 2005

Flächenpräsidien:	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Bevölkerung	910.551	1.070.022	1.087.528	646.889	464.679	867.982	1.050.114	**6097765**
Grösse der Dienstbezirke (km²)	5.811,32	4.284,39	2.458,21	248,36	3.936,44	1.798,65	2.577,27	**21114,64**
PKS insgesamt	57.067	61.723	67.390	113.657	25.279	58.994	56.448	**440558**
davon Delikte häusliche Gewalt	939	1.206	1.349	1.671	479	1.220	882	**7746**
darin enthalten								
Tötungsdelikte (incl.Versuche)	8(0,9%)	9(0,7%)	5(0,4%)	0	0	3(0,2%)	3(0,3%)	**28(0,4%)**
Körperverletzungen	745(79,3%)	927(76,9%)	1109(82,2%)	1109(66,4%)	386(80,6%)	913(74,8%)	732(83%)	**5921(76,5%)**
davon gefährl./schwere Körperverletzungen	151(16,1%)	198(16,4%)	253(18,8%)	265(15,9%)	55(11,5%)	168(13,8%)	157(17,8%)	**1247(16,1%)**
Vergewaltigungen	15(1,6%)	11(0,9%)	9(0,7%)	24(1,4%)	5(1,0%)	26(2,1%)	10(1,1%)	**100(1,3%)**
Bedrohung	84(8,9%)	150(12,4%)	112(8,3%)	283(16,9%)	45(9,4%)	147(12,0%)	88(10%)	**909(11,7%)**
Nötigung	10(1,1%)	17(1,4%)	11(0,8%)	67(4,0%)	6(1,3%)	29(2,4%)	9(1,0%)	**149(1,9%)**
Freiheitsberaubung	14(1,5%)	17(1,4%)	18(1,3%)	27,(1,6%)	6(1,3%)	17(1,4%)	7(0,8%)	**106(1,4%)**
Gewaltschutzgesetz (ist in sonstigen Delikten enthalten)								
Sonstige Delikte (Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch u. a.)	63(6,7)	75(6,2%)	85(6,3%)	161(9,6%)	31(6,5%)	85(7,0%)	33(3,7%)	**533(6,9%)**
Frühere Vorfälle häusl.Gew.(auch ohne poliz.Anzeige) ja	334	492	455	460	220	692	387	**3040**
nein,bzw.keine Angaben	605	714	894	1.211	259	528	495	**4706**
Bereits als Tatverdächtige in Erscheinung getreten	464	555	583	746	228	559	804	**3939**

%-Zahlen beziehen sich jeweils auf die Delikte häusliche Gewalt

PP = Polizeipräsidium **NH** = Nordhessen **MH** = Mittelhessen

WH = Westhessen **FFM** = Frankfurt / Main **OH** = Osthessen

SOH = Südosthessen **SH** = Südhessen

3. Opfer und Tatverdächtige

Wie schon in den vorangegangenen Berichtsjahren 2002, 2003 und 2004 hat sich durch die Zahl der **weiblichen Opfer** mit **86,7%** (**männliche Opfer: 13,3%**) die Aussage bestätigt, dass der überwiegende Teil von Straftaten häuslicher Gewalt durch **männliche Tatverdächtige** (**88,9%**) begangen wird (**weibliche Tatverdächtige: 11,1%**).

Trotz der relativ hohen Zahl von erfassten Fällen ohne entsprechenden Eintrag ist eine Zunahme der Fälle häuslicher Gewalt erkennbar, bei denen die Partner getrennt leben(2004: 17,1%, 2005:18,8%) und sich in einer eheähnlichen Gemeinschaft befinden (2004: 27,2%, 2005: 29,3%). Bei verheirateten Paaren ist die Zahl der Straftaten rückläufig (2004: 52,3%, 2005: 48,3%). Dieser Trend entspricht der demoskopischen Entwicklung.

In mehr als jedem dritten Fall von Straftaten häuslicher Gewalt (35,9%) waren laut polizeilicher Feststellungen **Minderjährige (5321)** anwesend und haben unmittelbar oder mittelbar entsprechende Gewalterfahrungen machen müssen. Gerade in diesem Bereich müssen die Meldepflichten durch die Polizei an das Jugendamt und die dort einsetzbaren Therapiemöglichkeiten für minderjährige Gewaltopfer und deren Familien noch optimiert werden.

Erstmals können im vorliegenden Jahresbericht Tatverdächtige aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen **Nationalitäten** abgebildet werden.
Bei einem Bevölkerungsanteil von Nichtdeutschen in Hessen von 11,4% liegt der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen bei 32,9%. Hierunter fallen jedoch auch alle Verstöße gegen das Aufenthalts-, Freizügigkeits- und Asylverfahrensgesetz, die ausschließlich von Ausländern begangen werden können.
Bei den Straftaten häuslicher Gewalt liegt der Anteil der **ausländischen Tatverdächtigen mit 35,75%** relativ hoch. Hier spielt der kulturelle Hintergrund eine

große Rolle, in welchem oft den weiblichen Familienmitgliedern die für uns Westeuropäer selbstverständlichen Rechte vorenthalten werden. Die Aussagekraft über den Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an den Straftaten häuslicher Gewalt wird durch die Einbürgerung von Ausländern und der Zuwanderung von vielen sog. „Russland-Deutschen“, die als Deutsche gezählt werden, jedoch noch ihrem Kulturkreis verhaftet sind, geschmälert.

Da eine Nationalitätenerfassung der Opfer durch die PKS nicht möglich ist, werden diese Daten über das „Formblatt häusliche Gewalt“ recherchiert. Eine Verbesserung der Datenqualität wird angestrebt.

Statistische Daten über Opfer und Tatverdächtige 2005

Flächenpräsidien:	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Fälle gesamt:		939	1206	1349	1671	479	1220	882	7746
	w	808	1050	1151	1368	401	1070	809	6657=86,7%
Opfer	m	138	139	217	240	77	131	82	1024=13,3%
Opfer gesamt **		946	1189	1368	1608	478	1201	891	7681
	w	86=10,5%	99=10,6%	145=12,5%	162=13,8%	46=11%	94=9,2%	68=8,8%	700=11,1%
Tatverdächtige *	m	734=89,5%	838=89,4%	1017=87,5%	1011=86,2%	371=89%	929=90,8%	704=91,2%	5604=88,9%
Tatverdächtige gesamt		820	937	1162	1173	417	1023	772	6304
betroffene Kinder(siehe Extra-Tabelle)		629	848	801	796	429	1063	755	5321
Beziehungen:									
eingetragene Lebensgemeinschaft		0	0	0	8	2	0	0	10
verheiratet		286	448	447	387	181	510	421	2680
verlobt		9	19	10	8	2	6	5	59
getrennt lebend		126	179	181	122	92	213	129	1042
geschieden		19	25	25	14	9	17	27	136
eheähnliche Gemeinschaft		193	248	281	240	129	310	226	1627
nicht erfasst		306	287	405	892	64	164	74	2192
	w	82	n. a.	97		71		84	
erkennbarer Alkoholeinfluss bei Opfern	m	18	n. a.	8	122	16	135	13	646
erkennbarer Alkoholeinfluß bei Tatverdächtigen	w	21	9	15	32	7	9	10	103
(PKS-Erfassung)	m	242	156	144	283	68	163	115	1056
	w	3	n. a.	6		0		3	
erkennbarer Drogeneinfluß bei Opfern	m	0	n. a.	1	4	0	1	0	18
	w	1	0	0		0		0	
erkennbarer Drogeneinfluß bei Tätern	m	10	6	25	14	5	18	12	91
	w	2	0	3	3	0	0	0	8
Konsumenten harter Drogen (PKS-Erfassung)	m	22	9	25	52	0	5	4	117

n. a. = nicht ausgewertet

= geschlechtsspezifische Summe wegen fehlender Angaben einzelner PP nicht möglich

* = seit 2005 werden die Tatverdächtigen nur 1x jährlich gezählt; unabhängig von der Häufigkeit der begangenen Straftaten (PKS-Tatverdächtigenechtzählung)

** = bei 471 Fällen erfolgte keine Opfererfassung, da laut PKS bei Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch u. a. nicht vorgesehen

Überblick der in den Familien lebenden(und gemeldeten) Minderjährigen in Fällen häuslicher Gewalt, bei der die Polizei eingeschritten ist (2005)

Flächenpräsidien	PP NH	PP MH	PP WH	PP Ffm.	PP OH	PP SOH	PP SH	Gesamt
Anzahl der Minderjährigen	629	848	801	796	429	1063	755	5321
Anzahl der Fälle	n. a.	525	476	409	249	652	466	2777
Fälle häuslicher Gewalt 2005	939	1206	1349	1671	479	1220	882	7746

Nationalität von Opfern und Tätern 2005

Flächenpräsidien:	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Opfer: deutsch	weiblich	552	n. a.	592		324		471	
	männlich	52	n. a.	79		33		48	
	gesamt	604	n. a.	671	409	357	676	519	
Opfer: nicht deutsch	weiblich	175	n. a.	337		59		276	
	männlich	5	n. a.	19		8		25	
	gesamt	180	n. a.	356	179	67	451	301	
fehlende Angaben:		162	n. a.	341	1020	54	74	71	
Opfer gesamt		946	1189	1368	1608	478	1201	891	7681
Täter: deutsch	weiblich	75	74	99	74	37	53	45	457
	männlich	606	612	624	496	302	522	431	3593
	gesamt	681	686	723	570	339	575	476	4050
Täter: nicht deutsch	weiblich	11	25	46	88	9	41	23	243
	männlich	128	226	393	515	69	407	273	2011
	gesamt	139(17,0%)	251(26,8%)	439(37,8%)	603(51,4%)	78(18,7%)	448(43,8%)	296(38,3%)	2254(35,75%)
Täter gesamt		820	937	1162	1173	417	1023	772	6304

n. a. = nicht ausgewertet

= keine Aufschlüsselung nach Geschlecht

PKS-Staatsangehörigkeit nichtdeutscher Tatverdächtiger häuslicher Gewalt

Flächenpräsidien		PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Schlüs-									
selzahl		TV							
Staat	S t a a t								
...	Gesamtzahl	139	251	439	603	78	448	296	2254
121	ALBANIEN	1	1	1	4	2	0	2	11
122	BOSNIEN-HERZEGOWIA	3	2	7	14	1	5	3	35
124	BELGIEN	1	0	0	1	0	0	0	2
125	BULGARIEN	1	2	2	1	0	2	0	8
128	FINNLAND	0	0	1	4	0	1	0	6
129	FRANKREICH	0	0	3	23	2	0	3	31
130	KROATIEN	1	2	12	1	0	7	6	29
131	SLOWENIEN	0	0	0	0	0	1	0	1
132	SERBIEN-MONTENEGRO	6	3	7	11	2	6	3	38
134	GRIECHENLAND	1	3	8	13	0	8	12	45
135	IRLAND	0	0	1	0	0	0	0	1
137	ITALIEN	9	14	28	30	1	37	25	144
138	JUGOSLAWIEN (ÜBRIGE GEBIETE)	9	11	23	54	7	29	10	143
139	LETTLAND	0	0	0	2	0	0	1	3
142	LITAUEN	1	1	1	5	0	1	0	9
144	MAKEDONIEN	0	0	3	4	2	4	0	13
146	MOLDAU (MOLDAVIEN, REPUBLIK MO	0	0	0	1	0	1	0	2
148	NIEDERLANDE	1	1	2	1	0	0	1	6
149	NORWEGEN	0	0	0	1	0	0	0	1
151	ÖSTERREICH	1	1	2	0	0	1	0	5
152	POLEN	3	14	15	23	8	14	13	90
153	PORTUGAL	2	0	9	6	1	2	3	23
154	RUMÄNIEN	0	1	4	5	0	3	2	15
157	SCHWEDEN	0	0	0	2	0	0	0	2
158	SCHWEIZ	1	0	1	0	0	1	0	3
159	SOWJETUNION	1	1	0	0	0	1	0	3
160	RUSSISCHE FÖDERATION	5	6	9	2	1	4	4	31
161	SPANIEN	2	2	1	11	0	2	3	21
162	TSCHECHOSLOWAKEI	0	0	0	1	0	0	0	1
163	TÜRKEI	58	106	147	164	36	152	115	778
164	TSCHECHISCHE REPUBLIK	0	0	0	1	0	0	0	1
165	UNGARN	0	0	0	1	0	0	0	1
166	UKRAINE	0	2	1	4	0	4	1	12
168	GROßBRITANNIEN	0	0	5	3	0	1	2	11
169	WEIßRUßLAND	0	0	0	0	1	1	0	2
221	ALGERIEN	3	4	2	9	1	5	1	25
223	ANGOLA	0	0	2	0	0	0	2	4
224	ERITREA	0	1	1	4	0	0	0	6
225	ÄTHIOPIEN	0	0	2	2	0	0	4	8
229	BENIN (FRÜHER: DAHOME)	0	0	0	1	0	0	0	1
231	COTE D'IVOIRE	0	0	0	0	0	1	0	1
232	NIGERIA	1	1	2	1	1	1	0	7
237	GAMBIA	0	0	0	1	0	2	0	3
238	GHANA	0	0	2	1	0	5	2	10
243	KAP VERDE	0	1	1	1	0	0	0	3
243	KENIA	1	1	2	1	0	1	1	7
245	KONGO	0	0	1	1	0	2	0	4
246	ZAIRE	0	0	1	1	0	0	0	2
247	LIBERIA	2	0	0	0	0	1	0	3
248	LIBYEN	0	0	1	1	0	0	0	2
252	MAROKKO	4	4	21	58	2	32	16	137
253	MAURITIUS	0	1	0	3	0	0	0	4
254	MOSAMBIK	0	0	1	0	0	0	0	1
259	GUINEA-BISSAU	0	0	0	0	0	1	0	1
261	GUINEA	0	0	0	1	0	0	0	1
262	KAMERUN, VEREINIGTE REPUBLIK	0	1	1	3	0	0	0	5

263	SÜDAFRIKA	0	0	0	0	0	1	0	1
265	RUANDA	0	0	0	0	0	1	0	1
269	SENEGAL	0	0	1	0	0	0	0	1
272	SIERRA LEONE	1	0	0	1	0	0	0	2
273	SOMALIA	3	1	1	0	0	0	0	5
276	SUDAN	0	0	0	0	0	1	0	1
283	TOGO	0	1	0	0	0	0	1	2
285	TUNESIEN	1	2	5	11	1	6	4	30
287	ÄGYPTEN	0	1	2	4	0	4	2	13
289	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	0	0	0	0	0	1	0	1
323	ARGENTINIEN	0	0	0	1	0	1	0	2
324	BAHAMAS	0	0	0	0		1	0	1
326	BOLIVIEN	0	0	0	1	0	0	0	1
327	BRASILIEN	0	0	0	2	0	2	2	6
328	GUYANA	0	0	0	1	0	0	0	1
332	CHILE	0	0	0	2	0	0	0	2
333	DOMINICA	0	0	1	0	0	0	0	1
335	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	0	1	0	3	0	1	0	5
337	EL SALVADOR	0	0	0	0	0	0	1	1
348	KANADA	1	0	1	1	0	0	0	3
349	KOLUMBIEN	0	0	0	5	0	0	0	5
351	KUBA	0	0	1	0	0	0	0	1
353	MEXIKO	1	0	0	0	0	0	0	1
355	JAMAIKA	0	0	0	0	0	0	1	1
359	PARAGUAY	0	1	0	0	0	0	0	1
361	PERU	0	1	0	1	0	0	0	2
368	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	0	15	15	18	1	15	13	77
371	TRINIDAD UND TOBAGO	0	0	2	0	0	0	0	2
421	JEMEN	2	0	0	0	0	0	0	2
422	ARMENIEN	2	2	1	0	0	0	0	5
423	AFGHANISTAN	2	4	8	16	1	18	4	53
426	BHUTAN	0	0	1	0	0	0	0	1
430	GEORGIEN	0	0	1	1	0	0	0	2
431	SRI LANKA	0	0	1	7	0	0	2	10
432	VIETNAM	0	0	2	1	0	1	3	7
434	KOREA, DEMOKRATISCHE VOLKSREPU	0	0	1	0	0	0	0	1
436	INDIEN EINSCHL. SIKKIM	0	0	2	2	0	4	4	12
437	INDONESIEN	0	0	0	0	0	0	1	1
438	IRAK	1	0	4	1	3	2	1	12
439	IRAN	1	9	15	9	1	12	8	55
441	ISRAEL	0	0	0	1	0	0	0	1
443	JEMEN, DEMOKRATISCHE VOLKSREPU	0	0	0	0	0	1	0	1
444	KASACHSTAN	3	7	2	1	0	4	1	18
445	JORDANIEN	0	1	1	0	0	5	1	8
450	KIRGISTAN	0	0	0	1	0	0	0	1
451	LIBANON	2	2	1	0	1	2	2	10
460	BANGLADESCH	0	0	0	5	0	2	0	7
461	PAKISTAN	0	2	6	5	2	8	7	30
462	PHILIPPINEN	0	1	1	2	0	0	0	4
467	KOREA, REPUBLIK	0	0	3	1	0	0	0	4
470	TADSCHIKISTAN	0	0	1	0	0	0	0	1
471	TURKMENISTAN	0	0	1	0	0	0	0	1
472	SAUDI-ARABIEN	0	0	0	0	0	1	0	1
475	SYRIEN	1	1	5	0	0	1	1	9
476	THAILAND	0	0	1	5	0	1	0	7
479	CHINA, VOLKSREPUBLIK	0	0	2	4	0	2	0	8
482	MALAYSIA	0	0	0	0	0	1	0	1
523	AUSTRALIEN	0	0	0	1	0	0	0	1
710	SERBIEN	0	0	0	1	0	0	0	1
997	STAATENLOS	0	2	4	2	0	1	2	11
998	UNBEKANNT	0	0	3	3	0	4	0	10
999	KEINE ANGABEN	0	2	2	2	0	4	0	10

4. Maßnahmen der Polizei

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die hessische Polizei zusätzlich zu dem ihr bisher schon zur Verfügung stehenden Instrumentarium die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes sowie des § 31 HSOG positiv in ihrer Arbeit umgesetzt. In mehr als der Hälfte aller gemeldeten Straftaten häuslicher Gewalt (56,3%) wurden die in der Tabelle aufgeführten polizeilichen Maßnahmen durchgeführt.

Durch die noch andauernde Umsetzung der Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und der Intensivierung in Aus- und Fortbildung können diese Maßnahmen zum Schutz der Opfer noch weiter ausgebaut werden. Nur so kann durch das polizeiliche Handeln diese Art der Gewalt in unserer Gesellschaft weiterhin geächtet und bekämpft werden.

Ein leichter Rückgang der Hinweise auf Hilfseinrichtungen für Opfer und Täter liegt an der mangelhaften Erfassung (Opfer 2004: 55,6%, 2005: 43,4%, Täter 2004: 17,5%, 2005: 17,3%). Jedoch wird jedes Opfer bei der polizeilichen Vernehmung ausdrücklich auf alle seine Rechte, die auch den Kontakt zu Hilfseinrichtungen beinhalten, hingewiesen.

Nach wie vor ist die Unterbringung in einem Frauenhaus in Einzelfällen nötig. Im Jahr 2005 machten davon 242 Frauen gebrauch (3,1%). Im Vergleich zum Vorjahr (213 Frauen= 3,8%) ist ein Rückgang um 0,7% zu verzeichnen. Hier muss beachtet werden, dass diese Zahlen durch polizeiliche Anzeigen bekannt geworden sind. Die Fälle, in denen Opfer die Hilfe von Frauenhäusern direkt in Anspruch nahmen, sind hier nicht erfasst.

Maßnahmen der Polizei 2005

Flächenpräsidien ->		PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Platzverweis	bis 1 Tag	115	60	53	50	10	26	41	
Platzverweis	bis 6 Tage		16	49	43	9	15	13	386
Wohnungsverweisung (Wegweisung / Betretungsverbot §31 Abs. 2 HSOG)	bis 14 Tage	293	326	168	269	120	280	360	
Wohnungsverweisung (Wegweisung / Betretungsverbot §31 Abs. 2 HSOG)	über 14 Tage		7	34	5		13	13	1888
Kontaktaufnahmeverbot (§11 HSOG)	bis 14 Tage	78	117	279	79	26	101	139	863
Kontaktaufnahmeverbot (§11 HSOG)	über 14 Tage		1	4	0	18	7	14	
Ingewahrsamnahme	bis 1 Tag	93	76	64	51	36	92	79	517
Ingewahrsamnahme	bis 6 Tage		1	13	1	1	3	7	
Frauenhaus		41	36	35	38	12	33	47	242
Sonstige (HFEG, U-Haft)		157	29	59	60	87	42	29	463
Opfer auf HE hingewiesen	ja	396	501	517	475	244	681	521	3335
	nein bzw. nicht bekannt	550	688	851	1133	234	520	370	4346
Täter auf HE hingewiesen	ja	102	134	211	160	78	218	187	1090
	nein bzw. nicht bekannt	718	803	951	1013	339	805	585	5214

HE = Hilfseinrichtungen

= keine Einzelaufschlüsselung (deshalb auch fehlende bzw. zusammengefasste Quersummen)

5. Schlussbemerkungen

Die Intensivierung der Zusammenarbeit und die Vernetzung mit vielen Institutionen, die sich mit dem Phänomen häusliche Gewalt beschäftigen, hat bei allen Beteiligten die Akzeptanz und die Professionalität ihrer Arbeit auf diesem Gebiet erhöht.

Zusätzlich zum Ausbau des Landesaktionsplanes wird die Arbeitsgruppe häusliche Gewalt des hessischen Landespräventionsrates ihre Bemühungen zum Schutz und Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt ausweiten. Viele Arbeitskreise und sog. „Runde Tische“ in ganz Hessen sorgen in gleicher Weise in ihren regionalen Bereichen für diesen Opferschutz.

Leider konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einigung über den Einsatz von sog. „Opferschutzbeauftragten“ bei der hessischen Polizei erzielt werden. Diese sollen als Vermittler in Opferschutzangelegenheiten nach innen wirken (Dienstunterrichte, Fachvorträge u. a.) und gleichzeitig als Ansprechpartner für außerpolizeiliche Hilfseinrichtungen fungieren.

Ein wichtiger Aspekt zum Schutz von Kindern, bzw. Minderjährigen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist die Möglichkeit auch für nichtpolizeiliche Behörden (im § 31, Abs. 2 HSOH mit Gefahrenabwehrbehörden bezeichnet, z. B. Jugendämter und Ordnungsämter), Maßnahmen wie Wohnungsverweisungen (Wegweisung/Betretungsverbot) und Kontaktaufnahmeverbote nach dem Gewaltschutzgesetz und dem § 31, Abs. 2 HSOG eigenständig vorzunehmen.

Der bereits in vorangegangenen Jahresberichten angesprochene hessische Vorschlag zur Schaffung eines neuen Stalking-Straftatbestandes liegt z. Zt. noch den gesetzgebenden Gremien des Bundes vor.
Da sich Stalking-Handlungen in ca. 50% der Fälle gegen ehemalige Partnerinnen und Partner richten, würde sich ein solches Gesetz auch positiv auf die polizeiliche Bekämpfung häuslicher Gewalt auswirken. Die dann auftretenden Änderungen (z. B. durch eine evtl. angepasste Definition) werden sich frühestens im Jahresbericht für 2007 niederschlagen.

Abschnitt 8

Liste der Unterstützungseinrichtungen und der regionalen Arbeitskreise zur Gewalt im häuslichen Bereich

Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen (Schutzorganisationen, Einzelberatung)

Frauenhäuser, Frauennotrufe und Beratungsstellen für Frauen bei häuslicher Gewalt/Misshandlung und sexueller Gewalt (nach Region geordnet)

- ◙ **Interventionsstellen/Projekte**
  (Beratungsstellen mit Koordinierungsfunktion für die Vernetzung vor Ort)
- ► **Männerberatungsstellen (vorläufige Liste)**
- ♦ **Beratungsstellen für Lesben und/oder Schwule**
- ● **Bekämpfung des Menschenhandels**

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
Hessen - Nord		
Landkreis Kassel		Frauen helfen Frauen e.V. **34267 Schauenburg** Tel. (05 61) 4 91 01 94
Stadt Kassel	F.I.F. – Frauen informieren Frauen **34127 Kassel** Tel. (05 61) 89 31 36 fiminfo@web.de	Frauenhaus Kassel **34011 Kassel** Tel. (05 61) 89 88 89
	Opferhilfe Kassel **34121 Kassel** Tel. (05 61) 28 20 70	
	► Beratung für Männer zum Thema Gewalt - Pro Familia **34121 Kassel** Tel. (05 61) 2 74 13 kassel@profa.de	
	♦ **Lesbentelefon Kassel** Tel. (05 61) 7 00 43 43	
	● FRANKA e.V. Postfach 410 427 **34066 Kassel** Tel. (0561) 2 88 78 55 Franka-e-v@t-online.de	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frauenberatungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. **34537 Bad Wildungen** Tel. (0 56 21) 9 16 89	Frauen helfen Frauen e.V. **34521 Bad Wildungen** Tel. (0 56 21) 30 95
Schwalm-Eder-Kreis		◙ ***AWO – Kreisverband Schwalm-Eder*** **34576 Homberg/Efze** Tel. (0 56 81) 61 70
Werra-Meißner-Kreis	◙ ***Frauen für Frauen im W-M-K e.V.*** Beratungsstelle **37269 Eschwege** Tel. (0 56 51) 78 43	Frauen für Frauen im W-M-K e.V. **37252 Eschwege** Tel. (0 56 51) 3 26 65
	Beratungsstelle **Witzenhausen** Frauen für Frauen im W-M-K e.V. Tel. (0 56 51) 78 43	
Landkreis Hersfeld-Rothenburg	Frauenberatungsstelle **36244 Bad Hersfeld** Tel. (0 66 21) 7 01 13	Frauen helfen Frauen e.V. **36244 Bad Hersfeld** Tel. (0 66 21) 6 53 33
Hessen – Mitte		
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Frauenberatungsstelle **35004 Marburg** Tel. (0 64 21) 16 15 16	Frauen helfen Frauen e.V. **35004 Marburg** Tel. (0 64 21) 1 48 30
	Frauennotruf Marburg e.V. **35037 Marburg** Tel. (0 64 21) 2 14 38	
Vogelsbergkreis	◙ ***Frauenberatungsstelle*** **36341 Lauterbach** Tel. (0 66 41) 6 22 13	
Landkreis Fulda	Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen –Sozialdienst Kath. Frauen e.V. **36037 Fulda** Tel. (06 61) 83 94 14	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. **36037 Fulda** Tel. (06 61) 9 52 95 25

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
Lahn-Dill-Kreis	Frauenberatungsstelle **35576 Wetzlar** Tel. (0 64 41) 4 63 64	◙ ***Frauenhaus Wetzlar e.V.*** **35576 Wetzlar** Tel. (0 64 41) 2 22 40
Landkreis Limburg-Weilburg	Frauenberatungsstelle **65549 Limburg** Tel. (0 64 31) 2 32 00	Frauen helfen Frauen e.V. **65549 Limburg** Tel. (0 64 31) 2 32 00
	Gegen unseren Willen e.V. – Frauennotruf **65549 Limburg** Tel. (0 64 31) 9 23 43	
	Opferhilfe Limburg-Weilburg **65534 Limburg** Tel. (0 64 31) 4 50 45	
Landkreis Gießen	Opferhilfe Gießen **35390 Gießen** Tel. (06 41) 97 22 50	Frauenhaus Gießen e.V. **35390 Gießen** Tel. (06 41) 7 33 43
	Wildwasser-Gießen e.V. Liebigstr. 13 **35390 Gießen** Tel. (0641) 7 65 45 info@wildwasser-giessen.de	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. **35338 Gießen** Tel. (06 41) 20 01 71
	♦ **Lila Kabel** Lesbeninformations- u. Beratungsstelle **35390 Gießen** Tel. (06 41-7 27 77) lilakabel@web.de	
Wetteraukreis	Beratungsstelle für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder **61169 Friedberg** Tel. (0 60 31) 16 67 73	Frauen helfen Frauen e.V. **61143 Friedberg** Tel. (0 60 31) 1 53 53
	Frauennotruf für den Wetteraukreis e.V. **63667 Nidda** Tel. (0 60 43) 44 71	
Main-Kinzig-Kreis	Frauenberatungsstelle **63404 Hanau** Tel. (0 61 81) 1 25 75	Frauen helfen Frauen e.V. **63404 Hanau** Tel. (0 61 81) 1 25 75
	Opferhilfe Hanau **63450 Hanau** Tel. (0 61 81) 2 48 71	Frauen helfen Frauen e.V. **63601 Wächtersbach** Tel. (0 60 53) 49 87
Hessen – Süd		
Rheingau-Taunus-Kreis	Frauenberatungsstelle **65301 Bad Schwalbach** Tel: (0 61 24) 30 31	◙ ***Frauenhaus Bad Schwalbach*** **65301 Bad Schwalbach** Tel. (0 61 24) 30 31
Wiesbaden	D. W. – Beratungsstelle für Frauen in Not **65185 Wiesbaden** Tel. (06 11) 80 60 50	Frauenhaus des Diakonischen Werkes **65185 Wiesbaden** Tel. (06 11) 80 60 50
	AWO – Frauenberatungsstelle **65183 Wiesbaden** Tel. (06 11) 5 99 03 39	Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt **65183 Wiesbaden** Tel. (06 11) 5 99 03 39
	Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. **65197 Wiesbaden** Tel. (06 11) 5 12 12	
	Opferhilfe Wiesbaden **65185 Wiesbaden** Tel. (06 11) 3 08 23 24	
	► AK Männer und Gewalt in Beziehungen c/o Beratungsstelle der Telefonseelsorge **65195 Wiesbaden** Tel. (06 11) 59 87 15 linden@telefonseelsorge-mz-wi.de	
Hochtaunuskreis		Frauenhaus Bad Homburg **61288 Bad Homburg** Tel. (0 61 72) 9 67 40
	Frauenberatungsstelle **61406 Oberursel** Tel. (0 61 71) 5 17 68	Frauen helfen Frauen e.V. **61406 Oberursel** Tel. (0 61 71) 5 16 00
Main-Taunus-Kreis	Frauenberatungsstelle **65719 Hofheim** Tel. (0 61 92) 2 42 12	Frauen helfen Frauen MTK e.V. **65703 Hofheim** Tel. (0 61 92) 2 62 55 www.frauenhelfenfrauenmtkev.de

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
	► Männerberatungsstelle MTK Ostring 17 **65824 Schwalbach** Tel. (0 61 96) 50 35 0	
Frankfurt am Main	◙ ♦ ***Beratungsstelle Frauennotruf*** **60486 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 70 94 94 info@frauennotruf-frankfurt.de zu ♦ siehe auch weitere hessische Frauennotrufe	Haus für Frauen und Kinder **60344 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 41 26 79
	Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V. Berger Str. 31-33 **60316 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 48 98 65 51	Autonomes Frauenhaus Frauen helfen Frauen e.V. Postfach 56 02 35 **60407 Frankfurt am Main** Tel. (0 61 01) 4 83 11 Tel. (069) 57 30 55 info@frauenhaus-ffm.de
	Trauma- und Opferzentrum **60313 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 21 65 58 28	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. **60553 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 6 31 26 14
	► Informationszentrum für Männerfragen e.V. **60316 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 4 95 04 46 Infozentrum@maennerfragen.de	
	♦ Kontaktstelle beim Frankfurter Polizeipräsidium Tel. (0 69) 75 56 69 99 Tel. (0 69) 75 56 67 77 Rainbow.ppffm@polizei.hessen.de	
	♦ Lesben Informations- und Beratungsstelle e.V. **60316 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 28 28 83 info@libs.w4w.net	
	♦ Broken rainbow e.V. **60486 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 70 79 43 00 info@broken-rainbow.de	
	♦ AG 36 - Schwules Zentrum Frankfurt/M **60316 Frankfurt am Main** Tel. (0 69) 1 94 46 beratung@ag36.de	
	● Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. (FIM) Varrentrappstraße 55 **60486 Franfurt/Main** Tel. (069) 97 09 79 70 fiminfo@web.de	
Stadt Offenbach	Frauenberatungsstelle **63065 Offenbach am Main** Tel. (0 69) 81 65 57	Frauen helfen Frauen e.V. **63065 Offenbach am Main** Tel. (0 69) 88 61 39
	Frauennotruf der pro familia e.V. **63067 Offenbach am Main** Tel. (0 69) 8 00 13 13	
Landkreis Offenbach	Frauenberatungsstelle **63110 Rodgau** Tel. (0 61 06) 31 11	Frauen helfen Frauen e.V. **63084 Rodgau** Tel. (0 61 06) 1 33 60
Landkreis Groß-Gerau	Frauenberatungsstelle **64502 Groß-Gerau** Tel. (0 61 52) 8 00 00	Frauenhaus Groß-Gerau **64502 Groß-Gerau** Tel. (0 61 52) 3 99 77
	► Täterberatung des Diakonischen Werkes **64521 Groß Gerau** Tel. (0 61 52) 94 93 80 alb@diakonie-kreisgg.de	
Darmstadt	Frauennotruf der pro familia e.V. **64287 Darmstadt** Tel. (0 61 51) 42 94 20	Haus für Frauen und Kinder **64238 Darmstadt** Tel. (0 61 51) 37 68 14
	Beratungsladen „Frauenräume“ **64289 Darmstadt** Tel. (0 61 51) 37 50 80	

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
	► Beratung für Männer mit Gewaltproblemen- Pro Familia **64287 Darmstadt** Tel. (0 61 51) 42 94 20 darmstadt@profamilia.de	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Beratungsstelle für Frauen **64807 Dieburg** Tel. (0 60 71) 2 56 66	Frauen helfen Frauen e.V. **64839 Münster** Tel. (0 60 71) 3 30 33
	pro familia Groß-Umstadt **64823 Groß-Umstadt** Tel. (0 60 78) 91 09 60	
	Opferhilfe Südhessen e.V. **64354 Reinheim** Tel. (0 61 62) 91 21 00	
Landkreis Bergstraße	Frauenberatungsstelle **64625 Bensheim** Tel. (0 62 51) 6 74 95	Frauenhaus Bergstraße e.V. **64614 Bensheim** Tel. (0 62 51) 7 83 88
	Pro Familia Bensheim **64625 Bensheim** Tel. (0 62 51) 6 81 91	
Odenwaldkreis	Odenwälder Frauenhaus e.V. Außenstelle **64702 Erbach** Tel. (0 60 62) 56 46	Odenwälder Frauenhaus e.V. **64702 Erbach** Tel. (0 60 62) 56 46
	► Männernetz Hessen e.V. **64395 Brensbach** Tel. (0 61 61) 80 76 06 Maennernetz-hessen@web.de	
Hessenweit	Weißer Ring e.V. Landesverband Hessen **60439 Frankfurt am Main** Tel. (069) 23 35 81	Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen Kölnische Strasse 99 **34119 Kassel** Tel.: (0561) 7 28 85 22 Fax: (0561) 7 28 85 29 hkbf@fab-kassel.de
	Wieder Lachen e.V. (Vermittlung zahnärztlicher Versorgung) **63791 Karlstein / Main** Tel. (06188) 99 16 95 Fax (06188) 99 16 91 info@wieder-lachen.com, www.wieder-lachen.com	

Stand: November 2006 (Diese Liste wird ständig erweitert; Hinweise für Ergänzungen sind erwünscht und können an **elisabeth.leitschuh@hsm.hessen.de** gerichtet werden.)

Regionale Arbeitskreise zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich

Anrede	Name, Vorname	Arbeitskreis	Institution/ Landkreis/Stadt	Straße	PLZ, Ort	Tel./Fax/e-mail/Homepage
Frau	Andrea Schilling	AK Häusliche Gewalt	Frauenhaus des LK Bergstraße	Postfach 3094	64614 Bensheim	T: 06251-78388 F: 06251-788314 Frauenhaus-bergstrasse@web.de
Frau	Dagmar Zeiss	Netzwerk Prävention und Schutz für Kinder, Jugendliche und Frauen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt	Leiterin Frauenbüro LK Darmstadt-Dieburg	Rheinstr. 65-67	64295 Darmstadt	T. 06151-881-1040 /1042 F: 06151-881-1045 frauenbuero@ladadi.de http://www.ladadi.de/Frauen.164.0.html
Frau	Barbara Akdeniz	Netzwerk Prävention und Schutz für Kinder, Jugendliche und Frauen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt	Frauenbüro der Stadt Darmstadt	Frankfurter Str. 71	64293 Darmstadt	T : 06151-132-340 F : 06151-132-089 barbara.akdeniz@darmstadt.de http://www.darmstadt.de und www.familien-willkommen.de
Frau	Kerstin Tews	Frauen gegen Gewalt im häuslichen Bereich	Frauenbeauftragte Landkreis Gießen	Ostanlage 45	35390 Gießen	T: 0641-9390-490 F: 0641-9390-438 kerstin.tews@lkgi.de www.lkgi.de
Frau	Gabriele Coutandin	AG zur Bekämpfung/Überwindung von häuslicher Gewalt	Kreisfrauenbüro des Landkreises Groß-Gerau	Postfach 1464	64504 Groß-Gerau	T: 06152-989-332 F: 06152-989 g.coutandin@kreisgg.de http://www.kreis-gross-gerau.de/
Frau	Andrea Fink-Jakob	Runder Tisch ‚Keine Gewalt gegen Frauen'	Frauenbeauftragte des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	Friedloser Str. 12	36251 Bad Hersfeld	T: 06621-87-308 F: 06621-8757-308 frauenbuero@hef-rof.de www.hef-rof.de/frauenbuero
Frau	Hildegard Calmano	„HIP" (Hochtaunusinterventionsprojekt) gegen häusliche Gewalt	Frauen helfen Frauen e.V. des Hochtaunuskreises	Marktplatz 10	66440 Oberursel	T: 06171-51-768 F: 06171-587-909 Fhf_oberursel@freenet.de www.frauenhaus-oberursel.de
Frau	Sabine Chelmis	Aktionsbündnis gegen häusliche Gewalt Nord- und Osthessen	Frauenbeauftragte der Stadt Kassel	Obere Königsstr. 8	34117 Kassel	T: 0561-787-7069 F: 0561-787-8026 frauenbeauftragte@stadt-kassel.de www.rp-

						kassel.de/haeuslichegewalt
Frau	Irmgard Schüler	Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Stadt Baunatal und LK Kassel	Frauenbeauftragte der Stadt Baunatal	Marktplatz 14	34225 Baunatal	T: 0561-4992-303 u. 302 F: 0561-4992-166 frauenbeauftragte@stadt-baunatal.de www.baunatal.de/1500/004.aspx
Frau	M.J. Ruijgers	Runder Tisch gegen häusliche Gewalt – Lahn-Dill-Kreis	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt – Frauenhaus Wetzlar e.V. im Lahn-Dill-Kreis	Langgasse 70	35576 Wetzlar	T: 06441-46364 F: 06441-410320 Interventionsprojekt.fhwz@web.de
Frau	Marlis Zimmermann	AK Gewalt in der Familie	Kreisfrauenbüro und Kriminalprävention des LK Limburg-Weilburg	Schiede 43	65549 Limburg	T: 06431-296 152 F: 06431-296-806 m.zimmermann@limburg-weilburg.de frauenbuero@limburg-Weilburg.de www.landkreis-limburg-weilburg.de
Frau	Margrid Denné Claudia Winterling	Hanauer AK gegen Gewalt in der Familie	Frauenhaus Hanau LK Main-Kinzig	Postfach 1420	63404 Hanau	T: 06181-12575 F: 06181-12595 Frauenhaus-hanau@t-online.de www.frauenhaus-hanau.de
Frau	Ingrid Breckheimer	AK Gewalt in der Familie	Gleichstellungsstelle des Main-Taunus-Kreises	Postfach 1480	65704 Hofheim	T: 06192-201-1717 F: 06192-201-1766 Ingrid.breckheimer@mtk.org http://www.fhfmtk.homepage.t-online.de/
Frau	Claudia Schäfer	Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder	Frauenbüro des LK Marburg-Biedenkopf	Im Lichtenholz 60	35043 Marburg	T: 06421-405-1310 oder 1311 F: 06421-405-1449 frauenbuero@marburg-biedenkopf.de www.marburg-biedenkopf.de
Frau	Amarelle Opel	AK gegen Gewalt im häuslichen Bereich	Frauenbeauftragte des Odenwaldkreises	Michelstädter Str. 12	64711 Erbach	T: 06062-70-222 F: 06062-70-390 A_opel@odenwaldkreis.de http://www.frauen-odenwald.de
Frau	Wichmann / Simmank	Runder Tisch „häusliche Gewalt“	Fachdienst Jugend und Soziales des	Werner-Hilpert-Str. 1	63128 Dietzenbach	T: 06074-8180-2326 und 3228 F: 06074-8180-2932

			LK Offenbach			h.simmank@Kreis-Offenbach.de
Frau	Heidi Göbel	AK ‚Häusliche Gewalt'	Präventionsrat/ Frauenbeauftragte der Stadt Idstein Rheingau-Taunus-Kreis	König-Adolf-Platz 2	65510 Idstein	T: 06126-78-268 F: 06126-78-280 heidi.goebel@idstein.de
Frau	Vera Motl-Stritter	AK gegen Gewalt im häuslichen Bereich oder AK/Runder Tisch als Teil des Präventionsrates	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Schwalm-Eder-Kreises	Holzhäuser Str. 7	34576 Homberg/Efze	T: 05681-6170 F: 05681-609999 frauenhaus@schwalm-eder.de
Frau	Sylke Emmermann	Fachstelle für Frauen in Not	Gleichstellungsbeauftragte des Vogelsbergkreises	Goldhelg 20	36 341 Lauterbach	T: 06641-977-244 F: 06641-977-336 Fachberatung.frauen@vogelsbergkreis.de http://www.vogelsbergkreis.de/
Frau	Margret Richter-Tappe	Runder Tisch „Gewalt im häuslichen Bereich"	Frauenbeauftragte des Waldeck-Frankenberg-Kreises	Südring 2	34497 Korbach	T: 05631-954-317 und 318 F: 05631-954-282 frauenamt@landkreis-waldeck-frankenberg.de
Frau	Thekla Rotermund-Capar	Runder Tisch „Gegen häusliche Gewalt/Beziehungsgewalt im WMK"	Frauenbeauftragte Werra-Meißner-Kreis	Schlossplatz 1	37269 Eschwege	T: 05651-302 1060 F: 05651-302 1069 Schmidt.fb@werra-meissner-kreis.de Rotermund.fb@werra-meissner-kreis.de http://www.werra-meissner.de/buergerservice/aemter/Frauen/intervention/default.htm
Frau	Kornelia Schäfer	AK Gewalt gegen Frauen und Kinder	Fachdienst Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises	Leonhardstr. 7	61167 Friedberg	T: 06031-83-856 F: 06031-83-852 frauenamt@wetteraukreis.de http://www.wetteraukreis.de/service/index.htm
Frau	Sigrid Oerder	„InGe" Intervention bei Gewalt gegen Frauen	Frauen helfen Frauen e.V., Stadt Frankfurt am Main	Postfach 560 235	60407 Frankfurt am Main	T: 06101-48311 F: 06101-4604 info@frauenhaus-ffm.de http://www.frauenhaus-frankfurt.de/
Frau	Hildegard Hast	AG Gewalt im	Frauenbüro der	Schlossstraße 1	36037 Fulda	T: 0661-102-1040 und 1043

		sozialen Nahraum	Stadt Fulda			F: 0661-102-2040 frauenbuero@fulda.de http://www.frauenbuero-fulda.de/
Frau	Karin Dörr	AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen	Frauenbüro der Stadt Offenbach	Berliner Str. 100	63065 Offenbach/Main	T: 069-8065-2010 F: 069-8065-3539 karin.doerr@offenbach.de http://www.offenbach.de/Themen/Rathaus/Verwaltung/Organisationen/Frauenbuero/
Frau	Martina Meckel	AK Prävention, Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt	Kommunale Frauenbeauftragte der Stadt Wiesbaden	Schlossplatz 6	65183 Wiesbaden	T: 0611-312-448 u. 313-180 F: 0611-313-905 Martina.meckel@wiesbaden.de http://www.wiesbaden.de/loader.php?menue=/die_stadt/v_rathaus/menue.php&content=/die_stadt/v_rathaus/frauenreferat.php

Impressum

Herausgeberin: Hessische Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe II „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrates

Redaktion: Franz-Josef Gemein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Hessisches Sozialministerium

Nancy Gage-Lindner, Referatsleiterin Prävention und Schutz vor Gewalt, Hessisches Sozialministerium

Titelgestaltung: Herbert Ujma, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Hessisches Sozialministerium

Druck: Hausdruckerei Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden
(überarbeitete Fassung November 2006)

Bestellungen: Elisabeth Leitschuh, Telefon: 0611-817 2718
E-Mail: Elisabeth.Leitschuh@hsm.hessen.de

Anlage 11

Hessisches Ministerium
der Justiz

HESSEN

Kriminalprävention

Sicherheit durch gesamtgesellschaftliches Engagement

IMPRESSUM

Stand
April 2007

Herausgeber
Hessisches Ministerium der Justiz

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Landespräventionsrat Hessen
Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
poststelle@hmdj.hessen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Sandra Kranz

Redaktion
Dr. Helmut Fünfsinn
Anja Bell
Cornelia Schonhart
Dagmar Paulmichl

Artwork
ansicht kommunikationsagentur, Wiesbaden
www.ansicht.com

Druck
JVA Darmstadt

INHALTSANGABE

Grußwort Staatsminister Jürgen Banzer >>>>>>>>>>>>>>>>> 2

Grußwort Ioannis Amanatidis >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 3

Einleitung >>> 4

Landespräventionsrat >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 5-9

- Arbeitsgruppe I >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 10
- Arbeitsgruppe II >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 11
- Arbeitsgruppe III >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 12-13
- Arbeitsgruppe IV >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 14
- Arbeitsgruppe V >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 15
- Arbeitsgruppe VI >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 16
- Arbeitsgruppe VII >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 17
- Arbeitsgruppe VIII >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 18
- Arbeitsgruppe IX >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 19

Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt >>> 20-21

Der Hessische Präventionspreis >>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 22

Netzwerk gegen Gewalt >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 23

Vernetzung >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>> 24

GRUSSWORT

des Herrn Staatsministers Jürgen Banzer

Sehr geehrte hessische Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Schutz der Bevölkerung vor Gewalt und Kriminalität zählt seit jeher zu meinen vordringlichen Zielen. Die Menschen haben einen Anspruch darauf, optimal vor Verbrechen geschützt zu werden. Dieser Schutz beinhaltet neben der konsequenten Verfolgung und Ahndung von Straftaten auch die Vorbeugung. Das Verhindern von Kriminalität gehört zu den wirkungsvollsten Beiträgen für die Sicherheit der Bürger.

Dieser wichtigen Aufgabe hat sich das Land Hessen bereits 1992 mit der Einrichtung des Landespräventionsrates angenommen. Dieser begreift die Kriminalprävention zutreffend als bedeutende gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die umso eher gelingen kann, wenn eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der mit der Verhütung von Straftaten befassten Professionen untereinander als auch ein möglichst viele gesellschaftliche Kräfte einbeziehender Informationsaustausch gewährleistet ist.

Der Landespräventionsrat sowie die vielen regionalen Präventionsgremien und örtlichen Arbeitskreise sorgen dafür, dass in Hessen eine beispielhafte Präventionslandschaft existiert. Hierfür gilt allen, die sich engagieren, mein besonderer Dank.

Sie können gewiss sein, dass Ihr Schutz vor Kriminalität auch in Zukunft ein wichtiger Schwerpunkt meiner Arbeit sein wird.

Helfen Sie mit, um in Hessen auch weiter ein sicheres und friedliches Zusammenleben zu sichern.

Jürgen Banzer
Hessischer Justizminister

GRUSSWORT

des Botschafters des Landespräventionsrates, Ioannis Amanatidis

Liebe Hessen,

vor einiger Zeit habe ich beschlossen, mich aktiv für die Präventionsarbeit in Hessen zu engagieren. Seither unterstütze ich den hessischen Landespräventionsrat als Botschafter.

Mit dieser Tätigkeit möchte ich mich klar für Gewaltfreiheit und gegen Kriminalität aussprechen. Als Spieler der Frankfurter Eintracht und der griechischen Nationalmannschaft hoffe ich, damit eine Vielzahl von Menschen, insbesondere Jugendliche, zu erreichen. Die Kriminalitätsverhütung stellt in meinen Augen eine gesellschaftliche Aufgabe dar, die jeden etwas angeht. Jeder sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten Anstrengungen für die Sicherheit und Friedfertigkeit unseres Zusammenlebens unternehmen. Mit meinem Engagement möchte ich dazu einen Beitrag leisten.

Bei der Präventionsarbeit spielt in meinen Augen – wie im Fußball – die Jugendarbeit eine große Rolle. Es ist wichtig, dass Kindern schon früh die Werte und Normen unserer Gesellschaft vermittelt werden. Kinder müssen von klein auf lernen, gewaltfrei und respektvoll miteinander umzugehen – nicht nur beim Sport. Diese Aufgabe kann nicht allein den Schulen aufgebürdet werden. Und hier wie da – im Fußball und in der Präventionsarbeit – gilt es, am Ball zu bleiben. Nur wer kontinuierlich hart trainiert, erzielt Erfolge. Und die größten Erfolgschancen hat man, wenn man bereits in der Jugend ansetzt.

Für die Zukunft wünsche ich allen, die sich für die Präventionsarbeit in Hessen einsetzen, viel Erfolg und hoffe, dass es uns auch in Zukunft gelingen wird, eine Vielzahl von Menschen zu erreichen und dabei viele zu motivieren, sich für Kriminalitätsverhütung einzusetzen, um ein sicheres und friedliches Zusammenleben dauerhaft zu fördern.

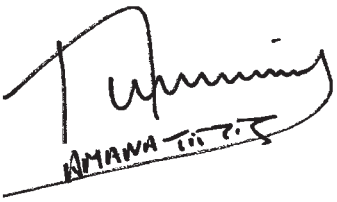

Herzliche Grüße
Ihr Ioannis Amanatidis

„Vorbeugen ist besser als heilen“, „Prävention ist besser als Repression“, „Verhindern ist sinnvoller als Strafen“

– diese sehr alten Weisheiten haben nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Im Gegenteil. Auch in der Politik – quer durch alle Parteien – wird dies anerkannt und findet zunehmend Platz in der rechtspolitischen Diskussion. Effektive Kriminalprävention kann jedoch vom Staat und seinen Organen nicht allein geleistet werden. Kriminalprävention ist geradezu das Musterbeispiel einer Aufgabe, die der Initiative und des dauernden ehrenamtlichen Engagements einzelner Bürger und einzelner Gruppen bedarf.

Hieraus ergibt sich zum einen, dass kriminalpräventive Arbeit vor allem dezentral, vor Ort, d. h. – um in unserem herkömmlichen Staatsaufbau zu bleiben – auf der kommunalen Ebene geleistet werden muss. Und es bedeutet weiter, dass diese Bürger sich zusammentun müssen, um ihre Ideen reifen zu lassen, um ihre Vorschläge zu formulieren und zu propagieren und um die Bürgerschaft insgesamt, die betroffenen Verwaltungsstellen und die Medien für die Durchführung dieser Vorschläge zu gewinnen.

Dies sind keine jetzt erst gewonnenen Erkenntnisse. Sie haben bereits Früchte getragen. In Hessen besteht nicht nur eine „Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung (Landespräventionsrat)“, sondern es gibt auch schon eine Vielzahl örtlicher, also kommunaler Präventionsräte. Diese Entwicklung hat sogar im Gesetz ihren Niederschlag gefunden. So heißt es – aufgrund einer Änderung aus dem Jahre 2000 – in § 1 Abs. 6 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG):

„Die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden sollen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemeinsame Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte) bilden; diese sollen auch Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, aufnehmen.“

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Sie über die vielfältigen Aktivitäten des hessischen Landespräventionsrates informieren.

SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION FÜR KRIMINAL-PRÄVENTION DER HESSISCHEN LANDESREGIERUNG

- Landespräventionsrat -

Idee

Der Landespräventionsrat wurde 1992 auf Vorschlag des Hessischen Justizministeriums durch einen Kabinettsbeschluss in der Erkenntnis gegründet, dass es besser ist, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen. Kriminalprävention kann danach nur erfolgreich sein, „wenn sie den Käfig der Innen- und Justizpolitik verlässt und ihrerseits Einfluss nimmt auf alle gesellschaftspolitisch maßgeblichen Instanzen".

Aufgabe

Der Landespräventionsrat begreift Kriminalitätsverhütung im vorstehenden Sinn als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der mit der Verhütung von Straftaten befassten Behörden und den die Arbeits-, Sozial-, Bildungs- und Wohnungspolitik gestaltenden Stellen und vor allem die Einbeziehung des gesellschaftlichen Engagements privater Institutionen und der Bürger voraussetzt. Zentrales Mittel der Kriminalitätsverhütung ist nämlich die emotionale, institutionelle und wertorientierte Einbindung in die Gemeinschaft. Daher ist der soziale Nahraum in der Kommune der entscheidende Ort der Kriminalprävention, den es zu fördern und zu stärken gilt.

Vorsitz und Geschäftsführung

Vorsitzender des Landespräventionsrates ist Herr Prof. Dr. Dieter Rössner, Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Universität Marburg. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Herrn Ministerialdirigent Dr. Helmut Fünfsinn und Frau Ministerialrätin Claudia Weisbart, beide Hessisches Ministerium der Justiz Wiesbaden. Herr Prof. Dr. Iring Fetscher, Frankfurt am Main, ist Ehrenvorsitzender.

Vorsitzender
Prof. Dr.
Dieter Rössner

Ehrenvorsitzender
Prof. Dr.
Iring Fetscher

Stellv. Vorsitzender
und Geschäftsführer
Dr.
Helmut Fünfsinn

Geschäftsführerin
Claudia Weisbart

Mitglieder

Dem Landespräventionsrat gehören derzeit 32 Personen an. Diese arbeiten bei gesellschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Landesfrauenverbänden, in der Versicherungswirtschaft, Sozial- und Rechtswissenschaft, beim Landessportbund etc. oder vertreten andere Institutionen. Darüber hinaus sind Mitarbeiter des Justiz-, Innen-, Kultus- und Sozial- sowie des für die Wohnungsbaupolitik zuständigen Ministeriums beteiligt. Im Einzelnen sind dies neben den Personen, die den Vorsitz bzw. die Geschäftsführung innehaben:

Barroso, Rogelio
Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte in Hessen e.V.

Brückner, Prof. Dr. Margrit
Fachhochschule Frankfurt am Main

Diehl, Hildebrand
Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden,
Hessischer Städtetag e.V.

Feuchthofen, Jörg E.
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

Franz, Falko
Hessisches Kultusministerium

Gage-Lindner, Nancy
Hessisches Sozialministerium

Götting, Dr. Friedemann
Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Groß, Dr. Karl-Heinz
Ministerialdirigent a.D.

Gutmark, Dr. Jakob
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen

Kleinau, Andreas
Direktor, R+V Versicherung

Kreuzer, Prof. Dr. Arthur
Justus Liebig-Universität Gießen

Kulenkampff, Christoph
Staatssekretär a.D., Schader-Stiftung Darmstadt

Linz, Gert
Pfarrer, Kommissariat der Kath. Bischöfe
im Land Hessen

Popovic, Dr. med. Michael
Hauptgeschäftsführer, Landesärztekammer Hessen

Raabe, Rudolf
Ltd. Ministerialrat, Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Raisch, Peter
Präsident, Landeskriminalamt

Reckewell, Kerstin
Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Darmstadt

Schelzke, Karl-Christian
Geschäftsführender Direktor,
Hessischer Städte- und Gemeindebund

Scheunemann, Klaus
Journalist

Scholtz, Dr. Ulrike-Sofie
1. Stadträtin, Sozial-/Jugenddezernentin a.D.
Schwalbach/Ts.

Simmel-Joachim, Prof. Dr. Monika
Fachhochschule Wiesbaden

Stein, Jörg C.
Polizeioberkommissar a.D.

Teuter, Dr. Leo
Rechtsanwalt, Landessportbund Hessen e.V.

Tolksdorf, Klaus Jürgen
Hessischer Jugendring, Sportjugend Hessen

Ullmann, Roland
Vizepräsident, Polizeipräsidium Mittelhessen

Weyel, Frank H.
Vorsitzender der DVJJ-Regionalgruppe Hessen

Wiesemann, Wolfram
Ltd. Oberstaatsanwalt a.D.

Zenz, Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela
Universität Frankfurt am Main

v.l.n.r.: Frank H. Weyel,
Dr. med. Michael Popovic,
Dr. Karl-Heinz Groß, Rudolf Raabe,
Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim,
Prof. Dr. Dieter Rössner,
Klaus Jürgen Tolksdorf,
Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz,
Kerstin Reckewell,
Roland Ullmann (verdeckt), Marco Weller,
Thomas Lorenz, Anja Bell,
Andreas Kleinau, Wolfram Wiesemann,
Dr. Helmut Fünfsinn,
Christoph Kulenkampff,
Karl-Christian Schelzke,
Klaus Scheunemann

Arbeitsgremien

Der Landespräventionsrat beschäftigt sich in neun Arbeitsgruppen mit den Themen „Gewalt und Minderheiten", „Gewalt im häuslichen Bereich", „Prävention für ältere Menschen", „Jugendkriminalität", „Ladendiebstahl", „Praxisorientierte Erfolgskontrolle", „Bekämpfung illegaler Graffiti", „Neue Technologien" und „Vernachlässigung von Kindern". Die Planung aller Tätigkeiten ist dem Plenum und einem dort gebildeten Arbeitsausschuss vorbehalten.

Ziele

Der Landespräventionsrat versucht mithilfe der Geschäftsführung und der Moderation durch das Hessische Ministerium der Justiz die Präventionsarbeit vor Ort zu unterstützen. Mehr und mehr rückt dabei das Konzept wirkungsorientierter Kriminalprävention in den Mittelpunkt.

Diesem Ziel dienen die Vorlage von Berichten – der siebte wurde im Dezember 2006 herausgegeben – sowie die jährlich stattfindenden Treffen mit den örtlichen Präventionsgremien und Projekten. Inzwischen bestehen in Hessen mehr als 170 kommunale Gremien und Projekte, die durch den „Deutschen Präventionstag" auch bundesweit wahrgenommen werden.

Einzelheiten und Informationen unter

▷ www.landespraeventionsrat.hessen.de

LANDESPRÄVENTIONSRAT (STRUKTUR)

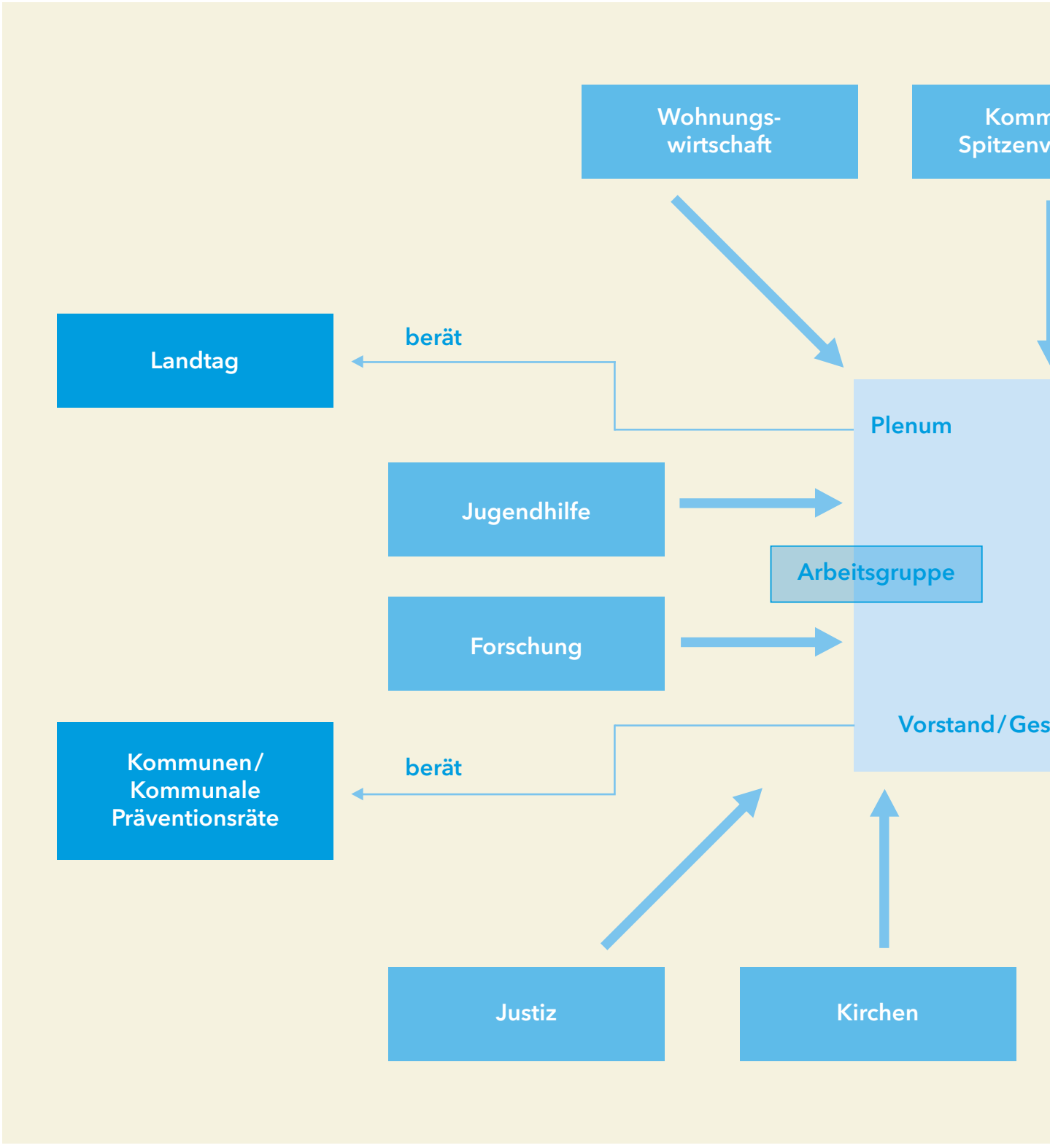

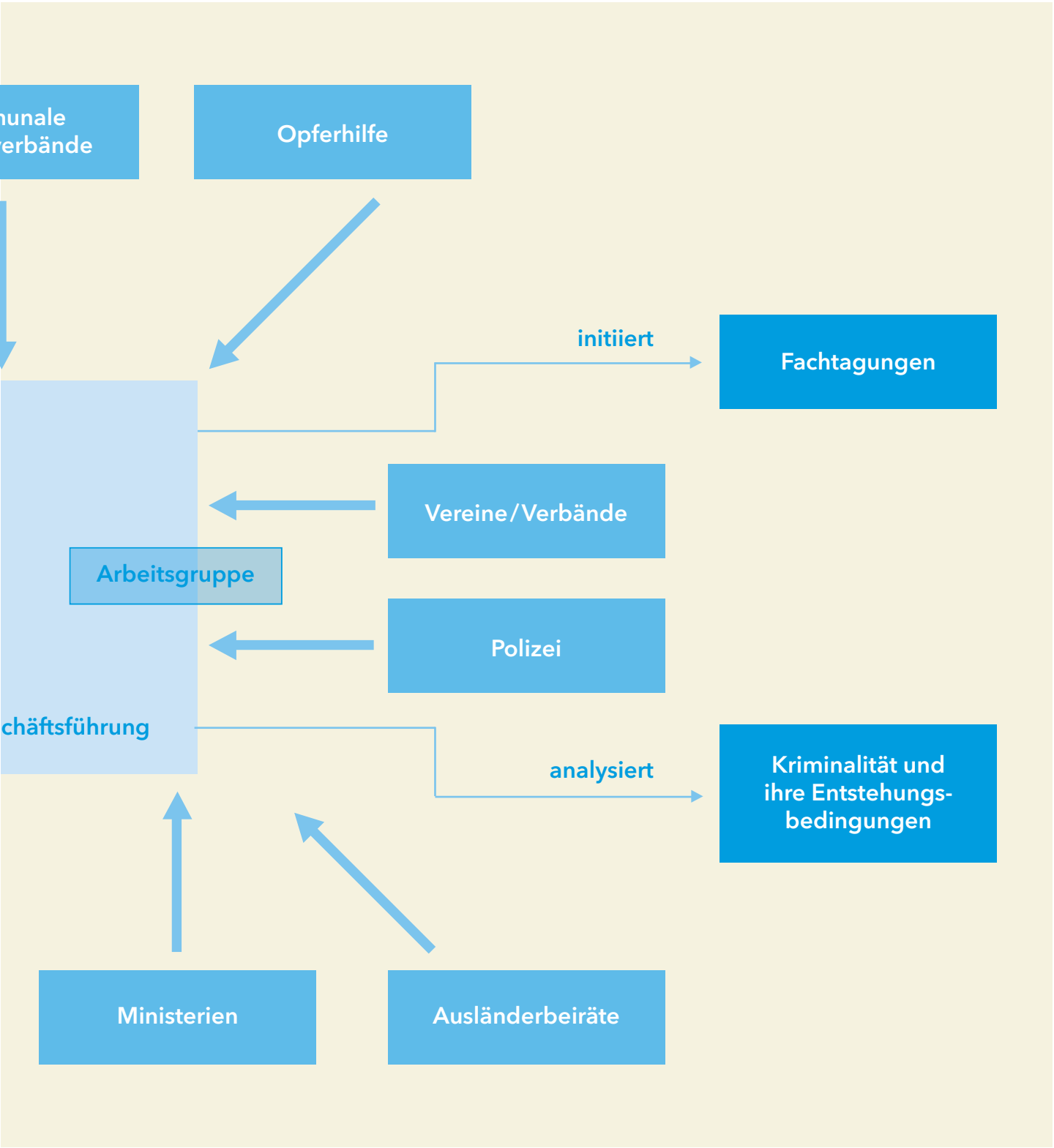
nunale
erbände
Opferhilfe
initiiert
Fachtagungen
Vereine/Verbände
Arbeitsgruppe
Polizei
chäftsführung
analysiert
Kriminalität und
ihre Entstehungs-
bedingungen
Ministerien
Ausländerbeiräte

ARBEITSGRUPPE I

„Gewalt und Minderheiten“

v.l.n.r.: Mimoun Mokhtari, Andreas Neutzner, Vicky Pompizzi, Klaus Jürgen Tolksdorf, Thomas Lorenz, Roland Ullmann, Silke Angor, Anja Bell, Prof. Dr. Klaus Werner

Die Arbeitsgruppe „Gewalt und Minderheiten“ wurde unmittelbar nach der Gründung des Landespräventionsrates Hessen im Jahre 1992 als erste Arbeitsgruppe unter Leitung des Innenressorts ins Leben gerufen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist mit Vertretern aus den Ressorts Innen, Justiz, Soziales, Kultus, der Gewerkschaften, Kirchen, Kommunalen Spitzenverbände, Jugendverbände und des Sports absichtlich sehr breit gewählt und wird bei Bedarf projektbezogen um entsprechende Fachleute erweitert.

Seit dieser Zeit sind sowohl aus eigenem Antrieb als auch auf Wunsch verschiedener Ressorts der Landesregierung verschiedene Themenkomplexe unter präventiven Gesichtspunkten aufgegriffen worden. Dabei stand für die Landesregierung neben dem Beratungsaspekt immer die Unterstützung und Beratung der örtlichen Präventionsräte zu diesen Themenbereichen durch Handreichungen, Fachtagungen, Symposien oder Beratung im Vordergrund. Hierbei haben sich Partnerschaften zu Vertretern verschiedener ethnischer Gruppen und Verbände als ein wertvoller Bestandteil bewährt.

Themenkomplexe waren u.a. Gewalt im Zusammenhang mit Aussiedlern, interkulturelle Konflikte in Deutschland (z.B. zwischen Türken und Kurden) und interkulturelles Miteinander in sozialen Brennpunkten.

Seit mehreren Jahren verfolgt die Arbeitsgruppe das Thema Prävention von Rechtsextremismus, wobei es in Hessen gelungen ist, mit IKARus (Informations- und Kompetenzzentrum Ausstiegshilfen Rechtsextremismus beim Hessischen Landeskriminalamt) auch diesbezügliche Präventionsmaßnahmen verfestigen und ausbauen zu können.

In einem weiten Komplex befasst sich die Arbeitsgruppe mit Präventionsmaßnahmen gegen Islamismus, um Gewalt durch islamistische Täter, aber auch gegen Muslime in Hessen abzubauen. Hier stehen insbesondere Präventionsprojekte mit jugendlichen Muslimen im Fokus, die ein Abgleiten in eine islamistisch geprägte Parallelgesellschaft zu verhindern suchen.

Vorsitzender: Roland Ullmann
Geschäftsführer: Thomas Lorenz

ARBEITSGRUPPE II

„Gewalt im häuslichen Bereich“

v.l.n.r.: Dr. Katharina Maucher, Anita Pieper, Marlis Zimmermann, Martin Erhardt, Anja Bell, Antje van der Heide, Prof. Dr. Margit Brückner, Ilona Friedrich, Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim

Nach der Erarbeitung des Aktionsplanes des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich (Kabinettsbeschluss vom 29. November 2004) hat sich die Arbeitsgruppe als Beirat zur Unterstützung der im Aktionsplan vorgeschlagenen Landeskoordinierungsstelle beim Hessischen Ministerium der Justiz umstrukturiert. Sie besteht aus sieben ständigen Mitgliedern und je einer Vertretung des Hessischen Ministeriums des Innern und Hessischen Sozialministeriums. In drei zeitlich und sachlich begrenzten Unterarbeitsgruppen arbeiten weitere Fachkräfte an konkreten Vorhaben bei der Implementierung der Ziele des Aktionsplanes mit. Sie machen Vorschläge zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit, stimmen ein gemeinsames Konzept zur Männerberatung ab und regen Fortbildung aller im Arbeitsfeld beteiligten Professionen an.

Auf Anregung der Arbeitsgruppe II wurden 2006 allen hessischen Jugendämtern insgesamt 10 Fortbildungen angeboten, die für die Auswirkungen von Gewalt zwischen den Eltern auf die Kinder sensibilisieren sollten sowie eine Fortbildung für Richter und Staatsanwälte.
Beides wird auf der Basis der bisherigen Erfahrungen weitergeführt. Jährlich werden hessenweite Fachtagungen veranstaltet (Schlüsselrolle des Gesundheitswesens für den Schutz von Frauen und Kindern (2005); zu den Gefahren für die Opfer bei Trennung nach häuslicher Gewalt (2006)). Im Jahr 2007 ist eine weitere Fachtagung sowie ein Treffen mit den regionalen Runden Tischen zum Erfahrungsaustausch und zur erweiterten regionalen Kooperation geplant.

Vorsitzende:	Prof. Dr. Margrit Brückner
	Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim
Geschäftsführerin:	Anja Bell

ARBEITSGRUPPE III

„Prävention für ältere Menschen“

Die Zahl alter und sehr alter Menschen wird in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen und es erscheint schon auf Anhieb plausibel, dass diese Bevölkerungsgruppe spezifischen Gefahren ausgesetzt ist, die es zu erkennen gilt und denen im Rahmen des Möglichen vorgebeugt werden sollte. Dabei geht es nicht nur um materielle und physische Gefährdungen für pflegebedürftige alte Menschen, sondern auch um Gefahren und Überforderungen in einer ringsum technisierten und automatisierten Welt, in der nicht mehr ganz rüstige Menschen zum Opfer und nicht mehr Anpassungsfähige gelegentlich zum Schadensverursacher werden können. Bei solchen überaus komplexen und facettenreichen Problemen werden Lösungen auf vielen Gebieten – von der praktischen Geldauszahlung am Bankschalter über die altersgemäße Ausstattung elektrischer Haushaltsgeräte bis hin zur Sicherung ordentlichen Pflegeverhaltens – überlegt werden müssen.

a) Zunächst befasste sich die Arbeitsgruppe eingehend mit der Frage, wie älteren Menschen eine **Sicherheitsberatung** angeboten werden kann, bei der sie die Möglichkeit zu einer kompetenten Aufklärung über altenspezifische Gefahren und deren Vermeidung oder wenigstens Verminderung oder über die kluge und wirksame Reaktion auf Notfälle erhalten können. Eine Umfrage bei sämtlichen hessischen Städten und Landkreisen zeigte, dass vielerorts ein solches Angebot bereits besteht, wobei die Organisation dabei naturgemäß durchaus verschieden ist. Eine Auswertung dieser Umfrage wurde wiederum an die Gebietskörperschaften versandt. Sie soll dazu anregen, dass die Erfahrungen, die in jeweils anderen Städten und Landkreisen bei dieser Sicherheitsberatung gewonnen wurden, ausgenutzt und ggf. nachgeahmt werden.

Für den Notfall!

- Bitte neben das Telefon legen -

Polizei 110
Rettungsdienste (Notarzt, Feuerwehr) 112
Schlaganfalltelefon 112

Hausarzt Name .....
Telefonnummer .....

Ich heiße .....
Meine Adresse .....
Meine Telefonnummer .....
Meine Krankenkasse .....

Kontaktperson Name .....
Adresse .....
Telefonnummer .....

b) Der schnellen Reaktion in Gefahrenlagen dient auch das Formular für eine **„Notfallnotiz“**, das die Arbeitsgruppe nach einer entsprechenden Vorlage aus dem Wetteraukreis konzipiert hat. Nach der Ausfüllung des Formulars enthält diese Notfallnotiz Daten (Telefonnummern, Namen), die erforderlich sind, damit sich zum einen der von einem Notfall betroffene, wahrscheinlich aufgeregte ältere Mensch selbst weiterhelfen kann und zum anderen auch ein Helfer schnell in die Lage versetzt wird, wichtige Kontaktpersonen anzusprechen. Die Notfallnotiz sollte am Telefon oder sonst an einer zentralen Stelle in der Wohnung älterer Menschen deponiert werden. Das Formular enthält darüber hinaus einen kleinen, zum Ausschneiden vorgesehenen Abschnitt, der sich zur Mitnahme in der Brieftasche oder im Portemonnaie eignet.

(i) Das Formular für die Notfallnotiz steht im Internet in verschiedenen Sprachen zur Verfügung und kann heruntergeladen werden (www.landespraeventionsrat.hessen.de, Rubrik „Arbeitsgruppen/Arbeitsgruppe III“).

v.l.n.r.: Gerd Breukel, Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Andreas Kleinau, Christoph Kulenkampff, Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz, Dr. Ursula Goedel, Klaus Scheunemann, Anja Bell, Dietrich Sauer, Dr. Karl-Heinz Groß

c) Zur Zeit befasst sich die Arbeitsgruppe ausführlich mit dem Problem der **Gewalt in der Pflege**, wobei der Begriff der „Gewalt" hier weit verstanden wird und auch Phänomene umfasst, die nicht unter den strafrechtlichen Gewaltbegriff zu subsumieren sind, wie z. B. extreme Vernachlässigung Hilfsbedürftiger. Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass das Gewaltproblem gegenüber Pflegebedürftigen nicht nur in den Pflegeheimen eine Rolle spielen kann, sondern auch bei der ambulanten Pflege und innerhalb der Familie.

Erste Schritte gehen in Richtung Fortbildung, zunächst für Justizangehörige, mit dem Ziel, strafverdächtige Gewaltfälle in der Pflege von hierfür Geschulten und Erfahrenen bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei bearbeiten zu lassen. Auch sollte die Mitteilungspflicht der Justiz an die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden erweitert werden.

Vorsitzender: Dr. Karl-Heinz Groß
Geschäftsführerin: Anja Bell

ARBEITSGRUPPE IV

„Jugendkriminalität“

v.l.n.r.: Bernd Diedrich, Kerstin Reckewell, Frank Weyel, Sigrid Kinzinger, Hannelore Lang, Helmolt Rademacher, Ulrich von Horstig, Anja Bell

Die Bekämpfung der Delinquenz von Kindern und Jugendlichen hat einen hohen Stellenwert im Bereich der Kriminalprävention. Die Verhinderung von Jugendkriminalität muss deutlich vor dem Strafrecht ansetzen. Die interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Jugendkriminalität“ mit Mitgliedern aus Schule, Jugendhilfe, Strafjustiz und Strafvollzug beschäftigt sich mit der Entwicklung und den Ursachen von Jugendkriminalität. Ziel ist, die Prävention gegen Jugendgewalt und Jugendkriminalität vor Ort durch Anregung und Unterstützung von kriminalpräventiven Programmen und Projekten zu stärken.

Vorsitzende:	Kerstin Reckewell
Geschäftsführerin:	Hannelore Lang

ARBEITSGRUPPE V

„Ladendiebstahl“

hinten/v.l.n.r.: Alfred Ritzke, Rainer Johne, Claudia Ringel, Cornelia Schonhart, Klaus Egert

vorne/v.l.n.r.: Frank Albrecht, Dr. Carola Eunicke-Morell, Wolfram Wiesemann

Die Arbeitsgruppe hatte im Jahr 2001 von dem Hessischen Minister der Justiz die Aufgabe gestellt bekommen, präventiv gegen Ladendiebstähle vorzugehen.

Nach Auswertung des reichlich vorhandenen statistischen Materials wurde die Gruppe der 8- bis 18-jährigen Jugendlichen als Ansprechpartner ausgewählt.

Mit Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums richtete die Arbeitsgruppe einen Videowettbewerb zu dem Thema „Ladendiebstahl – Total die falsche Richtung“ aus, zu dem alle hessischen Schulen eingeladen wurden. Hierfür wurden den Schulen Plakate, Flyer und detaillierte Teilnahmebedingungen zur Verfügung gestellt.

Insgesamt sind über 50 Videofilme von verschiedenen Schulen eingereicht worden, die die Angehörigen der Arbeitsgruppe auswerteten und beurteilten.

In einer Abschlussveranstaltung konnten den siegreichen Teams attraktive Preise durch die Hessische Kultusministerin und den Hessischen Justizminister überreicht werden. Die Resonanz auf das Projekt war überaus positiv; die Idee und die Durchführung wurden von anderen Präventionsgremien übernommen.

Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, den Wettbewerb zu wiederholen.

Vorsitzender: Wolfram Wiesemann
Geschäftsführer: Alfred Ritzke

ARBEITSGRUPPE VI

„Praxisorientierte Erfolgskontrolle“

Im Landespräventionsrat Hessen wurden und werden unterschiedliche Kriminalitätsfelder in hierzu eingerichteten Arbeitsgruppen behandelt.

Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit einem gänzlich unterschiedlichen Aspekt. Es war nämlich deutlich geworden, dass die Bemühungen zur Kriminalprävention regelmäßig nicht auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Dies mag in manchen Zusammenhängen plausibel sein, insbesondere wenn es in erster Linie darum geht, das politisch erwünschte Ziel des Tätigkeitsnachweises zu erbringen.

Letztlich kann aber ein solcher Ansatz, der darauf verzichtet, die Wirkung des eigenen Tun zu überprüfen und die Qualität der Arbeit alleine an Plausibilitätsüberlegungen ausrichtet, nicht überzeugen und eigentlich auch die dort tätigen Personen nicht befriedigen.

Deshalb wurde diese Arbeitsgruppe „Praxisorientierte Erfolgskontrolle“ eingerichtet. Es sollte dabei alleine um die Initiierung und Unterstützung der Selbstkontrolle gehen und verdeutlicht werden, dass und warum es – nicht nur aus förderungstaktischen Überlegungen heraus – sinnvoll ist, die eigenen Ansätze einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

Dazu wurde ein **Leitfaden** entwickelt, mit dessen Hilfe die Zielgruppe sich selbst ein auf die jeweiligen Bedingungen abgestimmtes Evaluationskonzept entwickeln können sollte. In diesem Leitfaden wurden gewisse Qualitätsstandards, die an eine ernsthafte Erfolgskontrolle zu stellen sind, genannt. Gleichzeitig wurde versucht, auf die Verständlichkeit der Darstellung auch für Evaluationslaien zu achten.

Claudia Weisbart

Dr. Leo Teuter

Die Erfahrung mit den in der kriminalpräventiven Arbeit tätigen Gruppen erbrachte einige sehr deutliche Ergebnisse, die für die weiteren Schritte in die Richtung einer regelmäßig evaluierten Praxis sinnvoll sein werden:

Es ist davon auszugehen, dass dem Instrumentarium der Evaluation eine große Skepsis entgegengebracht wird.

Auch aufgrund der hohen Arbeitsbelastung besteht eine geringe Bereitschaft, das – häufig ehrenamtliche – Engagement durch die Befassung mit dem Thema „Selbstkontrolle“ weiter zu belasten.

Die praktische Umsetzung einer selbstbestimmten Erfolgskontrolle wird ohne eine institutionalisierte Unterstützung nicht möglich sein. Diese Unterstützung könnte vor allem bei der Überwindung der bestehenden Vorbehalte behilflich sein. Auf der Grundlage eines so geschaffenen Vertrauensverhältnisses könnte dann eine noch fundiertere Erfolgskontrolle in Angriff genommen werden.

Vorsitzender: Dr. Leo Teuter
Geschäftsführerin: Claudia Weisbart

ARBEITSGRUPPE VII

„Illegale Graffiti“

Die Arbeitsgruppe hatte zu Beginn ihrer Tätigkeit Schwierigkeiten, die Begriffe Kunst und Graffiti voneinander abzugrenzen und die geeigneten Ansprechpartner für präventive Maßnahmen zu finden. Als Ergebnis langer Beratungen wurde die Herstellung einer Arbeitsmappe beschlossen, die allen örtlichen Präventionsgremien als Grundlage zur Koordinierung von weiteren präventiven Aktivitäten übersandt wurde. Die Arbeitsgruppe hat hierbei bewusst darauf verzichtet, den Gesamtkomplex einseitig zu strukturieren und stattdessen folgende Beiträge vorgestellt:

1. Kommunen und Graffiti
2. Graffiti, Polizei und die örtlichen Präventionsräte
3. Graffiti und Vandalismus in öffentlichen Verkehrsmitteln
4. Graffiti – eine Jugendkultur
5. Schadensersatz im Zivil- und Strafprozess
6. Hauseigentümer und Graffiti
7. Hessenreporter: AG Graffiti – den Sprayern auf der Spur (einschließlich einer DVD)

hinten/v.l.n.r.: Alfred Ritzke, Rainer Johne, Claudia Ringel, Cornelia Schonhart, Klaus Egert

vorne/v.l.n.r.: Frank Albrecht, Dr. Carola Eunicke-Morell, Wolfram Wiesemann

Die Arbeitsmappe kann im Internet unter „www.landespraeventionsrat.hessen.de/Publikationen“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Zeitgleich hat die Arbeitsgruppe an allen hessischen Schulen einen medienoffenen Wettbewerb veranstaltet, in dem zahlreiche Preise zu gewinnen waren.

Die Anzahl der Teilnehmer war eindrucksvoll, das Medienecho überaus positiv.

Vorsitzender: Wolfram Wiesemann
Geschäftsführer: Alfred Ritzke

ARBEITSGRUPPE VIII

„Neue Technologien – neue Wege zur Gewalt“

hinten/v.l.n.r.: Alfred Ritzke, Rainer Johne, Claudia Ringel, Cornelia Schonhart, Klaus Egert

vorne/v.l.n.r.: Frank Albrecht, Dr. Carola Eunicke-Morell, Wolfram Wiesemann

Die Gründung der Arbeitsgruppe und die Aufgabenzuweisung erfolgte im Hinblick auf die sich in letzter Zeit häufenden Berichte über auffällige – negative – Veränderungen im Schul- und Freizeitverhalten von Jugendlichen, bei denen neue, medienorientierte Technologien verwendet wurden. Vor allem der Missbrauch von Handys – Stichworte: „Happy Slapping“, pornografische Videos, Killerspiele u.a. – werden in diesem Zusammenhang immer wieder dargestellt.

Um die Möglichkeiten präventiver Maßnahmen gegen diese Missbräuche festzustellen, informierten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe über den letzten Stand von Arten und Möglichkeiten neuester Technologien. Dazu sind Sachverständige der Firma „afw – technologies“ angehört worden, aufgrund deren profunden Kenntnisse die Arbeitsgruppe die zunächst angedachten Versuche, durch Eingriffe in die Hardware der Handys den Umfang des Missbrauchs einzuschränken, aufgab.

In den nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe wird stattdessen u.a. die Frage entschieden werden, durch welche präventiven Maßnahmen die Jugendlichen selbst problembewusst gemacht werden können. Hierbei ist einleitend die Frage zu entscheiden, über welche Moderatoren (Lehrer, Eltern, Jugendämter, Polizei u.a.) dieser Personenkreis angesprochen werden soll. Anschließend wird über weitere Formen und Inhalte des Projekts zu entscheiden sein.

Vorsitzender: Wolfram Wiesemann
Geschäftsführer: Alfred Ritzke

ARBEITSGRUPPE IX

„Vernachlässigung von Kindern“

Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz

Anja Bell

Die Arbeitsgruppe IX „Kindesvernachlässigung“ ist Ende 2006 eingesetzt worden. Fälle wie der des 2006 qualvoll zu Tode gekommenen, schwer vernachlässigten Kevin in Bremen haben in den letzten Jahren immer wieder nicht nur das Versagen von Eltern, sondern auch das des staatlichen Wächteramtes ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Kevin hatte unter Vormundschaft des Jugendamtes gestanden, und wie er waren Jessica in Hamburg, Benjamin Pascal in Sachsen-Anhalt und andere Kinder in verschiedenen Bundesländern zu Tode oder zu schwerem Schaden gekommen, obwohl ihre Familien Jugendbehörden und teilweise auch Gerichten seit langem als „Hochrisiko-Familien“ bekannt waren.

Medienberichte, Strafverfahren gegen Behördenmitarbeiter und erstmals auch Schadensersatzprozesse – auf europäischer Ebene auch gegen Staaten, deren Behörden im Kinderschutz versagt hatten – haben inzwischen auch Politik, Verwaltung und Gesetzgebung initiativ werden lassen, um die Prävention von Kindesvernachlässigung gezielt zu verbessern bzw. neue Ansätze zu erproben. Es gibt neue rechtliche Regelungen, Praxis-Leitlinien, Empfehlungen und Modellprojekte in öffentlicher und privater Trägerschaft, auch in Hessen. Deren Umsetzung aber erfordert erhebliche Anstrengungen, Neuorientierung, Kreativität und Ausdauer sowie personelle und finanzielle Mittel. Deshalb sind alle hier Beteiligten auf Unterstützung angewiesen. Einen Beitrag dazu können unabhängige Gremien leisten – durch aufmerksame Beobachtung und beratende Begleitung der Entwicklung. Die Arbeitsgruppe IX wird sich darum bemühen.

Vorsitzende:	Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz
Geschäftsführerin:	Anja Bell

LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE

gegen häusliche Gewalt

Zum 1. Februar 2006 wurde in Umsetzung des Aktionsplanes des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt geschaffen. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Justizministeriums wurde die Landeskoordinierungsstelle in das Justizministerium integriert.

Die Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle ist von den bisher kontaktierten Personen und Organisationen, die im Bereich häusliche Gewalt arbeiten, durchweg positiv aufgenommen worden. Insbesondere wurde gewürdigt, dass die Politik der Bekämpfung des Phänomens der häuslichen Gewalt durch die Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle im Hessischen Justizministerium großes Gewicht beimisst.

Bei der häuslichen Gewalt handelt es sich um die häufigste Form der Gewaltausübung. Sie ist damit ein gesamtgesellschaftliches Phänomen von besonderer Bedeutung.

Die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle baut auf den Vorgaben des Landesaktionsplans auf und orientiert sich an den dort formulierten Zielen. Im Landesaktionsplan heißt es dazu in der Präambel:

„Das Land Hessen stärkt mit dem Landesaktionsplan aus staatlicher Verantwortung die Prävention häuslicher Gewalt, die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter. Wo dieses schon geschehen ist, sorgt das Land Hessen dafür, dass diese Maßnahmen dauerhaft erhalten und erkennbare Lücken geschlossen werden. In regionalen Arbeitskreisen gegen häusliche Gewalt bestehen hessenweit erprobte und erfolgreiche Netzwerke von öffentlichen Einrichtungen und freien Trägern.
Der Landesaktionsplan fördert diese regionalen Strukturen."

Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt soll die verschiedenen in diesem Bereich tätigen Stellen vernetzen. So gehört es zu ihren Hauptaufgaben, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, Fortbildungen für Berufsgruppen, die mit dem Phänomen „Häusliche Gewalt" befasst sind, zu organisieren und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Aufklärung und Information zu entwickeln. Auch internationale Erfahrungen belegen, dass nur dann Erfolge bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zu erzielen sind, wenn die Vorgehensweisen in allen Bereichen staatlichen Handelns abgestimmt und damit optimiert werden.

Anja Bell

Eine enge Zusammenarbeit findet mit der Arbeitsgruppe II des Landespräventionsrates „Gewalt im häuslichen Bereich“ statt, die als Sachverständigenbeirat der Landeskoordinierungsstelle fungiert. Darüber hinaus kooperiert die Landeskoordinierungsstelle mit den Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates „Prävention für ältere Menschen“ und „Vernachlässigung von Kindern“. Im Bereich „Prävention für Seniorinnen und Senioren“ nimmt die Leiterin der Landeskoordinierungsstelle auf Bundesebene zudem an einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Deutschen Forums für Kriminalprävention und einzelner Länder teil.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Landeskoordinierungsstelle liegt in der Fortbildung aller mit dem Thema der häuslichen Gewalt befassten Professionen. Häusliche Gewalt ist ein komplexes Problem und stellt hohe Anforderungen an die fachliche Kompetenz derjenigen, die den Betroffenen helfen. In diesem Zusammenhang hat die Landeskoordinierungsstelle bereits zweimal mit großem Erfolg eine interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Häusliche Gewalt und Stalking“ durchgeführt, an der neben Richtern und Staatsanwälten auch Polizei und Frauenberatungsstellen beteiligt waren. Auch die am 2. November 2006 in Frankfurt/M. veranstaltete Fachtagung der Landeskoordinierungsstelle zum Thema „Trennung nach häuslicher Gewalt – eine gefährliche Zeit für die Opfer“ ist bei Teilnehmern, Öffentlichkeit und Medien auf sehr gute Resonanz gestoßen.
Für das laufende Jahr sind neben der Fortführung der im Vorjahr erfolgreich verlaufenen Veranstaltungen zwei interdisziplinäre Workshops zu aktuellen Themen im Zusammenhang mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ geplant.

Auf Bundesebene hat die Leiterin der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in einer Arbeitsgruppe zur Erstellung des Nationalen Integrationsplans mitgewirkt. Dieser soll klare Ziele und konkrete Maßnahmen für eine nachhaltige Integrationspolitik benennen. Die Leiterin der Landeskoordinierungsstelle hat sich für Hessen – neben Berlin – an der Arbeitsgruppe 4 „Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen“ durch Mitarbeit in der Unterarbeitsgruppe 1 „Integration durch Recht; Partizipation“ beteiligt.

Seit Dezember 2006 ist Richterin am Landgericht Anja Bell Leiterin der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt. Anja Bell ist seit Mai 2001 als Richterin tätig. 2002 wechselte sie vom Amtsgericht Langen an das Landgericht Frankfurt am Main, wo sie 2004 als Richterin auf Lebenszeit ernannt wurde. Im Oktober 2006 folgte sie einer Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz, wo sie im Dezember 2006 zur neuen Leiterin der Landeskoordinierungsstelle ernannt wurde.

DER HESSISCHE PRÄVENTIONSPREIS

Im November 2006 erfolgte bereits zum 5. Mal die Vergabe des Hessischen Präventionspreises (siehe Foto oben).

Der Hessische Präventionspreis zur Förderung der lokalen Präventionsarbeit zeichnet besonderes Engagement und besondere Kreativität in der Kriminalprävention aus.

Der Preis hilft bei der Förderung qualitativ hochwertiger Präventionsarbeit und wurde im Jahr 2006 von dem Verein „Schule machen ohne Gewalt" – SMOG Hochtaunus – gestiftet, dotiert mit insgesamt 5.000 Euro.

Sieger wurden

die Stadtschule Michelstadt
(1. Preis, 3.000 €),

die Carl-Anton-Henschel-Schule, Kassel
(2. Platz, 1.000 €) und

die Heinrich-Kielhorn-Schule, Wehrheim
(2. Platz, 1.000 €).

Die mit dem Präventionspreis ausgezeichneten Projekte geben wichtige Impulse für die örtlichen Präventionsprojekte und machen hessenweit Schule.

HESSEN

NETZWERK GEGEN GEWALT

Gemeinsam handeln. Mehr erreichen.

Vor dem Hintergrund eskalierender Gewaltphänomene insbesondere junger Menschen wurde durch das Hessische Kabinett im Jahre 2002 die Einrichtung eines ressortübergreifenden **Netzwerks gegen Gewalt** beschlossen.

Ziel des Netzwerks ist neben einer Intensivierung der Kooperation von Schulen, Staatlichen Schulämtern, Jugendämtern, Staatsanwaltschaften und Polizei insbesondere auch eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit Kommunen, Vereinen, Elternverbänden und Ausländerbeiräten.

Das Hessische Ministerium der Justiz und der Landespräventionsrat Hessen, denen es ein besonderes Anliegen ist, der wachsenden Gewaltbereitschaft gerade junger Menschen entgegenzuwirken, arbeiten in dem landesweiten Netzwerk intensiv mit. Sie sind auch in der auf Landesebene eingerichteten Lenkungsgruppe ständig vertreten.

In der Vergangenheit wurden durch das landesweite Netzwerk diverse Projekte und Kampagnen im Bereich der Gewaltprävention gefördert und begleitet. Als erfolgreiches Beispiel ist das Programm **Prävention im Team (PiT-Hessen)** zu nennen, welches in enger Kooperation mit dem **Landespräventionsrat** eingeführt worden ist und hinter welchem sich ein gemeinsames Programm zur Gewaltprävention von Schulen, Jugendämtern und Polizei verbirgt.

Gerade im Hinblick auf neue gewaltverharmlosende Jugendphänomene im Informations- und Kommunikationsbereich – z. B. Killerspiele – werden auch künftig intensive Bemühungen im Bereich der Gewaltprävention erforderlich sein, um der gerade durch junge Menschen ausgeübten Gewalt wirksam zu begegnen. Dem trägt das landesweite Netzwerk in enger Kooperation mit dem Landespräventionsrat Rechnung.

Kriminalprävention jedweder Art ist insgesamt eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bund, Länder und Gemeinden, Wirtschaft, Interessenverbände, Vereinigungen und Gruppierungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen sind aufgefordert, hierbei bewusst mitzuwirken, sich also an der Gestaltung eines Gemeinwesens zu beteiligen, in das sich die Bürger eingebunden fühlen und entsprechend Verantwortung zu übernehmen bereit sind.

Neben der Unterstützung der kommunalen Kriminalprävention hat die Sachverständigenkommission ihre Bemühungen zur bundesweiten Implementierung des Gedankens der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention verstärkt. Dies geschah nach der Unterstützung der Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention durch die ständige Mitarbeit in diesem Gremium und die fortlaufende Unterstützung des **Deutschen Präventionstages** (www.praeventionstag.de) sowie durch die Beteiligung am bundesweiten Austausch von Präventionsideen im Rahmen der Treffen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Landespräventionsräte.

Das Land Hessen hat am 1. August 2001 in Erfüllung des Kabinettsbeschlusses vom 17. Oktober 2000 als Gründungsmitglied seinen Stiftungsbeitrag für das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) geleistet. Der Hessische Minister der Justiz Jürgen Banzer arbeitet als Mitglied des Kuratoriums des DFK intensiv an der Durchsetzung der präventiven Ideen auf Bundesebene mit.

Der Geschäftsführer der Sachverständigenkommission ist Mitglied des DFK-Beirates, dem Mitglieder von Landespräventionsräten angehören, und seit 2006 auch Mitglied im Vorstand des DFK.

Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

c/o Bundesverwaltungsamt
Gotlindestraße 91, Haus 41
10365 Berlin

Tel.: 030/55133-703
Fax: 030/55133-705

dfk@kriminalpraevention.de und
dfk@kriminalpraevention.org

www.kriminalpraevention.de

Darüber hinaus bestehen weitere Kooperationen mit den in anderen Bundesländern vorhandenen Präventionsräten sowie u. a. der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) und dem Bundeskriminalamt.

ANMERKUNG ZUR VERWENDUNG DER BROSCHÜRE

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden..

HESSEN

Hessisches Ministerium der Justiz

www.hmdj.hessen.de
www.landespraeventionsrat.hessen.de

Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt

Anlage 12

Anmeldung zur Teilnahme am hessischen Wettbewerb: illegale Graffiti im Blick der Schule

Der Beitrag kann z. B. in Form eines Projektberichtes, einer Arbeitsmappe, einer Foto- oder Videodokumentation oder einer Power-Point-Präsentation eingereicht werden.

Einsendeschluss ist der 22. April 2005

Alle Beiträge werden einer unabhängigen Jury vorgestellt. Die besten 3 Beiträge **jeder Schulform** werden mit Preisen im Rahmen einer Festveranstaltung ausgezeichnet.

1. Preis: **Gruppenreise mit der Bahn AG plus 250,-- Euro für die Klassenkasse (z. B.: Fahrt mit dem ICE von Frankfurt nach Köln und zurück)**

2. Preis: **Gruppenreise mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund plus 250,-- Euro für die Klassenkasse**

3. Preis: **250,-- Euro für die Klassenkasse**

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Einsendeschluss: 22. April 2005

Bei Anmeldung erhalten Sie Informationsmaterial des Landespäventionsrates und einen Dokumentarfilm des Hessischen Rundfunks als DVD.

Sie können sich auch im Hessischen Kultusministerium per Mail anmelden unter: f.franz@hkm.hessen.de mit entsprechenden Angaben (siehe Postkarte).

Unsere Schule

Name

Schulform

Straße

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

nimmt mit folgendem Beitrag teil:

Bitte ausreichend frankieren!

Hessisches Kultusministerium
illegale Graffiti
Referat IV.3 - FR
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Warum sind illegale Graffiti als sozialpsychologisches Phänomen ein Thema und eine Aufgabe für die Familie, die Jugendarbeit und die Schulen?

Illegale Graffiti stellen ein ernsthaftes Problem dar, das bei den Geschädigten zu Verärgerung, Wut und Unsicherheit führt. Für die jugendlichen Täter ziehen sie strafrechtliche Konsequenzen und auch zivile Schadensersatzforderungen nach sich, z.B. durch umfangreiche und kostspielige Reinigungs- und Renovierungsarbeiten.

Da ein jugendlicher Täter dadurch eingeschränkte schulische und berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten hat, leitet sich auch ein Auftrag für die Schule ab, sich diesem Thema zu stellen.

Das illegale Sprayen ist auch Ausdruck einer visuellen Kommunikation, mit der Jugendliche Kompetenzstreben zum Ausdruck bringen wollen. Die damit verbundenen unentdeckten Leistungsaspekte stehen durchweg im Einklang mit dem gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Ziel ist, das vorhandene Potenzial in legale Bahnen zu lenken.

Worin besteht konkret die pädagogische Aufgabe der Schulen?

Die Schule kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, illegalen Graffiti innerhalb und außerhalb der Schule vorzubeugen:

- Durch Aufklären und Informieren über das Phänomen der illegalen Graffiti: Motive, Folgen, Kosten, Rechte.
- In den „eigenen vier Wänden" darauf achten, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinde auch mit dem äußeren Erscheinungsbild der Schule identifizieren, sich für deren Zustand und Aussehen verantwortlich fühlen und dementsprechend handeln.
- Jugendliche und Heranwachsende auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden begleiten und legitime Foren für Wir-Gefühl, Ausprobieren und Gestalten sowie Wettbewerb im Rahmen der Schule eröffnen und weiterentwickeln.

Impressum:

Eine Initiative des Hessischen Landespräventionsrates unter Mitwirkung des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Justizministeriums, des Hessischen Innenministeriums, der Deutschen Bahn AG, des Rhein-Main-Verkehrsverbundes, des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main, der kommunalen Vertreter und mit Unterstützung und Förderung des Landesverbandes des Hessischen Einzelhandels e.V.

Herausgeber: Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 36 80
E-Mail: pressestelle@hkm.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de

Verantwortlich: Ralf Hörnig

Redaktion: Klaus Egert, Dr. Carola Eunicke-Morell, Falko Franz

Gestaltung: Muhr, Design und Werbung, Wiesbaden
www.muhrdw.de

Fotografien: Titel: Lars Herzig
Innenseiten: Reinhold Fischenich

Druck: www.druck und so...GmbH, Mainz-Kastel

····PREISAUSSCHREIBEN·····TEILNEHMEN·····INFORMIEREN·····DISKUTIEREN·····

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Spray meine Wand nicht an!

Hessen sucht engagierte Schulen, die sich dem Thema illegale Graffiti stellen wollen. Es lohnt sich!

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

Graffiti haben in unserer Gesellschaft einen schlechten Ruf. Das verwundert nicht, denn rücksichtslos werden unsere Städte und Landschaften mit illegalen Graffiti verunstaltet.

Bürgerinnen und Bürger sind zu Recht empört über die Sachbeschädigungen an privaten und öffentlichen Gebäuden sowie öffentlichen Verkehrsmitteln, und darüber, dass sie als Steuerzahler häufig genug für die Kosten der Reinigung aufkommen müssen.

Wenn der Graffitisprayer aber Illegalität und Anonymität hinter sich lässt, ist ein wichtiger erster Schritt von der Sachbeschädigung zur Mitgestaltung von öffentlichem Raum getan.

Schulen können dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Der hessische Wettbewerb „illegale Graffiti im Blick der Schule" möchte Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler auf dieses Problem aufmerksam machen und für eine konstruktive Aufarbeitung sensibilisieren.

Ich freue mich auf interessante Beiträge!

Karin Wolff, Hessische Kultusministerin

Illegale Graffiti – ein Thema auch für Schulen!

Wie entsteht der Druck zu illegalen Handlungen?

Es gibt keine allgemein gültige gesellschaftliche Handlungstheorie, die beispielsweise illegale Graffiti als individuelles und gesellschaftliches Problem aufzeigt und wirksame und nachhaltige Lösungen anbietet. Gleichzeitig kann die Jugendarbeit nicht warten, sondern muss handeln, denn die Kinder und Jugendlichen warten nicht!

Was sind Graffiti?

Das Wort Graffiti (Einzahl: Graffito) leitet sich etymologisch vom altgriechischen Wort graphein ab. Im italienischen Sprachraum entwickelte sich aus s'graffiare (= kratzen, das Gekratzte) sgraffiti bzw. graffiti. Graffiti sind offensichtliche, aufgebrachte oder gekratzte Namenskürzel, Bildfragmente und Bilder auf jeglichen Untergründen, kurz: an potenziell allen öffentlichen und privaten Flächen. Sie können illegal angebracht worden oder Auftragsarbeiten sein.

Was sind illegale Graffiti?

Sie sind

- ein illegaler Versuch, eine Spur zu hinterlassen, die gesehen wird
- ein illegaler Gestaltungsversuch auf nicht oder wenig gestalteten Flächen.

Welche Kosten entstehen für den Einzelnen, die Kommunen und das Land?

Seit Ende der 90er Jahre haben Graffiti, die Wände und Gebäude verunstalten, drastisch zugenommen. Diese illegalen Graffiti haben im Jahr 2003 in Deutschland Schäden in Höhe von mehr als 500 Millionen Euro verursacht.

Davon entfielen

- **rund 250 Millionen Euro auf öffentliche Verkehrsmittel**
- **rund 150 Millionen Euro auf private und**
- **rund 100 Millionen Euro auf öffentliche Gebäude.**

Man stelle sich vor, dieses Geld anderweitig und sinnvoller ausgeben zu können!

Was wird gegen illegale Graffiti getan?

Mit zahlreichen Aktionen versuchen seit Jahren die Behörden, aber auch verschiedene Vereine, Initiativen und Projekte der illegalen Graffiti entgegenzuwirken. Wichtigstes Ziel ist neben der Schadenswiedergutmachung die Prävention.

Gerade letzterer kommt eine besondere Rolle zu, kommen doch auf erkannte oder polizeilich ergriffene jugendliche Straftäter Schadensforderungen bis zu 50.000 Euro zu, die sich oft als eine unüberbrückbare Hürde für die weitere Lebensgestaltung herausstellen und die zukünftige soziale Existenz der jugendlichen „Sprayer" sowie deren Angehörige gefährden können.

Dieser Gefahr kann durch die verstärkte Praxis, sowohl mit rechtlichen als auch mit pädagogischen Mitteln gegenzusteuern, begegnet werden.

Wo zeigt sich illegale Graffiti in der Schule?

- an Schulmobiliar
- an Toilettenwänden
- in Klassenräumen
- in Turnhallen
- an Außenfassaden und in Fluren
- auf Schulhöfen

Wer sind die Akteure?

Insbesondere junge Menschen, überwiegend männlich, zwischen 13 und 21 Jahren.

Was sind ihre Motive?

- Streben nach Anerkennung
- der Reiz, etwas Verbotenes zu tun und sich dabei nicht erwischen zu lassen
- Konkurrenz, sich Messen mit anderen
- Wunsch nach Individuierung, nach Unverwechselbarkeit, nach einer „eigenen Handschrift"
- Kreativität, Lust am Hervorbringen eines „Werkes"

AUFKLÄREN · INFORMIEREN · AUSEINANDERSETZEN · DISKUTIEREN · TEILNEHMEN · PREISAUSSCHREIBEN

Blitzschnell blitzsauber:
mit dem Brillux Anti-Graffiti-System

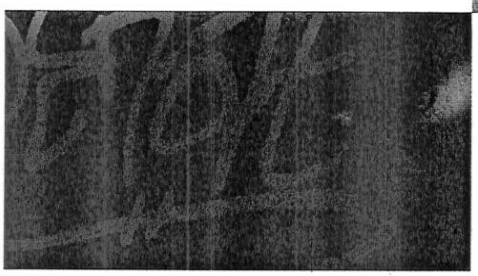

Brillux
..mehr als Farbe

Jetzt wird Graffiti-Beseitigung sicherer, schneller, rationeller

Das Ärgernis leuchtet oft in den schönsten Farben, und doch ist das, was selbsternannte Graffiti-Künstler an die Wände bringen, selten hohe Kunst. Gerade in Großstädten hat diese Form der Sachbeschädigung beängstigende Ausmaße angenommen, mit Folgekosten, die bundesweit in die Millionen gehen. Denn – Graffiti gehen leider nicht so schnell, wie sie kommen. Und die bislang angewendeten Gegenmaßnahmen sind zumeist sehr teuer, sehr Zeit raubend und bringen mitunter Nachteile mit sich, die sogar die Bausubstanz gefährden können.

Zusätzliche Schutzbeschichtungen etwa sollen die Entfernung der Graffiti erleichtern. Sie erfordern jedoch spezielle Reinigungsmittel, haben oft eine nur unzureichende Trennwirkung und führen vielfach zum Verlust der physikalischen Eigenschaften des Beschichtungsaufbaus. So können zum Beispiel Fassaden ihre Wasserdampfdiffusionsfähigkeit verlieren, der höhere Glanzgrad dieser Beschichtungen ist im Vergleich dazu nur ein Schönheitsfehler.

Zur Reinigung nicht vorbehandelter Flächen ist auf der anderen Seite ein extrem hoher Arbeits-, Geräte- und Materialaufwand nötig: Hochdruckreiniger oder Fräsgeräte, Schutz- und Auffangvorrichtungen sowie Sicherheitsausrüstungen, chemische Reinigungszusätze, sachgemäße Entsorgung. Die Ergebnisse lassen zudem oft zu wünschen übrig, und nicht selten wird der Untergrund stark in Mitleidenschaft gezogen.

Die Brillux Lösung: gezielte Überarbeitung mit Farbsystem-Präzision

Mit dem Anti-Graffiti-System bietet Brillux nun eine ökologisch wie ökonomisch optimierte Lösung. Nur die wirklich betroffenen Bereiche [illegible] schichteter Fassadenflächen werden ganz gezielt [illegible] gen Farbton und mit minimalem Aufwand überarbeitet. Die bewährte Farbmess-Technologie erzielt hierbei in Verbindung mit dem Brillux Farbsystem die entscheidenden Vorteile für die praxisgerechte Anwendung und perfekte Ergebnisse:

- schnelle und sichere Farbtonermittlung direkt am Objekt
- exakte, minutenschnelle Mischung über das Brillux Farbsystem
- optimal abgestimmte Anstrichmaterialien für jeden Untergrund
- Vermeidung großer Mischansätze und Restmengen

Statt ungefähr – ganz genau: die mobile Messeinheit

Für das Brillux Anti-Graffiti-System haben wir die bewährte Farbmetrik des Brillux Farbsystems mobil gemacht. Die kompakte Farbmesseinheit wiegt einschließlich Messkopf nur gut 2 kg und ermöglicht so ganz bequem die exakte Ermittlung des aktuellen Untergrundfarbtons direkt am Objekt. Bis zu 52 Messergebnisse können gespeichert und umgehend in jeder der über 120 Brillux Niederlassungen ausgewertet werden. Die von Brillux entwickelte Spezialsoftware sorgt dafür, dass bei der Rezeptermittlung die jeweilige Untergrundstruktur – leicht, mittel bis grob – in die Messung einfließt. Damit spielt es jetzt keine Rolle mehr, ob der Originalfarbton bekannt, nicht mehr lieferbar ist oder sich mit der Zeit verändert hat.

Überzeugend vielseitig: nicht nur für Fassaden

Das Brillux Anti-Graffiti-System öffnet dem Verarbeiter die ganze Farbton- und Produktvielfalt des Brillux Farbsystems. Minutenschnell und in bewährter Brillux Profiqualität. Von der Grundierung über Acryl-, Silicon- und Silikatfarbe [illegible] bis zu lösemittelfreien Innen[illegible]ionen und a[illegible]tenfreien, [illegible]ken steht für [illegible]pti-mal abge[illegible]ial im erforderlichen Farbto[illegible]fü-gung. Ob auf Fassaden, Garagentoren oder Wandflächen in Einkaufspassagen – jetzt verschwinden Graffiti so schnell, wie sie gekommen sind.

Optimale Ergebnisse – selbst bei strukturierten Flächen.

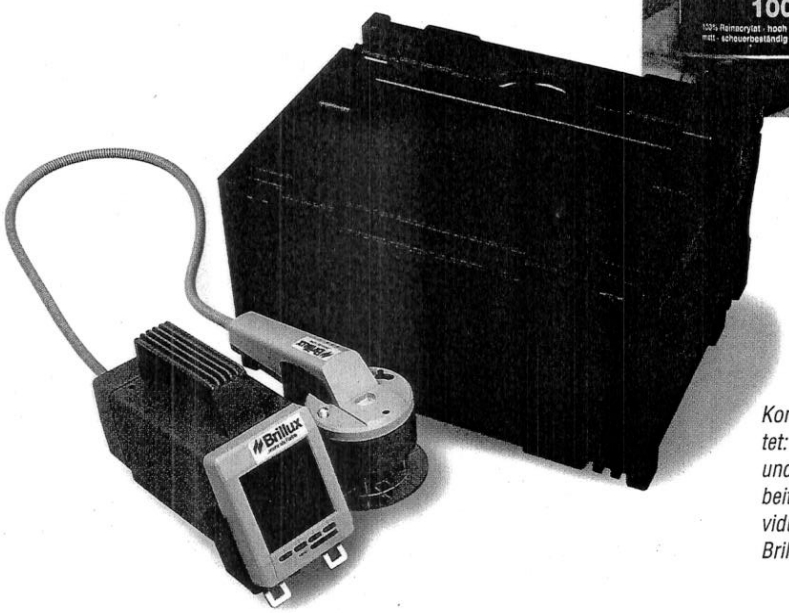

Komplett ausgestattet: Farbmesseinheit und praktische Arbeitsgeräte zur individuellen Analyse im Brillux Systainer.

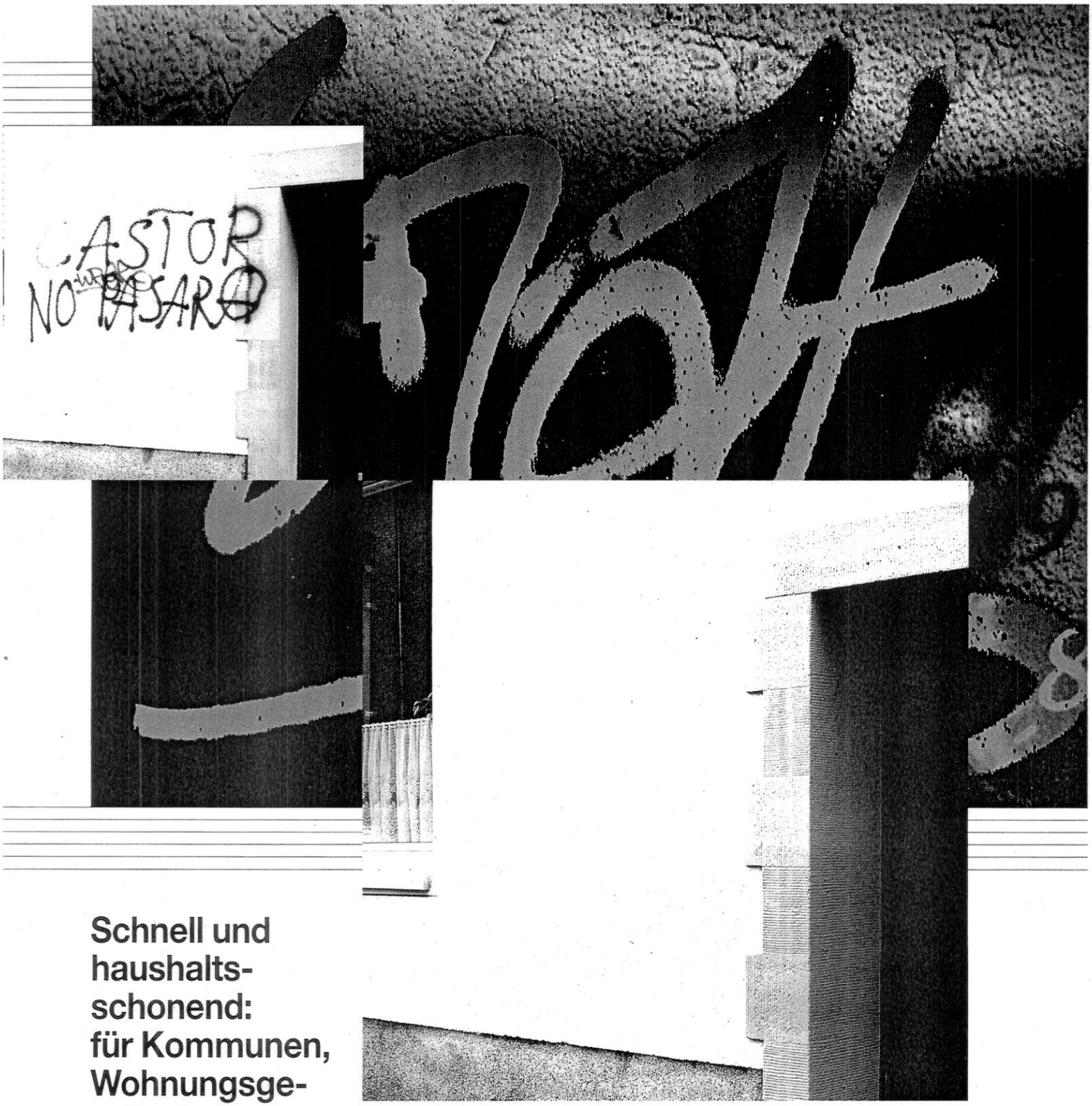

Schnell und haushaltsschonend: für Kommunen, Wohnungsgesellschaften, Privatbereich

Seine Leistungsfähigkeit, seine gesundheits- und umweltschonenden Vorteile sowie die überzeugende Wirtschaftlichkeit machen das Brillux Anti-Graffiti-System für Kommunalverwaltungen ebenso attraktiv wie für Privatkunden und Wohnungsgesellschaften. Das Schöne: Über die mehr als 120 Brillux Niederlassungen können qualifizierte Handwerksbetriebe ihren Kunden mit diesem Service jederzeit und überall zur Verfügung stehen.

Postfach 1640
48005 Münster
Tel. 02 51/71 88 - 1 83
Fax 02 51/71 88 - 7 49
www.brillux.de
antigraffiti@brillux.de

Brillux
..mehr als Farbe

26/562/369/2,5/0205 8826.9000.1003

Landespräventionsrat bei dem
Hessischen Ministerium der Justiz

Arbeitsgruppe
„Bekämpfung illegaler Graffiti"

HESSEN

- Illegale Graffiti -

Arbeitsmappe für die kommunalen Präventionsgremien

HESSEN

Landesprävention bei dem
Hessischen Ministerium der Justiz

Arbeitsgruppe
„Bekämpfung illegaler Graffiti"

- Illegale Graffiti -

Arbeitsmappe für die kommunalen Präventionsgremien

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

illegale Graffiti durch Aufklärung, Information und engagierte pädagogische Projekte zu verhindern, ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Illegale Graffiti werden hauptsächlich von Jugendlichen in der Altersgruppe von 13 bis 21 Jahren an öffentlichen und privaten Gebäuden, nicht zuletzt oft auch an Schulen, angebracht. Vor diesem Hintergrund haben wir in Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat den ***„Wettbewerb: illegale Graffiti im Blick der Schule"*** *entwickelt.*

Bitte unterstützen Sie die Ziele dieser Aktion. Machen Sie das Anliegen des Schüler-Wettbewerbs zur „Chefsache", indem Sie möglichst viele Lehrerinnen und Lehrer an Ihrer Schule für eine aktive Unterstützung des Wettbewerbs gewinnen.

Dabei können die beiliegenden Info-Flyer und Plakate hilfreich sein.

Wir freuen uns über Beiträge Ihrer Schule.

Karin Wolff

Karin Wolff, Hessische Kultusministerin

Bildungsland® Hessen

Landespräventionsrat bei dem
Hessischen Ministerium der Justiz
Arbeitsgruppe „Bekämpfung illegaler Graffiti"

HESSEN

Hessisches Ministerium der Justiz · Postfach 3169 · D-65021 Wiesbaden

An die
örtlichen Präventionsgremien

in Hessen

Aktenzeichen
4201/3-7 - AL III - 2005/333-W

Geschäftsstelle: Dagmar Paulmichl

Telefon (0611) 32-2709
Telefax (0611) 32-2868

Datum
Januar 2005 /Pm

Arbeitsmappe zur Bekämpfung illegaler Graffiti

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Minister der Justiz hat im August 2002 die Angehörigen der Arbeitsgruppe „Ladendiebstahl", die ihre Tätigkeit vorläufig beendet hatte, gebeten, im Rahmen einer neu zu gründenden Arbeitsgruppe hessenweit über präventive Strategien nachzudenken, die zur Eindämmung illegaler Graffiti führen könnten. Grundlage dieses Auftrags war die Überlegung, dass durch derartige Sachbeschädigungen nicht nur Straftaten begangen werden, sondern auch, dass sie ein sozial schädliches Verhalten darstellen, durch das häufig Subkulturen aufgebaut werden, in deren Umfeld Wurzeln für weitere kriminelle Aktivitäten gelegt werden („broken windows").

Abgesehen hiervon wurde durch derartige Aktivitäten, die vom weit überwiegenden Teil der Bevölkerung nachdrücklich abgelehnt werden, das äußere Erscheinungsbild unserer Kommunen massiv beeinträchtigt, wobei für die Beseitigung von illegal angebrachten Graffiti allein in Hessen jährlich zweistellige Millionenbeträge aufgewendet werden müssen.

Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen ihrer Tätigkeit erwartungsgemäß zunächst festgestellt, dass die einzelnen Städte und Gemeinden in unterschiedlichem Umfang durch Graffiti belastet werden, ohne dass signifikante Gründe hierfür ersichtlich gewesen wären. Unsere Überprüfungen haben ferner ergeben, dass hessenweit bereits zahlreiche Institutionen mit der repressiven und präventiven Bekämpfung illegaler Graffiti befasst sind, ohne dass insoweit allgemeingültige Standards entwickelt worden wären, die wir **allen** Präventionsgremien uneingeschränkt zur Nachahmung hätten empfehlen können. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben weiterhin die Ergebnisse entsprechender Maßnahmen anderer Bundesländer ausgewertet und aus allem den Schluss gezogen, dass eine Bekämpfung illegaler Graffiti von den örtlichen

D-65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon Dr. Helmut Fünfsinn (0611) 32 26 46 · Claudia Weisbart (0611) 32 28 08
e-mail: landespraeventionsrat@hmdj.hessen.de · www.landespraeventionsrat.hessen.de

Präventionsräten für ihren Zuständigkeitsbereich koordiniert gesteuert werden sollten, da nur in engen Zuständigkeitsbereichen die lokalen Besonderheiten bekannt, berücksichtigt und die jeweils erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können.

Mit dem Material unserer beigefügten Arbeitsmappe haben wir versucht, Ihnen diese Tätigkeit zu erleichtern. Hierbei haben wir durchaus bedacht, dass manche unserer Vorschläge in Ihrer Stadt vielleicht schon verwirklicht wurden oder für Ihre Kommunen aus unterschiedlichen Gründen ungeeignet sind. Gleichwohl wollten wir ein umfassendes Strategiebild denkbarer Präventionsmaßnahmen darstellen, wobei wir davon ausgehen, dass Sie einzelne Beiträge - etwa Hausbesitzern - vervielfältigt zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben bewusst darauf verzichtet, den Gesamtkomplex einseitig darzustellen; die präventiven Möglichkeiten zur Graffiti-Bekämpfung durch legale, öffentlich sanktionierte Aktionen werden dargestellt.

Die Arbeitsmappe enthält folgende Beiträge:

1. Kommunen und Graffiti
2. Graffiti, Polizei und die örtlichen Präventionsräte
3. Graffiti und Vandalismus in öffentlichen Verkehrsmitteln
4. Graffiti - eine Jugendkultur?
5. Schadensersatz im Zivil- und Strafprozess
6. Hauseigentümer und Graffiti
7. Hessenreporter: AG Graffiti - den Sprayern auf der Spur (einschließlich einer DVD)
8. Liste der Arbeitsgruppenmitglieder

Zeitgleich mit der Versendung der Arbeitsmappe hat die Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium bei allen ca. 2.300 Schulen des Landes angeregt, sich auf Schul-, Jahrgangs- oder Klassenebenen mit der Problematik illegaler Graffiti kritisch auseinanderzusetzen und hierzu eigene Positionen zu entwickeln. Diese Maßnahme wird von einem Preisausschreiben begleitet, das - für jede Schulart getrennt - lukrative Gewinne vorsieht. Muster der hierfür werbenden Poster und der entsprechenden Flyer befinden sich in der Mappe. Aus Sicht der Arbeitsgruppenmitglieder wäre es überaus sinnvoll, insoweit Repräsentanten der örtlichen Schulen in die Arbeit der Präventionsräte mit einzubeziehen.

Wir, die Mitglieder der Arbeitsgruppe, würden uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen mit unseren Anregungen schildern würden, wobei wir selbstverständlich auch kritische Anmerkungen und ergänzende Vorschläge gerne entgegennehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfram Wiesemann)

Anlage

Kommunen und Graffiti

1. Den Gemeinden kommt bei der Auseinandersetzung mit dem Komplex „Graffiti" eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere präventive - aber auch repressive - Maßnahmen der Kommunen haben gute Chancen, die unglaublich hohen Schäden, die der öffentlichen Hand aber auch Privatpersonen durch illegale Schmierereien an Bauwerken entstehen, zu vermeiden oder sie zu verringern.

2. Wenn bisher derartige Versuche durch Gemeinden oft nur geringe Erfolge aufwiesen, lag dies u.a. auch in der Tatsache begründet, dass deren Verwaltungsstrukturen zu schwerfällig und umständlich auf die Herausforderung von illegalen Graffiti-Sprayern reagierten. Entscheidende Grundvoraussetzung für eine optimale Präventionsstrategie ist eine zentrale Zuständigkeit innerhalb der kommunalen Behörde, d.h. ein Mitarbeiter, der unmittelbar einem Amtsleiter oder einem Dezernenten unterstellt ist, muss die Gesamtverantwortung für die erforderlichen Maßnahmen aller Abteilungen tragen. Er organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, ist Ansprechpartner für die Bürger („Hotline") und er koordiniert die unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb der eigenen Behörde, wie sie sich aus den nachfolgend dargestellten Aufgabenbereichen ergeben.
   Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Präventionsräten ist für diese Sachbearbeiter von entscheidender Bedeutung.

Beseitigung von Graffiti an städtischen Bauwerken

Nachdem die erforderlichen verwaltungsmäßigen Strukturen dargestellt worden sind, ist einleitend mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Gemeinden als erstes die Schäden an ihren eigenen Gebäuden beseitigt werden müssen, um die Argumente von Bürgern zu entkräften, die eine Graffitibeseitigung im Hinblick auf gleichfalls verunzierte gemeindeeigene Bauwerke ablehnen.

Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint es unbedingt erforderlich, dass sich die Gemeinde zunächst einen Überblick über den Umfang der Beschädigungen verschafft, da nur so die Notwendigkeit und vor allem die Kostendimensionen den Entscheidungsträgern dargestellt werden können.

Die Durchführung dieser Schadensfeststellung wird sich im Einzelfall - insbesondere bei größeren Städten - schwierig gestalten, jedoch kann - soweit die Schäden der Verwaltung nicht ohnehin bekannt sind - durch eine Aufforderung zur Schadensermittlung an die einzelnen Leiter von kommunalen Einrichtungen ein recht genauer Überblick erzielt werden.

Für die eigentliche Schadensbeseitigung bieten sich unterschiedliche Modelle an. Es gibt Gemeinden die hierfür auf eigene Ressourcen zurückgreifen (Werkhöfe, „Ein-Euro-Jobs") oder eigene Instanzen schaffen, wie etwa die Stadt Pforzheim, die ein eigenes „Anti-Graffiti-Mobil" verwendet, von dessen Besatzung unverzüglich nach Eingang einer Schadensmeldung die Graffiti beseitigt werden. Hierbei ist auf die Gefahren hinzuweisen, dass durch nicht ordnungsgemäße Entfernung der Graffiti der Schaden noch vergrößert werden kann.

Mit der Entfernung werden häufig Firmen beauftragt, die mit der hier unbedingt erforderlichen Sachkunde die Beseitigung der Schmierereien durchführen können. Im Hinblick auf denkbare Gewährleistungen bietet dieses Modell Vorteile, jedoch ist der Kostenfaktor zu beachten.

Wegen weiterer Einzelheiten ist auf das Merkblatt „Hauseigentümer und Graffiti" Und der dortigen Anlagen in dieser Arbeitsmappe hinzuweisen.

In jedem Fall sollte die Beseitigung der Graffiti mit einem Gebäudeschutz kombiniert werden, durch den eine erneute Gebäudebeschädigung verhindert oder zumindest massiv erschwert wird. Das einfache Überstreichen bemalter Bauwerkteile wird von „Graffitikünstlern" häufig als Bereitstellung einer Grundierungsfläche für neue „Gemälde" missverstanden.

Die Stadt Hamburg etwa hat die Bedeutung des Kombinationsmodells erkannt und dieses dadurch umgesetzt, dass sie **privaten** Geschädigten einen erheblichen Teil der Beseitigungskosten erstattet, wenn diese zeitgleich Schutzmaßnahmen durchführen lassen.
Auch für gemeindeeigene Objekte sollten diese Schutzanstriche verwendet werden.

Wenn die Gebäude dennoch erneut verunziert werden, gilt auch hier der oberste Grundsatz: Die Graffiti müssen **sofort** entfernt werden, denn allein hierdurch wird eine weitgehende Demotivation der Täter erzielt.

Graffiti an Bauwerken anderer Behörden

Durch die Sprayer werden nicht nur Privathäuser und gemeindeeigene Gebäude beschädigt, sondern auch Objekte anderer Dienststellen und Verwaltungen.

Von illegalen Graffiti sind vor allem betroffen:

1. Einrichtungen der Deutschen Bahn (Bahnhöfe, Brücken, Schallschutzwände, Wartehäuser u.a.);
2. Objekte der Post, der Telekom und anderer Versorgungsinstanzen (Briefkästen, Schaltschränke, Telefonzellen u.a.);
3. das Eigentum regionaler Verkehrsunternehmen (Haltestellen, Regen- und Windschutzeinrichtungen, Fahrkartenautomaten, Bänke, Papierkörbe, Fahrpläne u.a.);
4. weitere öffentliche Einrichtungen wie Schulgebäude, Kirchen, gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften, Kindergärten und Polizeistationen, Gebäude von Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie Ortsschilder und Straßenverkehrszeichen.

Es versteht sich von selbst, dass die Kommunen Schäden an derartigen Objekten nicht ohne Genehmigung in eigener Regie beseitigen können. Es empfiehlt sich jedoch, die örtlichen Repräsentanten - evtl. unter Beifügung von Fotografien - auf die Schäden hinzuweisen und deren Beseitigung anzuregen. Insoweit haben einzelne Gemeinden Roundtable-Gespräche durchgeführt, in denen gemeinsame Strategien besprochen wurden. Sollten hierauf keine Reaktionen erfolgen, wäre daran zu denken, vorgesetzten Dienststellen die Beseitigung der Graffiti zu empfehlen und in geeigneten Fällen die Genehmigung zu erbitten, sie in eigener Regie entfernen zu dürfen.

Wegen der insoweit zu vermittelnden Einzelheiten darf auf das Merkblatt „Hauseigentümer und Graffiti" dieser Arbeitsmappe hingewiesen werden.

Es sollte auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Wiederholungsfall die sofortige Beseitigung der Graffiti unerlässlich ist.

Graffiti an privaten Bauwerken

Nachdem die Gebäude von Behörden von Graffiti gesäubert worden sind, sollten die Kommunen versuchen, private Hausbesitzer zu motivieren, die Verunzierung von ihrem Eigentum entfernen zu lassen.

Auch in diesem Bereich muss zunächst ein Schadensüberblick erstellt werden. Hierfür kann die Verwaltung die Ortsbeiräte zur Unterstützung heranziehen. Sollten diese aus welchen Gründen auch immer eine Mitarbeit ablehnen, könnten ersatzweise etwa Stadtteilbeamte der Polizei beratend tätig werden.

Anschließend sollte die Verwaltung die Hauseigentümer bitten, die Graffiti an ihren Gebäuden entfernen zu lassen und ihnen hierfür gleichzeitig Unterstützung anbieten, wobei der Inhalt dieser Arbeitsmappe hilfreich sein könnte. Es ist fast überflüssig zu erwähnen, dass die Zusage finanzieller Beihilfen einen erheblichen Motivationsschub auslösen wird. Auf das Beispiel der Stadt Frankfurt am Main sei hingewiesen, die für diesen Zweck erhebliche Mittel bereitgestellt hat.

Die Verwaltung der Kommunen sollte ferner die örtlichen Haus- und Grundstücksvereine in ihre Bemühungen mit einbeziehen und dieses Segment der Graffitibeseitigung mit nachdrücklicher Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

Kommunen und „legale" Graffiti

Zu den umstrittenen Fragen dieses Gesamtkomplexes gehört die Frage, ob von Seiten der Kommunen Sprayern geeignete Flächen angeboten werden sollten, auf denen sie ihre Graffiti anbringen können - sog. „legale" Graffiti.

Die Beantwortung dieser Frage muss den politisch verantwortlichen Gremien - vor allem den Ortsbeiräten und Stadtverordneten - vorbehalten bleiben, da hier weltanschauliche, soziologische und ästhetische Grundüberzeugungen eine Rolle spielen.

Die Arbeitsgruppe möchte jedoch an dieser Stelle den Gremien insoweit Argumentations- und Entscheidungshilfen an die Hand geben.

a) Geschichte, Strukturen und Motive jugendlicher Sprayer sind in dieser Arbeitsmappe in dem Merkblatt „Graffiti - eine Jugendkultur" dargestellt. Dort sind auch die pädagogischen Gründe erwähnt, die legale Sprayaktionen sinnvoll erscheinen lassen können.

b) Demgegenüber darf nicht verkannt werden, dass es eine Reihe von Argumenten gibt, die deutlich gegen die Einrichtung „legaler" Sprühflächen sprechen.

- Die Mehrzahl der engagierten Sprayer lehnen legale Aktionen ab, da ihnen dort der „Kick" - also der Reiz, Verbotenes zu realisieren - fehlt.
- Die Annahme, durch Bereitstellung von entsprechenden Flächen würden Sachbeschädigungen eingedämmt werden, ist nicht haltbar.
  In einer repräsentativen Umfrage unter Berliner Sprayern erklärten nur 15 % der Befragten, dass sie sich auf legales Besprühen von dafür freigegebenen Objekten beschränken würden; 20 % sprayen ausschließlich illegal, während der Rest beide Formen realisiert.
- Sprayen ist nach Ansicht der Szene ein Risikosport; folglich ist legales Sprühen verpönt, man kann damit keinen „fame" (= Ruhm) erreichen.
- Freigegebene Flächen sind für die große Gruppe jener Täter uninteressant, die Wände ausschließlich mit ihren „tags" (Markenzeichen) beschmieren.
- Auch Sprayer, die ihre Tätigkeiten benutzen, um radikale, politische Thesen in Form von Graffiti zu publizieren (Aggressionssprayer), benutzen legale Sprühflächen zwangsläufig nicht.
- Auf eine neue Form der Graffiti-Unkultur ist hinzuweisen:
  Es werden von Tätern zunehmend Wahlplakate und Reklameflächen mit politischen Parolen oder vermeintlich witzigen Sprüchen konterkariert, wobei diese Gruppe ebenfalls nie „legal" sprühen wird.
- „Legale Graffiti" können, insbesondere wenn sie gelungen sind, eine Vorbildfunktion auf die Sprayer nachwachsender Generationen ausüben, denen keine freien Wände als „Übungsflächen" zur Verfügung stehen; ihnen bleiben nur illegale Aktivitäten.

Belohnungen und Graffiti

In letzter Zeit sind von Städten und Kommunen, aber auch von Nahverkehrsbetrieben, der deutschen Städtereklame GmbH und anderen Institutionen Belohnungen („Kopfgeld") auf die Ergreifung von Graffititätern ausgesetzt worden. Die Höhe der Prämien ist unterschiedlich; sie erreicht eine Höhe von bis zu 1.000 €, die etwa die Stadt Mainz den Hinweisgebern zahlt.

Der Erfolg derartiger Aktionen, die in Frankfurt auch vom Bundesgrenzschutz unterstützt werden, ist umstritten. Trotz Schaltung von Hotlines und aufwendigen Plakataktionen waren Hinweise in der Vergangenheit eher die Ausnahme, obgleich etwa die Stadt Mainz in 115 Fällen Anzeigen erstattet hat, die auf derartige Hinweise zurückgehen. Der Grund für diese Zurückhaltung dürfte einmal in der Tatsache begründet sein, dass aus der „Szene" keine Hinweise zu erwarten sind, da Solidarität in diesen Kreisen eine große Bedeutung hat. Für Privatpersonen ist ein Hinweis zum einen keineswegs ungefährlich, zum anderen mangels Identifizierungsmöglichkeiten der Täter häufig wenig aussichtsreich.

Schließlich bestehen in der Bevölkerung - auch in Kreisen von Entscheidungsträgern - nicht unerhebliche ideologische Vorbehalte gegenüber den dargestellten Maßnahmen. Die Frage, ob Belohnungen ausgesetzt werden sollen, muss daher letztlich von den jeweiligen politischen Mehrheiten entschieden werden, wobei vor großen Erfolgserwartungen gewarnt wird.

Ordnungsverfügung und Graffiti

Die Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung von Graffiti-Sprayern werden in dem Merkblatt „Schadensersatz im Zivil- und Strafprozess" der Arbeitsmappe dargestellt. Die Kommunen können durch eigene Maßnahmen die Anstrengungen der Justiz- und Polizeibehörden unterstützen. Das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main hat eine Ordnungsverfügung entwickelt und verwendet, in der bereits das Mitführen von Sprayartikeln sanktioniert wird.
Ein Muster dieser Verfügung ist diesem Merkblatt als Anlage beigefügt.

STADT FRANKFURT AM MAIN

DER MAGISTRAT

Ordnungsamt

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 11 17 31, 60052 Frankfurt am Main

Gegen Postzustellungsurkunde

Auskunft erteilt Zimmer

Telefon Telefax

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

Ordnungsverfügung

hier: I. Verbot der Mitführung von zur Graffitiherstellung geeigneten Gegenständen
II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
III. Androhung von Zwangsgeld

I.

1. Aufgrund der §§ 1, 2, 6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I, S. 577) wird Ihnen untersagt im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main Farbspraydosen, Farbdosen, Pinsel, Eddingstifte, Filzmarker, Kratz- und Ritzwerkzeuge, Cap(s), Vorlage(n), Vorlagen-Skizze(n), Gesichtsmaske(n) und Einweghandschuhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr mitzuführen.

2. Dieses Mitführungsverbot gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Zustellung dieser Ordnungsverfügung an.

II.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der z.Z. gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III.

Gemäß § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197) wird Ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung ein Zwangsgeld in Höhe von DM 500,00 angedroht.

Begründung zu I:

Das Mitführen der oben unter Ziffer I. aufgeführten Gegenstände ist Ihnen gem. § 1, 2, 6, 11 HSOG zu untersagen, da diese Gegenstände geeignet sind Graffitis zu fertigen.

§ 11 HSOG ermächtigt die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, soweit keine spezielle Rechtsgrundlage vorliegt.

In letzter Zeit hat sich die Problematik von illegal angebrachten Graffitis in der Bundesrepublik Deutschland erheblich verschärft. Besonders in Großstädten ist eine verstärkte Tätigkeit zu registrieren, so dass in Frankfurt Sachschäden in Millionenhöhe entstanden sind. Die Graffitis sind – je nach individueller Sachlage – als Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Eigentumsverletzungen einzustufen. Insoweit stören sie sowohl die öffentliche Sicherheit als auch die öffentliche Ordnung. Eine spezielle Norm ist nicht ersichtlich, insoweit ist § 11 HSOG anzuwenden.

Die Graffiti-Szene besteht nach polizeilichen Feststellungen sowohl aus Einzeltätern als auch aus Gruppen zwischen 3 und 60 Mitgliedern. Sie wird zumindest in Teilen von einer Gewaltbereitschaft dominiert, die sich in der Bewaffnung festgenommener Tatverdächtiger und massiven körperlichen Auseinandersetzungen zeigt. Im Jahr 2000 und 2001 hat sich die Anzahl der Graffitidelikte stark erhöht, so wurden z. B. allein im Bereich von der Frankfurter Verkehrsgesellschaft im Jahr 2000 297 und bis zum 24.08.2001 bereits 229 Farbschmierereien registriert, wohingegen 1999 mit 215 und 1998 mit 90 Graffitis geringere Taten verzeichnet werden konnten. Außerdem werden die Graffitis an einer Vielzahl privater Objekte angebracht, was - neben der Eigentumsverletzung – auch zu einem verwahrlosten Eindruck für Dritte führt.

Im Hinblick auf die erheblichen Schäden und Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten hat die Polizei zwischenzeitlich eine besondere Arbeitsgruppe (AG-Graffiti) gebildet. Diese Maßnahme reicht zur Verhinderung derartiger Verstöße jedoch nicht aus, so dass ein sofortiges Einschreiten der Gefahrenabwehrbehörde im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr dringend geboten ist.

Es liegen gesicherte behördliche Kenntnisse vor, dass Sie am 01.01.01 / 02.01.01 in der Mustermannstr. 2, 60000 Ffm. eine Hauswand und am 03.01.2001 in der Mustermannstr. 3, 60000 Ffm. eine Steinmauer mit Farbe besprüht haben.

...

Letztmalig haben Sie nachweislich am 19.05.2001 im Verkehrsbauwerk Miquel-/Adickesallee auf einer weißgestrichenen Pressspahnwandung unterhalb eines Fahrplanschaukastens mittels eines Faserschreibers (Edding 800, schwarz, permanent marker, wasserfest) ein Tag (1,00m x 0,85 m) aufgemalt. Anschließend konnten Sie von Bediensteten der Stadtwerke VerkehrsGesellschaft Frankfurt am Main festgehalten werden. Nachdem die hinzugezogene Polizei Ihre Personalien festgestellt hatte, wurde Ihnen ein Hausverbot erteilt.

Durch Ihr Verhalten in der Vergangenheit haben Sie nicht unwesentlich zur Schaffung und Verfestigung der Graffiti-Szene und den damit verbundenen störenden bzw. gefährlichen Auswirkungen beigetragen. Die bei Ihnen festgestellten Verhaltensweisen lassen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Prognose zu, dass Sie auch zukünftig durch Graffitis Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten und Eigentumsverletzungen begehen werden.
Insoweit besteht eine unmittelbare konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Da Sie gemäß § 6 HSOG als Verhaltensstörer einzustufen sind, soll Ihnen mit der verfügten Maßnahme die Möglichkeit genommen werden, sich an der Erstellung von Graffitis zu beteiligen bzw. diese alleine anzubringen, und damit die Schäden verhindert oder zumindest reduziert werden.

Durch die Graffiti-Sprayer werden im Stadtgebiet Frankfurt ständig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen. Nur durch das ausgesprochene Mitführungsverbot kann dies wirksam verhindert werden. Die Verfügung ist auch erforderlich, da z. B. ein partielles Aufenthaltsverbot oder Platzverweis nicht in gleicher Weise geeignet zur Verhinderung von Graffitis sind.

Da Graffitis nach polizeilichen Feststellungen regelmäßig in den Abend- bzw. Nachtstunden angebracht werden, in denen die Täter im Schutz der Dunkelheit arbeiten können, reicht die Verfügung eines Mitführungsverbots für diesen Zeitraum aus. Ihnen wird daher durchaus die Möglichkeit gelassen, die in Ziff. I der Verfügung angesprochenen Gegenstände auch im Stadtgebiet Frankfurt am Main während der übrigen Tageszeit zu transportieren. Der mit der Verfügung verbundene Eingriff in Ihre allgemeine Handlungsfreiheit ist daher gering und im Verhältnis zu der Zielsetzung, die erheblichen Schäden und Gefährdungen für Einzelpersonen und Allgemeinheit zu verhindern, als angemessen zu werten. Darüber hinaus wird Ihnen durch die Befristung auf 6 Monate die Möglichkeit eingeräumt, Ihr rechtswidriges Verhalten zu ändern, um künftig keiner Beschränkung mehr unterworfen zu sein.

Ein anderes milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Da Sie wiederholt gezeigt haben, dass Sie nicht gewillt sind, sich von dem gesetzwidrigen Verhalten abhalten zu lassen, war das angeordnete Mitführungsverbot nach pflichtgemäßen Ermessen zwingend erforderlich.

Mit Schreiben vom 04.10.2001 wurde Ihnen gem. § 28 II Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Hiervon haben Sie keinen Gebrauch gemacht. Deshalb war nach Aktenlage zu entscheiden.

Begründung zu II:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich.

Durch Ihr Verhalten in der Vergangenheit haben Sie bewiesen, dass Sie nicht gewillt sind, die geltende Rechtslage zu respektieren, so dass ohne Anordnung des Sofortvollzuges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Herstellung weiterer Graffitis und damit die Verwirklichung weiterer Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Eigentumsverletzungen von Ihnen zu befürchten ist.

...

Diese Befürchtung erscheint auch dadurch gerechtfertigt, dass die Graffiti-Szene zum Teil ausdrücklich, zumindest aber stillschweigend die Verletzung fremden Eigentums sowie die sonstigen mit der Herstellung von Graffitis verbundenen oben dargelegten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als „Kavallersdelikt" ansieht und der Konkurrenzdruck innerhalb dieser Szene den Einzelnen dazu verleitet, sich dieser Szene-Auffassung auch dann anzuschließen, wenn ihm bei individueller Überlegung die Einsicht in das Verbotene seines Handelns möglich wäre.
Die mit ihrem gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist daher so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines Widerspruchsverfahrens und ggf. der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Begründung zu III:

Die Androhung eines Zwangsgeldes als geeignetes Mittel, das Mitführungsverbot durchzusetzen, beruht auf § 76 HessVwVG. Es stellt insoweit das mildeste, aber auch angemessene Mittel dar, um der Einhaltung der Verfügung Nachdruck zu verleihen. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden, die durch illegale Graffitis entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Ordnungsamt, Mainzer Landstraße 323, Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Im Auftrag

2.1 In Durchschrift:

Polizeipräsidium Frankfurt a.M.
-AG Graffiti-

2.2 32.63

mit der Bitte, den Betroffenen aufzusuchen um die Person kennenzulernen und ihm außerdem zu verdeutlichen, dass er jetzt entsprechend kontrolliert werden wird.

3. Z. d. A.

Graffiti, Polizei und örtliche Präventionsräte

Weitergehende Intensivierung der Bekämpfung
illegaler Graffiti-Schmierereien in Hessen

1. Lage

Trotz umfangreicher Bemühungen zur Eindämmung des Phänomens illegaler Graffiti-Schmierereien verursachen diese in Hessen jährlich enorme Schäden in zweistelliger Millionenhöhe.

Neben derartigen Schäden tragen die überwiegend als Verunstaltung empfundenen Graffitis zu einer Verunsicherung der Bevölkerung bei und werden als ein Symbol für den Zerfall der öffentlichen Ordnung gesehen. Die Aufklärungsquote ist zudem in diesem Deliktsbereich nach wie vor nicht zufriedenstellend.

Wenngleich das Problem nicht alleine mit polizeilichen Mitteln gelöst werden kann, so ist es dennoch erforderlich, im Rahmen einer Priorisierung polizeilicher Intervention auf diesem Deliktsfeld, gemeinsam mit allen anderen Verantwortlichen, insbesondere mit den örtlichen Präventionsräten, dem Phänomen illegaler Graffiti wirkungsvoll entgegen zu wirken.

2. Maßnahmen

2.1 Flächendeckende Einrichtung von „Anti-Graffiti-Einheiten"

2.1.1 *Organisation*

Zur Intensivierung der präventiven und repressiven polizeilichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Graffiti-Bekämpfung sind bei allen Polizeipräsidien - soweit noch nicht geschehen - sog. „Anti-Graffiti-Einheiten" einzurichten.

Diese sind - je nach den örtlichen Strukturen - grundsätzlich dort anzusiedeln, wo entweder ein entsprechender deliktischer Brennpunkt vorhanden ist und/oder aufgrund vorhandener Organisationsstrukturen die Anbindung besonders sachdienlich erscheint. In jedem Fall sind sie jedoch für den gesamten jeweiligen Dienstbezirk örtlich und sachlich zuständig.

2.1.2 *Personal*

Die personelle Ausstattung der „Anti-Graffiti-Einheiten" obliegt den Flächenpräsidien.

2.1.3 *Aufgaben*

Die Anti-Graffiti-Einheiten bearbeiten grundsätzlich alle Vorgänge, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Graffiti gebracht werden können. Dazu gehören nicht Schmierereien oder das Zerkratzen von Glasscheiben (sog. „scratching"), die

- als „Beziehungstaten" im engeren Beziehungsumfeld (z.B. Liebeserklärungen, Beleidigungen, Drohungen);
- als Sachbeschädigungen mit politischem Hintergrund oder
- als unmotivierte Schmierereien, Zerkratzungen (z.B. Kratzer an Pkw) anzusehen sind.

Weitergehende Aufgaben der Anti-Graffiti-Einheiten sind insbesondere

- die täterorientierte Sachbearbeitung der anfallenden Delikte und dadurch vermehrte Festnahmen bzw. Einleitung von Strafverfahren;
- das Erstellen von Merkblättern mit Verhaltensanweisungen, auch im Hinblick auf die Eigensicherung, für Anzeigen aufnehmende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie die Durchführung von Schulungsveranstaltungen;
- das Erstellen eines ständig aktualisierten Lagebildes bzgl. Tatorten, Tatzeiten, Arbeitsweisen zum Erkennen von örtlichen und überörtlichen Strukturen;
- das Einrichten und Betreiben einer „Datenbank-Graffiti", insbesondere Eingabe aller gewonnen Daten zu Straftaten, Tatverdächtigen, Bezeichnung bzw. Klassifizierung der Schmierereien, sonstige Hinweise und Spuren;
- die Durchführung offener und verdeckter Maßnahmen zur Erhöhung des Kontrolldrucks und zur Verunsicherung der Graffiti-Szene;
- die Verstärkung der Zusammenarbeit mit anderen ermittlungsführenden Dienststellen,
- die Intensivierung des Informationsaustausches mit anderen zuständigen Behörden und Institutionen (städtische Ämter, Justiz, Bundesgrenzschutz, Verkehrsgesellschaften);

- eine offensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Pressestellen zur Erhellung des Dunkelfeldes und Steigerung der Anzeigenbereitschaft bzw. zum Hinweisen auf die ggf. bereitgestellten Fördermittel der jeweiligen Kommunen für geschädigte Hauseigentümer und
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrer zum Aufzeigen der rechtlichen Konsequenzen bzw. Alternativen in Kooperation mit den Jugendkoordinatoren.

2.2 Intensivierung der Zusammenarbeit

Zur Koordinierung und Sicherstellung der Zusammenarbeit der Anti-Graffiti-Einheiten der Polizeipräsidien sowie der beteiligten Institutionen wird/werden

2.2.1 das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) um

- Vorschläge zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Vorschriftenlage bzgl. der Eingabemodalitäten in eine „Datenbank Graffiti" und
- Festlegen von Qualitätsstandards bzgl. der Anzeigenaufnahme und Tatortarbeit bei illegaler Graffiti und Erstellen einer entsprechenden landesweiten Checkliste hierzu gebeten;

2.2.2 die Polizeipräsidien um

intensive Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Präventionsräten speziell zum Thema Graffiti, insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsverträgen zur Bekämpfung der illegalen Graffiti in der Regel mit den jeweiligen Kommunen (Ordnungsämter, Jugendämter, Schulen), Verkehrsbetrieben, Energieversorgern, Wohnungsbaugesellschaften sowie dem BGS gebeten.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen unerlässlich:

- Ständiger Informationsaustausch mit benachbarten Anti-Graffiti-Einheiten;
- weiterhin enge Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und Justiz zur konsequenten Strafverfolgung sowie
- der Einsatz von Kontakt-/Bereichsbeamten der Polizeireviere und -stationen (soweit vorhanden) zur Beratung der Geschädigten über technische Möglichkeiten zur Beseitigung von Graffiti.

3. Intensive Aufklärung und Beratung (Prävention)

Eingedenk der Tatsache, dass dem Phänomen illegaler Graffiti nicht alleine mit repressiven Instrumenten begegnet werden kann, bitte ich das HLKA in Abstimmung mit den Polizeipräsidien um

- das Konzipieren einer landeseinheitlichen Informationsbroschüre mit Hinweisen zur technischen Prävention zur Verhinderung von Graffiti-Schmierereien für Geschädigte von Graffiti;
- das Erstellen von an die jeweiligen örtlichen Strukturen angepasste, aber inhaltlich gleiche Merkblätter für Geschädigte, Schulen, Eltern von Tätern und für die Täter selbst mit Hinweisen auf die schweren (auch zivilrechtlichen) Folgen.

Die aufgeführten Informationsbroschüren sind derzeit noch nicht beim Hessischen Landeskriminalamt verfügbar.
Hinweise zur technischen Prävention und auf entsprechende Fachfirmen zur Beseitigung illegaler Graffiti erhalten Sie bei Ihren örtlichen kriminalpolizeilichen Beratungsstellen oder beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA), Hauptsachgebiet (HSG) 16 - Prävention - per

Telefon (0611) 83-1609, Telefax (0611) 83-1605
oder e-mail: hlka.beratungsstelle@t-online.de

Graffiti und Vandalismus in öffentlichen Verkehrsmitteln

(Schulbusse, Haltestellen, S-Bahn-Fahrzeuge, Bahnstationen)

Darstellung der Gesamtproblematik

Graffiti sind die sog. Tags, die Namenskürzel, die an Wänden, in Fahrgastwartehallen, in Unterführungen und sogar auf Schildern sowie in und an Fahrzeugen angebracht werden. Vandalismus fasst das Zerkratzen von Scheiben, das Aufschlitzen von Sitzen oder das Einritzen in Bänke oder Wände zusammen. Auch das Heraustreten von Glasfenstern oder das Beschädigen der Türöffnungen wird dazugerechnet. Diese Schäden führen zu erheblichen Kosten, zu großem personellen Aufwand und bei Nichtbeseitigung zu einem negativen Image des betroffenen Bereichs.

Sicherheit und Sauberkeit ist seit Jahren wichtiges, beinahe ständig präsentes Thema in den Medien und in den Köpfen der Menschen.
Diese beiden Begriffe gehen dabei Hand in Hand: Ist etwas sauber und in Ordnung (im Sinne von funktionsfähig), fühle ich mich subjektiv auch sicher. Hier kümmert sich jemand um die Anlagen, hier bin ich gut aufgehoben. Ist ein Bereich durch Vandalismus beschädigt und beschmiert, fühle ich mich eher unsicher. Hier kümmert sich keiner um die Anlagen, dann wird sich auch niemand um mich kümmern, wenn ich belästigt werde.

Wenn aber Türöffnungen von S-Bahnen beschädigt werden, muss die Tür ganz geschlossen werden und das Ein- und Aussteigen in den Zug durch die verbleibenden Türen wird schwieriger. Wenn Aufzüge beschädigt und außer Betrieb gesetzt werden, können Mobilitätseingeschränkte den Bahnsteig gar nicht mehr erreichen und werden sehr in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt.

Diese mutwillige Zerstörung oder Beschädigung oder das Beschmieren von Wänden oder Fahrzeugen nimmt seit Jahren zu.

Die Kosten, die für die Schadenbeseitigung ausgegeben werden müssen, sind immens. Allein 7.000 Euro pro Monat sind z.B. erforderlich, um die Schäden an den vier S-Bahn-Stationen in Offenbach zu beseitigen. Die Kosten für eine Aufzugreparatur liegen leicht

in fünfstelligen Bereichen. Dazu kommt, dass in vielen Fällen besondere Ersatzteile extra bestellt werden müssen und teilweise mehrere Wochen vergehen, ehe der Aufzug wieder in Betrieb gesetzt werden kann.

Auch die Beseitigung der illegalen Graffitis verschlingt große Summen. Eine einfache sofortige Beseitigung der illegalen Graffitis ist schwierig. Eine einheitliche Behandlung der betroffenen Flächen ist nicht möglich. Unterschiedliche Beschaffenheit der Wandflächen und Untergründe und die Art der Gestaltung der Untergründe spielen eine wesentliche Rolle. Es gibt gestaltete Flächen (Bilder, grafische Muster) oder einfarbige Anstriche auf Putz- oder Sichtbetonflächen. Es gibt Naturstein, Werkkunststein, Fliesen, Fugen, beschichtete Bleche usw. Dann kommt es darauf an, mit welcher Art Farbe die Beschmierung aufgebracht wurde. Auf jeden Fall erfordert heute die Beseitigung von illegalen Graffitis die Fachkenntnisse von qualifiziertem Personal von Spezial- oder Fachfirmen. Farbe, Untergrund, Material des illegalen Graffitis und Lösungsmittel müssen zusammenpassen. Sonst werden möglicherweise durch falsche oder zu scharfe Lösungsmittel die Schäden noch schlimmer.

Durch den Einsatz von Schutzschichten, die auf sauberen, frisch hergerichteten Flächen aufgebracht werden, können illegale Graffitis einfacher beseitigt werden. Diese Schutzschichten können aus einer Wachsbasis bestehen oder auch Zucker oder anderen Stoffen. Sie sind in der Regel verlorene Schichten, d.h. sie werden mit der illegalen Graffiti durch einen besonderen Kärcher entfernt. Nach der Reinigung muss die Schutzschicht sofort erneuert werden. Auch wenn die Reinigung einfacher ist und zeitnah erfolgen kann, entstehen Kosten, teilweise in beträchtlicher Höhe.

Es besteht auch die Möglichkeit, permanent Schutzschichten aufzutragen. Diese sind aber direkt nach dem Aufbringen sehr gefährdet und schützen erst nach einem Aushärten (Dauer ca. eine Woche oder länger) richtig. Auf diesen Schichten hält Beschmierung nicht. Die Farbe läuft herunter oder sie lässt sich zumindest leicht abwischen. Diese Schichten sind in der Regel vollkommen undurchlässig und daher nur auf bestimmten Untergründen geeignet.

Um dagegen zu arbeiten, haben die Verkehrsbetriebe verschiedene Maßnahmen, die in einem Bündel zusammenwirken. Dies sind z.B. das Durchführen von Streifgängen oder Bewachungen durch Wachpersonal (Abschreckung oder schnelle Tatergreifung).

Zunehmend werden Videokameras installiert, die durch die Beobachtung (Monitoring) direktes Eingreifen ermöglichen oder bei der Aufzeichnung ermöglichen, dass die Tat rückwirkend beobachtet werden kann (Ermittlung der Uhrzeit, des Tatherganges oder vielleicht sogar der Täter). Verkehrsbetriebe setzen auch Belohnungen aus, um mehr Menschen zu animieren, darauf zu achten, was um sie herum passiert und ggf. auch anzurufen.
Verkehrsbetriebe versuchen auch, die Schäden innerhalb einer relativ kurzen Frist - z.B. in 48 oder 72 Stunden - die illegalen Graffitis zu beseitigen. Wenn der Sprayer sein Kunstwerk nicht mehr vorfindet, ist ein Teil der Motivation verloren. Es geht dann darum, wer die längere Ausdauer hat, der Betrieb oder der Sprayer (zu beachten ist, dass eine Dose Farbe zwischen 5,00 und 15,00 Euro kostet). Die Farbdosen werden aber auch oft gestohlen. Der Nordhessische VerkehrsVerbund (NVV) hat z.B. ein Konzept zur Qualitätssicherung an Bushaltestellen entwickelt, nach dem ein Dienstleister beauftragt ist, gemeldete Beschädigungen innerhalb kürzester Zeit (48 Stunden) zu beseitigen. Durch Verträge ist geregelt, welche Schäden die Kommune trägt und welche das Verkehrsunternehmen. Der Dienstleister sorgt für die Beseitigung und gibt dem Schadensanzeigenden eine Rückmeldung. In Kassel sind die Schadensmeldungen z.B. im Zeitraum I. bis III. Quartal von 245 im Jahr 2002 auf 175 im Jahr 2003 zurückgegangen.

In großen Städten (z.B. in Frankfurt am Main, Darmstadt oder Hanau) werden gemeinsam mit der Polizei Arbeitsgruppen zur Ergreifung bzw. Bekämpfung von illegalem Graffiti gebildet.
Die Täter in diesem Bereich sind in der Regel männlich und zwischen 14 und 22 Jahre alt (80 % der Täter). Sie kommen am Anfang vielfach aus Neugier dazu. Dann finden sie Gefallen an dem „Kick" mit dem gestiegenen Adrenalinspiegel. Später wollen sie Anerkennung (Ruhm und Ehre). Oder das „bewusst etwas Verbotenes tun" reizt sie. Sprayer können eingeteilt werden in Anfänger, Fortgeschrittene, den „harten Kern" und legale Writer. Im Rhein-Main-Gebiet soll es ca. 500 Gruppen geben.

Illegales Graffiti ist, wenn es eine Sachbeschädigung darstellt, eine Straftat nach den §§ 303/304 Strafgesetzbuch (StGB).

Es hat sich jedoch gezeigt, dass nur die direkte Tatergreifung oder die sichere Identifikation bzw. ein Geständnis des Sprayers bei der Tat strafrechtlich verwertbar ist. Die

Polizei und der Bundesgrenzschutz versuchen in der AG Sprayer keine unnötige Kriminalisierung zu verfolgen und streben eine Zusammenarbeit mit den Beschuldigten an. Schon bei Vernehmungen wird auf die Möglichkeit eines „Täter-Opfer-Ausgleichs" hingewiesen. Die strafrechtliche Verfolgung entfällt und der Geschädigte erhält einen Teil seiner Kosten erstattet.

In Frankfurt haben sich jetzt erstmalig Partner verschiedener Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche in einer räumlichen Region zusammengeschlossen, um gemeinsam gegen Vandalismus vorzugehen.

Die Stadt Frankfurt am Main, die Deutsche Bahn AG, der Rhein-Main-Verkehrsverbund, die Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF), die Mainova AG, die ABG Holding Frankfurt, der Bundesgrenzschutz Frankfurt/Main und die Polizei Hessen sind Partner geworden und koordinieren ihre Aktivitäten. Sie entwickeln gemeinsam ein Bündel von Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung von Vandalismus und illegalen Graffitis.

Die Themenfelder reichen von Aufklärung und Information über Vandalismus und Graffiti, über Intensivierung der Täterergreifung, Vereinbarungen zur kurzfristigen Schadenbeseitigung und die Durchführung konzertierter Aktionen oder der Entwicklung von Lösungsvorschlägen bei bestimmten Problemstandorten bis zu dem großen Aufgabenfeld Motivanalyse und Prävention. Außerdem gehört ein gemeinsames Vorgehen in der Öffentlichkeits- und Pressearbeit dazu.

Diese bereits im Februar 2003 unterzeichnete Vereinbarung wurde am 21. Mai 2003 publik gemacht.

Eine der ersten gemeinsamen Aktionen war die Verteilung eines kleinen Plakates. Hier wird eine einzige Telefonnummer ausgewiesen, die zu einer Leitstelle führt, die Tag und Nacht besetzt ist. Hier sitzen Fachleute am Telefon und nehmen Hinweise auf. Diese Menschen wissen, wem welche Anlagen gehören und wer zuständig ist. Sofortmaßnahmen werden ergriffen, die Unterlagen an die richtige Stelle geleitet. Mehr Täter sollen auf frischer Tat ertappt oder noch besser abgeschreckt werden und gar nichts mehr zerstören. Führt der Anruf zur Täterergreifung, wird sogar eine Belohnung ausgezahlt.

Heute tragen viele Menschen täglich ein Handy bei sich. Die Telefonnummer könnte leicht gespeichert werden und wäre so im Notfall oder bei der Beobachtung eines Tatvorganges schnell angerufen.

Weitere Aktionen sind Informationstage oder die gemeinsame Gestaltung eines praktischen Kooperationsprojektes z.B. mit Schulen. Derzeit wird geplant, einen eigenen Internet-Auftritt anzubieten. In einem Arbeitskreis, dem Vertreter jeder der mitwirkenden Institutionen angehören, werden diese Inhalte entwickelt.

Graffiti - eine Jugendkultur?

Oder: Was treibt einen Jugendlichen an die Wand?

„Ich habe versucht, die Buchstaben recht schwungvoll aufs Papier zu bringen, denn in der Szene ist es einfach so, dass wenn man später mal anfängt zu *taggen,* dann sollte das auch gut aussehen. Mit dem *taggen* habe ich dann vor ungefähr einem Jahr angefangen. Da habe ich mir dann auch meinen Künstlernamen zugelegt. Dieses *tag* habe ich an irre viele verschiedene Stellen im Stadtgebiet gesprüht. Natürlich habe ich das meist gemeinsam mit meiner *Crew* zusammen gemacht. Und das ging echt krass ab. Es gibt *Crews,* die ausschließlich durch die Straßen gehen, um zu bomben, das heißt, in einer Nacht werden so viele *tags* wie nur möglich an Häuserwände gebracht. Andere wiederum wollen ständig neue *styles* ausprobieren, um sich so künstlerisch weiterzuentwickeln. Die Botschaft dabei bin immer nur ich, nichts anderes, und deshalb hinterlasse ich meinen Namen so oft als möglich."

Dieses Zitat eines 16-jährigen Jugendlichen beschreibt eindrucksvoll die Faszination, die ihn bei dem Wort Graffiti erfüllt. Graffiti, das ist für ihn Kultur, die für den außenstehenden Betrachter zunächst befremdlich erscheint. Eine eigene Szenensprache, eigene Werte und interne Regeln, all das macht für ihn Graffiti aus. Was aber bedeutet dies?

Der Auslöser für die Karriere eines Sprayers ist äußerst unterschiedlich. Gemeinsam ist aber allen, dass meistens in der Schule die ersten Versuche gestartet werden. Wer kennt nicht aus eigener Erfahrung, dass es durchaus Unterrichtsinhalte gibt, die schwer zu verstehen oder schlichtweg langweilig sind. In solchen Momenten sind die Schulhefte willkommene Abwechslung, in die gemalt und geschmiert wird.

Natürlich hat heutzutage jeder Schüler schon einmal etwas von Graffiti gehört oder kennt in der Klasse den einen oder anderen Sprayer. Die haben alle Szenenamen und man weiß auch, wer schon recht gut malt und berühmt ist. Ein eigener Name muss also her, damit man sich aus der Masse löst und eine eigene unverwechselbare Identität annimmt. Das ist aber gar nicht so einfach, denn es muss ein einmaliger Name sein, der noch nicht durch einen anderen in der Szene besetzt ist. Kein Sprayer würde

es wagen, den gleichen Namen wie ein zweiter anzunehmen, da dies Reaktionen zur Folge hätte. Und so findet der Jugendliche irgendwann einen Namen, den er für sich als passend empfindet, der keinen besonderen Inhalt hat, dessen Buchstabenzusammensetzung aber besonders gelungen erscheint. Dieser Name begleitet ihn als „writername" und er wird ihn zukünftig als *tag* verbreiten wollen.

Meist bleibt der Jugendliche nicht lange allein. Er sucht Gleichgesinnte und nach kurzer Zeit bildet sich eine neue „Crew". Mit den neuen Freunden überlegt man nun einen gemeinsamen Namen, der später auf Wänden als Abkürzung zu finden ist.

Die Crew bedeutet dem Jugendlichen sehr viel. Es geht um das Gefühl, aufgehoben und beschützt zu sein, um Ehre, Verschwiegenheit und die Wahrung von Anonymität. Die Gruppe stützt und hilft sich gegenseitig. Durch sie ist der Einzelne stärker. Die Motivation erfolgt gegenseitig, jeder passt auf den anderen auf, oberstes Gebot ist: Vertrauen. Für die Crew setzt man sich ein und unterliegt einem strengen Ehrenkodex. Man hat Respekt voreinander, man sprüht für das Ansehen der gesamten Crew. Man verrät sie nie.

Natürlich reicht das Malen in den Schulheften nicht lange aus, und der Weg bis zum eigenen selbst erstandenen „blackbook" ist nicht mehr weit. In diesem Buch üben die Sprayer ihre Buchstaben und alle möglichen styles. Die Crewmitglieder verewigen sich genauso wie evtl. in der Szene bekannte Sprayer, was den Wert eines „blackbooks" enorm steigert. Ein Sprayer ohne „blackbook" ist nicht denkbar.

Die Graffitiszene unterliegt einer strengen Hierarchie. Der Anfänger gilt nichts, der Beste ist der King. Der Wettbewerb ist hart, gibt es doch genügend Sprayer in der Szene. Um der Beste zu werden gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder muss der Sprayer besonders viele tags sprühen (das „Bomben"), oder er muss besonders einmalige und an schwierigen Stellen anzubringende Bilder malen, sog. „burner" oder „masterpieces".

Zu Anfang wird der Jugendliche möglichst viele „tags" sprühen und in seinem eigenen Umfeld bleiben. Aber schon bald breitet er sich im Vorort aus, zumal dann, wenn ein anderer Sprayer seine Existenz wahrgenommen hat und einen Wettkampf mit ihm beginnt. Wer wird die meisten „tags" setzen? Wer schafft genug Qualität? Der ist in der Szene berühmt. Der Jugendliche markiert sein Revier.

Meistens wird ein neuer Sprayer oder eine neue „Crew" schnell bemerkt und der Revierältere wird ihm seine Grenzen zeigen, indem er das Bild des Neuen „crosst".
„Crossen" bedeutet in der Szene nichts anderes, als das Bild des anderen zu entwerten. Das schafft er, indem er in das „tag" deutlich „toy" schreibt. Dies wiederum nimmt der entwertete Jugendliche nicht einfach hin. Er will herausfinden, wer sein Bild entwertet hat und wird wiederum dessen Bild mit einem klaren „toy" versehen. Manchmal wird auch nur der Name des anderen darüber geschrieben. Es entsteht „battle". Es geht darum, beim Kampf im Revier der Sieger zu bleiben.
Dass dieser Kampf auf fremden Mauern ausgetragen wird, nehmen Sprayer billigend in Kauf. Die Szenenregeln wiegen schwer und sind für den Jugendlichen stärker als mögliche Eigentumsfragen. *(Auszug aus einem Bericht des Jugendamtes Dortmund im DVJJ-Journal 2/2002)*

Begriffe wie „Kunst", „Jugendkultur", „Protesthaltung", „Schmierereien" oder „Kriminelle" werden im Zusammenhang mit Graffiti genannt.
Oft wird einseitig die künstlerische Kreativität hervorgehoben, ohne den Hintergrund zu beachten, dass Jugendliche die Stufe des Künstlers erst dann erreichen können, wenn sie bereits längere Zeit ihre „tags" geübt haben. Die wenigsten schaffen dies über den direkten legalen Einstieg.
Andererseits wird häufig die gegenteilige Meinung vertreten, auch die legalen Projekte und Workshops zu verbieten, um dem Nachwuchs keine Möglichkeit zu geben, Spaß am Sprühen zu entwickeln.

Es gilt, auf eine vorhandene Jugendstruktur zu reagieren und ihre Ausdrucksformen zu kanalisieren, d.h.

- **auf mögliche Konsequenzen illegalen Writings hinzuweisen;**
- **ihnen aber auch legale Ausdruckmöglichkeiten zu geben und**
- **andere Formen aufzutun, die das Selbstbewusstsein stärken und Anerkennung über Aktivitäten bringen, die außerhalb der Sprayerkultur liegen.**

Zu den **illegalen Sprayern** zählen in der Regel Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 21 Jahren. Sie kommen aus allen sozialen Schichten.
Es sind Schüler, die die verschiedensten Schulformen besuchen, und junge Erwachsene mit unterschiedlichstem Bildungsniveau.

Illegale Sprayer können Einzelgänger sein, bewegen sich aber auch in Gruppen. Die Täterkontakte beschränken sich auf den engeren Freundeskreis sowie Bekanntschaften aus Jugendeinrichtungen oder Schule. Die Graffiti-Sprayer treten nach außen abgeschottet auf. Sie unterwerfen sich in der Gruppe einem strengen Reglement, Zuwiderhandlungen werden mit Ausstoß bestraft. Es handelt sich in der Regel nicht um gewaltbereite Jugendliche und auch nicht um Drogenabhängige.

Aus einem Jahresbericht der AG Graffiti der Frankfurter Polizei geht hervor, dass die meisten Verunreinigungen mit Sprayen am Wochenende stattfinden, am Samstag mit 18,3 % und am Sonntag mit 25,05 %.
Die Haupttatzeiten liegen zwischen 17.00 bis 20.00 Uhr und 22.00 bis 01.00 Uhr.
Besonders bevorzugte Objekt sind Wohn- und Geschäftshäuser mit einem Anteil von 69,5 %.

„Am Wochenende hat man die meiste Zeit."
„Am Wochenende ist am wenigsten los."

FAZIT: Weg von der Straße. - Mögliche Wege: Z.B. sportlich interessante Angebote für Jugendliche/Heranwachsende initiieren. Sportvereine, die fast alle mit öffentlichen Geldern gefördert werden, sollten z.B. auf nachfolgende Veranstaltungen angesprochen werden:

Am Wochenende
- ⇨ Sportangebote für Jugendliche, die nicht Vereinsmitglieder sind, mit sog. offenen Sportveranstaltungen („sportliche Schnupperstunde");
- ⇨ öffentliche Sportveranstaltungen in der Nacht („Sport Aktiv");
- ⇨ geöffnete Sporthallen für Jugendliche/Heranwachsende, die keine Mitglieder im Verein sind, die Ängste haben, sich in eine fest gefügte Gruppe zu begeben, aber trotzdem sportinteressiert sind;
- ⇨ in regelmäßigen Abständen geöffnete Jugendhäuser;
- ⇨ Streetball, Beachball, Fußball u.v.m. auf öffentlichen Plätzen.

Das LEGALE Graffiti kann die ILLEGALE Szene einschränken.

Legale Graffiti auf dafür bereitgestellten Flächen können zu einer Trennung/Spaltung der legalen von der illegalen Szene führen. Es wäre möglich, dass diejenigen, die Graffiti als Kunstform für sich entdeckt haben und ihren in der Szene bekannten Idolen nacheifern, nicht zugleich illegal Wände und andere Bereiche beschmieren. Außerdem verbietet es der „Ehrenkodex" der Graffitiszene, künstlerisch wertvoll gestaltete Wände illegal durch Schmierereien zu verunstalten.

Emotional sehen die jungen Sprüher ihr Tun nicht als Straftat. Der Kick liegt auch nicht in erster Linie im Reiz des Verbotenen.

Es geht dem Jugendlichen um das Vereinnahmen, das Besitzen, die sinnliche Erfahrung und Berührung der Umwelt, einer Umwelt, die eigentliche kaum Notiz von ihm nimmt, zu unwichtig ist er in seinem Erwachsenwerden.

FAZIT: Hilfen fürs Erwachsenwerden - Anerkennung.

Die Einbeziehung der Jugendlichen/Heranwachsenden in die Gestaltung bzw. Neugestaltung oder Veränderung ihrer Umwelt kann ein Zeichen der Wertschätzung bzw. des Ernstnehmens ihrer Person sein:

⇨ Bei Zurverfügungstellung von Flächen, Wänden, Bauzäunen, Brückenunterführungen usw., die es farbig zu gestalten gilt. Es könnte z.B. eine öffentliche Ausschreibung erfolgen, verbunden im Vorfeld mit einer entsprechenden Ideenpräsentation durch den „Künstler".

⇨ Bei der Neugestaltung eines Wohn- und Lebensraumes müssen Anwohner mit einbezogen werden. Das Wecken des „Wir-Gefühls" ist wichtig, um zu erreichen, dass Verantwortung für den Wohnbereich übernommen wird. Wenn dies gelingt, verschwinden auch illegale Graffiti.

⇨ Intensive Stadtteilarbeit durch den vor Ort bestehenden Präventionsrat, ggf. Gründung eines Präventionsrates.

⇨ Geförderte künstlerische Aktionen für Sprayer, öffentliche Veranstaltungen.

⇨ Eine Aktion „Bunte Stadt - wo passt noch Farbe hin?", bei der sich Privatleute melden, die eine verschönerungswürdige Wand, einen Zaun, ein Garagentor usw. haben, wo sich junge Leute, die eine öffentliche Präsentation ihres Können nicht scheuen, für diese Arbeit bewerben können.

⇨ Denkbar wäre auch, ein ganzes Haus mit Graffiti zu gestalten. Unter entsprechender Anleitung kann damit eine ganze Gruppe Jugendlicher (Crew) aus der Anonymität der Graffiti-Szene geholt werden.

⇨ Eine Projektarbeit „Graffiti als Kunst?" im Rahmen von Jugendarbeit durchführen.

Gleichzeitig kann Aufklärung erfolgen über Konsequenzen der illegalen Graffiti. Nach Abschluss der Projektarbeit kann eine Ausstellung der „Kunstwerke" im öffentlichen Raum erfolgen, unter Umständen mit Beteiligung regionaler öffentlicher Medien. Die Kunstwerke können auch zum Verkauf angeboten werden. Der Erlös steht dann einem neuen Projekt mit jungen Leuten zur Verfügung.

Als Käufer kämen regionale Geschäftsleute, die an einer beruhigten Graffiti-Szene interessiert sind, in Frage, der öffentliche Träger sowie Privatleute, die z.B. vom örtlichen Präventionsrat mit einbezogen werden könnten.

Akteure sind Künstler aus der Graffiti-Szene, aber auch Anfänger, die unter Anleitung lernen und bei der öffentlichen Darstellung mit einbezogen werden.

Illegale Graffiti können durch die o.g. Maßnahmen bzw. Reaktionen nicht völlig verhindert werden, ebenso wenig wie strafrechtliche Sanktionen.
Wenn es aber gelingt, nur einige junge Leute mit den o.g. Angeboten anzusprechen und eine Verhaltensänderung zu erreichen, lohnt es sich, aktiv zu werden.

Schadensersatz im Zivil- und Strafprozess

I. Zivilprozess

Ist der Schadensverursacher nicht von selbst bereit, den Schaden zu begleichen bzw. zu beseitigen, so ist ein Anspruch auf Schadensersatz grundsätzlich vor dem Zivilgericht geltend zu machen. Je nach Schadenshöhe ist dabei Klage entweder vor dem Amtsgericht (bis zu 5000 Euro) oder dem Landgericht (darüber hinaus) zu erheben. Vor dem Landgericht muss man sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Amtsgericht ist dies nicht erforderlich, jedoch im Zweifel ratsam. Die bei Gericht einzureichende Klageschrift muss die Benennung von Gläubiger, Schuldner und Gericht enthalten. Auch müssen Gegenstand und Grund des geltend gemachten Anspruchs aufgeführt und ein bestimmter Antrag - was wird konkret begehrt - gestellt werden. Das Gericht wird dann - nach Durchführung des Verfahrens - über die Klage entscheiden; möglich ist aber auch ein Vergleich zwischen den Parteien.

II. Strafprozess

Allerdings gibt es auch im Straf- bzw. Ermittlungsverfahren Möglichkeiten, wie ein Geschädigter vom Täter Schadensersatz oder Wiedergutmachung erlangen kann.

1. Das Adhäsionsverfahren

Der Verletzte oder sein Erbe können im Strafverfahren gegen einen Beschuldigten, der zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war, einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend machen. Der Anspruch muss aufgrund der Straftat entstanden sein. Ein entsprechender Antrag sollte am besten schriftlich beim Strafgericht oder bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Er kann bei dieser auch schon im Ermittlungsverfahren gestellt werden; entschieden wird hierüber jedoch erst in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung.

Der Antrag muss darlegen, was begehrt wird und warum; wenn möglich, sind entsprechende Beweismittel aufzuführen. Ein geforderter Geldbetrag ist grundsätzlich zu beziffern. Davon aber kann abgesehen werden, wenn der Betrag erst noch durch einen Sachverständigen festgestellt werden muss. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter oder auch sein Ehegatte können an der strafgerichtlichen Hauptverhandlung teilnehmen.

Das Gericht sieht jedoch von der Entscheidung über einen solchen Antrag ab, wenn es z.B. der Auffassung ist, dass die Prüfung des Antrags das Strafverfahren verzögern würde. Es empfiehlt sich daher, den Antrag so früh wie möglich zu stellen und den Schaden so genau wie möglich zu beschreiben. Für den Fall, dass das Strafgericht nicht über den Antrag entscheidet, besteht nach wie vor die Möglichkeit, den Anspruch vor einem Zivilgericht geltend zu machen.

Das Strafgericht muss nicht vollständig über den Anspruch entscheiden. Es kann auch nur über einen Teil befinden oder allein feststellen, dass eine Ersatzpflicht des Täters besteht, ohne die konkrete Schadensersatzhöhe zu beziffern. Das Weitere wäre sodann zivilgerichtlich geltend zu machen. Entscheidet das Strafgericht (lediglich), dass eine Ersatzpflicht besteht, ist das Zivilgericht an diese Entscheidung gebunden.

2. Auflagen

Eine Schadenswiedergutmachung kann dem Täter seitens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft auch im Wege der Auflage aufgegeben werden.
Zu nennen seien hier allein die Bewährungsauflage oder die Auflage als Sanktion bei jugendlichen Straftätern. Dies stellt eine besonders effektive Möglichkeit zur Erlangung von Schadenswiedergutmachung dar, da im Falle schuldhafter Nichtleistung die Bewährung widerrufen werden kann bzw. dem Jugendlichen ein bis zu vierwöchiger Jugendarrest droht.

3. Der Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur außergerichtlichen Schadenswiedergutmachung bei einer Straftat dar. Er ist freiwillig und ohne zusätzliche Kosten für den Geschädigten. Er findet bei einer neutralen Schlichtungsstelle statt. Geschädigter und Täter werden durch einen qualifizierten Vermittler unterstützt. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann aufgrund eines unmittelbaren Gesprächs zwischen Täter und Opfer zudem für den Täter die Möglichkeit schaffen, größere Einsicht in die Auswirkungen seiner Straftat zu gewinnen. Da der Täter-Opfer-Ausgleich unbürokratischer abläuft als ein Gerichtsverfahren, kann der Geschädigte möglicherweise auch schneller Wiedergutmachung erlangen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird in der Regel von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht initiiert. Der Geschädigte kann aber selbst bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Strafgericht oder aber der zuständigen Stelle einen entsprechenden Wunsch äußern.

III. Beweissicherung

Unabhängig davon, ob die Erstattung einer Strafanzeige oder lediglich ein zivilrechtliches Vorgehen beabsichtigt ist, empfiehlt es sich für den Geschädigten auf jeden Fall, frühzeitig eine Beweissicherung vorzunehmen (Fotos anfertigen, Zeugen um ihre Anschriften bitten, u.a.).

Hauseigentümer und Graffiti

- Hinweise und Tipps zu Problemlösungen -

Es soll Hauseigentümer geben, die sich freuen, wenn nächtliche Graffiti-Sprayer die Fassaden ihrer Häuser mit unentgeltlicher „Kunst am Bau" verziert haben. Derartige tolerante Zeitgenossen dürften jedoch eher seltene Ausnahmen darstellen, denn in aller Regel überwiegen Wut und Ärger, denn unerlaubt angebrachte Graffiti bedeuten kostenintensive Neuanstriche der verunzierten Fassaden, zumindest aber aufwendige Reinigungsprozeduren. Nach einer Studie des deutschen Städtetages in Berlin verursachten die Farbsprühereien allein an privaten Hauswänden jährlich einen Schaden von ca. 60 Millionen Euro.

Gleichwohl vermissen Hauseigentümer häufig Hilfsangebote von Kommunen und anderen Anlaufstellen. Die vorliegende Dokumentation des hessischen Landespräventionsrates will daher u.a. Hauseigentümern helfen, richtig und vor allem schnell zu reagieren, wenn sie eines Morgens fassungslos vor den verunzierten Fassaden ihrer Gebäude stehen.

1. Der erste Schritt nach Feststellung des Schadens besteht in der Beweissicherung und in dem Versuch der Täterermittlung.
   In der vorliegenden Dokumentation befinden sich Hinweise auf die Arbeitsweisen der örtlichen Polizeibehörden bei Ermittlungen von Graffitischäden, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Beamten aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Vorkenntnisse häufig erfolgreicher arbeiten, als gelegentlich angenommen wird. Ferner wird der Dokumentation ein Überblick über die zivil- und strafrechtliche Problematik beigefügt, wobei insoweit häufig übersehen wird, dass ein zivilrechtliches Urteil dem Hauseigentümer für einen Zeitraum von 30 Jahren die Möglichkeit eröffnet, seine Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

2. Nach erfolgter Unterrichtung der Polizeibehörde sollte der Hauseigentümer unverzüglich die Graffiti entfernen lassen. Diese Maßnahme ist aus mehreren Gründen unbedingt erforderlich und unverzichtbar:

a) Schnelles Handeln ist insoweit allein schon deshalb notwendig, weil sich ein Graffiti leichter von einem Gebäude entfernen lässt, solange es frisch ist. Je länger der Geschädigte mit der Entfernung wartet, je länger also die Farbe eintrocknet, desto schwieriger und kostenintensiver wird die Schadensbeseitigung werden.

b) Durch die unverzügliche Entfernung der Graffiti wird die Motivation des Täters weitgehend beseitigt. Er bringt seine Bilder vor allem deswegen an, um in seiner Szene anerkannt und gewürdigt zu werden - von der eigenen Befriedigung, seine „Werke" täglich bewundern zu können, einmal abgesehen.

c) Durch die sofortige Beseitigung der Graffiti werden Nachahmer von weiteren „Verzierungen" abgehalten. Es ist Erfahrungsgrundsatz, der überall beobachtet werden kann, dass Fassaden, die einmal bemalt wurden, bald ein Anziehungspunkt für Aktivitäten weiterer Täter darstellen. Gebäude an Eisenbahnlinien und Bauwerke an Autobahnen dokumentieren diese These nachdrücklich.

d) Hauseigentümer sollten auch dann nicht resignieren, wenn die gereinigte Fassade erneut angesprayt worden ist, sondern stattdessen die Wände erneut reinigen lassen. In diesen Fällen kann eine Behandlung der Fassade mit farbabweisenden Mitteln angezeigt sein (siehe Ziffer 4 dieses Merkblatts).

3. Die Frage, die sich einem Geschädigten anschließend stellt, lautet zwangsläufig: Mit welchen Methoden beseitige ich die verunzierte Fassade?
Zunächst gilt der Grundsatz, dass Versuche, die Beschädigungen durch Eigenarbeit zu beseitigen, äußerst problematisch sind, da hierdurch die Farben meist erst richtig mit dem Mauerwerk verbunden werden.
In den letzten Jahren wurden zahlreiche Arbeitsweisen entwickelt, die eine gründliche Beseitigung der Graffiti von den Fassaden gewährleisten.
Die „Deutsche Immobilien Börse" (DIB) hat in einer Aufstellung die unterschiedlichen Techniken dargestellt.
Diese Liste ist dem Merkblatt als Anlage beigefügt.

Die örtlichen Handwerkskammern sind jederzeit in der Lage, Firmen, die die dargestellten Methoden der Graffitibeseitigung beherrschen, zu benennen.

Auf die Arbeitstechnik der Firma Brillux ist gesondert hinzuweisen; eine Darstellung ihrer Säuberungsstrategie ist gleichfalls beigefügt.

4. Die Hauseigentümer können jedoch darüber hinaus präventiv verhindern, dass die Fassaden durch Graffiti beschädigt werden. Es gibt eine größere Anzahl von Techniken, bei denen die Wände mit Wachsen und Filmen behandelt werden, so dass im Fall einer Verunreinigung die Graffiti mit einfachen Seifenwasser abgewaschen werden können. Auch insoweit können Malerinnungen und Handwerkskammern mit Hinweisen auf geeignete Firmen weiterhelfen.

   Im Übrigen stellt die Anpflanzung von Kletterpflanzen an den Wänden eine effektive und preiswerte Alternative dar.

5. Die präventiven Maßnahmen, aber auch die Beseitigung der Graffiti, sind kostenintensiv.

   a) Jeder Hauseigentümer sollte daher stets mehrere Kostenvoranschläge von (über-) örtlichen Handwerksbetrieben anfordern und diese im Hinblick auf Preise und Wirksamkeit vergleichen.

   b) Viele Kommunen (vorbildlich: Frankfurt am Main) haben in ihren Haushalten finanzielle Mittel bereitgestellt, aus denen die geschädigten Eigentümer Zuschüsse zu den Renovierungskosten erhalten können. Die Stadt Hamburg, die für ihr „Anti-Graffiti-Programm" einen Betrag von 500.000 Euro bereitgestellt hat, macht ihre Zuschüsse im Übrigen davon abhängig, dass die Schadensbeseitigung gemeinsam mit präventiven Maßnahmen zur Graffitibekämpfung durchgeführt wird.

   c) Die Kosten für die Beseitigung von Graffitischäden sind in der Regel weder durch eine Hausrats- noch durch eine Wohngebäudeversicherung abgedeckt. Es handelt sich bei diesen Reparaturen um die Folgen einer „besonderen Gefahr", die das Leistungsverzeichnis der Versicherungsgesellschaften nicht abdeckt. Verschiedene Versicherer bieten jedoch zusätzliche Policen an, durch die im Schadensfall die Kosten - evtl. auch in Teilbeträgen - erstattet werden.

Der Hauseigentümer, der eine derartige Zusatzversicherung plant, sollte äußerst sorgfältig die Prämien der Gesellschaften vergleichen.
Viele Verbraucherzentralen halten entsprechende Übersichten bereit.
Zusätzlich könnte die Einschaltung eines Versicherungsmaklers sinnvoll sein.

d) Die steuerliche Geltendmachung von Reparaturkosten ist von Fall zu Fall unterschiedlich zu bewerten.
Die Eigentümer von Mietshäusern können Kosten für die Beseitigung von Farbschmierereien steuerlich als Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Diese Möglichkeit ist Eigentümern von selbstgenutzten Eigenheimen und Wohnungen nicht gestattet.

Die Einzelheiten können bei dem Steuerberater oder Sachbearbeiter des Finanzamtes in Erfahrung gebracht werden.

Chemische und mechanische Möglichkeiten der **Graffiti**-Entfernung
(herausgegeben von der Deutschen Immobilien Börse)

1. **Niederdruck-Nebelstrahlverfahren:** Hierbei wird bei geringem Druck (0,1 bis 3 bar) und mit geeignetem feinstem Strahlgut die Oberfläche abgestrahlt. Dieses Verfahren wird auch bei der Restaurierung von denkmalgeschützten Objekten eingesetzt. Da der zu entfernende Lack dabei nicht aufgelöst wird, fällt auch kein Sondermüll an. Dieses Verfahren eignet sich besonders bei Naturstein und Putz. Bei polierten Oberflächen und Glas wird es nicht eingesetzt.

2. **Heißdampf-Verfahren:** Unter kurzfristiger Einwirkung von hohen Temperaturen (150 °C) werden z.B. thermoplastische Anstriche stark erweicht, so dass sie dadurch nur einen sehr geringen Widerstand beim Entfernen bieten. Diese Methode ist frei von Chemikalien und daher umweltschonend. Spezielle rotec-Flachstrahldüsen ermöglichen mit sanftem Heißdampfdruck ein äußerst schonendes großflächiges Abschälen der Beschichtung bzw. Verunreinigung. Die Heißdampftechnik ist ein probates Mittel bei mit thermoplastischen Lacken erstellten **Graffiti** auf festen Untergründen wie Beton, Putz, Naturstein, Ziegel, Klinker, Sandstein etc.

3. **Jos-Reinigungsverfahren:** Mit niedrigstem Luftdruck (0,5 bis 1,5 bar), wenig Wasserverbrauch (ca. 10 bis 60 l/h) und einem neutralen Feinstgranulat wird mit der patentierten Jos-Düse ein Luft-Wasser-Granulatwirbel erzeugt. Anstriche wie Dispersionsfarben, Mineralfarben, Lacke, Lasuren sowie hartnäckige Schmutzablagerungen auf den verschiedensten Untergründen werden so mühelos entfernt.

4. So genannte **???Graffiti-Killer"**, die dem Heimwerker angeboten werden, sind meistens entweder hochgiftig, unwirksam oder nur in speziellen Anwendungsbereichen tauglich. Oft schädigen sie auch die Oberfläche.
   Zwei brauchbare Mittel sind ???Getifix soft clean" (ein flüssiger **Graffiti**-Entferner zur großflächigen Behandlung von farbverschmierten Flächen; in Innenbereichen auf Kunststoffoberflächen und Glasflächen zur Entfernung von nicht wasserlöslichen Stiften) und ???Getifix medium clean" (zur Entfernung von Sprühfarbe und nicht wasserlöslichen Stiften auf Betonflächen und auf Fassaden mit Verblender- oder Klinkermauerwerk und geputzten Oberflächen im Außenbereich).

5. **International Graffiti Control (IGC)** hat ein System entwickelt, das die Chemikalie von IGC 921 und heißes Wasser mit Hochdruck kombiniert. Es beschädigt keine Oberflächen, wirkt an allen Materialien, bei jeder Temperatur und erfüllt alle Sicherheitsnormen. IGC 921 nimmt immer nur eine Lackschicht weg, d.h. darunter liegende Schichten werden nicht beschädigt.

6. **Laser:** Auch mit einem Anti-**Graffiti**-Laser können Graffitis von der Wand gelöst werden. Trifft der 100-Watt-Strahl des Lasers eine bemalte Fläche, wird ein Teil seiner Lichtenergie in Schallwellen umgewandelt. Der Schall wird von der harten Oberfläche unter der **Graffiti**-Farbe zurückgeworfen. Die Interaktion von Echo und Schallwellen, die durch den Laserstrahl ständig neu entstehen, erzeugt eine Mini-Explosion. Dabei verwandelt sich die Farbe in einen feinen Staub. Diese Methode ist allerdings sehr teuer.

7. **Überstreichung:** Einen ganz anderen Weg geht die Firma Brillux mit ihrem Anti-**Graffiti**-System. Hier werden die **Graffiti** nicht entfernt, sondern die betroffenen Flächen fachgerecht überstrichen. Die hierfür notwendige Präzision in der Ermittlung des tatsächlichen Farbtons erfolgt über eine tragbare Farbsystem-Messeinheit, die sogar Putzstrukturen, welche die Farbtonwirkung beeinflussen, automatisch kompensiert.
   Auf Basis dieser Messergebnisse wird über das Brillux Farbsystem das erforderliche Anstrichmaterial von Fassadenfarben bis Lack nuancengenau nachgemischt und die betroffenen Partien einfach überstrichen.

Hessenreporter:

AG Graffiti - den Sprayern auf der Spur

Im Juni 2003 produzierte „HR 3" eine Reportage über die Arbeitsgruppe (AG) Graffiti des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. Die Reportage wurde im November 2003 im Hessenfernsehen ausgestrahlt: „Hessenreporter: AG Graffiti - den Srayern auf der Spur".

Die interdisziplinäre AG wurde im April 2001 gegründet und besteht zurzeit aus acht Mitarbeitern. Der Vorteil dieser AG liegt in der gebündelten Sammlung von Informationen über Graffiti und die Graffitiszene. Resultierend daraus wird der AG nicht nur örtlich bzw. im Rhein-Main-Gebiet, sondern auch bundesweit eine hohe Akzeptanz aus der Szene und anderen polizeilichen Dienststellen und Institutionen, welche sich mit Graffiti beschäftigen, entgegengebracht. Die Reportage zeigt eine polizeiliche Ermittlungsarbeit. Des Weiteren wird auf die Motivationen der Sprayer, auf die oftmals nicht bekannten oder unterschätzten zivilrechtlichen Folgen sowie die Möglichkeiten der Schadensregulierung (Täter-Opfer-Ausgleich) eingegangen.

Mitglieder
der Arbeitsgruppe „Bekämpfung illegaler Graffiti"
(Stand: Januar 2005)

1. Frank **Albrecht**
   Präsident des Landesverbandes
   des Hessischen Einzelhandels e.V.
   Berliner Straße 72 · 60311 Frankfurt

2. Richter am Amtsgericht Stefan **Althaus**
   Hessisches Ministerium der Justiz
   Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden

3. Dr.-Ing. Karin **Arndt**
   Rhein-Main-Verkehrsverbund
   Alte Bleiche 5 · 65719 Hofheim am Taunus

4. Kriminalrat Klaus **Blaesing**
   Polizeipräsidium Offenbach
   Geleitstraße 124 · 63067 Offenbach

5. Lutz **Bölling**
   Deutsche Bahn AG / Konzernsicherheit
   Im Galluspark 23 · 60323 Frankfurt

6. Klaus **Egert**
   Staatliches Schulamt für den Kreis
   Bergstraße und den Odenwaldkreis
   Weiherhausstraße 8b · 64646 Heppenheim

7. Dr. Carola **Eunicke-Morell**
   Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-
   Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden
   Walter-Hallstein-Straße 3-5 · 65197 Wiesbaden

8. Bernd **Harnischfeger**
   Polizeipräsidium Frankfurt
   Adickesallee 70 · 60322 Frankfurt

9. Rainer **Johne**
   Jugend- und Sozialamt Frankfurt
   Besondere Dienste Jugendhilfe
   Zeil 57 · 60313 Frankfurt

10. Herbert **Kranz**
    Rhein-Main-Verkehrsverbund
    Alte Bleiche 5 · 65719 Hofheim am Taunus

11. Sigrun **Noske**
    c/o Jugend- und Sozialamt Frankfurt
    Besondere Dienste Jugendhilfe
    Zeil 57 · 60313 Frankfurt

12. Oberamtsanwalt Alfred **Ritzke**
    Amtsanwaltschaft
    Battonnstraße 40-42 · 60311 Frankfurt
    (Geschäftsführer der Arbeitsgruppe)

13. Dipl.-Kfm. Dieter **Schoenfeld**
    Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes
    des Hessischen Einzelhandels e.V.
    Berliner Straße 72 · 60311 Frankfurt

14. Ltd. Oberstaatsanwalt a.D.
    Wolfram **Wiesemann**
    Biebricher Allee 105 · 65187 Wiesbaden
    (Vorsitzender der Arbeitsgruppe)